



70

DIE WIRZBURGER

IMMUNITÆT-URKUNDEN

DES X UND XI JAHRHUNDERTS.

ZWEI ABHANDLUNGEN

VON



KARL FRIEDRICH STUMPF-BRENTANO,

PROFESSOR AN DER K. K. UNIVERSITÆT ZU INNSBRUCK.

MIT DREI FACSIMILE-TAFELN.

INNSBRUCK.

VERLAG DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITAETS-BUCHHANDLUNG.

1874—1876.

DIE WIRZBURGER

IMMUNITÆT-URKUNDEN

DES X UND XI JAHRHUNDERTS.

ERSTE ABHANDLUNG:

EIN BEITRAG ZUR DIPLOMATIK.

VON

KARL FRIEDRICH STUMPF-BRENTANO.

MIT DREI FACSIMILE-TAFELN.

INNSBRUCK.
VERLAG DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITAETS-BUCHHANDLUNG.
1874.

MEINEM FREUNDE

JULIUS FICKER

GEWIDMET.

ROEDELHEIM BEI FRANKFURT AM MAIN, IM AUGUST 1874.

Mit Recht wendet ſich die heimiſche hiſtoriſche Forſchung ſeit geraumer Zeit beſonders eifrig den diplomatiſchen Unterſuchungen zu. Denn die richtige und tiefere Erkenntniſs der ſtaatlichen Vergangenheit unsres Volkes muſz zuvörderſt aus urkundlichen Quellen geſchöpft werden. In ihnen liegt faſt ausſchlieſzlich gerade der wichtigſte Theil derſelben, das innere politiſche Leben verborgen.

Allein wie weit sind wir noch von dem Ziele entfernt, daſz uns dieſe Quellen ungetrübt und rein zuflöſzen? Und was können ſie uns ſonſt frommen?

Hat die wiſzenſchaftliche Thätigkeit durch Jahrhunderte hindurch den Stoff maſſenhaft zu Tage gefördert, ſo liegt uns zunächſt ob, neben gewiſſenhafter Ergänzung und nach erlangter Vollſtändigkeit deſſelben, durch Ueberſichtlichkeit und Ordnung deſſen unumgänglich nothwendige Läuterung und Klärung zu bewirken. Die Aufgabe unſrer wiſzenſchaftlichen Thätigkeit iſt demnach weſentlich eine kritiſche. Darin müſzen wir unſer Verdienst gegenüber den Leistungen der Vergangenheit zu erwerben und gleichzeitig unſrer Verpflichtung gegenüber den Arbeiten der Zukunft nachzukommen ſuchen.

Es bleibt unſres Böhmers unbeſtrittenes Verdienst, wodurch er zugleich ſo dauernd und anregender als irgend einer ſeiner fachgenöſziſchen Zeitgenoſzen auf die mittelalterliche Quellenforſchung einwirkte, daſz er mit seinen grundlegenden Arbeiten uns die Wege angebahnt hat, auf denen fortwandelnd wir mit Sicherheit zu dem erſehnten Ziele gelangen müſzen. Denn ohne Regeſten keine Diplomatik, ohne Diplomatik keine Kritik. Das haben uns in jüngſter Zeit die Arbeiten Deliſle' und Sickel's ebenſo wie jene Stälin's, Waitz', Ficker's und Anderer glänzend bewieſen.

Doch möchte ich den Altmeifter nicht minder auch darin als Mufter vorgehalten wifzen, dafz er raftlos und unermüdet nicht blofz in ftets erneuerter, umfafzender und vertiefter Bearbeitung den wachfenden Stoff für die allgemeine vaterländifche Gefchichte zu bewältigen bemüht war, fondern auch mit richtigem Blicke und in voller Würdigung der zunehmenden Bedeutung unfrer Specialgefchichte, insbefondre im Verlauf des fpätern Mittelalters, auch diefe in den Kreis feiner Forfchungen gezogen hatte. Hiefür haben uns feine Regeften der Habsburger, Ottokar's II, der Luxemburger, der Wittelsbacher und vor allem der Erzbifchöfe von Mainz u. s. w. hinreichende Belege geliefert. Wie fachgemäfz gliedern fich nicht diefelben dem Gange der allgemeinen Entwicklung an, deren Stärke in jenen Zeiten gerade hier zu fuchen ift? Und welch' ergiebiges und fruchtbringendes Feld für Unterfuchungen jeglicher Art, insbefondre auch für diplomatifche, öffnet fich uns nicht durch diefelben? Hat doch erft neulich wieder Franz Kürfchner an dem Beifpiele einer Diplomatik Rudolfs IV. und zwar mit beftem Erfolge gezeigt, [1] was hier zu leiften und zu erreichen fei. Dafz doch solche Vorgänge nicht ohne Nacheiferung bleiben möchten. Allerdings bieten derartige Unternehmungen, wozu der Stoff meift erft neu zu gewinnen ift, gröfzere Schwierigkeiten dar, als das mechanifche Wandeln auf altgetretenen Wegen. Möge man fich doch darüber keinen Täufchungen hingeben, dafz handwerksmäfzige Nachahmung auch der beften Mufter, — wie fie jetzt Mode zu werden fcheint — noch lange keine Wifzenfchaft fei, am wenigften auf dem Gebiete der Diplomatik.

Freilich foll damit nicht entfernt behauptet werden, als wären alle Fragen über die Kaiferurkunden unfrer älteren Vergangenheit bereits gelöst. Ich felbft habe auf Grundlagen von Böhmers Arbeiten verfucht, wenn auch keineswegs neue Regeften, was ich ausdrücklich zu bemerken nicht unterlafzen wollte, fo doch einen Beitrag zu der Kritik über die Diplome des X. bis XII. Jahrhunderts zu liefern und weifz am beften wie fehr derfelbe der Ergänzung und Berichtigung bedarf. Ueber manche

1) Vgl. Die Urkunden Herzog Rudolfs IV von Oefterreich (1358 bis 1365). Ein Beitrag zur fpeciellen Diplomatik von Dr. Franz Kürfchner. (Im Archiv für Oefterreichifche Gefchichte 49, 1 ff).

Frage durfte ich mir allerdings ein entſcheidendes Urtheil erlauben, auf viele zweifelhafte Puncte konnte ich wenigſtens aufmerkſam machen und überhaupt über äuſzere wie innere diplomatiſche und über Kanzlei-Verhältniſſe manche Bemerkungen, wenn auch verſteckt, einfügen, die vielleicht gerade deſzhalb unbeachtet geblieben und durch ſpätere „Entdeckungen" überflüſzig gemacht worden ſind. Doch ſuchte ich dem Vorbilde des Altmeiſters zugleich darin nachzueifern, daſz ich auch ferner unausgeſetzt bemüht war, das einmal vorgeſteckte Ziel feſt und feſter im Auge behaltend, insbeſondre den handſchriftlichen Stoff wenn möglich bis zur Urquelle aufzuſuchen, um damit für die Kritik die ſicherſte und zuverläſzigſte Grundlage zu gewinnen. Jeder derartige neue Zuwachs muſzte demnach für mich doppelten Werth erlangen, weil er nicht nur vervollſtändigte und Lücken ergänzte, ſondern vielfach feſte Anhaltspuncte zur Beantwortung bereits aufgeworfener Fragen, wie zur Beurtheilung zweifelhafter Fälle bot. Gerade die Unterſuchung, die uns heute beſchäftigen ſoll, liefert hiefür den ſchlagendſten Beleg, deutet damit aber zugleich die Veranlaſzung an, welche mich bewogen hat, dieſelbe aufzunehmen.

Schon im Herbſte 1857, als ich die älteren Kaiſerurkunden des Münchner Reichsarchives einer Prüfung unterzog, fiel mir das Diplom K. Ottos III von 996 Sept. 15, die Immunität des Wirzburger Hochſtiftes betreffend, auf und es waren nicht bloſz paläographiſche Bedenken, welche Zweifel gegen die Genuinität deſſelben in mir wachriefen. Ich lieſz dieſelben aber ſpäter hauptſächlich aus Mangel an Vergleichsobjecten fallen und war umſo geneigter hierzu, als nur die allerzwingendſten Gründe zur Annahme einer d o p p e l t e n und zwar zeitlich getrennten Fälſchung bei ein und demſelben Stifte berechtigen können. Als mir jedoch im November 1871 die inzwiſchen neu erworbenen Kaiſerdocumente deſſelben Archives zu Geſicht kamen, darunter auch das angebliche Original K. Otto's I von 974 Aug. 13, gleichfalls eine Beſtätigung der Immunität für das Wirzburger Bisthum enthaltend, zeigte ſich zwiſchen Form und Inhalt beider Diplome eine derartige auffallende Aehnlichkeit, daſz meine urſprünglichen Bedenken nicht nur auf's neue rege wurden, ſondern durch fortgeſetzte genauere Vergleichung beider Urkunden bald die vollste

Bekräftigung erhielten. Ich konnte deſzhalb nicht unterlaſzen, bei dem im Winter 1872 erfolgten Abdrucke des letztern Diploms in meinen „Acta imperii adhuc inedita" Nr. 216 mit allerdings nur wenigen Worten auf jene Verhältniſſe aufmerkſam zu machen und meine Ueberzeugung dahin auszuſprechen, daſz uns in den beiden Ottoniſchen Documenten eine ältere und ſomit von der bereits erkannten ſpätern Fälſchung unabhängige Interpolation vor Augen liege.

Vielleicht hätte ich mich mit jener kurzen Bemerkung begnügt, die eingehende Erörterung und Begründung ſpäterer Forſchung überlaſzend, wäre nicht die inzwiſchen und zum Theil unabhängig von meiner Behauptung erſchienene Literatur über denſelben Gegenſtand von geradezu entgegengeſetzter Anſicht beherrſcht und mir damit gleichſam die Verpflichtung nahe gerückt worden, meinen Ausſprüchen auch die Beweiſe nachfolgen zu laſzen.

Ich meine hier die Abhandlung von H. Breſzlau: Die Würzburger Immunitäten und das Herzogthum Oſtfranken in den Forſchungen zur deutſchen Geſchichte, Band 13, 87 ff. (aus dem Jahr 1873) und von Th. Henner: Die herzogliche Gewalt der Biſchöfe von Wirzburg. (Wirzburg 1874). Beiden iſt das maſzgebende urkundliche Material, einſchlieſzlich des Diploms K. Otto's I, Letzerem zugleich meine obige Bemerkung darüber bekannt geweſen.

Th. Henner bietet uns in ſeiner Erſtlingsarbeit, welche groſzen Fleiſz und wiſzenſchaftlichen Ernſt verräth, neben einem Ueberblicke über die geſammte einſchlägige Literatur „eine ausführliche Erörterung über das Weſen und die Bedeutung des Stammesherzogthums, der Territorialität" wie aller damit verknüpften weitern Rechtsverhältniſſe nach dem heutigen Standpuncte der Wiſzenſchaft, um einen ſichern Maſzſtab zu gewinnen, womit er an die Beurtheilung der ſchwierigen Frage über die Entſtehung und den Umfang der herzoglichen Gewalt der Biſchöfe von Wirzburg herantreten könne. Sodann werden, mit ſteter Bezugnahme auf die älteſten Privilegien des Hochſtiftes, deſſen einzelne Rechte, als Immunität, Regalien, Graffchaft u. ſ. w. zergliedert und als Geſammtreſultat der Unterſuchung feſtgeſtellt, daſz die Wirzburger Biſchöfe, geſtützt auf die bedeutende

territoriale Entwicklung ihres Stiftes und erfüllt von dem Beftreben einer Einigung der Frankenlande durch Gewinnung des oftfränkifchen Ducats, welcher Gedanke fogar zu einer Reihe von Fälfchungen verführte, allerdings fchliefzlich 1168 den Herzogstitel von Kaifer Friedrich I erlangt hätten, aber einen Ducat, nicht unähnlich jenem in andern Bisthümern, der ausfchliefzlich nur für den Umfang der Stiftslande Geltung haben follte. — Die hier zu löfende Aufgabe ift fomit rein von ftaatsrechtlichem Gefichtspuncte aus, allerdings mit gewiffenhafter Benützung der bisherigen Forfchung behandelt. Eine eigentliche diplomatifche Unterfuchung auf Grundlage der vorhandenen Originale und des diplomatifchen Apparats lag dem Verfafzer ferne und defzhalb läfzt er auch die Frage über die Integrität und das Verhältnifs der beiden Urkunden Otto's I und Otto's III zu den übrigen Wirzburger Immunität-Beftätigungen vorderhand noch als eine offene beftehen; gleichwol die von ihm angedeuteten Enftehunggründe über eine allfällige Interpolation jener Diplome unfre volle Beachtung verdienen.

Ganz anders H. Brefzlau. Er erklärt nachdrücklich, dafz er zu feiner Ueberzeugung über die Frage der Wirzburger Immunitäten und des Herzogthums Oftfranken zumeift auf Grund diplomatifcher Unterfuchung gekommen fei mit der ausdrücklichen Bemerkung, dafz die Refultate feiner Forfchung hoffentlich „weder für die Verfafzungsgefchichte noch für die Diplomatik ganz ohne Intereffe fein werden." — Wäre dem wirklich fo, hätte eine genaue Prüfung nach den, in den Kanzleien Otto's I und Otto's III bei Abfafzung und Ausftellung ihrer Urkunden obwaltenden Gefetzen ftattgefunden und hätten gleichzeitig auch die Wirzburger Verhältniffe eine umfafzende Würdigung und Berückfichtigung erfahren, dann würde unfere nachfolgende Unterfuchung gewifs gegenftandlos geworden fein. Allein die Betonung blofz einzelner und betreffenden Falles nichteinmal mafzgebenden Merkmale, wie z. B. des Recognitionzeichens, der mangelhaften Datierung und dergleichen mehr, kann umfoweniger in's Gewicht fallen, als die gemachten Ausftellungen nicht einmal richtig find. Derartige Bemerkungen verdecken vielmehr die Wahrheit, als dafz fie diefelbe enthüllten und liefern nur Scheingründe ftatt eines überzeugenden Beweifes, der freilich nur durch gewiffen-

hafte Vergleichung ſämmtlicher äuſzern wie innern Merkmale der Ottoniſchen Urkunden d. h. durch genaue Kenntniſs ihrer Diplomatik zu gewinnen iſt. Nach dieſer unerläſzlichen Bedingung jeder wiſzenſchaftlich urkundlichen Kritik aber habe ich mich in der bezeichneten Abhandlung leider vergebens umgeſehen, und wenn überhaupt etwas aus derſelben zu gewinnen wäre, ſo höchſtens, wie diplomatiſche Unterſuchungen nicht gemacht werden dürfen.

Wenn ich mich ſelbſt an die Löſung der verwickelten Frage über die Wirzburger Immunität-Urkunden des X und XI Jahrhunderts wage, ſo verhehle ich mir keineswegs die Schwierigkeiten, die einer abſchlieſzenden Entſcheidung entgegenſtehen. Allein ich ſehe mich hierzu — nach allem Mitgetheilten — faſt verpflichtet; hat doch auch Th. Henner mich gleichſam indirect aufgefordert „eine gröſzere Arbeit darüber zu veröffentlichen.“ Ein Glück muſz ich es nennen, daſz uns beinahe ſämmtliche hier durchzuprüfenden Documente noch in wirklicher oder vermeintlicher Originalform erhalten ſind. Ebenſo, daſz uns zur Feſtſtellung des deutſchen Kanzleigebrauches der Ottonen aus dem X Jahrhundert gegen ſechshundert Originale d. h. zwei Dritttheile aller ihrer deutſchen Diplome zur Verfügung ſtehen. Sie ſind mir faſt ſämmlich – Dank der überaus groſzen Liberalität und Zuvorkommenheit unſerer heutigen Archiv-Directionen — durch die Hände gegangen. Denn daſz nur auf Grundlage umfaſzender Studien von Originalen bei derartigen Unterſuchungen ein fruchtbringendes Reſultat erzielt werden könne, bedarf gewiſs keines beſondern Beweiſes. Und ſo darf ich mir wol einigermaſzen ein Urtheil über die diplomatiſchen Geſetze erlauben, nach welchen die Kaiſerurkunden in jener Epoche angefertigt worden ſind. Daſz ich bei Markierung derſelben beinahe ausſchlieſzlich nur auf Originale Bezug nehme, verſteht ſich von ſelbſt. [2]) Auch ſind die

---

[2]) Auch bei dieſer Arbeit habe ich neuerdings wieder Gelegenheit gehabt zu beobachten, wie gerade in Copialbüchern und in Druckwerken die

Kaiſerdiplome des X—XII Jahhunderts in den nachfolgenden Zeilen durchweg nach den Nummern meines „Verzeichniſſes der Kaiſerurkunden" angeführt, wie ich auch darin meinem Verfahren treu geblieben bin, daſz ich die gefälſchten, aber ebenſo auch die corumpierten oder verdächtigen Documente ſtets mit

---

für diplomatiſche Unterſuchungen ſo überaus wichtigen Formen zum Theil ganz vernachläſzigt, zum Theil vollkommen unrichtig oder verkehrt wiedergegeben ſind, ſo z. B. gleich im Titel: *Romanorum rex* (Stumpf 1008) und gar *Romanorum rex ſemper auguſtus* (St. 677), oder *Romanorum imperator* (St. 431. 491. 615. 696. 794. 853.) und *Romanorum imperator ſemper auguſtus* (St. 366—67. 502. 1208) endlich *Romanorum rex et imperator* (St. 720), deſzgleichen die irrigen Titel in St. 272. 295. 323. 522; — ebenſo im Signum, wie: *Signum.... regis* (St. 1240—41) oder *Signum... imperatoris* (St. 915. 1037) und *Signum... Ottonis regis primi* (St. 248 Abdruck bei Kettner l. c.), *Signum... Ottonis ſecundi* (St. 762 bei Meibom l. c.), wovon die betreffenden Originale nichts wiſzen; — deſzgleichen die irrigen Monogramm-Abbildungen in St. 665 und 674 (bei Mai l. c. ex copia sec. XIII) oder St. 863 (bei Toſti l. c.), in St. 926 (bei Petri Reg. Mon. Cass.), in St. 1000 (bei Kettner l. c.), in St. 1248 (bei Leibniz l. c.), in St. 1250 (bei Margarin l. c.) u. ſ. w.; — ganz das nämliche bei Kanzler und Erzkanzler-Unterfertigungen, wie: *Bruno canc. et archicap.* (St. 94, das Or. in Paris hat dagegen richtig: *B. canc. ad vicem Fridurici archicap.*), oder *Ambrosius canc. ad vicem Rodberti archic.* (St. 427 bei Zapf l. c.) und *Liudigerus ad vic. Ruperti archicap.* (St. 482 in den alten Drucken, dagegen das Berliner Or. richtig: *L. ad vic. Huperti archic.* [vgl. Heinemann Cod. Anh. 1, 35] und ſo wird es wol auch in St. 480 heiſzen müſzen), oder *Heinricus canc. vic. Petri Cum. ep.* (St. 1065 die Abdrücke, aber das Or. von 998 zu Arezzo zeigt correct: *Heribertus canc....*), ſo zu vergleichen St. 2007. 2287. 2399. 3267. 3295. oder bei St. 3987 Ficker Ital. Forſchungen 4, 175 mit Berichtigung daſelbſt 602 u. ſ. w.; — von der Verwirrung in den Daten der Urkunden, häufig durch Correctur vermeintlicher Ungereimtheit veranlaſzt, wollen wir gar nicht reden, vgl. Stumpf Reichskanzler 1, 20 (Anm. 20), 41 (Anm. 8), 97 (Anm. 159), 123 (Anm. 251) und Sickel Acta Karl. 1, 374. — Eine gewiſſenhafte diplomatiſche Arbeit kann daher, wenn ſie den heutigen Anforderungen entſprechen will, bei Feſtſtellung der giltigen Geſetze nur mit gröſter Vorſicht und höchſtens ausnahmweiſe von dieſen abgeleiteten Quellen Gebrauch machen, die ja eigentlich zur Beſtätigung der Richtigkeit ihrer Formeln ſelbſt erſt der Originalnachweiſe bedürfen. — Daſz ich übrigens ganz beſonders die noch vorhandenen kaiſerlichen Originale des ehemaligen Wirzburger Archives berückſichtigt und herangezogen habe, wird einfach ſchon durch die Ueberzeugung gerechtfertigt erſcheinen, daſz hier zunächſt die Muſter und Vorlagen für die Fälſchungen zu ſuchen ſind.

einem Sternchen vor den betreffenden Nummern bezeichnet habe. [3])

Meine Unterfuchung wird fich, da über die Fälfchungen aus dem XII Jahrhundert bezüglich der Urkunden des XI nur weniges zu bemerken fein dürfte, hauptfächlich mit den angezweifelten Diplomen K. Ottos I und Ottos III zu befchäftigen haben. Dafz diefelben nicht allein ftehen, dürfte im Verlaufe unferer Arbeit fich klar herausftellen. Der einzufchlagende Weg ift felbftverftändlich durch den Gegenftand der Forfchung bedingt und vorgezeichnet. Da es fich wefentlich nur um Interpolationen handeln könnte, deretwegen auf Grund und mit Benützung echter Documente die jetzt vorhandenen verfertiget worden feien, fo müfzen zunächft I.) jene Kennzeichen, welche bei Originalen in erfter Linie die Urfprünglichkeit wie die Richtigkeit der kanzleimäfzigen Ausfertigung bekunden, d. h. die äufzern Merkmale und das Protokoll genaueftens unterfucht werden. Sollten fich Bedenken gegen die Genuinität dabei ergeben, dann würden hiermit allerdings die Zweifel gegen die Originalität, keineswegs aber nothwendigerweife und in gleichem Grade auch gegen die Echtheit des Inhaltes jener Urkunden berechtigt erfcheinen. Defzhalb dürfte II.) von der Prüfung auch der innern Merkmale, fpeciell des Formelwefens bei Immunitätprivilegien aus jener Zeit, kaum Umgang genommen werden, und zeigten fich auch hier wieder nicht unerhebliche Verftöfze gegen die herkömmlichen Gefetze, dann würde fchliefzlich III.) mit der Ermittelung der wahrfcheinlichen Urfachen und mit der Begründung der muthmafzlichen Entftehungzeit jener Interpolationen wol der vollgiltige Beweis der Unechtheit unfrer Diplome geliefert fein.

---

[3]) In Folge meiner unausgefetzen Bemühung die Originale auch der entfernteften Archive felbft unterfuchen und prüfen zu können, find diefe Sternchen in nicht unbeträchtlicher Zahl gewachfen, allerdings auch wieder vor mancher Nummer verfchwunden, wie z. B. vor St. 232 (gehört 952), 412 (gehört 942), 798 wahrfcheinlich auch 799 und 800 (gehören zu 979), 1065 (Or. in Arezzo mit der Jahrzahl 998), 2264 (Or. in Paris), 3552 (Or. in Düffeldorf) u. f. w. Die fertigen Ergänzungen zu meinen „Reichskanzlern" Bd. II follen übrigens diefe neuen Refultate baldigft bekannt geben.

I.

Seit ſeiner Gründung erfreute ſich das Hochſtift Wirzburg einer groſzen Anzahl von Rechtsverleihungen durch die Herrſcher des Reiches, unter denen die Immunität einen hervorragenden Platz einnahm. Allerdings ſind nicht alle darüber ausgeſtellten Diplome auf uns gekommen, doch können wir die Lücken durch urkundliche Notizen annähernd genau ergänzen. Die Reihe der Immunitätprivilegien Wirzburgs ſtellt ſich dadurch chronologiſch folgendermaſzen dar:

(c. 752 Nov. — 753) — König Pippin ertheilt dem Biſchofe Burghart von Wirzburg die Immunität für die Beſitzungen ſeiner Kirche und deren Leute. Erwähnt in dem Diplome K. Otto's III von 992 Dec. 31 (St. 980).

(c. 810 Mai — 814) — Kaiſer Karl der Groſze beſtätigt dieſelbe dem Wirzburger Hochſtifte. Erwähnt in der Urkunde K. Hludwigs des Frommen von 822 Dec. 19 (Sickel Acta Kar. L. 188.)

822 Dec. 19 Frankfurt. — Kaiſer Hludwig der Fromme deſzgleichen für den Biſchof Wolfgar. Sickel L. 188. Or. in München.

(c. 846 Jul. 1—857 Mrz. 27) — König Hludwig der Deutſche deſzgleichen dem Wirzburger Bisthume. Erwähnt in der Beſtätigung K. Arnulfs von 889 Nov 21 (Böhmer Reg. Kar. 1072).

889 Nov. 21 Frankfurt — König Arnulf deſzgleichen nach dem Muſter der Urkunde K. Hludwigs des Frommen, für den Biſchof Arno, zugleich über die auf dem Kirchengute angeſiedelten Slaven. Böhmer Reg. Kar. 1072. Or. in München.

918 Juli 4 Wirzburg. — König Konrad I deſzgleichen, nach dem Muſter der Urkunde K. Arnulfs, für den Biſchof Tiedo. Böhmer Reg. Kar. 1264 (auch Böhmer Acta Conradi 33 und Breſzlau Cent. dipl. Nr. 60.) Or. in München.

923 Apr. 8 Quedlinburg. — König Heinrich I deſzgleichen, nach dem Muſter der Urkunde K. Konrads I, für denſelben Biſchof. St. 8 (auch Breſzlau l. c. Nr. 62) Or. in München.

(c. 962 Feb. — 966 Aug.) — Kaiſer Otto I deſzgleichen für den Biſchof Poppo II. Erwähnt in der Urkunde K. Heinrichs II von 1012 Sept. 10 (St. 1563.)

* 974 Aug. 13 Rora — Kaiſer Otto I deſzgleichen in ganz veränderter Geſtalt dem Biſchofe Poppo II, zugleich über die freien Bargilden und Nordalbinger ſammt deren Novalien.

Stumpf-Acta imperii Nr.* 216 (ungenau bei Breſzlau l. c. Nr. 63). Angebliches Or. in München, vgl. Facs.-Tafel I.

(974 Aug. 13 Rora) — Kaiſer Otto II deſzgleichen für den Biſchof Poppo II. Erwähnt in der Urkunde K. Heinrichs II von 1012 Sept. 10 (St. 1563).

992 Dec. 31 Pöhlde. — König Otto III deſzgleichen dem Biſchofe Berenward nebſt dem Slaven-Zehnten aus dem öſtlichen Franken St. 980 (auch Breſzlau l. c. Nr. * 64). Or. in München.

*996 Sept. 15 Ingelheim. — Kaiſer Otto III deſzgleichen im weſentlichen nach dem Muſter der * Urkunde K. Otto's I für den Biſchof Heinrich I, einſchlieſzlich über die freien Bargilden und Nordalbinger ſammt ihren gegenwärtigen und zukünftigen Novalien. St. * 1093 (auch Breſzlau l. c. Nr. 65). Angebliches Or. in München, vgl. Facs.-Tafel II.

1012 Sept. 10 Frankfurt. — König Heinrich II deſzgleichen im weſentlichen nach den ältern Beſtätigungen, für den Biſchof Heinrich I. St. 1563 (auch Breſzlau l. c. Nr. 66.) Or. in München.

* 1017 (1018) Aachen — Kaiſer Heinrich II deſzgleichen im weſentlichen nach den * Urkunden K. Otto's I von 974 Aug. 13 und K. Otto's III von 996 Sept. 15, für den Biſchof Heinrich I, mit dem Zuſatze des Verbotes jeder Gerichtsbarkeit ſeitens der Reichsbeamten innerhalb des ganzen Herzogthums und der Grafſchaften des öſtlichen Frankens, ausgenommen über die Bargilden. St. * 1708 (auch Breſzlau l. c. Nr. 67.) Angebliches Or. in München, vgl. Facs.-Tafel III.

1025 Mai 20 Trebur — König Konrad II deſzgleichen genau nach dem Muſter der Urkunde K. Heinrichs II von 1012 Sept. 10, für den Biſchof Meginhard. St. 1888 (auch Breſzlau l. c. Nr. 68.) Or. in München.

* 1032 Juni 6 Merſeburg — Kaiſer Konrad II deſzgleichen genau nach dem Muſter der * Urkunde K. Heinrichs II von 1017, für den Biſchof Meginhard. St. * 2032 (auch Breſzlau l. c. Nr. 69). Angebliches Or. in München.

* 1049 Dec. 14 Wirzburg. — Kaiſer Heinrich III deſzgleichen genau nach dem Muſter der * Urkunde K. Konrads II von 1032 Juni 6 für den Biſchof Adelbero. St. * 2379 (auch Breſzlau l. c. Nr. 70). Angebliches Or. in München.

1120 Mai 1 Wirzburg — Kaiſer Heinrich V reſtituiert dem Hoch-

ſtifte unter dem Biſchofe Erlung die Gerichtsbarkeit im ganzen öſtlichen Franken. St. 3164 (auch Breſzlau l. c. Nr. 71). Or. in München.

1168 Jul. 10 Wirzburg. — Kaiſer Friedrich I deſzgleichen für den Biſchof Herold die volle Gerichtsbarkeit innerhalb des Bisthums und Herzogthums Wirzburg und deſſen Grafſchaften. St. 4095 (auch Breſzlau l. c. Nr. 72). Or. doppelt in München.

Damit ſcheint aber die Anzahl der Immunitätprivilegien auch erſchöpft geweſen zu ſein; eine Annahme die inſoferne von Belang iſt, da es uns nicht gleichgiltig ſein kann, ob uns das ganze Material zur Verfügung ſteht oder nicht. Denn ich muſz es ſehr bezweifeln, daſz überhaupt auſzer den aufgezählten Diplomen noch andere, die Immunität oder gar den Ducat betreffend, vorhanden geweſen ſein mögen. [4]) Was uns von obigen Urkunden heute fehlt, konnte zum Theil, wie z. B. die älteſten von Pippin und Karl dem Groſzen, bereits durch den Brand unter Biſchof Thioto (zwiſchen 908—918) zu Grunde gegangen ſein [5]) und Andere wieder, wie die Diplome K. Otto's I und Otto's II mochten, nachdem ſie als Muſter für Fälſchungen gedient haben, abſichtlich vernichtet worden ſein. Insbeſondre möchte ich, trotz der ſcheinbar entgegenſtehenden Erwähnungen bei Adam von Bremen, Ekkehard von Aura, dem ſächſiſchen Annaliſten und vor allem trotz der jüngſt von W. Gieſebrecht herangezogenen Stelle aus der Kaiſerchronik, [6]) die Exiſtenz anderweitiger Ducatsurkunden beſtreiten und dieſz zunächſt auf Grund der noch vorhandenen Fälſchungen, welche uns zuerſt und ausdrücklich von dem Wirzburger Herzogthum urkundliche Nachrichten bringen.

---

[4]) Auch die älteſten, erhaltenen Copialbücher des Hochſtiftes Wirzburg: der Liber albus von 1278 und das Chartular Lupold's von Bebenburg von 1346 bewahren keine ſonſtigen Wirzburger Urkunden, als die bereits bekannten.

[5]) Vgl. Böhmer Reg. Kar. 1265 und St. 6; damit ſtimmt, daſz dieſelben auch nicht mehr ſpeciell in den Immunität-Diplomen K. Konrads I und Heinrichs I aufgeführt ſind. • Notizen über dieſelben werden ſich allerdings ſonſtwie erhalten haben.

[6]) bei Henner Die herz. Gewalt der Biſch. von Wirzburg 117 (Anm. 1). Ich kann jene Stelle: „*daz urkunde habent ſie noch*“ nur auf das Diplom K. Heinrichs V von 1120 beziehen.

Ich meine die Diplome aus den Jahren 1017(18), 1032 und 1049, deren Unechtheit jetzt allgemein zugeftanden ift. [7]) Wiederholt genauere Unterfuchungen und Vergleiche derfelben mit den Urkunden der Bifchöfe von Wirzburg haben mich in meiner urfprünglichen Ueberzeugung nur beftärkt. Die Interpolation des entfcheidenden Satzes, wefzwegen diefe Fälfchungen mit fonft wörtlicher Benützung älterer, demfelben fogar widerfprechenden Diplome gemacht worden find, ift auch paläographifch dadurch intereffant und gleichfam befonders fichtbar, weil die Wörter *„aliquam potestatem vel iurisdictionem in toto ducatu vel comeciis“* wenigftens in dem älteften diefer Privilegien von 1017(18) auf Rafur gefchrieben ftehen. [8]) Ein Beweis, dafz der Schreiber wahrfcheinlich fortgefahren die alte urkundliche Vorlage auch dort gedankenlos weiter zu copieren, wo die zu interpolierenden Sätze eingerückt werden follten. Ebenfo fteht feft, dafz diefe drei Documente untereinander und mit der unbezweifelt echten Urkunde des Bifchof Heinrichs II von Wirzburg von 1165 [9]) in Pergament, Tinte und insbefondere in der Schrift eine derartige Aehnlichkeit und Uebereinftimmung bekunden, dafz wer immer eines diefer Diplome gefchrieben haben mag, zweifelsohne auch der Schreiber der übrigen gewefen fein mufzte. Daraus folgt, dafz unfre angeblichen Originale nur in der Wirzburger bifchöflichen Kanzlei und zwar nicht vor 1165—68 ausgefertigt fein konnten, offenbar aus keinem andern Grunde, als um auf dem Reichstage zu Wirzburg 1168 Juni dem Kaifer Friedrich I zur Bekräftigung und allfälligen Erweiterung vorgelegt werden zu können. Denn dafz wir es hier keineswegs mit blofzen

---

[7]) Vgl. Brefzlau in den Forfchungen zur deutfchen Gefch. 13, 108, wo auch die einzelnen äufzern Merkmale befonders hervorgehoben find und Henner l. c. 103 ff. Die Kanzlerunterfertigung im Privileg von 1017(18) lautet: *Gunterius cancellarius vice Erchenbaadi episcopi et archicancellarii recognovi.* Das Siegel ift auf der unrichtigen Stelle des Pergaments (links) aufgedrückt, wie in dem unechten Diplome in St. *753 (angebliches Or. sec. XII jetzt in München.)

[8]) Vgl. Facs. Tafel III. Freilich hätte der Fälfcher fich die Arbeit leichter machen können, wenn er im vermeintlichen Originaltexte die Corroborationformel ausradiert und darauf feine Interpolation gefchrieben hätte, wie diefz z. B. in St. 1346 gefchehen ift.

[9]) gedruckt Mon. Boic. 37, 107.

Copien echter, älterer Diplome zu thun haben, beweist auf das bestimmteste die Thatsache, wornach die noch vorhandene und unbestritten genuine Bestätigung der einfachen Immunität für die Besitzungen des Bisthums aus dem Jahre 1025 Mai 20 geradezu undenkbar wäre und allem Herkommen widersprechend, wenn bereits sieben Jahre früher demselben Hochstifte wirklich die volle Jurisdiction innerhalb des ganzen Herzogthums und der Graffschaften von Ostfranken verliehen worden wäre. Es liegen uns also hier Fälschungen vor, die in den sechziger Jahren des XII. Jahrhunderts, und was besonders zu betonen ist, mit Benützung der im bischöflichen Archive gerade vorfindlichen letzten, beziehungweise jüngsten Immunitätprivilegien (einschlieszlich der Urkunde K. Heinrichs V. von 1120 Mai 1, in welcher zuerst von einer „*dignitas iudiciaria in tota orientali Francia*“ die Rede ist), gemacht worden sind. Und deszhalb glaube ich, dasz sicherlich keine ältere Ducats-Verleihung urkundlich für das Bisthum Wirzburg existiert habe, denn sonst hätte der Fälscher sich die willkommene Gelegenheit gewiss nicht entgehen laszen, dieselbe für seine gerade behufs Erlangung, beziehungweise Bestätigung des Ducats anzufertigenden Falsificate zu verwerthen.

Dürfen wir demnach die Frage über die bezeichneten Immunität- und Ducatsurkunden aus dem XI. Jahrhundert vor dem Forum der Wiszenschaft als entschieden betrachten, so gilt diesz keineswegs in gleichem Masze von jenen Immunitätprivilegien des X. Jahrhundert, in welchen obige Falsificate gleichsam wurzeln und wodurch sich dieselben eigentlich als Fälschungen von Fälschungen erweisen würden.

Der Gegenstand ist — wie wir sehen — verwickelt, aber auch bedeutungvoll genug, um, soll der Nachweis gelingen, unsere vollste Aufmerksamkeit und die schärfste Beobachtung seiner allfälligen Eigenthümlichkeiten wachzurufen. [10])

---

[10]) Der Mabillon'sche Grundsatz: *non . . . ex uno solo caracterismo, sed ex omnibus simul de vetustis chartis pronuntiandum* wird uns als Leitstern vor allem bei Untersuchung von Originalen zu führen haben. Es wäre gewiss unstatthaft Originale blosz wegen einzelner, noch so auffallender Eigenthümlichkeiten zu verdächtigen, wenn sie dem Gesammtcharacter nach den jeweiligen Urkundengesetzen nicht widerstreiten. So dürfen wir uns nicht

Zunächſt liegt uns alſo die Prüfung der äuſzern Erſcheinung und Merkmale wie des Protokolles in den fraglichen Documenten K. Otto's I von 974 Aug. 13 = [A] und K. Otto's III von 996 Sept. 15 = [B] ob. Behufs der Vergleichung habe ich die Facſimile-Fragmente Tafel I und II angefertigt.

Schon ein oberflächlicher Blick auf dieſelben muſz uns von der auffallenden Aehnlichkeit, vorallem der Schrift, und zwar zwiſchen beiden Schriftſtücken vom Anfange bis zum Schluſze

---

ſtoſzen z. B. an der Goldſchrift in St. 3353. 3543, oder an den verſchiedenen Schriftzügen ſelbſt im Contexte ein und deſselben Documentes St. 3673, an dem eigenthümlichen Chrismon in St. 826, wie an fehlenden Chrismen in St. 524. 525. 1060, oder an einem unfertigen in St. 223, an der fehlenden Verbalinvocation in St. 2581, an dem auffallenden Titel in St. 1248, an dem vereinzelten Auftreten der Zeugen in St. 1975, an der ungewöhnlichen Corroboration-Formel in St. 778. 1248, an dem Fehlen des Signum in St. 1775. 3175, an den auffallenden Monogrammen in St. 56. 83. 84. 224. 290, an der fehlenden Kanzlerunterfertigung in St. 1193. 1312. 1866, wie ſelbſt an der fehlerhaften Anführung der Kanzler in St. 1464—65. 3980 oder an der eigenthümlichen Benennung derſelben als primicerius, logotheta in St. 941. 1169. 1200, wie an ihrer unrichtig oder ungewöhnlich angebrachten Unterſchrift in St. 392. 680. 683. 1536. 1566—68. 1598. 2660. 3369, an der eigenthümlichen Datierungzeile in St. 500. 1410, wie an der Datumsloſigkeit in St. 531. 545. 748. 864. 1283. 1304. 1834, aber ebenſowenig an den unmöglichen Incarnationdaten in St. 153 (Acta imp. adhuc ind. N. 209). 590 (Or. Paris). 798. 1128. 1636. 2249 (echt). 2673, oder an den fehlerhaften Tagesdaten in St. 26. 575. 741. 1589, wie an der Hervorhebung der Wochentage (feriae) in St. 87. 90. 190. 232. 412, oder an den eigenthümlichen Zahlenzeichen für Tauſend in St. 1552. 2581, an der ſonderbaren Beſiegelung an der Rückſeite der Urkunde in St. 3173, an grünen oder rothen Wachsſiegel in St. 434. 437, wie an der Bekräftigung durch mehrere Siegel im XII. Jahrhundert in St. 4127. 4157, an den eigenthümlichen Zeichen und Zuſätzen in St. 291. 1016, an dem ſinnloſen Copieren des Textes in St. 1320. 1863. 2140. 2201. 3043. 4990, an Raſuren in St. 392. 721. 839. 879. 1067. 1537. 1888. 1902. 2270. 2390. 2706. 4480, wie an der eigenthümlichen Beſtätigung von St. 3323 durch St. 4289 u. ſ. w. — Dagegen wird aber auch nicht zu läugnen ſein, daſz es einzelne Symptome an den Urkunden gibt, wovon bereits jedes für ſich ausreichend iſt, wenn auch nicht abſolut die Echtheit, ſo doch gewiſs die Genuinität des vermeintlichen Originals zu entkräften, ſo z. B. das bloſze Urkundenformat von St. * 1710. * 2384. * 3165, die bleigezogenen Linien in St. * 1770 * 1797 oder gar die tintegezogenen in St. * 154. * 1646, die Urkundenſchrift mit rother Tinte in St. * 343, das falſche Chrismon in St. * 154. * 358. * 430. * 753. * 1703. * 2080. * 2266. * 2412—* 13. * 3074—* 75. * 3096. * 3682. * 3799, die verlängerte Schrift auch in der zweiten Zeile in St. * 1143.

überzeugen. Diese Verwandtschaft erscheint um so bedeutsamer, wenn wir bedenken, dasz beide Urkunden der Zeit nach — was sich erweisen läszt — mindestens dreiszig Jahre auseinander liegen müszten, also in einer Entfernung, welche eine derartige Uebereinstimmung in den Schriftzügen völlig ausschlieszt. Auch ist sonst durch kein einziges Beispiel ähnlichen Vorkommens ein solches Zusammenstimmen zwischen der Urkundenschrift Otto's I und Otto's III bezeugt. [11])

---

* 1646, wie die volle Uebereinstimmung von Schriftzügen in zeitlich weit auseinanderliegenden Urkunden, wie diesz bei den Braunweiler oder Reinhardsbrunner Documenten, aber auch bei den Naunburgern St. * 2657 und * 3380 der Fall ist, die falschen Titeln und Signa in St. * 93. * 129. * 154. * 271. *286. * 306. * 343. * 359. * 383. * 603. * 693 (angebl. Or. in München), * 933. * 946. * 1102. * 1103. * 1238. * 1412. * 1569. * 1770. * 1826 * 2643, das falsche Monogramm in St. * 430. * 933. * 1012. * 1999. * 2197. * 2455. * 2749. * 2891. * 3682. * 3799, die doppelte Kanzlerunterfertigung in demselben Documente in St. * 2682, das angehängte Wachssiegel bereits in St. * 154. * 1412. * 2749 oder mehrere Siegel schon unter den Ottonen in St. * 129. * 1191, ebenso das mittelst Pergamentstreifens befestigte Siegel in St. * 2482, wie die beinahe ganz auf Rasur geschriebenen Urkunden von St. * 1703. * 2447. * 2657 u. s. w. Freilich treten in diesen Privilegien die bezeichneten Eigenthümlichkeiten meistens nicht vereinzelt auf, und so erhält die Verurtheilung all' dieser Diplome auch weiterhin noch Unterstützung. Es wird aber auch hier die Lehre volle Geltung bewahren: stets Wesentliches von Unwesentlichem unterscheiden zu müszen.

[11]) Zeigen doch selbst Documente von ganz gleichem Datum und Inhalt eine bedeutendere Verschiedenheit in ihrer Schrift als unsere Diplome, so z. B. die Doppelurkunde St. 71 oder 700 und 701, wie 1031 u. s. w., weil dieselben von je verschiedenen Schreibern herrühren. Freilich ist die Erkenntnisz der urkundlichen Schriftentwicklung in der Ottonenzeit mit groszen Schwierigkeiten verbunden und nur eine genaue Prüfung und eifrige Nachzeichnung der noch erhaltenen Originale kann uns feste Anhaltspuncte für die richtige Beurtheilung gewähren. Dank übrigens der in beträchtlicher Anzahl vorhandenen und zwar datierten und aus ein und derselben Reichskanzlei stammenden Schriftstücke, ist es möglich trotz des traditionellen Bestrebens nach einer gewissen Gleichartigkeit, und gerade deszhalb umso sicherer, eine allmählige unverkennbare Wandlung in den Schriftzügen zu beobachten, zu deren Würdigung allerdings ein geübtes Auge nöthig ist. Aber immerhin wird man gut thun bei der Abschätzung derselben nur mit gröszter Vorsicht und Behutsamkeit vorzugehen und nicht mehr sehen zu wollen als wirklich nachweisbar ist. Unter solchen Umständen darf es uns nicht Wunder nehmen, dasz selbst bewährte Paläographen älterer und neuerer Zeit sich öfter arg täuschen lieszen, so z. B. der Altmeister Mabillon, der St. * 943 für Original hielt, oder Bessel, der im

Sehen wir aber erſt genauer zu, dann werden des weitern in beiden Stücken, und noch dazu abweichend von dem Herkommen, die ganz gleiche Art, wie die faſt gleiche Form und Gröſze von Pergament, die beinahe durchweg gleiche Tinte in Schrift und Zeichen, ferner die vollkommen gleiche und nichts weniger als ängſtlich nachgemachte verlängerte Schrift, wie auch der gleiche feſte Charakter der Context- und Datumsſchrift, ebenſo das gleichartige Vorkommen des hier bereits feſt verbundenen doppelten u zu einem geſchloſzenen w, [12]) wie nicht minder die ganz gleiche und höchſt auffallende Abkürzungart der Verbalendung z. B. in *mandavim*us, *iubem*us, *susciperem*us [13]) u. ſ. w., endlich die gleiche Entfernung der Zeilen, wie überhaupt die vollkommen gleiche äuſzere Anordnung ſich auf das beſtimmteſte enthüllen; eine in jeder Hinſicht merkwürdige Erſcheinung, die wir uns kaum anders zu erklären vermögen, als wenn wir die gleichzeitige Entſtehung beider Schriftſtücke und zwar in ein und derſelben Kanzlei und noch dazu von ein und demſelben Schreiber annehmen, der freilich in der kaiſerlichen Urkundenſchrift wol bewandert geweſen ſein muſzte.

Laſzen wir uns aber dadurch nicht abhalten, jedes dieſer Diplome noch einzeln für ſich durchzuprüfen und deſſen Beſtandtheile nach ihren allfälligen Quellen genau auszuſcheiden.

Chronicon Gottwicenſe St. 30 und * 1012 ſogar als Ottoniſche Schriftproben facsimilieren lieſz, ganz das nämliche haben übrigens auch die Editoren der Origines Quelficae und Walter mit St. * 489 gethan; wogegen Jaffé wieder St. 412 für Falſificat erklärte, obgleich, bei allerdings corumpierten Daten, die Schrift (wovon ich mich im verfloſzenen Herbſt ſelbſt überzeugt habe) unzweifelhaft echt iſt und aller Wahrſcheinlichkeit nach dem Jahre 942 zugehört.

[12]) ich finde daſſelbe in derartiger Ausbildung in Wirzburger Kaiſerurkunden erſt vom zweiten Decennium des XI. Jahrhunderts an, wie in St. 1583. 1584. 1638. 1888. u. ſ. w. Die gleichen Diplome vorher zeigen dagegen durchweg noch das getrennte doppelte uu, ſo St. 101. 678. 858. 980. 1010. 1011. 1094. 1180. 1215. 1221. 1224. 1227. 1249. 1310. 1344. 1345. 1370. 1394 u. ſ. w. keineswegs freilich die unechte Urkunde St. * 1012; ein Fingerzeig, daſz unſer Schreiber hierin wie auch ſonſt weniger sclaviſch ſeine Vorlagen copierte, ſondern mehr in der ihm geläufigeren Schreibart ſeiner Zeit geſchrieben hat.

[13]) mir iſt ſonſt kein einziges ähnliches Beiſpiel in Ottoniſchen Kaiſerurkunden für Deutſchland begegnet.

[A.] Soviel läſzt ſich aus dem geſagten allerdings mit Sicherheit ſchlieſzen, daſz mindeſtens das ältere unſerer Documente, die Urkunde K. Otto I kein Orignal ſein kann. Dazu paſzt, daſz freilich die Einſchnitte in das Pergament für ein Siegel, aber keine Spuren mehr der Einprägung (wenigſtens für unſere Beobachtung) vorhanden ſind. Aber woher dann ihre auffallende Aehnlichkeit mit dem ſpätern Diplome K. Otto's III, wenn letzteres wirklich Original ſein ſollte? Aus der kaiſerlichen Kanzlei Otto's III ſelbſt, was doch der Fall ſein müſzte, konnte unſer Document nicht herühren, denn meines Wiſzens wurden dort allerdings Beſtätigungen älterer Privilegien, niemals aber Copien, noch dazu mit Nachahmung aller urſprünglichen, auch äuſzern Formen, ausgefertigt. Und gegen eine ſonſtige bloſze Nachbildung aller äuſzern Merkmale, — jedoch ſtets mit Bezugnahme auf die jüngere Urkunde Otto's III, die unbedingt vorgelegen haben müſzte, — ſpricht vor allem die gleichmäſzige Sicherheit und Gewandtheit in der Durchführung. So ſehen ängſtlich imitierte Schriften nicht aus. [14]) Auch wäre es einem Nachſchreiber im gegebenen Falle gewiſs viel näher liegend und zugleich einfacher geweſen, die Schriftzüge einer Urkunde Otto's I ſtatt jene Otto's III wiederzugeben. Daſz dieſz aber nicht geſchehen iſt, wenigſtens nicht vorwiegend bei den äuſzern Merkmalen, dafür liefert uns, auſzer jener Uebereinſtimmung in der Schrift, unſer Diplom ſelbſt noch ein beſonderes Kennzeichen von untrüglicher Beweiskraft.

Dieſes Zeichen iſt das für die Diplomatik ſo bedeutſame und zugleich erſte in jeder Urkunde, das Chrismon. Wer die Entwicklunggeſchichte deſſelben in den Originalen aus unſrer Epoche verfolgt, kann die Beobachtung machen, daſz die deutſche Reichskanzlei des X. Jahrhunderts zunächſt deſſen unter Hludwig des Deutſchen Notare Heberhard ſeit 859 ausgebildete Form [15]) übernommen und im weſentlichen bis zum Schluſze von

[14]) einen höchſt intereſſanten und belehrenden Fall liefert St. * 718, das durchweg den Charakter der ängſtlichen Nachahmung bis zur völligen Sinnloſigkeit, beſonders in der verlängerten Schrift, zeigt.

[15]) Vgl. Stumpf Reichskanzler 1, 55 (Anm. 53) ff. und Böhmer Reg. Karl. 792. 794. 801. 804. 813. 818. 821. 822. 826. 848. 858. 867. 869. 886. 944. 950. 976. 1026. 1035. 1047. 1051. 1052. 1078. 1155. 1156. 1183. 1215. 1237. 1244. 1247. 1252. 1253. u. ſ. w. Ueber das ältere karolingiſche Chrismon vgl. Sickel Acta Kar. 1, 295.

Brun's Kanzleiführung d. i. bis 953 beibehalten hat. [16]) Daraufhin wurde demſelben über zwei Decennien hindurch, bis zum Eintritt Hildebald's in die Reickskanzlei um 977, von den Schreibern allerdings die manigfachſte Geſtalt gleichſam verſuchsweiſe, um eine neue Form zu gewinnen, gegeben. [17]) Endlich aber unter Hildebald erhielt daſſelbe eine feſte Form, welche mit geringen Modificationen [18]) faſt ausſchlieſzlich das ganze XI. Jahrhundert durch bis in das XII. hinein, wo es dem einfachen C Platz machte, in Gebrauch geblieben iſt. Ein beſonderes Geſetz der Entwicklung iſt alſo auch hier nicht zu verkennen. [19]) Dieſe für uns ſehr beachtenswerthe Hildebald'ſche Form des Chrismon — wie wir ſie nennen wollen — beſteht im weſentlichen darin, daſz ſich um den runden Schaft wie um die verticalen Endungſtriche des C eine Spiral-Linie windet, deren Lauf anfangs etwas unterbrochen, [20]) ſpäter aber (beſonders ſeit den neunziger Jahren des X. Jahrhunderts) als ununterbrochen erſcheint, [21]) indeſz die

---

[16]) vgl. St. 1. 4. 13. 15. 21. 23. 47. 56. 58. 70. 71. 74. 77. 83. 86. 95. 98. 101. 105. 110. 117. 118. 126. 131. 134. 136. 141. 150. 163. 173. 179. 182. 232 (echt) u. ſ. w.

[17]) vgl. St. 228. 235. 244. 246. 251. 284. 290. 449. 451. 474. 477. 482. 486. 488. 519. 529. 530. 547. 564. 565. 567. 574. 582. 600. 608. 612. 616. 617. 625. 626. 627. 637. 638. 644. 649. 650. 660. 663. 687. 691. 700. 701. 702. 712. u. ſ. w., vgl. auch unten Anm. 24.

[18]) ſo z. B. in den Jahren 1008—12 vgl. St. 1499. 1538. 1539. 1541. 1542. 1553 u. ſ. w. darnach die ſchlechte Nachahmung in St. * 1708. * 2032; — oder das mit Puncten eingefaſzte Chrismon ſeit 1040 in Stumpf Acta imp. ined. N. 296 und St. 2203. 2207. 2216. 2219. 2231. 2249. 2372. 2441. 2552. 2627 u. ſ. w., darnach ſchlecht nachgezeichnet in St. * 2379. * 2403. * 2407. * 2891. * 3006 u. ſ. w.

[19]) ſo zwar, daſz oft ſchon aus der Form des gebrauchten Chrismon mit groſzer Sicherheit auf die Entſtehungzeit gefälſchter Urkunden geſchloſzen werden kann. So verrathen ihren Urſprung aus dem XII. Jahrhundert z. B. St. * 154. * 693. * 753. * 1012. * 1703. * 2080. * 2412. * 2413 u. ſ. w. Wegen der Schwierigkeit der Nachzeichnung ſind Chrismen in entſchieden unechten wie auch in nachgebildeten Documenten häufig weggelaſzen worden, ſo in St. * 93. * 359. * 483. 633. * 705. * 718. * 870. 887. * 1770. * 1797. * 2384 u. ſ. w.

[20]) vgl. St. 731. 754. 772. 773. 806. 815. 816. 877. 878. 881. 886. 905. 906. 920. 922. 942. 947. 962. 969. 973. 993. 1001. 1003. 1009. 1016. 1036. 1050. 1115. 1119. 1120. 1128 u. ſ. w.

[21]) vgl. St. 1109. 1114. 1186. 1187. 1211. 1309. 1313. 1346. 1354. 1372. 1375. 1397. 1415. 1420. 1732. 1834. 1876. 1973. 2005. 2020. 2035.

Höhlung des C mit Abkürzungzeichen angefüllt iſt. Gerade dieſer letztern Geſtaltung gehört nun das Chrismonzeichen unſer Urkunde an,[22] wie es der Reichskanzlei beſonders am Schluſze des X. Jahrhunderts und in den erſten Decennien des XI. geläufig war. Da daſſelbe dem frühern Kanzleigebrauche völlig fremd iſt[23] und am allerwenigſten in den Jahren 962—66,[24] welchen der Kanzleiunterfertigung gemäſz unſer Diplom angehören müſzte, vorkommt; da es ferner gleichzeitig mit der Textſchrift unſrer Urkunde gemacht erſcheint und ſomit die Annahme einer ſpätern Zeichnung geradezu ausgeſchloſzen iſt; und da endlich allerdings hier und da ein Chrismon älterer Geſtalt wiederholt werden konnte,[25] niemals aber vereinzelt eine dreiſzig Jahre ſpätere Form anticipiert wurde; ſo dächte ich, ſteht uns damit ein Beweismittel zur Verfügung, welches allein ſchon ausreichend iſt um jeden Zweifel darüber zu verſcheuchen, daſz wir es hier im günſtigſten Falle nur mit einer Copie aus dem Ende des X. Jahrhunderts, wahrſcheinlicher ſogar erſt aus dem XI, nimmermehr aber mit einem Originale zu thun haben.

Freilich ſoll damit nicht behauptet werden, daſz nicht auch äuſzere Merkmale vorhanden ſind, welche uns zwingen, wenig-

---

2059. 2067. 2144. 2145. 2147. 2164. 2195. 2198. 2217. 2226. 2232. 2249. 2349. 2355. 2416 u. ſ. w. vgl., auch die folgende Anmerkung.

[22]) Es iſt eine für unſere Unterſuchung wol zu beachtende Thatſache, daſz das erſte kaiſerliche Diplom des Wirzburger Archives, welches ein mit dem unſrigen völlig gleiches Chrismon zeigt, d. i. die Urkunde K. Otto's III von 999 Apr. 14 (St. 1180), ſich auch ſonſt noch vielfach als Muſterdocument erweiſen wird. Von da ab finden wir in den Kaiſerurkunden für Wirzburg daſſelbe Chrismon als Regel, ſo St. 1215. 1221. 1224 (eigenthümlich geformt), 1227. 1249. 1310. 1337. 1344. 1345. 1370. 1888 u. ſ. w.; dagegen früher nur die ältere Hildebaldiſche Form, ſo in St. 980. 1010. 1011. 1094.

[23]) wo uns daſſelbe früher begegnet, geſchieht es nur in Diplomen, die auch ſonſt ſchon verdächtig und unhaltbar ſind, wie St. * 358. * 378. * 379. * 430. * 546 * 686 u. ſ. w.

[24]) mir ſind ſämmtliche noch erhaltenen Originale der deutſchen Reichskanzlei aus jenen Jahren bekannt, aber kein einziges zeigt ein Hildebaldiſches Chrismon; gewiſs ein ſchwer wiegendes Argument gegen die Genuinität unſrer Urkunde. Man vgl. nur St. 301. 350. 375. 376. 377. 381. 388. 389. 398. 399. 402. 405. 409. 411. 522. 556 und 560.

[25]) wie z. B. in St. 148. 162. 381. 388, wie ja öfters in Beſtätigungurkunden auch ältere Protokoll-Theile copiert wurden.

ftens die Benützung von Urkunden K. Otto's I oder Otto's II vorauszufetzen. Zu diefen rechne ich zunächft das Monogramm, welches als einfaches Namens-Monogramm [26]) (allerdings vollzogen jedoch nicht vom Kaifer) unmöglich einem Diplome K. Otto III aus dem Schlufze der Jahrhunderts entnommen fein kann, denn um diefe Zeit herrfchte bereits ausfchliefzlich das kaiferliche Titelmonogramm.

Das gleiche gilt bezüglich des vorhandenen Recognitionzeichens. In Diplomen K. Otto's III findet fich keines mehr und es konnte daffelbe darum, wie auch das Namens-Monogramm, nur einer Mufterurkunde Otto's I oder Otto's II entlehnt worden fein. [27]) Aber daraufhin auf weiteres zu fchliefzen, find wir — fchon den gewonnenen Refultaten gegenüber — durchaus nicht berechtigt. Und daffelbe fogar in „ein kräftiges Beweismittel für die Echtheit" unfrer Urkunde umwandeln zu wollen, weil „ein Falfarius der die Entwicklung des Recognitionzeichens nicht kannte, unmöglich auf eine folche Form hätte verfallen können", [28]) heifzt doch wahrlich mit Scheingründen

---

[26]) als folches ift es aus der Karolingerzeit (vgl. Stumpf Reichskanzler 1, 100 ff. Sickel Acta Kar. 1, 316) in die fächfifche Reichskanzlei übernommen worden und dauerte ununterbrochen bis 976, wo der Kanzler Egbert das kaiferliche Titelmonogramm in beiden Kanzleien einführte, vgl. St. 676. 678—82. 684. 687. 691. 692. 700. 702. 703. 710. 721. 731. 736. 744. 746. 784 u. f. w. Nur felten findet fich noch in den fpätern Urkunden Otto's II das Namens-Monogramm fo St. 683. 701. — Was aber früher mit kaiferlichen Titelmonogramm verfehen ift, darf zweifellos verworfen werden wie St. * 430, ebenfo felbftverftändlich was damit von königlichen Urkunden Otto's III ausgeftattet erfcheint, wie St. * 933. * 1012. Die kaiferlichen Documente des Letztern haben dagegen durchweg das kaiferliche Titelmonogramm (St. 1250 ift gewifs fehlerhaft) und felbft deffen königliche Diplome zeigen bereits wiederholt ein königliches Namensmonogramm, fo St. 923. 947. 968. 981. 988. 1013. 1036. 1050. 1055. 1056. 1061. 1283. (Facs. bei Erhard Cod. Weftf. 1, Taf. 1, N. 15). Ueber falfche Monogramm vgl. oben Anm. 10.

[27]) daffelbe hört unter demfelben Kanzler Egbert gleichfalls auf und kommt von der Zeit ab in Urkunden Otto's II nur mehr felten vor, fo in St. 681. 682. 684. 702. 754. 766. 781. 839—42 u. f. w. Erft gegen fechzig Jahre fpäter erfcheint es in den Diplomen K. Heinrichs III wieder, St. 2203. 2207. 2209. 2211. 2224. 2231. 2232. 2233. 2236. 2237. 2250. 2252. 2274. 2342. 2365. 2442. 2472. 2508 u. f. w.

[28]) Brefzlau Die Wirz. Imm. l. c. 93.

fechten und widerspricht geradezu den Thatsachen. Das Recognitionzeichen unsres Diploms wie überhaupt in dieser Zeit steht vielmehr im vollsten Gegensatze zu den Formen desselben aus der ältern Epoche und ist bereits jedes individuellen Characterzuges entkleidet. Deszhalb konnte es stets von jedem irgend nur aufmerksamen Fälscher ohne alle Schwierigkeiten nachgeahmt werden, wie es denn auch wirklich wiederholt nachgemacht worden ist. [29]

Noch bestimmtere Anhaltspuncte für die Benützung speciell eines Diploms K. Otto's I liefern uns Theile aus dem Contexte wie aus dem Protokolle unsrer Urkunde. Ersterer bietet in seiner ganzen Gliederung nichts auffallendes dar, es wäre denn, dasz die Einleitung nicht, wie sonst herkömmlich ist, aus den ältern Immunitätprivilegien, also hier z. B. aus Documenten K. Konrads I und Heinrichs I, sondern der Zehnten-Schenkungurkunde Heinrichs I [30]) entnommen ist, was unwillkürlich an das Diplom Otto's III von 992 Dec. 31 erinnert, worin dem Bisthum Wirzburg Zehnten und Immunität vereint bestätigt werden. — Hingegen deuten die Sätze: *genitorisque nostri Heinrici — pro nostrae dilectissimae coniugis Adelheidae imperatricis amore* — ganz bestimmt auf eine Urkunde Kaiser Otto's I hin. Auch die Orthographie der Eigennamen, wie *Hludovici — Cŏnradi* [31]) — *Bobbo* ist zeitgemäsz. Nur die Corroborationformel: *sigillique* [32]) *nostri impressione insigniri imperavimus* erregt im Schluszwort Bedenken. Denn kommt der Ausdruck „*imperamus*" im Contexte vor Kaiserurkunden nur überaus selten vor, [33]) so erst recht ganz und gar nicht, wenigstens mei-

[29]) vgl. St. * 247. * 248 * 357. * 358. * 430. * 481. * 489. * 546 u. s. w.

[30]) St. 7.

[31]) Böhmer Reg. Kar. 1236 im Titel.

[32]) regelrechter erscheint um diese Zeit (960—70) allerdings *anuli impressione*, und *sigilli impressione* ist besonders geläufig in gefälschten Diplomen, wie St. * 271. * 300. * 306. * 308. * 347. * 378 u. s. w. Allein es ist doch auch durch Originale bezeugt, so St. 274. 315. 346. 403 — in St. 424 steht sogar: *anulo sigilli nostri.*

[33]) z. B. in den Pfefferser Urkunden bei Böhmer Reg. Kar. 557 und davon abgeleitet in St. 174. 320. 508. 570 u. s. w., wol aber in gefälschten Documenten z. B. K. Hludwigs des Frommen von 822 Apr. 2 für S. Maximin (Sickel Acta Kar. 2, 421).

nes Wiſzens, in der Corroborationformel und iſt jedenfalls unkanzleimäſzig. Ich betone dieſz beſonders deſzhalb, weil ſich gerade auch in der Corroboration unſres Diploms Otto's III ein nicht unerheblicher Fehler wird aufweiſen laſzen.

Das Protokoll endlich darf als tadellos und echten Urſprungs bezüglich der Verbal-Invocation, der kaiſerlichen Titulatur und Unterſchrift, wie auch hinſichtlich der Kanzleiunterfertigung erklärt werden. [34]) Letztere mit: *Liudolfus cancellarius ad vicem Willihalmi* [35]) *archicapellani recognovi* von demſelben Schreiber, welcher die übrige Urkunde geſchrieben, hat für uns noch beſondere Wichtigkeit, weil mittelſt derſelben die Abfaſzungzeit unſrer Kaiſerurkunde zwiſchen die Jahre 962 Feb. 2 (die Kaiſerkrönung) und 966 Aug. 27 (das letzte Vorkommen Liudolfs als Kanzler bei Otto I [36]) eingedämmt wird.

Aber freilich ſteht mit dieſem Reſultate der Schluſztheil des Protokolls, die Datumszeile in allerdirecteſtem Widerſpruche und gefährdet nicht minder, als es die äuſzern Merkmale gethan, die Genuinität unſres Originals. Denn ſie lautet: *Data idus Augusti, anno dominicę incarnationis DCCCCLXXIIII* (urſprünglich ſogar *DCCCCLXXXIIII), indictione II, anno vero regni domni Ottonis XV, imperii VII. Actum Rore.* Wenn jedoch um dieſe Gefahr zu heben, einfach behauptet wird, daſz dieſe Datumszeile rein „fingiert" und „ſpäter hinzugefügt" worden ſei, [37]) ſo macht man ſich damit die Arbeit allerdings ſehr leicht, allein es wird uns gleichfalls kaum ſchwer fallen dieſe Einwürfe, wie ſie ſachlich unrichtig ſind, auch als unzuläſzig betreffs ihrer Beweisführung zu beſeitigen. Das urſprüngliche Fehlen der Daten würde für ſich allein unſre Urkunde allerdings nicht verdächtigen, wie dieſz ebenſowenig z. B. bei den datenloſen Originalen

---

[34]) Es iſt wol zu bemerken, daſz das Wirzburger biſchöfliche Archiv nur eine Königsurkunde Otto's I (St. 101) aber kein Kaiſerdiplome deſſelben bewahrte; die Vorlage für unſer Privileg wird demnach wahrſcheinlich vernichtet worden ſein.

[35]) ſo auch in St. 252 — (freilich deſzgleichen in dem entſchieden gefälſchten St. * 250); aber immerhin dürfte gerade dieſe Ausnahmform dafür beweiſend ſein, daſz unſerem Diplome ein Original vorgelegen haben muſzte.

[36]) St. 411.

[37]) Breſzlau Die Wirzb. Imm. l. c. 93.

St. 531. 545. 748. 864. 1283. 1304. 1834 u. f. w. der Fall ift. Aber dann müfzte fie in allen ihren übrigen Beftandtheilen geradefo unanfechtbar daftehen wie jene, was doch nach allem Vorhergefagten gewifs Niemand mehr behaupten wird, ebenfowenig als z. B. von den gleichfalls datenlofen aber dennoch gefälfchten Diplomen St. * 1286. * 2514. * 2520 gefagt werden kann, fie feien trotz ihrer Undatiertheit echt. — Für unrichtig mufz defzgleichen die Einwendung bezeichnet werden, dafz unfre Datumszeile von anderer Hand gefchrieben fei als der übrige Urkundentext; denn der Vergleich gerade diefer Theile in den beiden fraglichen Diplomen Otto's I und Otto's III erhärtet deren Verwandtfchaft und macht jede derartige Gegenbemerkung hinfällig. Aber felbft zugegeben es wäre dem fo, was foll damit bewiefen werden? Dafz in unbezweifelten Originalen die Datumszeile ganz wie theilweife von anderer Hand und mit anderer Tinte gefchrieben erfcheint und zwar in viel auffallenderer Weife als bei unferem Privileg, trifft fo unzähligemale zu, dafz man, befonders auf Grund der erklärenden Urfachen diefes Vorganges, beinahe berechtigt wäre ihn als Regel hinzuftellen, [38]) ficherlich aber aus einer Verfchiedenheit der Datumsfchrift nicht im entfernteften einen Verdacht gegen die Echtheit der betreffenden Urkunde felbft fchöpfen dürfte. — Etwas anderes freilich wäre es, wenn fich fchliefzlich das Datum inhaltlich als blofze „Fiction" erweifen würde, wie denn auch diefer Vorwurf meines Erachtens am fchwerften wiegt. Dafz dergleichen Fälle mitunter vorkommen, ift richtig, jedoch nur in Fälfchungen der allerroheften Art, [39]) wovon bei unfern Diplomen felbftverftändlich nicht die Rede fein kann. Ich glaube vielmehr nachweifen zu können, dafz unferm Schreiber auch hier wieder ein beftimmtes Mufter vorgelegen haben mufz, deffen Daten wie protokollarifche Fafzung derfelben er genau eben fo copierte, wie in allen oben bereits hervorgehobenen Stellen. Und diefes Mufter war ein Diplom K. Otto's II und zwar höchftwahrfcheinlich das auf unfer Privileg zeitlich nächftfolgende des Wirzburger bifchöflichen Archives.

---

[38]) wie allgemein diefe Sitte verbreitet war, erfehen wir am beften daraus, dafz felbft Copiften und Fälfcher fie kannten und befolgten, man vergleiche nur St. * 369. * 483. * 546. 887. * 933. * 2241. * 2412. * u. f. w.

[39]) vgl. St. * 144. * 546. * 559. * 1826. * 1838. * 2489 u. f. w.

Denn das Zutreffende der Datierung-Eigenthümlichkeit aus Urkunden Otto's II ist in unsrer Nachbildung so überraschend grosz, dasz sich von selbst die Annahme unsrer Behauptung nicht blosz rechtfertigen, sondern auch vollkommen erklären läszt; während bei der Voraussetzung einer Fiction alles gleichsam dem blinden Zufalle preisgegeben werden müszte. Und bei so bewandten Umständen dürfte die Wahl unsrer Zustimmung wahrlich nicht schwer fallen. — Worin besteht nun die Eigenthümlichkeit der Datierung unter K. Otto II? Die Antwort klingt allerdings sonderbar, wenn es heiszt: hauptsächlich in einer Nachläszigkeit, Unregelmäszigkeit und Unrichtigkeit und zwar in sämmtlichen Theilen derselben und gleichmäszig in den von beiden Kanzleien ausgefertigten Documenten, wie sie uns in gleich hohem Grade in den Urkunden keines unsrer älteren Kaiser sonst begegnet ist. Von den ungefähr 270 noch erhaltenen, datierten, echten Diplomen haben innerhalb der zehn Jahre von 973—983 nur gegen 44, also kaum der sechste Theil aller, durchweg correcte Daten im Sinne unsrer Berechnung und Reduction aufzuweisen. Und selbst wenn wir, wie billig, die eigenartige Datierung z. B. der Kanzler Willigis und Gerbert betreffs der Incarnation oder des Kanzlers Egbert und in den Jahre 982—83 hinsichtlich der Regierungepoche u. s. w. in Anschlag bringen, [40]) so bleiben immerhin der groben Fehler noch genug in Hülle und Fülle übrig, nicht blosz in einer oder der andern Richtung sondern gleichmäszig bei Berechnung der Incarnation- [41]) und der Königsjahre, [42]) wie auch hinsichtlich der Indiction [43]) und der Monatstage, [44]) am wenigsten noch bei den kaiserlichen Regierungjahren. [45]) Und deszgleichen

---

[40]) vgl. Stumpf Reichsk. 2, Einleitung Seite 12.

[41]) St. 590 (Or. in Paris mit 984). 592. 661. 683. 702. 704. 711. 712. 713. 714. 721. 730. 798. 815. 816. 817. 826 u. s. w.

[42]) vgl. St. 634. 728. 736. 740. 851. Acta imp. adhuc ined. N. 236.

[43]) vgl. St. 575. 576. 579. 580. 582. 607. 700. 701. 702. 708. 735. 736. 758. 760 u. s. w.

[44]) vgl. St. 575. 583 mit 584, 613 mit 614, 634 mit 635 (ob aber Or.?), 657 mit 656 und 658, 741. 750 mit 752, 828 mit 829 u. s. w.

[45]) vgl. St. 575. 578. 579. 580. 582. 637. 641. 644. 649. 650. 657 u. s. w.

glaube ich das öftere Verſäumen in der Ausfüllung der Daten [46]) und deren ſichtbar ſpätere Ergänzung, [47]) wie auch das allzuhäufige Verſchreiben [48]) und deſzhalb nothwendige gleichzeitige Corrigieren [49]) gröſtentheils auf Rechnung der Vergeſzlichkeit und der Fahrläſzigkeit der Kanzleien ſetzen zu können, die ſelbſt wieder in dem groſzen Wechſel der Kanzler unter K. Otto II wenigſtens ihre theilweiſe Erklärung finden dürften.

Sehen wir daraufhin die Datumszeile unſres Diploms näher an und vergleichen wir ſie z. B. mit jenen in den Urkunden K. Otto's II aus demſelben und dem nächſtliegenden Jahre d. i. von 973—974, ſo werden wir eine ſo auffallende Uebereinſtimmung gerade in den gemeinſamen Fehlern antreffen, daſz ſich uns die einzig mögliche Schluſzfolgerung von ſelbſt aufdrängen muſz. [50]) Das Incarnationjahr in unſerm Privileg war urſprünglich verſchrieben: *DCCCCLXXXIIII*, ganz ebenſo lautet es aber in dem noch erhaltenen Original in Paris St. 590; — das königliche Regierungjahr zeigt ferner irrig: *anno vero regni domni Ottonis XV*, aber einen noch viel ärgern Fehler mit: *anno regni domni Ottonis IIII* weist heute noch das gleichzeitige Diplom St. 634 auf; — der Monatstag: *idus Augusti* in Verbindung mit dem Ausſtellort: *Rore* [51]) endlich ſteht in directem Conflicte mit der Originalurkunde vom ſelben Tage, jedoch mit dem Ausſtellort: *Imeleba* in St. 632, aber ganz gleichmäſzig collidieren z. B. die Originale St. 575 mit 585 oder St. 583 mit 584, wie St. 613 mit 614 und St. 634 mit 635; [52]) — nur die *anni imperii VII* und die

[46]) St. 616. 683. 744. 858 u. ſ. w.

[47]) St. 607. 627. 637 u. ſ. w.

[48]) St. 572. 575. 583. 590. 614. 657. 741. 822. 829 u. ſ. w.

[49]) St. 547. 627. 637. 644. 649. 691. 750. 816 u. ſ. w.

[50]) ganz ebenſo laſzen die fehlerhaften Daten in entſchieden gefälſchten Urkunden Otto's II auf benutzte echte Muſter ſchlieſzen, z. B. bei St. * 685 (wahrſcheinlich auf Grundlage von St. 683 gemacht), deſzgleichen bei St. * 693 (angebliches Or. jetzt in München) u. ſ. w.

[51]) Wie vor dieſer Zeit, ſo haben auch nachher noch unſre Kaiſer ſich hier aufgehalten, wie St. 11. 97. 263—66 und 1361 beweiſen, alſo keineswegs wie Breſzlau, Wirzb. Imm. l. c. zur Begründung ſeiner «Fiction» behauptet.

[52]) man beachte wol, daſz in all' dieſen Fällen durch kleine paläographiſche Correctur leicht geholfen werden könnte. So z. B. auch bei unſrer

indictio II unſrer Datumszeile ſind, aber auch darin wieder entſprechend faſt allen noch erhaltenen Originalangaben aus dem Jahre 974, [53]) correct und mit denſelben übereinſtimmend. Ich dächte, alle dieſe Thatſachen ſprechen für ſich ſchon laut genug und laſzen der Idee einer Fiction wenig Spielraum mehr übrig.

Aber wir beſitzen noch einen directen Nachweis dafür, daſz unſre Datumszeile aus einer Urkunde K. Otto's II hergenommen ſein müſze oder wenigſtens, daſz ſie als ſolche und zwar von altersher im Wirzburger biſchöflichen Archive angeſehen wurde. Denn in der auf unſer Privileg zeitlich nächſtfolgenden Kaiſerurkunde des genannten Archives, nämlich in dem Original K. Otto's II von 976 Juli 5 (St. 678) läſzt ſich heute noch eine ſehr alte Correctur des urſprünglichen und kanzleimäſzig richtigen Datums der: *anni regni XV* mittelſt Hinzufügung von *II* in *XVII* beobachten. Dieſe vermeintliche Verbeſzerung, ohne jede ſonſtige Analogie und ohne jeden anderweitigen Anhaltspunct, kann einzig und allein nur dadurch erklärt werden, daſz ſchon frühzeitig geſucht wurde die ſämmtlichen um zwei Jahre jüngern Jahresdaten dieſer Urkunde auch bezüglich ihrer *anni regni* mit jenen des im Wirzburger Archiv unmittelbar vorhergehenden Diploms K. Otto's II, d. h. mit den Daten unſres Documentes in Einklang zu bringen. Ich will hier unentſchieden laſzen, ob dieſz auf Grund unſrer vermutheten Vorlage oder unſres Diplomes ſelbſt geſchehen iſt ; jedenfalls ſteht ſoviel feſt, daſz dieſz nur in der Vorausſetzung ſtattfinden konnte, daſz unſre Datumszeile einer Urkunde K. Otto's II angehöre. Und mehr wollte und brauchte ich nicht zu beweiſen. [54])

Urkunde einfach dadurch, daſz in St. 632 eine hier fehlende Zahl vor „*idus*“ angenommen wird.

[53]) vgl. St. 617 (Or. in Gent mit *ann. imp. VII.)* 624. 625. 626. 628. 632. 634 u. ſ. w.

[54]) Die gleichzeitige Regierung zweier Kaiſer und das eigenthümliche Verfahren in der Datierung ihrer gleichzeitig ausgeſtellten Urkunden, ſo zwar, daſz z. B. in den Diplomen K. Otto's II oft ohne jedwede nähere Bezeichnung nur die Regierungdaten K. Otto's I aufgeführt wurden (vgl. die Originale St. 564. 565), konnte Fälſcher leicht zu weitern Verwechslungen verleiten, ſo daſz hinwieder Daten Otto II in gefälſchten Urkunden Otto's I. aufgenommen erſcheinen, wie in St. * 144. * 546. Acta imp. adhuc ined. N. * 214. * 222.

Blicken wir auf das bisherige Ergebniſs der Prüfung unſres Privilegs K. Otto's I zurück, ſo wird zweifelsohne zuzugeben ſein, daſz Theile des Contextes wie des Protokolls allerdings auf eine Urkunde Otto's I aus den Jahren von 962—966 hindeuten, daſz aber die Datumszeile jedenfalls einem Documente Otto's II von 974 Aug. 13 entlehnt ſein muſz, daſz ferner die Schrift eine ſo vollſtändige Uebereinſtimmung mit derjenigen in der Urkunde K. Otto's III von 996 Sept. 15 verräth, daſz beide nur gleichzeitig geſchrieben ſein können, daſz aber zugleich einzelne Zeichen, wie z. B. das Chrismon und gewiſſe Lautkürzungen oder die Dorſualaufſchrift, deren gleichartige Schriftzüge uns in Wirzburger Kaiſerorginalen erſt im XI Jahrhunderte (insbeſondre zwiſchen 1025—1042) begegnen, ſogar auf ſpätere Entſtehung ſchlieſzen laſzen; — alſo genug der Gründe, um mindeſtens die Genuinität unſres Diploms nicht weiter aufrecht zu erhalten, aber auch hinreichend, um es uns offen einzugeſtehen, daſz hiermit zugleich die erheblichſten Bedenken gegen die Echtheit ſelbſt wachgerufen ſind.

[B.] Es könnte deſzhalb für das Diplom Otto's I nur Gewinn und Nutzen daraus erwachſen, wenn durch die Unterſuchung der Urkunde K. Otto's III von 996 Sept. 15, an die wir jetz herantreten müſzen, ſich betreffs der Originalität wie Integrität derſelben ein günſtigeres Ergebniſs herausſtellen würde, als dieſz bei dem Privileg Otto's I von 974 der Fall war. Denn alsdann lieſze ſich, wenn auch mit nur geringer Wahrſcheinlichkeit, immerhin die Annahme einer, freilich ſehr nachläſzigen und fehlerhaften Copie vertheidigen, [55]) die aber jedenfalls fällt, wenn die jüngere Urkunde gleichen Inhalts ſich auch nicht als ſtichhaltig bewähren ſollte.

---

[55]) Mir iſt hiefür ein intereſſanter Beleg in einer Reihe von Urkunden bekannt, die, unter ſich, obgleich zeitlich noch weiter auseinanderliegend und theilweiſe verschiedenen Inhalts, dennoch die ganz gleichen Schriftzüge, auch beinahe die gleichen Mängel an diplomatiſch äuſzern Merkmalen, z. B. fehlendes Chrismon, falſches Siegel u. ſ. w. aufweiſen, aber durch die unläugbar echte Kanzleiunterfertigung in dem jüngſten dieſer Diplome ſich (ähnlich wie St. 3196. 3197. 3410) als im Kloſter angefertigte Copien entpuppen, wovon nur letztere der königlichen Beſtätigung unterbreitet worden iſt. Es ſind dieſz die

Eine nähere Befichtigung des Diploms Ottos III ergibt im Gegenfatze zu dem Privileg Otto's I, aufzer der bereits hervorgehobenen Aehnlichkeit der Schriftzüge, welche aber felbftverftändlich für die jüngere Urkunde minder gravierend erfcheinen mufz, in allen übrigen äufzern Merkmalen eine viel gröfzere Correctheit und Uebereinftimmung mit dem Herkommen, als wir oben bei der Prüfung des ältern Documentes feftftellen konnten. Denn Chrismon, Monogramm, deffen Vollzugsftrich gleichfalls nicht durch den Regenten felbft gemacht erfcheint, wie auch Siegel, das abgefallen aber echte Form zeigt, erregen keinen Verdacht und wenn trotz alledem der Unterfchied auch hierin im Vergleich mit der Urkunde vom felben Tage (St. 1094) immerhin erheblich genannt werden mufz, fo genügte er für fich allein doch keineswegs, um die Originalität unfres Documents mit voller Gewifsheit zu beftreiten.

Haben wir uns oben hauptfächlich mit den äufzern Merkmalen zu befchäftigen gehabt, fo wird dagegen hier unfre Aufmerkfamkeit wefentlich auf die Beftandtheile des Protokolls gerichtet fein müfzen, wenn wir dem vorgefteckten Ziele unfrer Unterfuchung näher kommen wollen. Um diefz aber mit einiger Ausficht auf Erfolg bewerkftelligen zu können, müfzen wir — in Ermanglung einer genauen und zuverfichtlichen Unterfuchung diefes Gegenftandes — zunächft felbft einen Rückblick auf die Entwicklung der Ottonifchen Diplomatik, wenigftens hinfichtlich des Protokolls werfen, damit wir auf Grund des jetzt zugänglichen umfafzenden Materials die hierbei mafzgebenden Gefetze kennen lernen.

Die Ottonen haben bekanntlich die Kanzlei und deren Bethätigung von den Karolingern überkommen. Sind auch die Grundprinzipien derfelben in Ausftellung und Ausfertigung der

---

ältern Diplome der Abtei Werden an der Ruhr (Böhmer Reg. Kar. * 171. 888. St. 30. 633. 887 und 1315), deren Originale vielleicht durch Brand oder anderswie befchädigt oder in Verluft gerathen, von Schreibern des Klofters zu Anfang des XI Jahrhunderts in einer der Originalausfertigung annähernd ähnlichen Form erneuert worden find. Wir würden alfo fehr irregehen, wollten wir diefelben in Baufch und Bogen für Fälfchungen erklären; — Originale freilich find fie, mit Ausnahme der letztern, trotz Nachbildung aller äufzern Formen, nicht.

Urkunden vorerſt dieſelben geblieben, ſo haben im Laufe des X Jahrhunderts doch vielfache Aenderungen ſtattgefunden, welche gleichſam eine Vervollkommnung und eine neue Grundlage für das Urkundenweſen der folgenden Zeit abgeben ſollten. Die allerwichtigſte dieſer Aenderungen dürfte in der ſeit 962 durchgeführten Einrichtung einer doppelten Kanzlei oder richtiger der vollſtändigen Trennung der deutſchen und italieniſchen mit ſelbſtändigen Kanzlern und Erzkanzlern beſtanden haben. [56]) Die Folgen dieſer Maſzregel haben nicht lange auf ſich warten laſzen und ſind bald allſeits und andauernd fühlbar geworden.

Denn gerade ſo wie unter den Karolingern [57]) erweiſen ſich auch hier politiſche Ereigniſſe wie perſönliche Einwirkungen, beſonders der Kanzler, und zwar einzeln oder vereint als jene Mächte, welche vor allem eine Umgeſtaltung und Veränderung auf diejenigen Theile des Urkundenweſens auszuüben vermochten, die wir als die beweglichſten und deſzhalb auch empfindlichſten bezeichnen müſzen, d. i. auf das Protokoll. [58]) Jeder Wechſel in

[56]) Ich kenne vor dieſer Zeit nur einen kurzen und noch dazu unvollſtändigen Verſuch einer derartigen doppelten Kanzleiführung, mehr nur als Formalität geübt, da nicht auf die Hauptperſonen, die Kanzler, ſondern nur auf die Erzkanzler Bezug genommen worden iſt. Das geſchah unter K. Ludwig dem Blinden, deſſen Kanzler Arnulf (900—905) die burgundiſchen Urkunden im Namen des Erzbiſchofs Ragenfred von Vienne als burgundiſchen Erzkanzler (vgl. Bouquet 9, 680. Böhmer Reg. Kar. 1470. 1474. 1475 u. ſ. w.), dagegen die italieniſchen Diplome im Namen des Biſchofs Liutuard von Como als italieniſchen Erzkanzler recognoscierte (vgl. Böhmer Reg. Kar. 1455. 1456. 1457. 1459. 1461. 1462. 1466. Ughelli It. ſacr. 5. 271. Mon. patr. Chart. 2, 21 u. ſ. w. auch Dümmler Geſt. Bereng. 182—83). — Ein zweites ähnliches Beiſpiel weiſen uns die Urkunden von K. Otto I von 951 Sept. — 952 Feb. auf, als er zum erſtenmale als König der Lombarden urkundet, vgl. St. 196. 199. 207.

[57]) Vgl. Stumpf Reichskanzl. 1, 74. 125. Sickel Acta Kar. 1, 223.

[58]) Während der Inhalt der Urkunden unzähligemal wörtlich, ja gedankenlos ältern Ueberlieferungen nachgebildet iſt, tragen die Beſtandtheile des Protokolls: Invocation, Titel wie Unterfertigung der Ausſteller, Unterſchrift der Kanzler und Datierung ſtets das Gepräge ihrer jeweiligen Entſtehungzeit, wie ſie denn im Original meiſtens ſchon äuſzerlich theilweiſe durch die Verſchiedenheit der verlängerten Schrift, aber auch in Tinte von der übrigen Urkunde kenntlich gemacht ſind. (Vgl. St. 23. 131. 192. 279. 514. 524. 617. 691. 712. 775. 857. 906. 922. 927. 969. 975. 1000. 1094. 1097. 1315. 1468. 1471. 1472. 1475. 1478. 1725. 1776 u. ſ. w.) Freilich ſchlieſzt dieſz keineswegs aus, daſz auch ältere Formeln, beſonders von Invocation und Titel öfter benützt erſcheinen. — Ebenſo läſzt ſich nachweiſen, daſz Theile des Pro-

der Herrscherwürde drückt fast allen Theilen desselben seinen Stempel auf; so gleich zur Zeit des ersten Aufenthalts Otto's I in

tokolls häufig als Formular, gleich unsern jetzigen Diplom-Aufschriften, in vorhinein ausgefertigt wurden, wie z. B. in St. 879, wo trotz der Rasur und des darüber geschriebenen: *pius rex* das ursprüngliche: *imperator augustus* in der verlängerten Schrift der ersten Zeile heute noch sichtbar ist und deutlich bekundet, dasz hier ein übrig gebliebenes Formular Kaiser Otto's II nachträglich für König Otto III verwendet wurde. — Aber nicht minder sichtbar ist auch das Gegentheil bezeugt, z. B. durch St. 2138 (zweites Exemplar jetzt in München), worin die Zeilen der verlängerten Schrift des Protokolls fehlen, indesz die übrige Textschrift erhalten ist; was uns klar beweist, dasz erstere mitunter nachträglich durch besondere und wol auch geübtere Schreiber ausgefüllt, freilich manchmal, wie auch hier, vergeszen worden sind. — Diesen Schreibern lag wahrscheinlich zunächst die Revision des Urkundentextes ob, denn oft können wir in den Correcturen desselben genau die gleichen Schriftzüge und die gleiche Tinte wiedererkennen, womit die Protokollstheile geschrieben erscheinen, so z. B. in ganz auffallender Weise in dem Wirzburger Diplom von 1025 Mai 20 (St. 1888). Der Text dieses unbezweifelt echten Documentes ist wörtlich, aber gedankenlos, weil wahrscheinlich mit Namenswiederholung des bereits 1018 Nov. verstorbenen Bischofs Heinrich I von Wirzburg aus der Urkunde von 1012 Sept. 10 (St. 1563) copiert worden. Jetzt freilich sehen wir nur mehr den richtigen Bischofsnamen Meginhard, aber auf Rasur und mit unerkennbar gleicher Schrift und Tinte der recognoscierenden Kanzlei verbeszert. Damit ist es uns nahegelegt, in diesen Revisoren, die zugleich mit der Führung des Protokolls scheinen betraut gewesen zu sein, diejenigen Männer zu würdigen, welche in dem Urkundenwesen besonders bewandert und den Leitern der Kanzlei besonders nahe gestanden haben musten, wenn es nicht vielmehr die Kanzler selbst waren, von denen jedenfalls die maszgebenden Anordnungen ausgegangen sein muszten. Auf alle Fälle hin steht soviel fest, dasz den Protokollstheilen ganz vorzügliche Aufmerksamkeit von besonders unterrichteten und kundigen Leuten der Kanzlei gewidmet wurde; während die Textschrift meist von jüngern minder erfahrenen Schreibern besorgt werden mochte, die das Concept oder die ältere Vorlage einfach zu copieren hatten, aber dieser Aufgabe nur zu oft sich herzlich schlecht entledigt haben, man vergleiche z. B. St. 1320. 1863. 2140. 2201 u. s. w. und Sickel Act. Kar. 1, 130 (Anm. 3) wie Ficker Die Ueberreste des deutschen Reichsarchivs zu Pisa (in den Sitzungber. der Wiener Akad. der Wiszenschaft. Hist. Claff. 14, 162. 163. 165 in den Anm.) — Berücksichtigen wir alles hier Angeführte, so wird nicht zu bezweifeln sein, dasz das Protokoll die wichtigsten Kriterien zur Beurtheilung der Urkunden enthält, und dasz die Diplomatik alle Ursache hat groszen Werth auf dasselbe zu legen. Wie viel verdanken wir nicht in dieser Beziehung allein schon der genauer festgestellten Reihenfolge der Kanzler? — Verstösze und Fehler gegen das jeweilig geltende Gesetz des mannigfach wechselnden Protokolls werden am sichersten einen Fälscher verrathen, der gerade die subtilen Unterscheidungen jener Gesetze am ehesten verletzt, weil sie ihm meist unbekannt geblieben sind.

Italien im Jahre 951, [59]) defzgleichen bei den jeweiligen Kaiserkrönungen in Rom, insbesondre unter Otto III in deffen Titulatur [60]) wie auch in deffen Befieglung. [61]) Die gleichzeitige Doppelregierung Otto's I und Otto's II ift auch in den beiderfeitigen Protokollen fichtbar geworden. [62]) Scheint doch unter

---

[59]) fowol im Titel: *rex Francorum et Langobardorum (Italicorum, Hitalicorum)* als in dem Datum *anno regni in Italia ... in Francia* vgl. St. 198. 199. 200. 202. 203. 205. 206. 207. — Die Titel aber in St. 323 und 522 find offenbar aus Urkunden Karls des Grofzen von 777 (Sickel Act. Karl. K. 61) entlehnt.

[60]) feit 996 erfcheint auch in der Urkunde der deutfchen Kanzlei der Titel: *Romanorum imperator auguſtus* vgl. St. 1096. 1098. 1100. 1109. 1112—17. 1119. 1120. 1122. 1126. 1128. 1129. 1139. 1150. 1151. 1162. 1170. — Was vorher diefen Titel in Diplomen der deutfchen Reichskanzlei zeigt, beweist die Unechtheit der (angeblichen) Originale vgl. St. * 154. * 359 (Or. in Brüffel) * 693. * 943. * 946 und oben Anm. 10, — verdächtigt aber auch öfter die Copien vgl. St. * 4. * 146. * 458. * 640. * 902 oder erweist letztere mindeftens als ungenau (vgl. oben Anm. 2.) In den Documenten der italienifchen Kanzlei war diefer Titel, wie wir fehen werden (Anm. 64) bereits unter Otto II 982 eingeführt worden und verblieb fortan in Uebung. — Bemerkenswerth ift, dafz fogar die Stellung der Kanzleiunterfertigung feit Otto's I Kaiferkrönung eine veränderte ift. Sie fteht feitdem nicht mehr rechts neben oder beifeits der kaiferlichen Unterfchrift, fondern unmittelbar unter derfelben, vgl. St. 301. 373. 375. 381. 388. 398—99. 402. 408. 409. 411. 444. 449. 474. 482. 486. 508. 514. 518. 519. 528—30. 563—65. 570. 593. 594. 612. 641. 644. 702 u. f. w. Früher kommt diefe Sitte nur ausnahmweife in Originalen wie St. 83. 270, allerdings aber auch in unechten Urkunden vor, wie St. * 247. * 294. Dagegen finden wir fpäter die ältere Art der Unterfertigung nur noch in den Königsdiplomen Otto's II (St. 552. 556. 560) und vereinzelt unter den Kanzlern Folcmar, Egbert und Gerbert in St. 650. 681. 682. 684. 687. 691. 692. 710. 715, öfter auch in den gefälfchten Documenten wie * St. 603. * 693 * 718. * 753 — oder in Copien wie St. 633. 887.

[61]) das aufgedrückte kaiferliche Wachsfiegel Otto's III (von 996 Mai 22 — 998 Apr. 22) zeigt den Kaifer, abweichend von allen frühern Abbildungen, in ganzer und ftehender Figur und trägt die Legende: *Otto dei gratia Romanorum imperator auguſtus*, fo in St. 1067. 1078. 1086. 1095. 1109. 1114. 1115. 1117. 1120. 1122. Dagegen halte ich die hiervon abweichenden Siegel mit Bruftbild oder gar in fitzender Stellung in St. 1110. 1112 und 1132 für nicht genuin.

[62]) und zwar im Titel, Signum und in der Datumszeile vgl. St. 477. 480. 482. 492. 493. 526. 552. 553. 556. 567. 568. 571. 572. 573 und noch nachklingend in St. 579. 580. 612 und oben Anm. 54, wie auch in den gefälfchten St. * 481. * 638. * 639. * 643. * 647 u. f. w.

Otto I 965 Jan. felbft die Vermälung feiner Stieftochter Emma mit dem weftfränkifchen Könige Lothar, wenn auch nur vorübergehend, eine Veränderung des Titels veranlafzt zu haben, [63]) ganz ebenfo wie die Ueberfchreitung der Reichsgränze unter Otto II, aber andauernd, in den italienifchen Diplomen deffelben vom Jahre 982 an. [64]) Und unter Otto III knüpft fich fogar faft an jeden feiner Römerzüge irgend eine Umgeftaltung in den Formalien feiner Urkunden und erleichtert deren Beurtheilung. Aber keiner diefer Fälle läfzt fich auf einen Wechfel der Kanzler zurückführen, fie alle find vielmehr die Folgen von unmittelbaren Einwirkungen der bezeichneten Ereigniffe felbft. — Hingegen find wieder nicht wenige Aenderungen in dem Formelwefen nur durch perfönliche Einflufznahme, wie z. B. Gerberts auf K. Otto III und fomit indirect auch auf deffen Urkunden zu erklären. Am häufigften tritt diefe Einwirkung aber direct durch die Kanzler felbft ein und zwar meiftens gleich beim jeweiligen Wechfel derfelben. Defzhalb begreift fich auch, wiefo die Errichtung doppelter Kanzleien die durchgreifendfte und nachhaltigfte Wirkung auf das gefammte kaiferliche Urkundenwefen ausüben mufzte. Denn jeder ihrer Vorftände fammt dem entfprechenden Perfonale ging feinen eigenen Weg, was wir z. B.

---

[63]) nämlich den bezeichnenden Titel: *imperator auguftus Romanorum et Francorum* vgl. Wauters in der Revue d' hift. et d' archeol. (Belg.) 3, 370 und St. 396. 401. 402. 403. 406. 545 (gehört defzhalb ficher zu 966 Feb.), eine dem Frankenkönige gegenüber allerdings fehr bedeutfame Benennung. Ueber die Vermälung vgl. Flodoard ad ann. 966 (in Mon. Germ. SS. 3, 407. Cont. Reginonis fetzt fie nach 965 (Mon. Germ. SS. 1, 628). — Dagegen ift der: rex *Lotharienfium et Francigenum* nur in gefälfchten Documenten St. * 139. * 167 heimifch, und der Titel: *rex Hlotharingenfium, Francorum atque Germanenfium* St. 272 jedenfalls corrumpiert.

[64]) es ift gewifs kein Zufall, dafz der Beiname *Romanorun imperator* zuerft im Titel und Signum von Urkunden erfcheint, welche auf byzantinifchem Grund und Boden ausgeftellt wurden vgl. St. 818. 819. 822. 823. 829. 831. 832. 848. 852. 869 (gehört defzhalb 982). Wer denkt dabei nicht unwillkürlich an die Stelle bei Luidprand Relatio de legat. Conftantinopel. cap. 3 (Mon. Germ. SS. 3, 347) *Ipfe* (Nicephorus) *vos* (Ottonem I) *non imperatorem .... fed ob indignationem .... regem .... vocabat;* deffen man fich wol noch zur Zeit feines Sohnes, K. Otto's II wird erinnert haben — Früheres Vorkommen in italienifchen Kaiferurkunden beweist Fälfchung vgl. St. * 343. * 647 u. f. w.

ſelbſt bei zeitweiliger Uebernahme der einen Kanzlei durch den Leiter der andern ſogleich verſpüren können. So läſzt ſich die Erwähnung von Geldſtrafen in den deutſchen Diplomen K. Otto's I (bei St. 200. 209. 301. 444. [563]), denen ſie ſonſt völlig fremd iſt, [65]) nur auf Berührung, richtiger auf directen Einfluſz des italieniſchen Urkundenweſens ſetzen, gerade ſo wie die Datumsformel in dem echten Documente St. 427. Denn letztere iſt das Werk des italieniſchen Kanzlers Ambroſius (von 966—70), der ſie gleich bei ſeinem Eintritt in die Kanzlei, jedoch ausſchlieſzlich nur in die von ihm ausgeſtellten Urkunden, einführen konnte, [66]) da nicht einmal deſſen italieniſcher Nachfolger Peter, geſchweige die deutſche Kanzlei jener Zeit Gebrauch davon gemacht hat. Dagegen ſtammt ein anderes, neues Datumsprotokoll von dem deutſchen Kanzler Biſchof Hildebald (von 979) her [67]) und wurde auch ſpäter von dem italieniſchen

---

[65]) und nur in unechten Documenten vorkommt, wie St. * 370 — Daſz dieſe Sitte aus den italieniſchen Kaiſerurkunden der Karolinger herſtamme, darüber vgl. Stumpf Reichskanzl. 1, 116. Ficker Ital. Forſch. 1, 62. In der deutſchen Reichskanzlei fand ſie erſt unter K. Otto II ſeit 972 Eingang, und kommt im X Jahrhundert noch ſelten vor, vgl. St. 568. 577 (reg. pannum), 587. 660. Acta imp. adhuc ined. N. 227. St. 757 (bannum reg.). 979. 1024. 1033. 1048. 1120 (banni affirmatione), 1181. 1182 (bannum dupliciter). 1095 (gehört zu 1000) und in der gefälſchten St. * 705. — Früher und häufiger erſcheinen Androhungen von geiſtlichen Strafen, wie der königlichen Ungnade, ſo in St. 70. 77. 99. 241. 385. 400. 568. 746. 806. 853. 914. 952. 953. 977. 989. 1022. 1212. 1248. Böhmer-Ficker Acta ſel. N. 33., aber auch in unechten St. * 154. * 211. * 358. * 483. * 536. * 716. * 844. * 933.

[66]) die Formel: *anno imperii domni Ottonis .... Caeſaris ...* vgl. St. 414. 418. 419 (echt). 424. 431. 433. 434. 437. 445. 448. 453. 454. 463. 465. 467. 484. 490 und in der gefälſchten St. * 566. — Sonſt finde ich dieſe Formel nur noch einmal in der jedenfalls unkanzleimäſzigen Datumszeile von St. 1104. Es entſpricht der Verknüpfung der Protokollstheile untereinander, daſz wir unter Ambroſius, wenn auch nur vereinzelt, im Signum dem Titel *Caeſar* begegnen, vgl. St. 414. 438. Eine Erneuerung deſſelben fand erſt wieder unter Kaiſer Otto III durch den italieniſchen Kanzler, wahrſcheinlich auf Anregung Gerberts ſtatt.

[67]) mit *anno regni Ottonis ſecundi ....* vgl. St. 741 (gehört zu Jan 10). 734. 735. 736. 740. 741. 742. 743. 750. 752. 754. 756. 758. 760. 761. 763. 764. 766. 769. 770. 771. 772. 779. 782. 792. 796. u. ſ. w. — Das frühere Vorkommen im Or. St. 710 zeigt ſpätere Correctur; und St. 635 iſt kaum Or., St. * 686 iſt unecht.

Kanzler Johann 981 übernommen [68]) und mit weitern Neuerungen betreffs des Signums verbunden. [69]) Dafz ferner gleich das erfte Auftreten des Kanzlers Egbert 976 fich durch die Einführung des kaiferlichen Titelmonogramms, das bisher beiden Kanzleien unbekannt geblieben war, kennzeichnet, haben wir bereits Gelegenheit gehabt befonders zu bemerken. [70]) Und vollends die Datierungart in den Urkunden, die fo vollkommen von der Einwirkung der jeweiligen Kanzleiverhältniffe abhing, dafz die richtige Beurtheilung und Berechnung der Daten ftets nur mit Rückficht auf jene Beeinflufzung vorgenommen werden darf. Scheinbare Fehler zeigen fich fodann als chronologifche Regel und Widerfprüche unter gleichzeitigen Daten ftellen fich als völlig gefetzmäfziges Verfahren heraus. So z. B. wenn die Königsjahre in den Urkunden des Kanzlers Liudolf und defzgleichen die Incarnationjahre unter Willigis und Gerbert angeblich um ein Jahr zu hoch beziffert, oder die königlichen Regierungjahre während Egberts Kanzleiführung um ein Jahr zu niedrig angefetzt erfcheinen; — ebenfo wenn gar die Angaben der Indiction einen fo mannigfaltigen Wechfel verrathen, dafz fie beinahe ein ununterbrochenes Chaos bekunden [71]) u. f. w.; womit freilich nicht be-

---

[68]) vgl. St. 785. 788. 789. 810. 818. 819 u. f. w. — Unecht dagegen in frühern Diplomen, wie St. * 647.

[69]) indem er die Zahl auch in das *Signum . . . Ottonis fecundi . . . . .* aufnahm, vgl. St. 785. 786. 787. 789. 793. 795. 801—3. 818. 826. 828. 831. 832. 846. 851. 868. Acta imp. adhuc ined. N. 236 u. f. w. Was vorher in italienifchen Kaiferurkunden mit *Signum Ottonis primi* oder *fecundi* erfcheint ift falfch. St. * 306. * 647.

[70]) vgl. oben Anm. 26.

[71]) Als ich vor ungefähr anderthalb Decennien zuerft diefe Verhältniffe zur Sprache gebracht habe, war ich nicht darauf gefafzt, einem Widerfpruche in allgemeinfter Fafzung und noch dazu von fo gewichtiger Seite her zu begegnen, der mich nöthigen würde, vorerft wenigftens Einiges zu meiner Rechfertigung zu bemerken. Wenn aber Sickel Acta Kar. 1, 230 im allgemeinen fagt: „die Annahme, dafz die drei Arten der Indiction von ein und derfelben Kanzlei und in ein und derfelben Periode nebeneinander und je nach dem Belieben der einzelnen Datatoren angewandt feien, oder auch dafz innerhalb eines verhältnifzmäfzig kurzen Zeitraumes die unter einem Regenten aufeinanderfolgenden Kanzler fich der einen, dann der zweiten und endlich auch der dritten Indictionepoche bedient haben follen, widerftreite allen Ergebniffen hiftorifch-chronologifcher Forfchung und beruhe nur entweder auf ungenügender

hauptet werden ſoll, daſz nicht auch wirkliche und arge Fehler und Verſehen vorkämen, wie wir uns ſelbſt oben bei Beſprechung der Daten in den Diplomen Otto's II überzeugen konnten.[72])

Soviel dürfte jedoch aus dem Mitgetheilten mit Sicherheit zu entnehmen ſein, daſz von Willkür oder Zufälligkeit im groſzen Ganzen bei der Führung beſonders des Protokollweſens in den Kaiſerurkunden des X Jahrhunderts nicht mehr die Rede ſein könne. Wo derlei heute zu Tage tritt, wird es in überwiegender

---

Erkenntniſs der Datierunggeſetze oder auf künſtlicher und nichtſtichhaltiger Beweisführung», — ſo möchte ich dagegen, um nicht zu weitläufig zu werden, heute nur auf ein Beiſpiel aufmerkſam machen, das ich um ſo lieber den Kanzleien K. Heinrichs III entlehne, weil die Diplome derſelben, wie im allgemeinen, ſo ſpeciell auch in der Datierungweiſe den Höhepunct in der Entwicklung unſerer ältern Kaiſerdiplomatik vertreten und ſomit auch für uns gewiſzermaſzen bekunden, was bisdahin gleichſam angeſtrebt und erreicht worden war. An ein und demſelben Hofe und in dem verhältniſsmäſzig kurzen Zeitraume von ſiebzehn Jahren läſzt ſich nämlich mit aller Beſtimmtheit durch mehr denn ſechzig Diplome, wovon vierzig Originale (gegenüber von nur acht widerſprechenden Urkunden, darunter vier Originale) nachweiſen, daſz die aufeinanderfolgenden Kanzler und zwar wiederholt bald die Neujahrs-, bald die Beda'ſche, aber auch die griechiſche Indiction in Anwendung gebracht haben. So der Kanzler Theoderich 1039 die Neujahrsindiction: St. 2140. 2141. 2142. 2144. 2145. 2147. 2148; dagegen Eberhard 1040—42 die Beda'ſche Indiction: St. 2200. 2201. Acta adhuc ined. N. 296. St. 2222. 2233; Adelger darauf 1042—43 wieder die Neujahrsindiction: St. 2234. 2245. 2247. 2250. 2253. 2254. 2255 (widerſprechend nur die corrumpierten Daten in St. 2249); und Humfred 1045 die griechiſche Indiction: St. 2282. 2283; Theoderich hingegen 1044—46 die Beda'ſche Indiction: St. 2267. 2285. 2287. 2305. 2306. 2307. 2308. 2309. 2310. 2311. 2312. 2313 (widerſprechend St. 2284, deren Daten überſchrieben und von St. 2286, die nur in Copie vorhanden ſind); und Heinrich 1046 wenigſtens nicht die Neujahrsindiction: St. 2316; dagegen aber Winither 1048—56 wieder die Neujahrsindiction: St. 2354. 2355. 2357. 2358. 2359. 2377. 2393. 2394. 2414. 2415. 2443. 2486. 2487. 2488. 2506. 2507. 2508. 2509 (widerſprechend nur St. 2380 [corrumpiert] 2416. 2417. 2444. 2445.); und ebenſo Godebold 1048 in St. 2360 und Gunther 1054—55 in St. 2461. 2462. 2479. 2480. 2481. 2483. 2484. 2485 (vgl. auch Stumpf Reichsk. 2, Einleitung Seite 12). Dieſe Thatſachen, bei auch ſonſt durchaus correcten Daten, ſprechen laut genug und bedürfen keines weiteren Commentars, wie ſie zugleich das beredteſte Zeugniſs über die unmittelbare Einwirkung der Kanzler jener Epoche auch auf die Datierung der Urkunden abgeben. Ich hoffe übrigens Gelegenheit zu finden bald ausführlicher über die betreffenden chronologiſchen Geſetze mich ausſprechen zu können.

[72]) vgl. oben Anm. 41 bis 49 und Stumpf Reichsk. 2, Seite 12 (Anm. 9.)

Menge auf die Fahrläſzigkeit ſpäterer Copiſten in den Chartularien wie auch in unſern Abdrücken zu ſetzen ſein. [73]) Im Gegentheil, faſt allenthalben waltet ein ſtrenges Geſetz vor, das freilich erſt erkannt ſein will, um es würdigen und bei der diplomatiſchen Kritik mit Erfolg anwenden zu können.

Und das ſelbſtverſtändlich. Haben wir uns erſt über die Einrichtung unſrer Kanzleien, denen die Ausfertigung der Diplome oblag, Rechenſchaft gegeben, dann werden wir uns nicht mehr verwundern, daſz allenthalben ihre Bethätigung wie ihre Leiſtungen von Ordnung und Regelmäſzigkeit Zeugniſs ablegen. Sehen wir doch an der Spitze derſelben auch in der Epoche der Ottonen Männer ſtehen, die wie Brun von Köln oder Willigis von Mainz geradezu zu den bedeutendſten ihres Jahrhundert's zählen; aber auch die übrigen Kanzler werden faſt ausnahmlos ſpäter Erzbiſchöfe oder Biſchöfe und ſind zum Theil ſogar noch als ſolche, wie Hildebald von Worms, Heribert von Köln, Johann von Piacenza in der kaiſerlichen Kanzlei thätig. Gewiſs ein Beweis, daſz es durchweg Männer von Geltung ſein muſzten, denen die Führung der Kanzlei anvertraut wurde. — Im Falle der Erledigung ſind dieſe Stellen der Kanzler auch möglichſt raſch wiederbeſetzt worden, aber die Art dieſer Wiederbeſetzung iſt für das geordnete Herkommen im X Jahrhundert gleichwol höchſt bezeichnend. War nämlich nicht gleich die geeignete Perſönlichkeit zur Hand, ſo übernahm der jeweilige Kanzler der unerledigten Kanzlei zunächſt proviſoriſch auch die Leitung der erledigten, unterfertigte aber in dieſem Falle nicht im Namen des Erzkanzlers der Letzteren, ſondern im Namen des Seinigen. So z. B. der italieniſche Kanzler Ambroſius 967 Juni 24—968 Feb. 15, oder die deutſchen Kanzler Folcmar 975 Nov. 24, wie Biſchof Hildebald 992 Juli 19 und wieder der italieniſche Kanzler Heribert

---

[73]) vgl. oben Anm. 2. Ich möchte nicht gern alte Klagen wiederholen, — aber dringend wünſchte ich, daſz z. B. beſonders auch bei Wiedergabe der Zahlen aus Originalen die gröſzte Sorgfalt beobachtet würde. In Wörtern ausgedrückte Zahlen ſollten ſtets beibehalten und die additionelle Form der Grundzahlen IIII und VIIII nicht verändert werden. Der ſubtractionellen Form derſelben begegnen wir erſt am Ende des XII Jahrhunderts vgl. St. 4303 mit *anno regni XX*IX und St. 4527 mit *anno MCLXXX*IX.

998 Nov. 30. [74]) — Ganz das entgegengefetzte fand jedoch bei Erledigung des Erzkanzleramtes ftatt; fo haben z. B. die deutfchen Kanzler Poppo 968 Juni 29 und Liudiger 970 Jan. 25 demnach ganz correct im Namen des italienifchen Erzkanzlers, Bifchofs Hubert von Parma recognosciert. [75]) — Oefters traf es fich auch, dafz aus dem Providorium ein Definitivum wurde und demgemäfz beide Kanzleien von ein und demfelben Kanzler entweder andauernd oder doch längere Zeit hindurch verwaltet worden find. Dann unterfertigte aber diefer Doppelkanzler die Urkunden nichtmehr wie zur Zeit des Providoriums, fondern im Namen des jeweiligen Erzkanzlers der betreffenden deutfchen oder italienifchen Kanzlei. So z. B. die urfprünglich deutfchen Kanzler Liudolf feit 965 Jan. 3, [76]) ebenfo Egbert von 976 Juni 30 wie Gerbert 977 Oct. 5 oder der urfprünglich italienifche Kanzler

---

[74]) vgl. St. 427. 444. 561. 563; — 668; — 971; — 1170 (letzteres für uns befonders bemerkenswerth). Hierher gehörte auch St. 619, falls diefe Urkunde blofz corrumpiert überliefert und nicht unecht ift; die Recognition müfzte aber dann heifzen: *Willigifus canc. ad vic. Rotberti archiep. atque. archicap.* — Im XI Jahrhundert recognoscierte im Falle der Erledigung des Kanzleramtes nurmehr der betreffende Erzkanzler, fo der deutfche in St. 1819, der italienifche in St. 2366 und der burgundifche in St. 2371. 2378 u. f. w. Doch trifft es hier wenigftens zu Anfang des Jahrhunderts noch zu, dafz bei momentaner Abwefenheit oder im anderweitigen Verhinderungfalle des Kanzlers, dann der fremde Kanzler und zwar gleichfalls nur im Namen feines Erzkanzlers unterfertigte; fo allein lafzen fich z. B. die Recognitionen in St. 1598. 1626 und felbft 1673 genügend erklären.

[75]) vgl. St. 446; — 482 (wo nach dem Berliner Or. die Unterfertigung lautet: *Liudigerus ad vic. Huperti archicap.*) Defzgleichen wird fie in St. 480. richtiger heifzen müfzen: ... *ad vic. Huperti archicap.*; wogegen aber St. * 481 (mit: .. *ad vic. Ruodperti archicap.*) und ebenfo St. * 459 (mit ... *ad vic. Huperti archicap.* [fic]) mindeftens keine Originale fein können. Entfchieden falfch wäre: *ad vicem vac[at]ionis archicap.* in St. * 457. — Die Recognitionen im Namen der Erzkanzler find überhaupt betreffs des Bekanntwerdens der jeweiligen Wahl wie auch des Ablebens derfelben bei Hofe wol zu beachten. — Im XI Jahrhundert recognoscierten die Kanzler bei Vacanz des Erzkanzleramtes nur mehr für fich allein, vgl. St. 1556—57. 2020—22 u. f. w.

[76]) vgl. St. 346. Dafz unter Liudolf um diefe Zeit italienifche Schreiber auch feine deutfchen Urkunden in Deutfchland gefchrieben haben, wie uns z. B. in dem Or. (St. 377): *hac per hoc inmenfam domini mifericordiam* ... ftatt: *ac per hoc* u. f. w. verräth, wird uns nicht auffallen dürfen, wenn wir wifzen, dafz Liudolf damals beiden Kanzleien vorftand und alfo jedenfalls auch in Deutfchland italienifche Schreiber bei fich haben mufzte.

Hiribert von 999 Jan. 3 an. [77]) Manchmal vertaufchten fogar die Kanzler ihre Kanzleien; fo übernahm z. B. Liutger, urfprünglich (von 962 Mrz. 13—964 Aug. 7) italienifcher Kanzler, um 968 Oct. 1 die deutfche Kanzleiführung und defzgleichen verliefz Gerbert 977 Oct. die deutfche Kanzlei um fich ganz den italienifchen Kanzlei-Angelegenheiten zu widmen -- bis 979 Nov. 5. [78]) — Von einem willkürlichen Verfahren oder gar von einem Durcheinander in dem Recognoscieren deutfcher und italienifcher Kanzler während ihrer gleichzeitigen Amtsführung, dafz z. B. der italienifche Kanzler zur Zeit eines fungierenden deutfchen Kanzlers jemals deutfche Urkunden und noch dazu im Namen des deutfchen Erzkanzlers unterfertiget hätte oder umgekehrt, habe wenigftens ich nirgends auch nur eine Spur angetroffen. [79]) Wol aber konnte wiederholt ein förmliches Bewachen der eigenthümlichen Formalien mancher Kanzler und theilweife fogar ein gegenfeitiges Abfchliefzen von einander beobachtet werden, wie auch dafz die italienifche Kanzlei geneigter fchien einen häufigeren Wechfel in den Formen des Protokolls vorzunehmen und gerne in der Durchführung diefer Veränderungen der deutfchen vorangegangen ift.

Endlich mufz noch befonders hervorgehoben werden, dafz mit der Errichtung der doppelten Kanzlei fich im Laufe des X Jahrhunderts auch eine beftimmte Satzung herausgebildet hat betreffs der Unterfcheidung, welche Diplome der deutfchen und welche der italienifchen Kanzlei zugehören follten. Im grofzen Ganzen konnte diefz freilich nicht zweifelhaft erfcheinen, da in der Regel die Nationalität der Empfänger hierfür mafzgebend fein durfte. Allein es konnten und es haben fich doch Fälle ergeben, wo diefz minder klar zu Tage trat und dann galt das Gefetz, welches insbefondre feit Otto III wiederholt, auch durch das ganze XI Jahrhundert hindurch, in Anwendung kam, wonach einzig und allein der jeweilige Gegenftand der Schenkung, Verleihung, Beftätigung u. f. w., d. h. der Inhalt der Urkunden den

[77]) vgl. St. 676 (Acta imp. adhuc ined. Nr. 226); — 717; — 1171 und die ff.

[78]) fic, vgl. Stumpf Acta imp. adhuc ined. Nr. 228.

[79]) Wenn z. B. 962 Mrz. — Juli (St. 305. 309 und Acta imp. adhuc ined. Nr. 213) einige Verftöfze dawider noch vorkommen, fo ift diefz offenbar auf die Neuheit des eben errichteten Inftituts der doppelten Kanzleien zu fetzen.

Ausfchlag zu geben hatte, ob diefelben der deutfchen oder der italienifchen Kanzlei zugewiefen werden follten.[80]) Ein Verfahren, welches alfo ganz und gar aus den richtigen Grundfätzen hervorgegangen und geleitet war, fo lange die Trennung der Kanzlei noch als eine wirkliche und nicht blofz als eine formelle (wie fpäter im XII Jahrhundert) beftanden hat und als folche angefehen wurde. Wo aber derartige Einrichtungen mit feften Satzungen ausgeftattet und unter die Auffıcht von Männern geftellt erfcheinen, welchen Einficht und Gewiffenhaftigkeit in Ausübung ihres Berufes nicht abgefprochen werden kann, da wird es freilich auch uns nicht fchwer fallen mittelft jenes zuverläfzigen Mafzftabes, welchen fie felbft in ihren Werken uns zurückgelafzen haben, an die Beurtheilung von Erzeugniffen, voll von Verftöfzen und Ueberfchreitungen gegen die jeweilig geltenden Normen, heranzutreten, um diefelben in ihrer wahren Geftalt, als was fie find, blofzzuftellen, nämlich als Gebilde von fremder Hand gefertigt.

Kehren wir nach diefer kurzen Rundfchau über das Urkundenwefen der Ottonen zu unferm Diplome K. Otto's III von 996 Sept. 15 zurück, fo müfzen wir es als einen befondern Vortheil preifen, dafz gerade die Urkunden Otto's III aus feiner Kaiferzeit fich reicher an Veränderungen im Protokoll und in den äufzern Merkmalen erweifen, als irgend welche Diplome aus der vorhergehenden Epoche der Ottonen. Denn beinahe jedes feiner Kaiferjahre, richtiger vielleicht jeder feiner Römerzüge zeichnet fich durch neue Erfcheinungen auf unferm Gebiete aus. So gleich das Jahr 996, wie wir bereits oben betreffs Titels wie auch Siegels gefehen haben[81]) und ebenfo brachte das Jahr 998 eine

---

[80]) vgl. St. 1019. 1047. 1142. Acta imp. adhuc ined. Nr. 251. St. 1261; — 2007. 2101. 2112. 2156. 2502. 2630. 2700. 2803. 2919 u. f. w. Kommt zuweilen eine einzelne Unregelmäfzigkeit vor, wie z. B. im Jahre 1001 unter Heribert (St. 1251. 1272—73), fo läfzt fich diefelbe hier einfach durch Verwechslung der Formulare eines Kanzlers, der gleichzeitig beiden Kanzleien vorftand, erklären. — Vgl. auch Stumpf Reichskanzl. 2, Einleitung Seite 15 (Anm. 13.)

[81]) vgl. oben Anm. 60 und 61, — was den Titel angeht, felbftverftändlich nur bezüglich der deutfchen Urkunden; denn die italienifchen Diplome führten denfelben bereits unter dem Kanzler Johann zur Zeit Otto's II, vgl. Anm. 64.

abermalige Aenderung im Titel [82]) und eine durchgreifend neue Art des Besiegelns mittelst angehängter Bullen [83]) zum Vorscheine. Im Jahre 999 fanden sodann die wichtigen Veränderungen zunächst durch die dauernde Vereinigung beider Kanzleien in der

---

[82]) indem zunächst die italienischen Documente die Zahl auch in den Titel aufnehmen und zwar als: *Tertius Otto* in St. 1134. 1138. 1142. 1145. Acta imperii adhuc ined. Nr. 251. St. 1159. Forsch. zur deutschen Gesch. 13, 604. St. 1164. 1168. 1169 (ob wirklich auch St. 1139?); — nach der Vereinigung beider Kanzleien unter Heribert aber sowol in italienischen als deutschen Urkunden zumeist als: *Otto tertius* in St. 1210. 1211. 1212. Böhmer-Ficker Acta sel. Nr. 33. St. 1214. 1215. 1221. 1222. 1227. (1237. 1240. 1241) 1247. 1248. 1251. (1252) 1264. 1267. 1268. 1271. 1274. 1275. 1303. — Ebenso findet seit der Uebernahme auch der deutschen Kanzlei durch Heribert in der kaiserlichen Unterfertigungsformel der deutschen Diplome (gleichfalls nach dem frühern Vorgange in den italienischen vgl. oben Anm. 64 und 69) die Aufnahme der Zahl *tertius* wie des Beinamens *Romanorum* statt, so St. 1220. 1227. 1280 u. s. w.; die Beglaubigung hierfür in den Copialurkunden St. 1124 und 1126 ist aber unsicher. — Dasz das frühere Vorkommen der Zahl im Titel des Regenten italienische wie deutsche Urkunden gleichmäszig und unbedingt verdächtigt, versteht sich von selbst, vgl. St. * 311. * 312. * 321. * 343. * 347. * 904 u. s. w.

[83]) Die gröszere Bulle mit der Avers-Legende: *Otto imperator augustus* — und der bezeichnenden Revers-Legende: *Renovatio imperii Romanorum* (abgebildet Leibnitz Ann. imp. 3, 699); die kleinere Bulle mit: *Oddo imperator Romanor* und *Aurea Roma* (abgebildet Erhard Cod. Westf. dipl. 1, Taf. 3. (Nr. 1) vgl. St. 1142. 1150. 1151. 1164. 1165. 1169. 1170. 1171. 1176. 1178. 1180. 1184. 1186. 1187. 1193. 1194. 1197. 1200. 1209. 1211. 1214. 1215. 1216. 1221. 1224. 1226. 1227. 1228. 1229 (echt). 1248. 1249 (kleine). 1251. 1255 (kl.). 1258 (kl.). 1261. 1267. 1271. 1272. 1273. 1276. 1279. 1280 (kl.). 1304 (kl.) u. s. w. — Die aufgedrückten Siegel in St. 1222 und 1250 sind gewisz nicht genuin. — Dasz auch bei diesen mit Bleibullen versehenen Diplomen in der Corroboration es meistens *sigilli impressione* heiszt, darf uns nicht stören, denn die *impressio* bezog sich nicht auf die Einprägung in das Pergament, sondern in den Siegelstoff, darum heiszt es richtig in St. 1171: *sigilli nostri plumbea impressione* (ebenso in der Urk. Bischofs Bruno von Wirzburg 1136 in Mon. Poic. 37, 24) — Goldbullen werden nur in italienischen Diplomen K. Otto's III erwähnt, so St. 1190. 1202 (und Acta imp. adhuc ined. Nr. 251 Schlusz-Anm.?) — Auch was vorher in Urkunden K. Otto's I und Otto's II mit Bleibullen versehen ist, gehört fast ausnahmlos Italien an, so St. 307. 315. 419 (echt). 506. 510. 826; ich kenne ein einziges deutsches Diplom St. 195 und das ist in Italien ausgestellt, dessen *bulla nostra sigillari* übrigens immerhin noch Zweifel gegen eine wirkliche Bleibesiegelung gestattet, vgl. Sickel Acta Kar. 1, 199. Stumpf Reichskanzl. 1, 95 (Anm. 155) und 166.

Hand Heriberts, [84]) dann in dem Ehrentitel der kaiferlichen Unterfertigungformel [85]) ftatt, und defzgleichen find endlich in den Jahren 1000 wie 1001 wieder je verfchiedene Zufätze [86]) zu dem Titel des Herrfchers bemerkbar. Freilich find mit Ausnahme der Befiegelungarten und der Kanzleivereinigung all' diefe Neuerungen nicht ausfchliefzlich, fondern untermifcht mit ältern Formeln im Gebrauche, aber umfo wichtiger ift es für uns, jene betreffs ihres erften Erfcheinens zu markieren. Auch gehören mehrere derfelben beiden Kanzleien faft gleichzeitig an, einzelne freilich, bezeichnend genug, erfcheinen zuerft in italienifchen Urkunden.

Wenn wir auf die gefchilderten Einrichtungen und aufgezählten Merkmale hin unfer Diplom Otto's III einer Prüfung unterziehen wollen, fo werden felbftverftändlich für daffelbe die Satzungen der damaligen deutfchen Reichskanzlei mafzgebend fein und folglich auch in Anwendung kommen müfzen. Während nun Invocation, Titel, Monogramm, Siegel wie Datierung vollkommen zeitgemäfz find und den zu ftellenden Anforderungen entfprechen, fomit auf echte Vorlage hindeuten, erregt den ernfteften Anftofz die Formel der kaiferlichen Unterfertigung mit: *Signum domni Ottonis (L. M.) Caefaris augufti.* Denn in keinem einzigen Originale, wie überhaupt in keiner echt überlieferten Kaiferurkunde Otto's III für Deutfchland begegnen wir 996 oder in den nächftfolgenden Jahren diefer Formel. Erft mit 999 Mrz., zur Zeit der Vereinigung der beiden Kanzleien unter Heribert, treffen wir fie zuerft an, und

---

[84]) Seit 999 Jan. 3 vgl. St. 1171 und ff. bis zum Tode K. Otto's III, vgl. oben Anm. 77. Schon defzhalb gehören die deutfchen Diplome St. 1177 und 1181 in das Jahr 999 und nicht zu 998. — Auch in der nächftfolgenden Zeit, während der erften fechs Regierungjahre K. Heinrichs II (von 1002 Juni 10 — 1008 Jul. 1) blieb, wol aus politifchen Gründen, die Führung beider Kanzleien ftets in einer Hand vereinigt.

[85]) vgl. unten Anm. 87.

[86]) und zwar feit dem Jahre 1000: *fervus Jefu Chrifti* in St. 1210. 1211. 1212. Böhmer-Ficker Acta fel. Nr. 33. St. 1214. 1215. 1221. 1222. 1224. 1227. 1237. 1247. 1303. — und im Jahre 1001: *fervus apoftolorum* fo St. 1248. 1249. 1256. 1262. 1264. 1265. 1267. 1268. 1271. 1272. 1273. 1274. 1275. 1276. 1278. 1279. 1295. 1304. Was vorher damit verfehen ift, wie St. * 896, ift unecht.

von da ab regelmäſzig nicht nur in deutſchen ſondern auch in italieniſchen Diplomen,[87] in denen ſie übrigens, obgleich italieniſchen Urſprungs, früher gleichwol nur höchſt ſelten zum Vorſchein kam.[88] Was ſonſt früher unter den Kaiſerurkunden mit dieſer Formel verſehen unterläuft, muſz daher geradezu als der Reichskanzlei fremd bezeichnet werden und erweist ſich auch bei näherer Prüfung ſtets und ausnahmlos als gefälſcht bei Originalen oder mindeſtens höchſt verdächtig bei Copien.[89] Auch betreffs unſres Diploms muſz demnach, ſchon mit Rückſicht auf die oben geſchilderte durchgängige Regelrechtigkeit und Correctheit des Kanzleiverfahrens unter K. Otto III, dieſer arge Verſtoſz gegen die feſtſtehenden Geſetze ſchwer ins Gewicht fallen und umſo belaſtender wirken, wenn noch weitere Symptome der Verdächtigung hinzutreten ſollten.

Und leider fehlt es daran nicht. Denn nicht minder groſze Bedenken, als der eben beſprochene Anſtoſz, erregt ein zweiter, den wir in unſerer Urkunde zu verzeichnen haben und zwar in der Kanzleiunterfertigung: *Heriberdus cancellarius vice Willigiſi archiepiscopi recognovi.* Abgeſehen von der irrigen

[87]) vgl. St. 1176. 1177. 1180. 1184. 1186. 1187. 1195. 1197. 1198. 1200. 1209. 1211. 1212. 1214. 1215. 1216. 1224. 1228. 1232. 1233. 1234. 1237. 1246. 1248. 1249. 1252. 1253. 1255. 1257. 1261. 1265. 1278. 1295. 1303. 1304 u. ſ. w. Darum gehört St. 1095, mit noch dazu verſtümmelten Daten, ſicherlich zu 1000 Mai Ende, und deſzgleichen St. 1177 und 1195 zu 999. Dagegen erſcheint St. 1130, aus ſpäter Copie ſtammend, hierin nicht genügend beglaubigt. — Wem fiele übrigens nicht auf, daſz die Annahme dieſes altrömiſchen Titels merkwürdigerweiſe gerade mit der Erhebung Gerberts auf dem päpſtlichen Throne zuſammenfällt, jenes Mannes, der am meiſten bei Otto III die Ideen und Träume der Wiedergeburt des römiſchen Weltreichs (vgl. die *Renovatio imperii Romanorum* der Bullen-Umſchrift) genährt zu haben ſcheint. Seit Gerberts Aufenthalte am Hofe K. Otto's (997) ſind die Spuren ſeines Geiſtes und Einfluſzes ſelbſt in den Urkunden Otto's III nicht zu verkennen. Vgl. übrigens auch die Briefe Gerberts an K. Otto III, welche ſtets die Aufſchrift tragen: *Ottoni Caeſari* (Epiſtolae Gerberti in Duchesne Hiſt. Franc. Bd. 2, auch Migne Patr. lat. 139, 200 ff. Epiſt. 154. 188. 189. 191 und Leibnitz Ann. imp. 3, 699), wie die Concilsbeſchlüſze von (999 Jan. Rom,) St. 1293.

[88]) zum erſtenmal finde ich ſie auf italieniſchem Boden in einem Diplome K. Widos (Böhmer Reg. Karl. 1281, vgl. Stumpf Reichskanzl. 1, 105 Anm.) und nachher nur noch unter Kanzler Ambroſius 967 im Einklang mit deſſen Datumsformel St. 414 und 438 (ob auch 454?) vgl. oben Anm. 66.

[89]) ſo St. * 371. * 685. * 716 und * 943.

Schreibart des Kanzlernamens, widerſpricht ſein Erſcheinen hier gleichfalls allen herkömmlichen Satzungen in den damaligen Kanzleien unter K. Otto III. Ich wüſzte auch keinen einzigen, wirklich ſachgemäſzen und ſtichhaltigen Grund zur Erklärung dieſer Ausnahme von der ſonſt durchweg ſtreng befolgten Regel anzuführen. Denn alles was wir oben über die Einrichtung der Kanzleien als maſzgebend bezeichnet haben, trifft gerade unter Otto III im erhöhten Grade zu, ſowol hinſichtlich der getrennten Function der einzelnen Kanzler, als betreffs ihres Verhaltens während eines Erledigungfalles, bei Uebernahme und Leitung fremder Kanzleien u. ſ. w. Zur Zeit unſres Diplomes ſind aber beide Kanzler, der deutſche, Biſchof Hildebald und der italieniſche Heribert in voller Thätigkeit, und erſt nach dem Hinſcheiden des Erſteren († 998 Aug. 4) [90]) finden wir Heribert und zwar, was wol zu beachten und für die Lage der Dinge höchſt bezeichnend iſt, zunächſt nur mit der proviſoriſchen Leitung der deutſchen betraut und deſzhalb auch in dieſem Sinne recognoscierend. [91]) Erſt mit Anfang 999 vereint er mit ſeiner bisherigen italieniſchen Kanzleileitung zugleich die Führung der deutſchen Angelegenheiten. Hätte übrigens Heribert, ſo durchaus unwahrſcheinlich und unbegründet dieſe Annahme auch ſein mag, noch zu Lebzeiten Hildebalds eine deutſche Urkunde Otto's III unterſchrieben, ſo konnte und durfte er dieſz, dem einmal beſtimmten Herkommen gemäſz, zweifelsohne nur im Namen ſeines Erzkanzlers, des Biſchofs Peter von Como, nimmermehr aber im Namen des deutſchen Erzkanzlers, des Erzbiſchofs Willigis von Mainz thun. Wie immer alſo die Sache auch gewendet werden möge, ſtets iſt ein Zuſammenſtoſz mit den ausdrücklichen Satzungen der damaligen Kanzleien unvermeidlich. Und in ſolchen Fällen kenne ich kein einziges Document aus jener Epoche, deſſen Genuinität zu retten wäre, [92]) und ebenſowenig wird dieſz bei dem unſrigen möglich werden.

[90]) deſzhalb gehört St. 1188 mit der Intervenienz Biſchofs Hildebald zu 996 Mai 27.

[91]) vgl. oben Anm. 74.

[92]) wo immer Heribert in deutſchen Urkunden vor 999 in der Kanzlei thätig erſcheint, ſind dieſe Diplome unhaltbar, ſo St. * 904. * 943. und ebenſo * 1111 (wie überhaupt alle Ebersheimer Urkunden älterer Zeit, vgl. St. * 523. * 1014. * 1290. * 2489.)

Alſo fehlerhafte Unterfertigungen des Kaiſers wie der Kanzler verdächtigen gleichmäſzig die Echtheit unſres Diploms und zwar umſo gewiſſer, als die Annahme einer ſpäteren Interpolation durch die Gleichmäſzigkeit und Gleichzeitigkeit der Schrift mit dem übrigen Urkundentexte völlig ausgeſchloſzen iſt. Eigentlich müſzte uns gerade dieſe Art von Incorrectheit beſonders befremden, weil ſie zunächſt Theile der Urkunden betrifft, welche immer zu den wichtigſten derſelben gezählt und daher ſelbſt von minder gewandten Fälſchern (als es offenbar die unſrigen waren) ſtets wol beachtet worden ſind. So haben ſich z. B. bis auf den heutigen Tag Diplome erhalten, worin der ganze urſprüngliche Text ausradiert und ein neuer darüber geſchrieben erſcheint, mit alleiniger Ausnahme der Unterfertigungzeile des Regenten und der Kanzlei, welche noch die Schriftzüge des Originals bewahren [93]) Aber jenes Befremden ſteigert ſich noch, wenn wir erfahren, daſz ſogar ein zweites Originaldiplom vorhanden iſt, das an demſelben Tage, im nämlichen Ausſtellorte und gleichfalls für das Bisthum Wirzburg, die Schenkung von S. Kilianzell betreffend, ausgefertigt ward (St. 1094), und durchweg correcte Formeln, auch hinſichtlich des Signums wie der Recognition zeigt. Wie hätte ein Fälſcher da irre gehen können? — Gerade wer die Geſchichte der Fälſchungen kennt, wird daran am wenigſten Anſtoſz nehmen. [94]) Denn um den Verdacht abzuleiten, welchen eine allzugetreue Copie aller Einzelnheiten hätte allenfalls erwecken können, wurde bei Herſtellung von Falſificaten es beinahe zur Regel, daſz mehrere, meiſtens chronologiſch naheliegende Originale zu Rathe gezogen und aus jedem derſelben abwechſelnd ein oder mehrere Beſtandtheile entlehnt worden ſind. Nur auf dieſe Weiſe läſzt ſich eine Reihe von Fälſchungen erklären, beſonders ſolche, denen, gleich der unſrigen, noch echte Documente deſſelben Datums zur Seite ſtehen. [95]) Auch bei

[93]) vgl. St. * 1703. (angebliches Or. in Brüſsel). * 2447. * 2657.

[94]) vgl. Stumpf Zur Kritik deutſcher Städte-Priv. (in den Sitzungber. der Wiener Akad. der Wiſzenſchaft. Hiſt. Claſſe 32, 622 ff.)

[95]) und deren Beiſpiel umſo werthvoller für uns iſt, weil ſie mitunter gerade dieſelben Verſtöſze gegen die Unterfertigungen des Herrſchers und der Kanzler aufweiſen, wie ſolche bei unſerm Diplome gerügt worden ſind. So z. B. zu vergleichen für Erzſtift Salzburg St. 263 mit * 264, für Bisthum Chur

unſerm Privileg brauchen wir uns nicht lange nach den Muſtern umzuſehen. Die correcten Beſtandtheile ſind ſicherlich einer gleichzeitigen echten Vorlage entnommen worden, und für die fehlerhaften Unterfertigungzeilen muſzte — ähnlich wie wir oben bei der Urkunde Otto's I hinſichtlich der unhaltbaren Datumszeile nachweiſen konnten, — das zeitlich nächſtfolgende Document im biſchöflichen Wirzburger Archiv herhalten. Es iſt dieſz das unbezweifelte Original von 999 Apr. 14 [96]) und hier ſtimmen allerdings *Signum . . . Caeſaris* und *Heribertus cancellarius* vollkommen überein.

Schlieſzlich iſt uns aber noch ein Kennzeichen der Verdächtigung auſzer den oben beſprochenen kanzleiwidrigen Unterfertigungen in dem Diplome Otto's III erhalten. Daſſelbe beſitzt für uns ſogar doppelten Werth, weil es zugleich die Perſpective eröffnet auf eine Reihe von Folgerungen, die zur Entſtehunggeſchichte unſer allfälligen Fälſchungen höchſt willkommene Erklärungen liefern dürfte. Ich meine damit die Corroborationformel. Wie bereits oben, gelegentlich der Erwähnung der Corroboration in der Urkunde Otto's I, eines wahrſcheinlichen Irrthums in derſelben gedacht wurde, ſo zeigt ſich auch hier am Schluſze unſres Documentes eine Nachläſzigkeit und Fehlerhaftigkeit, ähnlich wie ſie öfter in Copien und in Fälſchungen [97]) zugleich betreffs der Schrift bemerkt werden können,

St. 287 mit * 286, für das Kloſter coeli aurei zu Pavia St. Acta imp. adhuc ined. Nr. 213 mit St. * 306, für Erzſtift Magdeburg St. 482 mit * 481, für S. Maximin St. 553 mit * 554. * 555, für Fulda St. 650 mit * 651, für Murbach St. 704 mit * 705, beſonders für Bisthum Paſſau St. 715 mit * 716, für Bisthum Wirzburg St. 1011 mit * 1012, für Reichenau St. 1142 mit * 1143, beſonders für Drübeck St. Acta imp. adhuc ined. Nr. 260 mit * 261 u. ſ. w. Dieſe Fälſchungen ſind faſt durchgängig noch in angeblichen Or. vorhanden und gehören dem XI—XII Jahrhundert an. — Dagegen zeigen echte Documente, die unter den ganz gleichen Verhältniſſen in groſzer Menge vorhanden ſind, niemals derartige Abirrungen von den beſtehenden Geſetzen, man vergleiche z. B. St. 284—85, 293—94, 375—76, 380-81, 392—93, 449—50—51, 524—25, 529—30, 564—65, 588—89, 681—82, 710—11, 732—33, 747—49, 805—6, 808—9, 831—32, 840—43, 930—31, 949—50, 957—58, 1010—11, 1028—29, 1030—31, 1075—76, 1186—87 u. ſ. w.

96) St. 1180 vgl. oben Anm. 22.

97) vgl. in St. * 718 das ſinnloſe *conſolidavimus* ſtatt: *corroboravimus* (nach St. 711. 728.) — Ebenſo falſch auch in St. * 904.

die mit Recht unfre volle Aufmerkfamkeit in Anfpruch nehmen. Unfre Corroborationformel lautet nämlich: *Et ut hoc firmum inconvulſumque omni tempore maneat, manu propria ſignum in ea fecimus ſigilloque noſtro ſignare praecepimus.* Soviel fteht feft, dafz diefe allerdings eigenthümliche Corroborationformel nur der Kanzlei Otto's III angehören kann, [98]) denn felbft einer nur einigermafzen verwandten Formel: *noſtraque manu propria ...... hoc ſigno eam ſignavimus* begegnen wir nur noch im gleichen Jahre 996 Mai 22, [99]) fonft aber weder in frühern Zeiten, [100]) noch auch, was wol zu beachten ift, in den fpätern Urkunden z. B. K. Heinrichs II, Konrads II u. f. w. Bei der Zeitgemäfzheit und Seltenheit unfres Formulars, wäre diefz allerdings allein fchon ausreichend um, wenn auch nicht die Genuinität unfres Diploms felbft, fo doch gewifs diejenige feiner allfälligen Vorlage zu beweifen. Denn wie käme jene Formel fonft in unfre Urkunde? — Betrachten wir indefz unfre Corroboration genauer und vergleichen wir fie mit jener in den, offenbar formell wie inhaltlich von unferm Diplome abgeleiteten fpätern Beftätigungen K. Heinrichs II von 1017(18) und Konrads II von 1032, fo werden fich uns daraus weitere und jedenfalls höchft intereffante Schlüfze ergeben. Denn durch diefen Vergleich ftellt fich als zweifellos gewifs heraus, dafz das Corroboration-Formular in unferm Documente incorrect und defect zugleich ift und richtiger heifzen müfzte: *Et ut hoc firmum inconvulſumque omni tempore maneat, manu propria ſignum in ea, quam inde iuſſimus conſcribi cartam, fecimus ſigilloque noſtro ſignare praecepimus.* Dafz nun diefe richtige und vollftändige Formel, wie fie im wefentlichen gleichlautend in den unbezweifelt erft im XII Jahrhundert gefchriebenen unechten Wirzburger Privilegien er-

[98]) in welcher überhaupt diefe Formel gar mannigfaltig variert wurde und eine von dem gewöhnlichen Herkommen fehr abweichende Geftalt erhielt, wie z. B. *manuque propria, ut propatulo videtur* (St. 1096) oder gar: *cartam . . . manu propria non ſolum literatam ſed etiam corroboratam* (St. 1248.)

[99]) St. 1067.

[100]) felbft *manus noſtrae ſigno* (St. 260), oder *propriae ſubſcriptionis ſigno* (St. 717) kommt nur vereinzelt vor. Dafz *ſignum* auch für *ſigillum* fteht, fehen wir in *noſtro ſigno ſigillare* (St. 807.)

ſcheint, nicht von dem lückenhaften Muſter unſres Diplomes entlehnt ſein kann, bedarf wol keines weitern Beweiſes; umſoweniger als bei dem vollkommen gedankenloſen Copieren in jenen Falſificaten nicht einmal an eine ſelbſtſtändige Ergänzung des Defectes ſeitens ihrer Schreiber gedacht werden darf. Vielmehr liegt der Schluſz nahe und iſt einzig berechtigt, daſz dieſe richtige [erweiterte] Formel, ſammt den übrigen, einfach aus Vorlagen des XI Jahrhunderts abgeſchrieben worden ſei. Freilich wird aber für dieſe Vorlagen mindeſtens bezüglich der Corroboration wieder ganz das gleiche wie bei jenen Producten aus dem XII Jahrhundert zu gelten haben, nämlich daſz auch ſie ihr correctes und noch dazu ihrer Zeit vollkommen fremdes Formular unmöglich jener defecten Form unſres Diplomes entnommen haben konnten, ſondern daſz ihnen hierfür jedenfalls beſzere Quellen zugänglich geweſen ſein muſzten. Daraus ergibt ſich von ſelbſt und wie mir ſcheint mit innerer Nothwendigkeit die Folgerung, wonach alſo unſer vorliegendes Diplom Otto's III unmöglich das urſprüngliche Original, ſondern im günſtigſten Falle nur eine und noch dazu defecte Copie deſſelben ſein kann.

Mit dieſem Reſultate ſtimmt aber vollkommen das Ergebniſs unſrer Unterſuchung bezüglich der Urkunde Otto's I von 974 überein. Der Halt, welchen allenfalls das Diplom Otto's III dieſer hätte bieten können, iſt ſomit ebenfalls hinfällig geworden. Beide Privilegien, wie ſie die gleichen Schriftzüge verrathen, zeigen ſich auch darin als ebenbürtig, daſz ſie ihre Entſtehung dem gleichen Verfahren, derſelben Herkunft zu verdanken haben. Beide ſind auf Grundlage von Kaiſerurkunden des biſchöflich Wirzburger Archives und zwar mit Benutzung gleichzeitiger und chronologiſch zunächſt aufeinanderfolgenden Vorlagen verfertigt worden und tragen deutlich die gemeinſamen Spuren dieſes Vorganges, wie die Merkmale ſpäterer Entſtehung an der Stirne. Dadurch iſt jener äuſzerlichen, durch die Schrift bekundeten Zuſammengehörigkeit beider Urkunden gleichſam der Stempel auch der innern, der diplomatiſchen Uebereinſtimmung aufgedrückt. Das Bedenken, welches Erſtere zunächſt gegen die Urſprünglichkeit rege gemacht, indem der Character der Schriftzüge das XI Jahrhundert verrieth, wird durch Letztere nicht nur im weſentlichen beſtätigt, ſondern durch die Begründung des Ver-

dachtes gegen die Echtheit felbft fogar noch um ein bedeutendes erhöht.

II.

Haben wir es alfo hier nicht mehr mit Originalen zu thun, fondern allenfalls mit Copien aus dem XI Jahrhundert, welche allerdings in der Form von Originalen ausgefertigt find, fo würde diefe Erfcheinung an und für fich, wenn fie auch einigermafzen befremdet, doch nicht nothwendigerweife zugleich gegen die Echtheit des Inhalts unfrer Diplome zeugen. Mir ift z. B. gerade aus dem Vorrathe der Urkunden Otto's III im Staatsarchiv zu Berlin [101]) ein intereffantes Beifpiel erinnerlich, welches auf den erften Blick durch die ganze Art der Ausfertigung, durch die Unficherheit der Schrift, welche entfchieden auf Nachahmung fchliefzen läfzt, durch die unherkömmliche Weife der Befiegelung mittelft Pergamentftreifens, wovon die Spuren noch vorhanden find u. f. w., mit einem Worte auf alle diefe Merkmale hin den Verdacht gegen fich, wenigftens gegen die Genuinität der Urkunde im hohen Grade herausfordert. Und mit Recht. [102]) Aber zum Glück hat fich auch noch das wirkliche Original erhalten, [103]) mit welchem verglichen jenes verdächtige Schriftftück eine vollkommene und wörtliche Uebereinftimmung bekundet. Und hält man beide Documente nebeneinander, fo zeigt fich aufzerdem das unläugbare Beftreben des Copiften aus dem XIII Jahrhundert, feiner Copie gleichfam auch äufzerlich dadurch gerecht zu werden, dafz er derfelben den Anfchein eines Originals zu geben bemüht war. Aehnliche Nachbildungen mit mehr oder minder Gefchick vollbracht, dürften fich vielleicht einzeln noch auffinden lafzen, [104]) die uns zugleich auf das eindringlichfte mahnen, bei Beurtheilung von Diplomen auf paläo-

---

[101]) Kaiferurkk. Nr. 122.

[102]) denn zu alledem tritt noch hinzu, dafz der Pergamentftreifen an dem Siegelfragmente mit einer Schrift befchrieben ift, welche dem Ende des XII, wahrfcheinlicher dem Anfange des XIII Jahrhunderts angehört, aus welcher Zeit auch die ganze Urkundencopie ftammen dürfte, deren nachgemachte Schriftzüge eine genaue Zeitbeftimmung fonft allerdings fehr erfchwert haben würden.

[103]) St. 952 (Kaiferurkk. des Berliner Staatsarchivs Nr. 123).

[104]) z. B. die oben Anm. 55 aufgeführten Diplome für die Abtei Werden an der Ruhr, oder St. 1051, — vielleicht auch St. 635. * 718 u. f. w.

graphifche Grundlage hin nur mit der gröfzten Behutfamkeit und Vorficht zu Werke zu gehen. Zu diefen Fällen könnten demnach auch unfre obigen Diplome K. Otto's I und Otto's III gezählt werden. Aber allerdings müfzte fodann vorallem und als unerläfzlich die Hauptbedingung, nämlich die vollftändige Uebereinftimmung aller diplomatifchen Merkmale, wie insbefondre des unveränderten Inhalts zutreffen. Wo diefe jedoch, wie wir bei unfern Kaiferurkunden gefehen haben, wenigftens bezüglich der diplomatifchen Formeln geradezu fehlt, weil fich offenbare Widerfprüche gegen die beftimmteften Gefetze der Kanzlei nachweifen lafzen, da kann von einer blofzen Copie im Sinne obigen Beifpiels wol nicht mehr gefprochen werden. Im Gegentheil, es wird der Verdacht, den die grobe Verletzung des diplomatifchen Herkommens bei fichtbarem Beftreben, den fraglichen Schriftftücken dennoch das Ausfehen von Originalen zu verleihen unwillkürlich geweckt hat, mit Recht zugleich das Mifztrauen auch gegen den Inhalt derfelben nähren. Und der Gedanke, dafz hier die Abficht vorlag, mindeftens gewiffen Interpolationen die möglichft legitime Form zu verfchaffen, dürfte kaum abzuweifen fein.

Die Prüfung des Inhalts unfrer Diplome, foweit derfelbe etwas abweichendes oder gar auffälliges gegenüber den verwandten Beftimmungen in frühern und fpätern Reichsurkunden für das Bisthum Wirzburg oder überhaupt im Vergleiche mit dem herkömmlichen Gebrauche bei derartigen kaiferlichen Verleihungen aufweifen follte, wird alfo jedenfalls vorgenommen werden müfzen, wenn wir unfrer Aufgabe vollftändig gerecht werden wollen. Sollten dann auch hier wieder Erfcheinungen zu Tage treten, die für unfre Wirzburger Diplome eine reine Ausnahmftellung — im Widerfpruche mit dem ganzen übrigen urkundlichen Nachweife — beanfpruchten, dann dürfte wenigftens bezüglich der beanftandteten Stellen daffelbe gelten, was wir oben hinfichtlich der fehlerhaften diplomatifchen Ausfertigung bemerken mufzten, d. i. dafz hier fremde Hände ihr Spiel getrieben haben. Damit würde es aber zugleich offenbar werden, wefzhalb überhaupt unfre Diplome angefertigt worden feien.

Wenn wir zuerft die Reihenfolge der uns erhaltenen Wirzburger Immunitätprivilegien aus dem IX—XI

Jahrhundert durchmuftern, fo fällt uns eine doppelte Unterbrechung der herkömmlichen und, mit unwefentlichen Modificationen, fogar gröfztentheils von einander abftammenden und nachgefchriebenen Fafzung jener Privilegien auf. [105]) Während nämlich die Urkunden Hludwigs des Frommen, Arnulfs, Konrads I und Heinrichs I faft wörtlich untereinander übereinftimmen, zeigt das Diplom Otto's III von 992 Dec. 21 eine auffallend veränderte Geftalt, indem hier die gekürzte Immunität-Beftätigung gleichfam nur angehängt an die Erneuerung der oftfränkifchen Zehntbewilligung erfcheint. Darauf folgen wieder, freilich ftyliftifch verändert, aber in der Hauptfache, d. i. in der einfachen Immunitätverleihung und der Aufzählung der darin inbegriffenen: *homines ipfius aecclefiae five accolas* [106]) *(Francos) vel Sclavos et fervos* vollkommen mit jenen älteren Diplomen übereinftimmend, die Beftätigungen der Könige Heinrichs II von 1012 und Konrads II von 1025. — Inmitten diefer einmal geftörten Reihenfolge tritt nun mit den, auch inhaltlich untereinander eng verwandten Diplomen Otto's I von 974 und Otto's III von 996 eine zweite Veränderung ein und verurfacht damit eine abermalige Unterbrechung. Vergleichen wir diefe letztern Documente mit den eben genannten Beftätigungen Heinrichs II und Konrads II, fo läfzt fich allerdings hinfichtlich der ftyliftifchen Anordnung eine gewiffe Aehnlichkeit nicht abläugnen, aber fowol betreffs des Umfangs der Immunität, als auch rückfichtlich ihrer Theilhaber, alfo gerade in den wefentlichen Puncten, ift eine entfchiedene Aenderung wahrzunehmen. Denn in beiden Beziehungen tritt in unfern Diplomen eine höchft bemerkenswerthe Erweiterung zu Tage, die umfo auffallender erfcheint, weil die fpätern echten Beftätigungurkunden Heinrichs II und Konrads II nichts von derfelben wifzen, wol aber die gefälfchten Documente

---

[105]) was am zuverläfzigften durch die überkommenen Schreibfehler und Auslafzungen bekundet wird (vgl. Brefzlau in den Forfchungen l. c. 91); aber freilich ift am wenigften in ihnen der Grund zu einer neuen und wefentlich erweiterten Formel zu fuchen. Was follte denn die abermalige Veränderung unter Heinrich II 1012 bewirkt haben?

[106]) erfcheinen bereits, freilich in einer andern Bedeutung, in dem Diplome Karls des Grofzen für die Abtei Lorfch 772 Mai (Sickel K. 12): *tam ingenuos quam et fervientes feu accolas ipfius monafterii.*

derſelben von 1017(18) und von 1032, welche ſie ſogar wörtlich wiederholen. Dieſe Erweiterung lautet, und zwar bei Otto I: *quatinus nullus iudex publicus eiusdem aecclefiae ſervos vel Sclavos vel accolas ſive alios quoslibet liberos homines (undecumque nati ſint vel quocumque iure debeant vivere), parochos quos Bargildon dicunt, nec non et Saxones qui Northelbinga vocantur, quique ſe vel ſua novalia ex viridi ſilva facta (vel ſua alodia) in ius et in ditionem praefatae aecclefiae tradidiſſent* .... und bei Otto III iſt dieſelbe noch auf alle zukünftigen Verhältniſſe gleicher Art ausgedehnt, indem es hier heiſzt: *ut nullus comes vel publicus iudex eiusdem aecclefiae ſervos vel Sclavos ſive parochos quos Bargildon dicunt, ſeu Saxones qui Northelbinga dicuntur, ſive caeteros accolas pro liberis hominibus in eiusdem aecclefiae praediis manentes (cuiuscumque ſint nationis cuiusve conditionis, quocumque iure debeant vivere), qui ſe vel ſua novalia ex viridi ſilva facta (ſuas res) in ius et in ditionem praedictae aecclefiae traderent vel adhuc tradere vellent* ... Daſz hiermit keineswegs bloſze ſtyliſtiſche Amplification geübt wurde oder reiner Zufall geſchaltet habe, ſondern vielmehr beſtimmte Verhältniſſe in's Auge gefaſzt worden ſeien, denen jene Sätze genau angepaſzt werden ſollten, zeigt ſich klar, wenn wir in Betracht ziehen, welchen hohen Werth gerade nach Errichtung des Hochſtiftes Bamberg die Biſchöfe von Wirzburg dem Fortbezuge ihrer alten Novalzehnten beigelegt haben. Es wäre ohnedieſz ſchon ſchwer zu begreifen, weſzhalb, wenn bereits unter den Ottonen dieſer für Wirzburg ſo wichtigen Verhältniſſe ausdrücklich gedacht worden iſt, dieſelben nicht auch neuerdings wieder in jener erſten Immunitätbeſtätigung (vom Jahre 1012) erwähnt worden wären, welche unmittelbar nach der Schöpfung des Bamberger Biſthums an das Hochſtift Wirzburg ertheilt worden iſt. Aber daſz ſtatt deſſen ſogar eine vollſtändige Auslaſzung, wol richtiger Unterdrückung jener Sätze ſtattgefunden haben ſollte, und noch dazu in einer Verleihungurkunde an denſelben Biſchof Heinrich I von Wirzburg, durch deſſen Zuſtimmung allein die Herſtellung jenes Bamberger Hochſtiftes ermöglicht ward, und dem bereits Otto III gerade jenes erweiterte Immunitätprivilegium beſtätigt hätte, dieſz würde ein Verfahren vorausſetzen, das wahrlich durch ganz anders beglau-

bigte Documente, als unſre ohnedieſz ſchwer verdächtigten Ottoniſchen Diplome ſind, erhärtet ſein müſzte, wenn es unſer Vertrauen verdienen oder gar rechtfertigen ſollte.

Doch es tritt noch ein weiterer erſchwerender Umſtand hinzu, welcher wol zu beachten iſt. Wir haben bereits oben bei Beſprechung der Corroborationformel in der Urkunde Otto's III darauf aufmerkſam gemacht, daſz die gleiche aber correct verbeſzerte Formel in den gefälſchten Diplomen Heinrichs II von 1017(18), Konrads II von 1032 und Heinrichs III von 1049 nicht direct aus unſerer Urkunde Otto's III entlehnt, ſondern einer allen gemeinſamen Vorlage (allerdings der Zeit Otto's III angehörig) entnommen ſein muſzte. Denn daſz die im XII Jahrhundert geſchriebenen Fälſchungen, den Schluſzſatz über den Ducat ausgenommen, nicht erſt um jene Zeit entworfen, ſondern faſt wörtlich nach ältern Muſtern copiert worden ſein, dafür ſprechen auſzer jener Corroboration und den noch ſichtbaren Raſurſpuren in dem gefälſchten Diplome Heinrichs II, meines Dafürhaltens nach nicht minder entſcheidend auch noch weitere Gründe. Zuerſt die Anführung der ſinnloſen *parochi,* welche wol hauptſächlich deſzhalb als der Zeit K. Friedrichs I ganz unverſtändlich, von der Kanzlei deſſelben in dem Diplome von 1168 Juli 10 fortgelaſzen worden ſind. Sodann aber die gedankenloſe Wiederholung von: *firmiſſimeque iubemus, quatinus cuncta ad prefatam eccleſiam pertinentia in agris ..... ſeu in hominibus, ſervis, Sclavis, Saxonibus, p a r o c h i s ... ſub noſtra immunitate liceat ſine omni inquietudine permanere,* während gerade in dem aus dem XII Jahrhundert ſtammenden Schluſzſatz jenes Privilegs wenigſtens bezüglich der ſogenannten *parochi* eine Einſchränkung enthalten iſt, die noch dazu zu Ehren der Wirzburger Kirche gemacht erſcheint, denn es heiſzt weiter: *nec quisquam comes vel aliquis publicus iudex noſter in ulla penitus re prefatę aeccleſię homines vel res audeat ullo unquam tempore vel loco deſtringere vel inquietare vel aliquam poteſtatem vel iurisdictionem in toto ducatu vel comeciis orientalis Franciae, n i ſ i ſ u p e r p a r o c h o s , quos Bargildon vocant, exercere, quod ad honorem precioſiſſimi martyris Kyliani ſociorumque eius noſtra auctoritate dignę ſuperaddere decrevimus.* Derlei auffallende Widerſinnigkeiten und Widerſprüche laſzen ſich aber nur durch die

Annahme erklären, dafz den Schreibern des XII Jahrhunderts bereits ältere Documente vorgelegen haben müfzen, welche fie dann wortgetreu wenn auch gedankenlos und mit blofz mechanifcher Einfchaltung der zu interpolierenden Sätze abgefchrieben haben. Trifft diefz nun allerdings hier zu, — und ich wüfzte keinen einzigen ftichhaltigen Gegengrund, der unfre Annahme entkräften könnte, — fo haben wir als Grundlage für jene Fälfchungen des XII Jahrhunderts eine gleiche Zahl von Urkunden vorauszufetzen, die freilich ohne die Beftimmung über den Wirzburger Ducat, fonft aber in allen wefentlichen Beftandtheilen faft wörtlich mit unfern Diplomen Otto's I, insbefondre Otto's III übereinftimmten. Damit wird die Reihenfolge unfrer Wirzburger Immunitätprivilegien allerdings bedeutend vermehrt, aber zugleich die Gleichmäfzigkeit abermals auf das empfindlichfte geftört. Denn nun wechfeln die verfchiedenartig gefafzten Diplome von urfprünglich gleichem Rechtsinhalte förmlich ab, und auf die nach älterer und einfacherer Weife geformte Urkunde Heinrichs II aus dem Jahre 1012 folgte deffen erweitertes Diplom von 1017(18), und ganz ebenfo auf das kürzere Privileg Konrad's II von 1025 wieder das ausführlichere Document von 1032 u. f. w. Wir hätten alfo nicht mehr eine einmalige, fondern eine vierfache Unterbrechung in der Gleichmäfzigkeit unfrer Wirzburger Immunitätverleihungen zu verzeichnen.

Unwillkürlich frägt man fich, war denn eine folche Mannigfaltigkeit und Abwechslung, ja beinahe könnte man fagen ein derartiges Schaukelfyftem bei einfachen Beftätigungen altverbriefter Rechte herkömmlich in der deutfchen Reichskanzlei?

Die Rundfchau, die wir zur Beantwortung diefer aufgeworfenen Frage veranftalteten, mufzte fich felbftverftändlich auf jene Stiftungen befchränken, die bereits in der Karolingerzeit mit Diplomen und zwar von gleichem Rechtsinhalte ausgeftattet worden find, wie fie das Bisthum Wirzburg feit ältefter Zeit aufzuweifen hatte. Dafz insbefonders die Originale Berückfichtigung fanden, bedarf keiner fpeciellen Betonung. Trotz der grofzen Verlufte an Reichsurkunden überhaupt, welche gerade fo bedeutende Bisthümer wie Augsburg, Köln, Konftanz, Metz, Münfter, Regensburg, Strafzburg, Toul, Verdun zu beklagen haben, denen aus dem X und XI Jahrhundert beinahe alle Diplome

fehlen, und bei dem unläugbaren Mangel anderseits an geretteten Immunitätbriefen in den Archiven der Hochstifter wie z. B. Basel, Freising, Halberstadt, Hildesheim, Lüttich, Mainz, Paderborn, Passau, Salzburg, Utrecht, Worms, sind uns immerhin noch gegen zweihundert Immunität-Urkunden aus dem X und XI Jahrhundert erhalten, hinreichend um uns über dasjenige in der deutschen Reichskanzlei befolgte Herkommen zu unterrichten, welches bei Bestätigung der aus der Karolinger-Epoche herübergenommenen Immunitätrechte üblich war.

Es ist nun höchst interessant die Wandlung zu beobachten, welche hierin im Laufe unsrer Jahrhunderte stattgefunden hat. Während bei einer Reihe von Stiftern im X Jahrhundert die Bestätigung ihrer Immunität, allein oder mit andern Rechtsverleihungen verknüpft, sich wesentlich innerhalb der überlieferten Formen bewegt, so z. B. bei Chur, Fulda, St. Gallen, Korvei, Minden, Murbach, Osnabrück, Reichenau, Rheinau, Verden, Werden, — zeigt uns dagegen in derselhen Epoche eine nicht minder grosze Anzahl anderer Urkunden, dasz ihre ursprüngliche Immunitätformel entschieden gekürzt wurde, [107]) so z. B. die Diplome für Bremen, Hersfeld, Lorsch, Lüttich, Pfeffers, Speier, Trier, Weiszenburg. Meist noch im selben Jahrhundert tritt aber bereits eine Aenderung insofern ein, als entweder zur ältern, ausführlicheren karolingischen Formel zurückgegriffen wird, wie diesz z. B. bei Korvei und Lorsch [108]) Pfeffers, Trier der Fall ist, oder es wird die neue urkundliche Amplification, vor allem im XI Jahrhundert, dadurch bewirkt, dasz mit der Immunität in dem nämlichen Documente auch andre ältere Rechtsverleihungen, als da sind: Zoll, Münze, Markt, Zehnten, Bann, Abtswahl u. s. w. ihre gemeinsame Bestätigung erlangen, wie z. B. in den Privilegien für Bremen, Brixen, Cornelimünster, Essen, Fulda, Halberstadt, Korvei, Minden, Osnabrück, Pfeffers, Speier, Utrecht, Verden,

---

[107]) diesz gilt sogar von andern Rechtsbestätigungen, wie z. B. bezüglich der freien Abtswahl in Hersfeld (Sickel K. 34 vgl. mit St. 59. 2196. 2743.) oder in Kempten (Böhmer Reg. Kar. 801 vgl. mit St. 18. 78. 326. 850. 991. 2613. u. s. w.

[108]) vgl. St. 1318 mit Bezug auf Sickel L. 202; ebenso St. 876 mit Böhmer Reg. Kar. 1037 u. s. w.

Weiſzenburg, Werden.[109]) In beiden Fällen aber bleibt von da ab die einmal angenommen erweiterte Formel beſtändig und andauernd (oft bis in das XII Jahrhundert hinein) in Uebung und von einem abermaligen Wechſel oder gar von einer ununterbrochenen Aenderung iſt keine Spur mehr anzutreffen.[110])

Somit ergibt ſich aus der vorgenommenen Prüfung, daſz

---

[109]) Der Ueberſichtlichkeit und des leichtern Vergleichens wegen ſtelle ich hier die Mehrzahl der fraglichen Privilegien nach alphabetiſcher Reihenfolge der Stifter zuſammen. Bremen-Hamburg: St. 67. 562. 609. 912. 1360. 1637. — Brixen: Böhmer Reg. Kar. 753. 1225. 1261. St. 730. — Chur: St. 917. 1423. 2071. 2170. 2597. — Cornelimünſter: St. 163. 616. 888. — Eſſen: St. 141. 597. 984. 1346. 1347. 1972. — Einſiedeln: St. 151. 277. 349. 671. — Fulda: Sickel L. 84. Böhmer Reg. Kar. 730. 570. 886. Dronke Cod. Fuld. 282. Böhmer Reg. Kar. 1026. 1095. Dronke Cod. Fuld. 295. Böhmer Reg. Kar. 1236. St. 1. 57. 650. 1749. 2024. 2508. 3082. — St. Gallen: St. 13. 83. 572. 1017. 1385. 1877. — Halberſtadt: St. 583. 975. — Hersfeld: Böhmer Reg. Kar. 743. St. 10. 29. 444. 563. — Korvei: Böhmer Reg. Kar. 1244. St. 4. 58. 576. 1041. 1318. 1870. 2141. — Lorſch: Sickel L. 51. Böhmer Reg. Kar. 765. 1037. St. 91. 237. 323. 522. 586. 876. 1325. 2703. — Lüttich: St. 757. 1424. — S. Maximin: St. 354. 553. 590. 934. 1401. 2264. — Minden: St. 289. 596. 1511. 2016. 2353. 2577. — Murbach: Böhmer Reg. Kar. 1247. St. 704. 916. 1813. 1892. 2370. — Osnabrück: Böhmer Reg. Kar. 1066. St. 76. 274. 1314. 1807. 1974. 2541. — Pfeffers: Böhmer Reg. Kar. 557. St. 174. 320. 508. 570. 2029. 2189. 2707. 3038. 3230. 3386. 3798. — Reichenau: Dümge Reg. Bad. 76. St. 350. 932. — Rheinau: St. 514. 593. — Speier: St. 473. 864. 927. 1362. 1963 2599. — Stablo-Malmedy: St. 397. 903. 2184. 2676. — Trier: Sickel L. 94. St. 142. 587. 920. 2281. — Utrecht: [Sickel L. 53. Böhmer Reg. Kar. 1159.] Sickel Acta Kar. 2, 384 (deperditum Hludovici pii) Böhmer Reg. Kar. 590. 770. St. 52. 75. — Verden: St. 35. 377. 661. 1418. 1896. 2137. 2579. — Weiſzenburg: St. 561? 994. 1342. 2003. 2191. 2708. — Werden an der Ruhr: Böhmer Reg. Kar. 883. 1045. St. 30. 60. 887, 1853. 2037. 2164.

[110]) Im Gegentheil, wo immer ſich derlei Verſuche von Wandlungen in Immunitätformeln zeigen, können wir ſie dreiſt als verdächtig oder geradezu als unecht beiſeite ſchieben, gleichviel ob ſie einzeln auftreten, wie z. B. bei Fulda St. * 93, bei S. Maximin St. * 300, bei Reichenau St. * 1674; oder in zuſammenhängender Reihenfolge, wie z. B. für Ebersheim St. * 523. * 1014. * 1111, für Klingenmünſter St. * 33. * 1826. * 2926. und in den im hohen Grade intereſſanten Fälſchungen für Pfeffers: St. * 250. * 960. * 1727. * 1981. — Und ebenſo ſteht feſt, was für uns vom beſonderen Belange iſt, daſz die Immunitätformel ſelbſt niemals eine Erweiterung durch Zuſätze erfährt, welche, wie bei unſern Ottoniſchen Diplomen, der Karolingerzeit ganz fremd ſind.

im Grunde nur einmalige Unterbrechungen in der Reihenfolge der in der Regel gleichmäſzigen Immunitätbeſtätigungen, und zwar theils durch Kürzung der Formel, theils durch Erweiterung, indem ſie mit anderweitigen Rechtsverleihungen verbunden werden, vorzukommen pflegten, alſo genau ebenſo, wie dieſz bei der Reihenfolge unſerer Wirzburger Immunitäten durch die Urkunde Otto's III von 992 — abgeſehen natürlich von den angezweifelten Ottoniſchen Diplomen — geſchehen iſt. Aber auch das weitere Reſultat iſt dadurch geſichert, daſz nämlich eine Mannigfaltigkeit in der Abwechslung und eine Unregelmäſzigkeit, wie ſie mit jenen Ottoniſchen und den mit denſelben verwandten Urkunden in den ſonſt correcten Zuſammenhang der Wirzburger Immunitätverleihungen eingedrungen iſt, dem Herkommen der Reichskanzlei des X und XI Jahrhunderts ebenſowenig entſprechend oder richtiger ebenſo durchweg fremd ſei, wie alle jene Unzukömmlichkeiten, die wir an jenen Diplomen bisher zu rügen hatten, und welche in Verbindung mit den eben gemachten neuen Erfahrungen gewiſs ausreichend und ſtark genug ſein dürften, um die Unhaltbarkeit aller auſzerhalb jedes Zweifels zu ſtellen.

Wenn demnach bereits die äuſzere Erſcheinung jener erweiterten Immunitätprivilegien Otto's I und Otto's III gerechtes Bedenken gegen ihre Urſprünglichkeit erregt hat und deren wahrſcheinliche Entſtehung erſt dem XI Jahrhundert zuweist; wenn ferner die Unterſuchung ihrer diplomatiſchen Formeln nicht nur im gleichen Maſze Widerſprüche, Verſtöſze und Unregelmäſzigkeiten gegen die herkömmlichen Geſetze der kaiſerlichen Kanzlei enthüllt, ſondern auch den Zuſammenhang mit der Reihenfolge von Vorlagen für die ſpätern Fälſchungen des XII Jahrhunderts und auſzerdem als ihre gemeinſame Geburtsſtätte Wirzburg bloſzgelegt hat; wenn ſchlieſzlich auch der letzte Haltpunct für dieſelben geſchwunden iſt, indem ſelbſt bezüglich ihres Inhalts die angewandte Rechtsformel als vollſtändig ungewöhnlich, ja unſtatthaft nachgewieſen iſt; dann bleibt wahrlich nichts anderes mehr übrig, als entweder in allen dieſen Fällen eine groſze, einzige Ausnahme zu Gunſten der Wirzburger Diplome zu geſtatten, — was gewiſs Niemand, der die diplomatiſchen Vorgänge jener Zeiten nur einigermaſzen kennt, zugeben dürfte, — oder die ſämmtlichen beanſtandeten Documente, d. i.

nicht blofz dasjenige Otto's I von 974 und Otto's III von 996, fondern auch die wahrfcheinlich vernichteten Vorlagen der fpätern, im XII Jahrhundert gefälfchten Urkunden Heinrichs II von 1017(18), Konrads II von 1032 und wol auch Heinrichs III von 1049 aufzugeben und als unhaltbar aus der Reihe der echten Wirzburger Diplome auszuftreichen.[111] Es wird diefer Entfchlufz gewifs wefentlich noch erleichtert und gefördert, wenn wir zugleich die Ueberzeugung erhalten, dafz mit der Ausfcheidung jener verdächtigen Documente fofort unter allen übrigen Wirzburger Immunität-Beftätigungen der vollftändigfte Einklang und die tadellofefte Uebereinftimmung mit dem urkundlichen Gebahren in der kaiferlichen Kanzlei jener Epoche hergeftellt ift.

III.

Es bleibt mir zum Abfchlufze unfrer Unterfuchung nur mehr übrig den allfälligen Gründen nachzuforfchen, wefzhalb jene Diplome, denen faft durchgängig echte Urkunden verwandten Inhalts als Vorlagen gedient haben, interpoliert und fomit gefälfcht worden find. Wir werden uns kurz fafzen können, denn directe Daten find uns leider nicht zugänglich, und werden uns zufrieden geben müfzen, wenn wir ftatt vollgiltiger Beweife allerdings nur Erklärunggründe für die Urfachen der Fälfchung anzugeben im Stande find. Jedoch wie bei Feftftellung der Unechtheit uns jene Diplome felbft die zuverläfzigften Anhaltspuncte geboten haben, fo dürfen wir gleichfalls aus ihnen wenigftens Andeutungen zu gewinnen hoffen, die uns einigermafzen den gewünfchten Auffchlufz über ihre Entftehunggefchichte gewähren follen.

Freilich find uns keine Originaldocumente der Bifchöfe von Wirzburg gerade aus jenen Zeiten übrig, denen unfre Fälfchun-

---

[111]) Dafz übrigens derartige auf Grund von unechten Diplomen vorgenommenen und defzhalb doppelt überrafchenden Fälfchungen doch nicht vereinzelt daftehen, fondern auch fonft noch vorgekommen find, dafür möchte ich z. B. auf Stumpf Acta imperii adhuc ined. Nr. * 214 verweifen, welche offenbar auf Grundlage von St. * 554 (angebliches Or. in Paris) gemacht ift. Eine gewiffermafzen Doppelfälfchung enthält auch Böhmer Reg. Frid. fec. 1069 (vgl. Stumpf Reichskanzl. 1, 22 [Anm. 20] und St. * 4061.

gen muthmaſzlich angehören dürften, und die uns ſodann durch einen Vergleich gewiſs ebenſo erſprieſzliche Dienſte hätten leiſten können, wie dieſz z. B. unter günſtigeren Verhältniſſen bei den Wirzburger Fälſchungen des XII Jahrhunderts wirklich der Fall iſt. Allein die glücklich erhaltenen angeblichen Originale Otto's I und Otto's III liefern mittelſt ihrer Schriftzüge und Schriftzeichen genug Symptome, welche uns mit einiger Zuverſicht als Entſtehungzeit die erſte Hälfte des XI Jahrhunderts errathen, aber zugleich auch begränzen laſzen. Innerhalb dieſer Epoche werden alſo die Urſachen der Falſification aufzuſuchen ſein. Daſz übrigens jene Documente von gewandten, mit der Schrift und dem Gebrauche der kaiſerlichen Kanzlei immerhin vertrauten und darin einigermaſzen bewanderten Schreibern herrühren müſzen, iſt bereits im Laufe unſrer Forſchung hervorgehoben worden, ebenſo daſz ſie nirgends anderswo als in Wirzburg ſelbſt entſtanden ſein konnten, denn nur mit Benutzung von Urkunden des biſchöflichen Archives zu Wirzburg waren jene Eigenthümlichkeiten zuſammenzubringen, die ſonſt vereinigt in keinem einzigen echten Kaiſerdocumente anzutreffen ſind. Mit der Beſtimmung von Zeit und Ort iſt aber ein wichtiger Schritt zur genaueren Ermittelung gethan. Sehen wir zu, wie dieſelben in Verbindung mit dem Inhalte der interpolierten Stellen des weiteren zu verwerthen ſei.

Es dürfte kein bloſzer Zufall ſein, daſz gerade in jener bezeichneten Periode und ſpeciell zu Wirzburg an der Domſchule Meiſter gewirkt haben, deren Ruf weit über die Gränze des Bisthums hinaus gedrungen iſt. Ich meine die unter den Biſchöfen Meinhard und Bruno nach Wirzburg berufenen Canoniker des Domcapitels Othlo (1024—32) [112] und *famoſuſ ille Wirceburgenſis magiſter* Pernolfus (1021—42). [113] Wie ſehr die Schule unter der Leitung derſelben gedieh, das bezeugen Männer, die ihr angehörten und ſpäter im Leben durch Stellung und Bedeutung gleichmäſzig hervorragend waren, wie z. B. Heribert, der

---

[112]) Othloni Liber viſionum (viſio ſexta) in Mon. Germ. SS. 11, 379.

[113]) Anonymus Haſerenſis in Mon. Germ. SS. 7, 261 — vgl. über die damaligen Wirzburger Verhältniſſe Wattenbach Deutſchlands Geſchichtsſchr. (3. Aufl.) 2, 126.

Bifchof von Eichftädt, und — was für uns befonders bemerkenswerth — Adalbero, der fpätere Bifchof von Wirzburg [114]) oder Winither, der fpätere Wirzburger Dompropft, Kanzler Heinrichs III und Heinrichs IV und Bifchof von Merfeburg [115]) u. f. w. Es ift felbftverftändlich und war ohnediefz eine Hauptaufgabe diefer Anftalten, dafz zugleich der Pflege der Schrift befondre Sorgfalt gewidmet wurde. Und ich betone diefz umfomehr, weil gleichzeitig, d. h. mit Bruno ein Mann an die Spitze des Wirzburger Bisthums trat (1034—45), der felbft vorher über fechs Jahre hindurch (1027 Oct. — 1034 Mrz.) als Kanzler der italienifchen Kanzlei K. Konrads II vorgeftanden und gewifs den Werth fähiger und gewandter Copiften fchätzen, wie auch die Einrichtung und den Gebrauch in der kaiferlichen Kanzlei genauftens kennen gelernt hat. Dafz eine derartige vorhergehende Wirkfamkeit eines Bifchofs auch dem Urkundenwefen feines Hochftiftes zu gute kommen mufzte, leuchtet von felbft ein und zeigt fich wiederholt auch in fpäterer Zeit, z. B. im XII Jahrhundert, wo uns bifchöfliche Privilegien in gröfzerer Menge erhalten find. [116]) Die Schulung der bifchöflich Wirzburger Kanzlei, wie das Ordnen des bifchöflichen Urkundenwefens nach dem Mufter kaiferlicher Diplome und zwar fchon unter Bruno, dem ehemaligen Kanzler des Kaifers, verdient demnach allerdings unfre vollfte Beachtung und darf bei Erklärung unfrer Fälfchungen nicht überfehen werden, wie es denn gewifs fehr bezeichnend ift, dafz gerade aus jener Wirzburger Domfchule ein Reichskanzler, der obengenannte Winither, hervorgegangen ift.

Die Epoche der erften Hälfte des XI Jahrhunderts liefert uns aber noch weitere willkommene Auffchlüfze. In der Interpolation unfrer Urkunden find nämlich insbefonders zwei Stellen bemerkenswerth: zunächft die Aufzählung jener T h e i l h a b e r a n d e r I m m u n i t ä t, deren fonft in keinem Wirzburger Di-

---

[114]) Vita Adalberonis (ep. Wirciburg.) cap. 2, in Mon. Germ. SS. 12, 130.

[115]) vgl. die Recognition in St. 2344—2552 mit dem Zeugen in Mon. Boic. 37, 25 und mit Chron. epp. Merfeburg. in Mon. Germ. SS. 10, 183.

[116]) So weifen die Urkunden von den Erzbifchöfen Adalbert I und Arnold von Mainz, die früher Kanzler waren, eine viel gröfzere Aehnlichkeit und Uebereinftimmung mit den kaiferlichen Diplomen auf, als diefz bei bifchöflichen Documenten aus jener Zeit fonft der Fall ift.

plome Erwähnung geſchieht, und ferner die beſondre Betonung von Novalländereien, wonach alle, ſogar die zukünftigen Anſiedlungen innerhalb der Wirzburger Territorien des vollen Kirchenſchutzes von Wirzburg ſich erfreuen dürften. — Hinſichtlich der Erſteren, der *Bargildon ſeu Saxones qui Northelbinga dicuntur* möchte ich darauf aufmerkſam machen, daſz unter ſämmtlichen Wirzburger Biſchöfen des X—XI Jahrhunderts einzig und allein nur von Biſchof Bruno beſtimmte Nachrichten vorliegen, welche eine directe Beziehung Wirzburgs zu Sachſen in jener Periode bekunden. Ich meine das einzige und leider nur in Copie erhaltene Document Biſchofs Bruno von 1036 Aug. 15, worin die von ihm ererbten Beſitzungen zu Sunrike (bei Paderborn) mit den Erträgniſſen von jährlichen 203 Mark Silber dem Hochſtifte Wirzburg und zwar in der Anweſenheit K. Konrads II geſchenkt werden. [117]) Die dauernde Verbindung mit ſächſiſchen Landen ſteht demnach feſt, — iſt doch in jener Urkunde den Nachfolfolgern Biſchofs Bruno ſogar die Verpflichtung auferlegt, alljährlich von S. Michaelstage an durch drei Wochen in Begleitung von zwei Domherrn in Sunrike zu Gericht zu ſitzen, — und daſz in Folge derartiger Beziehungen auch Neuanſiedlungen von Sachſen auf Wirzburger Kirchengütern ſtattgefunden haben werden, wird kaum zu bezweifeln ſein. Es wäre damit auch die beſondere Hervorhebung ſächſiſcher freier Ankömmlinge, die unter dem Immunitätſchutze neuerdings Wirzburger Grund und Boden ausgerodet und urbar gemacht haben um dauernd darauf anſäſzig zu werden, leichter zu erklären und zu rechtfertigen, als mit Bezug auf die allenfalls unter Karl dem Groſzen nach Oſtfranken verſetzten Sachſen, deren freier Stand kaum weiter bewahrt erſcheint und die ebenſowenig in Karolinger Diplomen als in ſonſtigen echten Kaiſerurkunden für das Hochſtift Wirzburg genannt werden. — Dazu möchte ich noch beifügen, daſz der

---

[117]) vgl. Mon. Boic. 37, 24 (ex chart. Leopoldi de Bebenburg ſec. XIV.), darin heiſzt es: *frater episcopalis in eccleſia Wirzeburgenſi ſucceſſor, quolibet anno in feſto ſancti Michaelis cum duobus concanonicis ſuis et decem militibus ſuis Sunrike veniat, ibique tribus ſeptimanis et ultro ad placitum queque pertractando permaneat et villicus ei cum ſubditis villicis de omnibus vorewerchen cum multa copia ſerviat, convocatisque miniſterialibus et tota familia in die ſancti Michaelis eos convivio faciat.*

Ausdruck *Bargildon*, der im X Jahrhundert ganz fehlt, uns gerade im XI und zwar nur in ſächſiſchen Documenten begegnet, [118]) wie deſzgleichen, daſz die Sitte, wonach für die freien Kirchenleute, wie überhaupt, deutſch(-ſächſiſche) Benennungen gerne neben der lateiniſchen Bezeichung beſonders betont zu werden pflegten, nicht nur am häufigſten, ſondern beinahe ausſchlieſzlich in ſächſiſchen Urkunden anzutreffen iſt, ſo in Diplomen für Minden, Osnabrück und Paderborn [119]) und auffallenderweiſe gerade auch in jener Schenkungurkunde Biſchofs Bruno über ſeine ſächſiſchen Güter, wo wir dem Ausdrucke *vorewerchen* begegnen. Wer wird nicht unwillkürlich dabei an den ähnlichen Gebrauch in unſern Ottoniſchen und mit denſelben verwandten Diplomen erinnert, der ja ſonſt vollkommen vereinzelt und unerklärlich in der Wirzburger Diplomatik daſteht? Ich dächte, von Bargilden und Sachſen zu Wirzburg im X Jahrhundert dürfte füglich fernerhin keine Rede mehr ſein. — Und ſollte endlich nicht ſelbſt jene bekannte Stelle bei Adam von Bremen [120]) über das Wirzburger Biſthum durch Nordalbinger der Wirzburger Diöceſe veranlaſzt worden ſein, die mit ihrer alten Heimat auch ſpäter noch in Verbindung geblieben ſind und die Nachricht dahin über die Machtſtellung ihrer neuen Herren, der Wirzburger Biſchöfe verbreitet haben? Denn daſz jene Notiz zumeiſt der ſtaatsrechtlichen Auffaſzung jener freien Kirchenleute gemäſz iſt, kann allerdings nicht geläugnet werden.

Wichtig für uns erſcheint ſchlieſzlich die beſondere Betonung von Novalländerein, wenn es in unſern Diplomen heiſzt: *qui ſe vel ſua novalia ex viridi ſilva facta in ius et in ditionem praedictae aeccleſiae tradiſſent (traderent vel adhuc tradere vellent)*; eine Formel, die in keiner einzigen aus älterer Zeit

118) ſo in der Urk. Biſchofs Wido von Osnabrück von 1029 Juni 13 (in Erhard Cod. dipl. Weſtf. 1, 132), in jener des Vogtes Everhard von 1090 Jul. 17 (in Möſer Osnab. Geſch. ed. Abeken 4, 61) und im Documente von 1096 Nov. 8 (Möſer l. c. 4, 67).

119) vgl. *(liberos) homines, (in ſuo episcopatu habitantes) ſaxonice Malman (Mahelman) nominatos* — oder *francos liberos et eccleſiaſticos litones Maalman vel ſervos cuiuslibet conditionis ſeu colonos* — oder *munt scal* u. ſ. w. in Erhard Cod. dipl. Weſtf. 1, 24, Böhmer Reg. Kar. 1023. St. 274. 289. 1511. 2016. 2136. 2353. 2404 u. ſ. w.

120) Lib. 3, cap. 45 in Mon. Germ. SS. 7, 353.

übernommenen Immunitätbeftätigung zu finden, und gewifs nicht willkürlich, fondern mit Bezug auf beftimmte Verhältniffe eingefchoben worden ift. Dafz dabei keineswegs die alten Ausrodungen allenfalls durch die Sachfen unter Karl dem Grofzen und deffen Nachfolgern gemeint fein konnten, wird ficher nicht zu beftreiten fein, denn über anderthalb Jahrhundert fpäter würde es gewifs Niemand mehr beigekommen fein diefelben als Novalländer zu bezeichnen. Wir ftehen alfo hier, wie oben bei Erwähnung der Sachfen, neuen Verhältniffen gegenüber. Sehen wir zu, was die Wirzburger Gefchichte des XI Jahrhunderts zur Aufklärung derfelben bieten kann.

Da haben wir in erfter Linie als Hauptereignifs die Errichtung des Bisthums Bamberg vor uns. Diefelbe berührte zweifelsohne auf das tieffte fämmtliche Intereffen von Wirzburg, da fie weitaus zum gröfzern Theile auf deffen altem Diözefangrunde ftattgefunden hat. Nur unter grofzen Schwierigkeiten und gegen bedeutende Entfchädigungen erlangte K. Heinrich II von dem Wirzburger Bifchofe Heinrich I die Zuftimmung zur Ausführung feines Lieblingsgedankens, der Gründung des Hochftiftes Bamberg. [121]) Und dennoch verfchmerzten die Bifchöfe von Wirzburg den erlittenen Diöcefan-Verluft nur fchwer und fuchten durch Beftimmungen allerlei Art, foviel fie konnten von den alten Gerechtfamen auf ihren nunmehr innerhalb des Bamberger Diöcefangebiets gelegenen Gütern zu retten und zu erhalten. [122]) Je allge-

---

[121]) Beinahe fämmtliche Kaiferurkunden für Bamberg aus den erften Stiftungjahren betonen ausdrücklich die Zuftimmung des Wirzburger Bifchofs mit den Worten: *Heinrici Wirciburgenfis episcopi confenfu.* Defzhalb würde der Satz in unferm Diplome Otto's III: *quod Heinricus facrofanctae Wirciburgenfis aecclefiae praeful, moribus et vita probatiffimus nobisque o b f u a m e r i t a cariffimus* allerdings mehr Sinn und Bedeutung haben, wenn er erft in einer, nach jener Zuftimmung des Bifchofs zur Errichtung von Bamberg ausgeftellten Urkunde und zwar K. Heinrichs II ftünde. Bei Otto III aber mufz er freilich im hohen Grade befremden, befonders da er gleich im erften an Heinrich, nach deffen eben erfolgter Erhebung zum Bifchofe, ertheilten Diplome (fonft nur noch in den Fälfchungen des XII Jahrhunderts) vorkommt, wo doch gewifs von einem befondern Verdienfte noch keine Rede fein konnte. Auch hier dürfte demnach abermals eine einfache Anticipation zu Grunde liegen.

[122]) Eine derartige höchft merkwürdige und für uns ganz befonders werthvolle Verfügung findet fich z. B. an dem Schlufze der Zuftimmung-Urkunde

meiner die Abfaszung solcher Bestimmungen von Seite der Wirzburger Bischöfe lautete, desto leichter muszte es ihnen dünken, die Auslegung zu ihren Gunsten bewerkstelligen zu können, desto gewisser muszten sie aber auch gewärtig sein, damit die Veranlaszung zu Streitigkeiten hervorzurufen, die sie selbst vielleicht am wenigsten gescheut haben. Denn die Zeit war voll von Bestrebungen, Wünschen und Verlangen, insbesondre der kirchlichen Oberhäupter, nach Stärkung und Befestigung ihrer Machtmittel, gleichsam zum bevorstehenden Kampfe, der bereits in der Luft lag. Der streitfertigen Bischöfe gab es wahrlich bald mehr, denn der friedfertigen. Die Mittel, welche vorzüglich geeignet schienen diese ihre Zwecke zu fördern, waren auszer der Regelung der Vogteiverhältnisse, besonders die Wahrung, aber auch Vermehrung der Zehnten. Deszhalb sind Klagen gerade bezüglich des gewaltsamen Auftretens der Bischöfe gegenüber von Klöstern und über die fortschreitende Einziehung ja Entwendung ihrer Zehnten, in den Urkunden wie bei den Schriftstellern jener Epoche allgemein. Und Streitigkeiten über Zehnten gehören nicht mehr zu den Seltenheiten, sondern sind geradezu an der Tagesordnung und waren oft von groszer Tragweite. Man vergleiche z. B. die Beschwerden des Abtes Meginher von Hersfeld (von 1058) gegen den Bischof Burchard I von Halberstadt;[123])

des Bischofs Heinrich I zur Errichtung des Bisthums Bamberg von 1008 Mai 7 (vgl. unten Anhang), worin es ausdrücklich heiszt: das Wirzburger Hochstift solle den Zehnten von jenen Novalländerein, die bis jetzt umgearbeitet und den einzelnen Höfen zugemeszen sein, behalten, jedoch von den Ausrodungen, welche erst späterhin gemacht würden, müsze der Zehnten dem Bamberger Stifte zufallen. Und dasz demgemäsz auch in den nächstfolgenden Zeiten, z. B. in den Jahren 1013 und 1017 gehandelt worden war, sehen wir aus den Gütertausch-Urkunden zwischen Wirzburg und Bamberg (St. 1583. 1689), nach welchen Wirzburg seine Kirchen und Besitzungen zu Amlingstedt, Seuzlingen, Hallstadt (sämmtlich bei Bamberg), wie zu Eggolsheim bei Forchheim, zu Hollfeld u. s. w. ausdrücklich mit allem Zehnten, den es demnach bisdahin behalten hat, dem Hochstifte Bamberg übergibt. — Wie aber läszt sich jene Verfügung in Einklang bringen mit den Wiederholungen des: *qui sua novalia ex viridi silva facta .... adhuc tradere vellent* in den Vorlagen zu den gefälschten Immunitätbestätigungen Heinrichs II von 1017(18) oder Konrads II von 1032?

[123]) Harzheim Conc. Germ. 3, 127.

die Forderungen der Erzbifchöfe von Mainz (von 1059) bezüglich der Thüringer Zehnten,[124] gegen Fulda (von 1069),[125] aber auch ebenfo gegen Hersfeld (1063—73);[126] Othlo's Klagen zu Fulda (1062—66) über die Entwendungen der Zehnten durch die Bifchöfe;[127] wie das Auftreten des Bifchofs Benno II von Osnabrück (1075—77) gegen Korvei und Herford[128] u. f. w.

Auch in Wirzburg fehlte es nicht an gleichen Veranlafzungen wie an heftigen Kämpfen, befonders feit mit Adelbero 1045 ein Mann auf den bifchöflichen Stuhl Wirzburgs erhoben wurde, der ohnediefz zu den hervorragendften Streitern in dem grofzen Conflicte des Jahrhunderts zählt.[129] Wir fehen ihn denn auch bald nach allen Seiten hin in Streitigkeiten verwickelt, die er hartnäckig bis zu den höchften Entfcheidungen vor Kaifer und Papft verfolgt. Schon 1049 (Oct.) tritt er auf dem Tage zu Mainz mit aller Entfchiedenheit gegen den Abt Egbert von Fulda auf, nichts weniger als die volle Ausübung der bifchöflich-richterlichen Gewalt über das mächtige Klofter verlangend. Aber auf Grund vorgelegter Fuldaer Privilegien mufzte er von feinem Vorhaben durch die Entfcheidung Kaifer Heinrichs III und Papft Leo's IX abftehen,[130] ohne fich jedoch defzhalb von neuen Verfuchen abhalten zu lafzen, wie die fpätern Bullen Papft Victors II von 1057 Feb. 9 und Alexanders II von 1064,[131] welche die Entfcheidung Leo's IX erneuerten, beweifen. — Nicht minder unglücklich endete auch fein Kampf gegen Bamberg, in den wir ihn feit 1052 verflochten finden. Aber die Urfachen diefes Conflictes und die Art der Verhandlungen verdienen unfre ganz befondere Berückfichtigung. Denn nach der Bulle Papft Leo's IX

---

124) St. 2569.

125) St. 2722.

126) Lamberti Hersf. Annales ad ann. 1073 in Mon. Germ. SS. 5, 192.

127) Othloni Vita S. Bonifacii, praefatio in Mon. Germ. SS. 2, 358—59.

128) St. 2808, und Norberti Vita Bennonis ep. Osnabr. in Mon. Germ. SS. 12, 70.

129) Ueber Bifchof Adalbero von Wirzburg vgl. Fried. Emmert im Archiv. des hift. Vereins für Unterfranken und Afchaffenburg (Jahrg. 1861) 15 *b*, 279 ff.

130) St. 2377 und Jaffé Reg. Pontif. Rom. 3172.

131) Jaffé Reg. Pontif. Rom. 3308. 3397.

von 1052 Nov. 6 fteht feft, dafz kurz vorher zu Bamberg Oct. 18 [132]) von dem dortigen Bifchofe Hartwig gegen den Bifchof Adelbero von Wirzburg die Klage erhoben wurde, dafz deffen Geiftlichkeit fich unbefugter Eingriffe in die Rechte feines Sprengèls erlaubt hätte. Dafz es fich hierbei unter anderem auch um Novalländer-Zehnten handelte, beweist die Verlefung jener Urkunde des Bifchofs Heinrich I von Wirzburg von 1008 Mai 7, deren wir bereits oben (Anm. 122) gedacht haben. Der Aufforderung Papft Leo's IX an Adalbero, feine Anfprüche zu rechtfertigen, konnte oder wagte derfelbe — beides für uns gleichmäfzig bemerkenswerth — nicht nachzukommen, und fo verzichtete er auf Bann und bifchöfliche Gerichtbarkeit über Bamberg, jedoch mit dem Vorbehalte, die Streitigkeiten über die Güter zwifchen den beiden Bisthümern fpäter felbft mit dem Bamberger Bifchofe gefetzlich fchlichten zu dürfen. [133]) Alfo auch hier wieder die alte Hartnäckigkeit und Zähigkeit in Verfolgung des einmal vorgefteckten Zieles. Welcher Art diefe Streitigkeiten waren, können wir den Befchlüfzen der Diöcefanfynode zu Bamberg unter Bifchof Gunther von 1058 Apr. 13 entnehmen, wo der bifchöflich Wirzburger Vogt ausdrücklich wieder verfchiedene Zehnten von Novalländerein für feinen Bifchof, Adalbero von Wirzburg zurückfordert, [134]) freilich mit derfelben Erfolglofigkeit wenigftens Bamberg gegenüber, wie in früherer Zeit. Ja felbft noch 1087 Mrz. 22 zu Bamberg wird in einem Synodalbefchlufz unter Bifchof Rupert jener zurückgewiefenen Anfprüche Wirzburgs

---

[132]) St. 2434 und Jaffé Reg. Pontif. Rom. 3256.

[133]) *(Adalbero episcopus) de omnibus, quae ad bannum et episcopalem iufticiam et poteftatem Babenbergenfis episcopi pertinerent, ex tunc et deinceps renuntiavit, exceptis his caufis, quas de bonis utriusquo episcopii ipfi inter fe episcopi poffent legaliter definire.*

[134]) Harzheim Conc. Germ. 3, 126: *Huic fynodo Eberhardus comes, Wirzeburgenfis advocatus, fuperveniens, decimationes quasdam n o v a l i u m noftrorum per prolocutorem fuum Apelin de Cunftat, Wirzeburgenfi ecclefie repoftulavit: fed meo (sc. Guntherii episcopi Babenbergenfis) advocato Wolframmo per prolocutorem fuum Katzelinum de Hamfenfeld refpondente, ac domno Meinnardo cartam de eadem re coram omnibus perlegente, fynodali iudicio expoftulatio illa infirmata eft, et fupradicta decimatio noftrae ecclefiae adiudicata, ficut ego meique fideles proteftati funt dominum noftrum imperatorem Heinricum huius episcopii terminos fuo praedio a Wirzeburgenfi ecclefia comutaffe.*

auf den Zehnten von den Novalländereien gedacht; [135]) ein Beweis, wie tief eingreifend, aber zugleich auch wie nachhaltig wirkend jene Streitigkeiten für beide Bisthümer gewefen fein mufzten.

Insbefondre bei Wirzburg, das ftets zurückzuerobern wünfchte, was es verloren zu haben meinte, dürfte es fich unter den gefchilderten Verhältniffen immer klarer herausftellen, dafz man dort auf jede Weife bemüht gewefen fein wird, fich Titel zu verfchaffen, welche ihm zu feinem vermeintlichen Rechte verhelfen follten. Und welche Mittel fchienen hierzu geeigneter als Urkunden, welche demfelben von altersher, wenigftens feit der Ottonenzeit, die Novalländer feiner Kirchenleute, fogar alle zukünftigen, unter ausfchliefzlich-bifchöflicher Gerichtsbarkeit geftellt verbrieften und durch ftets neue Beftätigungen der folgenden Regenten in voller Rechtskraft erhielten? — Stofzen wir nun in dem Wirzburger Archive wirklich auf eine Reihe von Urkunden, welche den eben bezeichneten Gedanken und noch dazu im Widerfpruche mit andern, unzweifelhaft echten Diplomen verwandten Inhalts, vollftändig zum Ausdrucke bringen, dann wird gewifs Niemand zögern mit mir den Schlufz zu ziehen, dafz jene Documente nothwendig einer Zeit ihre Entftehung verdanken müfzen, in welcher gerade die urkundlich berührten Verhältniffe brennende Streitfragen bildeten. Und diefe Zeit kann keine andere gewefen fein, als die Mitte des XI Jahrhunderts, genauer vielleicht der Beginn von Bifchof Adalbero's Regierung.

Ziehen wir demgemäfz die mafzgebenden Momente näher in Betracht, fo leuchtet vorallem ein, dafz vor 1025, in welchem Jahre nochmals die alte einfache Immunität beftätigt wurde, keines unfrer erweiterten Privilegien exiftirt haben konnte. Denn wäre bereits in den urfprünglichen Ottonendiplomen das Novalland der Anfiedler ausdrücklich erwähnt gewefen, dann hätte

---

[135]) Harzheim Conc. Germ. 3, 206: *ubi (Babenbergae) inter cetera ecclefiaftica negotia univerfi, qui fynodo domini Guntherii intererant, clerici quidem per fanctam obedientiam, iudices vero caeterique laici facramentis aftricti, uno ore proteftati funt: quemadmodum novalium decimationes, de quibus inter noftram et Wirzburgenfem contentio erat ecclefiam, fynodali iudicio fub domno Gunthario, quinto huius fedis episcopo, noftrae adiudicatae fint ecclefiae.*

nach der Errichtung des Bamberger Hochftiftes und nach den dabei ftattgehabten Auseinanderfetzungen, zweifelsohne Einiges von diefen getroffenen Beftimmungen auch in den fpätern kaiferlichen Beftätigungen für Wirzburg von 1012 und 1025 Eingang finden müfzen. — Aber auch vor 1036 ift für diefelben kein Platz ausfindig zu machen, denn erft nach jener Zeit hat durch die neue Verbindung mit Sachfen die eigentliche Unterfcheidung der verfchiedenen Kategorien von freien Kirchenleuten Sinn und Bedeutung erlangt. – Ebenfowenig dürfte es glaubwürdig erfcheinen, dafz noch während der Lebzeit des erften Bamberger Bifchofes, Eberhard I (von 1007—1040), mit dem die urfprünglichen Abmachungen zwifchen Wirzburg und Bamberg vereinbart worden find, die durch unfre Diplome motivierten Einwendungen gegen die Rechte Bambergs erhoben worden wären. — Es bleibt demnach nur die Epoche von 1040—1052 (die Zeit des Beginnes der Streitigkeiten mit Bamberg) als mögliche Entftehungzeit für unfre Urkunden übrig. In diefe Epoche theilt fich aber die Regierung zweier Wirzburger Bifchöfe, nämlich die Bruno's bis 1045 Mai und darauf diejenige Adalbero's. Für Erfteren fpräche aufzer der genauen Kenntnifs der kaiferlichen Kanzlei und der Betonung der fächfifchen Verhältniffe allerdings, dafz auch die Dorfualauffchrift in dem Diplome Otto's I mit *cartula immunitatis* ganz genau diefelbe ift, wie wir fie nur im XI Jahrhundert an den Wirzburger Kaiferurkunden, befonders von 1025—42, aber nicht fpäter mehr antreffen. [136]) Dagegen liefze fich freilich wieder die fonft bekannte Integrität und Friedfertigkeit des Mannes, feine frühere Stellung wie feine verwandtfchaftliche Beziehung zum kaiferlichen Hofe (er war leiblicher Vetter K. Konrads II) und die Bemerkung anführen, dafz in diefem Falle aber die Vorlage für das (faec. XII) gefälfchte Diplom Heinrichs III von 1049 Dec. 14 unbedingt als echt angenommen werden müfzte. Unmöglich wäre letzteres allerdings nicht (wenn auch unwahrfcheinlich) und z. B. das wenn auch fchlecht nach-

---

[136]) vgl. in St. 1888. 2024. 2046. 2224. Ueber den Werth der Dorfualauffchriften vgl. Stumpf Reichskanzl. 1, 58 (Anm. 61.) und Sickel Acta Kar. 1, 354. — Oft lafzen fich durch diefelben Lücken in Originalen ergänzen, z. B. in St. 1030: *cum* [*capella*], oder in St. 2235 der fehlende Gütername: *de Sualmanaha;* vgl. auch die Bemerkung in St. * 2080.

gemachte Chrismon mit punctierter Einfaſzung in der uns noch erhaltenen Fälſchung aus dem XII Jahrhundert, wie auch andre diplomatiſch richtige Formeln u. ſ. w. laſzen wenigſtens auf ein correctes Muſter ſchlieſzen, für welches wir ſonſt keinen Beleg im Wirzburger Archiv aufzuweiſen haben. Jedoch möchte ich dieſz eine Moment nicht ſo beſonders betonen, wenngleich ſelbſt die Annahme nicht auf alle Fälle hin abzuweiſen wäre, daſz Biſchof Adalbero auf Grund der gefälſchten erweiterten Immunitäturkunden ſich ein Beſtätigungdiplom von K. Heinrich III 1049 erwirkt habe. — Indeſz viel ſchwerer wiegt, daſz mit Adalbero der Streit des Bisthums Wirzburg anhebt, und zwar mit einer Zähigkeit und Hartnäckigkeit nicht nur gegen Fulda, ſondern beſonders gegen Bamberg, die einen wolüberlegten Plan errathen laſzen, aber zugleich auch mit Anſprüchen, in deren Rahmen allerdings der Inhalt unſrer Diplome auf das Trefflichſte hineinpaſzt. Nehmen wir noch hinzu, daſz unter ihm alles für ein derartiges Vorhaben Nöthige ſich beſtens und in günſtigſter Weiſe zuſammenfand: eine geordnete und gut geſchulte Kanzlei, eine gewiſſe Vertrautheit mit dem Formelweſen der kaiſerlichen Diplome und zugleich genaue Kenntniſſe über die älteren, wie über die neu hinzugekommenen Verhältniſſe des Bisthums, und zu alledem die Entſchloſzenheit und den Muth Adalbero's ſelbſt, der den Kampf für die weitgehenden Forderungen um jeden Preis wagen wollte, dann wird es freilich mehr als wahrſcheinlich, daſz unſre Diplome K. Otto's I von 974 Aug. 13 und K. Otto's III von 996 Sept. 15, wie auch die Vorlagen der unechten Urkunden K. Heinrichs II von 1017(18) Mai, K. Konrads II von 1032 Juni 6 und K. Heinrichs III von 1049 Dec. 14 mit Benutzung echter und daraufhin wahrſcheinlich vernichteten Documente des Wirzburger Archives erſt unter B i ſ c h o f A d a l b e r o und zwar ſucceſſive oder auch gleichzeitig i n d e n J a h r e n 1045—52 gefälſcht worden ſeien.

Hiermit ſchlieſze ich dieſe Unterſuchung, denn ich bin am Ziele. Der Weg, den ich zurückgelegt, war allerdings ein beſchwerlicher und ich kann nur wünſchen, daſz Jedermann, der ihn mit mir beſchritten, die Befriedigung heimtragen möchte, ihn

nicht vergebens gewandelt zu ſein. Die Ueberzeugung dürfte er übrigens jedenfalls gewonnen haben, daſz bei Fragen ähnlichen oder verwandten Inhalts wie derjenige iſt, dem unſre Betrachtungen gewidmet waren, es wenig fromme von irgendwelch' ſonſtigem Standpuncte aus als zunächſt vom diplomatiſchen eine Beantwortung zu fordern oder gar Syſteme aufzubauen, ehe man nicht von der Haltbarkeit der dazu verwendeten Bauſteine ſich vergewiſzert hat. Die Prüfung darüber kann aber mit Erfolg nur von der Diplomatik vorgenommen werden. Ich war deſzhalb abſichtlich bemüht, ſo recht in die innere Werkſtätte unſrer Disciplin einzuführen und zerlegte ausführlicher, als es vielleicht ſonſt nöthig geweſen wäre, das ganze Rüſtzeug und den Vorrath von Mitteln, welche uns zu Gebot ſtehen um ſelbſt die unſcheinbarſten Symptome nicht bloſz gewahr zu werden, ſondern auch zu verwerthen.

Es gibt keine Geringfügigkeit an ſich, die nicht erſt unterſucht und geprüft werden müſzte. Die ſcheinbar unbedeutendſte Raſur oder Correctur kann uns oft, wie wir geſehen, wichtige Dienſte leiſten. Es iſt daher nicht bloſz am ſicherſten, ſondern es iſt geradezu die einzig richtige Art des Unterſuchens, wenigſtens auf diplomatiſchem Gebiete, immer von Auſzen nach Innen vorzudringen, und ſtets nach allen Richtungen und in allen Verſtecken ſich umzuſehen. Mit einzelnen herausgeriſzenen Beobachtungen iſt im Grunde nur wenig geleiſtet und ſelbſt die kühnſten Gedanken und geiſtreichſten Bemerkungen helfen hier nichts, wo es in erſter Linie gilt, Schritt für Schritt feſte Wege zu bahnen, die zur Wahrheit führen; wol aber dürften Gewiſſenhaftigkeit der Forſchung wie Zuverläſzigkeit des Urtheils meiſtens gleichmäſzig und ſchwer darunter leiden. Insbeſondre gilt dieſz bei Unterſuchungen, die mit ſo bedeutenden Schwierigkeiten zu kämpfen haben, wie es hier der Fall war. Ich läugne nicht, daſz es gerade dieſer Umſtand war, der mich weſentlich beſtimmte, an die Löſung unſrer Frage heranzutreten, — und ich hoffe mindeſtens darin Zuſtimmung zu finden, daſz ich mir die Arbeit nicht all' zu leicht gemacht habe. Jedenfalls iſt das Intereſſe an dieſen Wirzburger Immunität-Urkunden durch die Bedeutung hinreichend gerechtfertigt, welche ſie in der Geſchichte der Fälſchungen unſrer Kaiſerdiplome einnehmen. Denn ſoviel ſteht unzwei-

felhaft feft, dafz wir fie der Menge der Urkunden nach nur den bekannten öfterreichifchen Freiheitbriefen oder den Braunweiler und Reinhardsbrunner Verunechtungen wie den Falfificaten des Klofters Coeli aurei zu Pavia an die Seite, hinfichtlich der complicierten Art ihrer Entftehung aber, denfelben fogar voranzuftellen berechtigt find.

Ift auch der Gewinn, welcher aus dem Nachweife unfrer Fälfchungen der allgemeinen deutfchen Verfafzunggefchichte zufallen dürfte, kaum übermäfzig grofz, fo wird derfelbe ficherlich für die Gefchichte Frankens im XI Jahrhundert umfo willkommener geheifzen werden; jedoch den meiften Vortheil wünfchte ich damit der diplomatifchen Kritik felbft zu verfchaffen, — denn zunächft und in erfter Linie wollte ich mit diefer Arbeit allerdings nur liefern: einen Beitrag zur Diplomatik.

ANHANG.

(Bischof Heinrich I von Wirzburg) übergibt dem anwesenden König Heinrich II Bamberg und den Rednitzgau wie Theile des Volkfeldgau's, mit Ausnahme dreier Pfarrkirchen, behufs Errichtung eines neuen Bisthums, jedoch unter der Bedingung, dafz der Zehnten von den bereits umgearbeiteten und den einzelnen Höfen zugewiesenen Novalländereien dem Wirzburger Hochstifte belaszen bleiben müfze. — Wirzburg, 1008 *Mai* 7.

Px. In nomine fanctę et individuę trinitatis. Omnium fanctę dei ęcclefiae fidelium tam prefentium quam futurorum noticiam non latere defideramus, qualiter gloriofiffimus rex Heinricus divinę, ut credimus, ||admonitionis ftimulo compunctus de prediis, quę dei gratia hereditarioque iure parentum in fuae poffeffionis dominium provenerant, [1]) dei fervitium adaugere episcopatum conftruendo atque ordinando defide|| rans, quo id legitime rationabiliterque fieri potuiffet, Heinricum venerabilem Wirziburgenfis ęcclefiae proviforem, quatimus quendam locum Babenberg nuncupatum cum pago, qui Redenzegewi [1]) dicitur, quia|| ad fuae diocefeos ftatum pertinere videbantur, de fuo iure in fuum ius ad id perficiendum transfunderet, ftudiofe cępit flagitare. Qui, quoniam iuftae atque rationabiles videbantur caufae, eiusdem auguftiffimi atque invictiffimi regis petitionibus acquiescens, cum communi cleri fui atque militum nec non totius populi confilio et confenfu prefatum locum cum predicto pago, tribus parrochianis acclefiis [1]) cum fuis adiacentiis exceptis, quarum haec nomina funt: Wachenrôd, Lonerftad, Mulinhufen, omni poftmodum remota contradictione fuae poteftati tradidit. Alterius autem pagi, qui Volgfeld nominatur, in quo prefatus locus fitus eft, partem eidem regi conceffit, quantum eft de Babenberg usque ad flumen Uraha, de Uraha in Ratennam [1]) flumen et fic iuxta decurfum eiusdem fluminis in Moin, et inde ad rivulum Vichebach, deinde ad caput eiusdem rivuli, ficque

[1]) sic.

qua citiſſime ac proxime perveniri potest ad Uraha. Et ut haec traditio firma atque inconvulſa permaneat, ipſe preſul Heinricus corroboravit et ſubſcripſit.

Signum H. Wirziburgenſis episcopi. Hildelinus Wirziburgenſis aeccleſiae prepoſitus collaudando ſubſcripſit. Fridini decanus ſubſcripſit. Regenhardus presbyter ſubſcripſit. Azzo presbyter indignus ſubſcripſi corde benignus. Regil presbyter ſubſcripſi. Dieto presbyter ſubſcripſi. Gerrih presbyter ſubſcripſi. Engilhard presbyter ſubſcripſi. Albuvinus presbyter ſubſcripſi. Druſingus presbyter ſubſcripſi. Beringerus presbyter ſubſcripſi. Winizo presbyter ſubſcripſi. Luzo presbyter ſubſcripſi. Gozbertus presbyter ſubſcripſi. Diothalinus presbyter ſubſcripſi. Heribaldus presbyter collaudante aſſenſumque prebente toto clero ſanctae Wirziburgenſis aeccleſiae ſubſcripſi. Albuvinus diaconus ſubſcripſi.

Scripta autem eſt haec cartula anno incarnationis dominicae milleſimo octavo, indictione VI, nonas Mai. Actum in civitate Wirziburg, preſente ſereniſſimo rege Heinrico, ea conditione, ut decimam in novalibus iam inciſis et ad manſos menſuratis cum veteri decima non commutuata Wirziburgenſis aeccleſia retineat, in novalibus vero poſt hinc excolendis decimam Babenbergenſis aeccleſia poſſideat cum termino commutuato.

Nach dem Original (ex arch. Babenberg) jetzt im kgl. Reichsarchiv zu München; das aufgedrückte und älteſte erhaltene biſchöfliche Wirzburger Wachsſiegel zeigt das Bruſtbild des Biſchofs mit der Legende: † Heinricus Wirceburgenſis eps.

Seite 24, Zeile 10 von unten zu lesen: Titelmonogramm — 34, 23 von unten: unverkennbar — zu Anm. 66: vgl. auch Sickel Acta Kar. 1, 263 (Anm).

Verlag der Wagner'schen Univ.-Buchhandlung in Innsbruck.

Annales Patherbrunnenses. Eine verlorene Quellenschrift des 12. Jahrhunderts aus Bruchstücken wieder hergestellt von Paul Scheffer-Boichorst. 1870 fl. 3. 50 kr. ö. W.

Die florentinische Geschichte der Malespini und deren Benutzung durch Dante, von Dr. Arnold Busson. 1869. 80 kr. ö. W.

Zur Geschichte des grossen Landfriedensbundes deutscher Städte 1254 von Dr. Arnold Busson. 1874. 90 kr. ö. W.

Der Oberhof Iglau in Mähren und seine Schöffensprüche aus dem 13. bis 16. Jahrhundert. Aus mehreren Handschriften herausgegeben und erläutert von Dr. I. A. Tomascheck. 1868. fl. 5 ö. W.

Das Gaugericht auf der Müsinerwiese, oder das freie kaiserliche Landgericht zu Rankweil in Müsinen. 1870. fl. 1. 20 kr. ö. W.

Der Streit des Kardinals Nicolaus von Cusa mit dem Herzoge Sigmund von Oesterreich als Grafen von Tirol. Ein Bruchstück aus den Kämpfen der weltlichen und kirchlichen Gewalt nach dem Concilium von Basel. Von P. A. Jäger. 2 Bde. 1862. 2te billige Ausgabe. fl. 3 ö. W.

Die Waldstätte Uri, Schwyz und Unterwalden bis zur festen Begründung ihrer Eidgenossenschaft. Mit einem Anhange über die geschichtliche Bedeutung des Wilhelm Tell. Von Dr. Alf. Huber. 1861. fl. 1 ö. W.

Geschichte des Herzogs Rudolfs IV. von Oesterreich. Von Dr. Alf. Huber. 1856. fl. 3 ö. W.

Geschichte der Vereinigung Tirols mit Oesterreich und der vorbereitenden Ereignisse. Von Dr. Alf. Huber. 1863. fl. 2. 60 kr. ö. W.

Untersuchungen über das Hofsystem im Mittelalter mit besonderer Beziehung auf deutsches Alpenland. Von Dr. K. Th. Inama-Sternegg. 1872. fl. 1. 72 kr. ö. W.

Verlag der Wagner'schen Univ.-Buchhandl
in Innsbruck.

Umrisse des Geschichtslebens der deutsch-österreichis Ländergruppe in seinen staatlichen Grundlagen vo bis 16. Jahrh. Von Dr. F. X. Krones. 1863. fl. 4. ö

Die Summa Magistri Rolandi, nachmals Pabstes Alexand nebst einem Anhange: Questiones incerti auctoris. He gegeben von Dr. Fr. Thaner. 1874. fl. 4 ö

Werke aus J. Fr. **BOEHMER'S** Nachlass:

Acta imperii selecta. Urkunden deutscher Könige und K mit einem Anhange von Reichssachen. Gesammelt Joh. Fr. Böhmer. Herausgegeben aus seinem Nachl 1870. fl. 15 ö.

Additamentum III. ad regesta Imperii inde ab anno usque ad annum 1347. Drittes Ergänzungsheft zu den gesten Kaiser Ludwigs des Baiern und seiner Zeit 131 1347. Herausgegeben aus Joh. Fr. Böhmer's Nach 1865. fl. 2. 25 kr. ö.

Monumenta Blidenstatensia saec. IX. X. et XI. Quellen Geschichte des Klosters Bleidenstat aus dem Nachlasse J. Fr. Böhmer, mit Ergänzungen nach Druckwerken Mittheilungen aus dem Codex Blidenstatensis im k. Reich chive zu München herausgegeben von Dr. C. Will. 18 fl. 2 ö.

Die Regesten des Kaiserreichs unter Kaiser Carl IV. 13 bis 1378. Aus dem Nachlasse Joh. Frd. Böhmer's h ausgegeben und ergänzt von Alfons Huber. Lieferung fl. 3 ö.

Unter der Presse:

Regesten der Erzbischöfe von Mainz. Aus Böhmer's Na lass herausgegeben von Dr. C. Will.

---

tis. Henricus diuina. - - - -

rib platis acquiescim. - - - -

catu l come

Taf. II.

DIE WIRZBURGER

IMMUNITÆT-URKUNDEN

DES X UND XI JAHRHUNDERTS.

ZWEITE ABHANDLUNG:

EINE ANTIKRITIK

VON

KARL FRIEDRICH STUMPF-BRENTANO.

INNSBRUCK.
VERLAG DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITAETS-BUCHHANDLUNG.
1876.

Druck der Wagner'ſchen Univerſitaets-Buchdruckerei.

Wenn die Aufgabe, die Sickel der heutigen Diplomatik ftellt, darin befteht, „die einzelnen Gruppen des Urkundenvorraths in gröfzerer Anzahl als bisher gefchehen ift" einer neuen Bearbeitung zu unterziehen, d. h. alfo Specialdiplomatik zu fein; fo ift es ganz folgerichtig, dafz er gleichzeitig als unerläfzliche Vorbedingung zur gedeihlichen Entwicklung derfelben hinzufügt, fie müfze aber „um die rechten Gefichtspunkte zu gewinnen, den Zufammenhang mit der Generaldiplomatik ftets im Auge behalten". Seine eigenen Specialarbeiten liefern den beften Beweis für die Wahrheit obiger Behauptung und lafzen deutlich den feften Boden der allgemeinen Diplomatik erkennen, auf dem fie weiter aufgebaut find. Leider kann nicht Gleiches von manchem fpätern Verfuch, der angeblich nach dem Vorbilde Sickels unternommen ward, gefagt werden. Denn uneingedenk des nachdrücklichen Mahnrufes, womit Sickel nach dem Vorgange Mobillon's wiederholt betont, ftets „*pro ratione temporum* die Urkunden wie ihre Merkmale zu beurtheilen", ift hier nur zu oft die Forfchung Sickels gewifsermafzen als Generaldiplomatik hingeftellt worden. Dadurch erklärt es fich, wie fo mit deren Refultate zunächft Verhältniffe gemefzen worden, die längft eine Wandlung durchgemacht und daher eine wefentlich veränderte Geftalt gegenüber jenen älteren Formen, von welchen der Mafzftab entlehnt wurde, erhalten haben (vgl. Sickel Acta Kar. 1, 108 Anm. 1); dann aber wieder neue Erfcheinungen, die Sickel freilich nicht behandeln konnte, weil fie feiner Epoche noch völlig fremd waren, auch gänzlich unbeachtet geblieben und überfehen worden find. Beides gewifs nicht zum Nutzen richtigen Erkennens.

Hingegen ift es unläugbar, dafz die Unterfuchung einzelner Documente oder einer Reihenfolge verwandter Diplome in demfelben Verhältniffe zur betreffenden Specialdiplomatik diefer Urkunden fteht, wie jede Specialdiplomatik zur Allgemeinen. Denn

nur dann wird eine derartige Unterfuchung auf fichern Erfolg rechnen können, wenn fie auf den Boden jener Specialdiplomatik verpflanzt ift, welchem fie zugehört.

Wo eine folche Specialdiplomatik bereits bearbeitet vorliegt, kann diefe Aufgabe allerdings leicht gelöst werden, fchwieriger dagegen, wo es noch an jedweder Vorbereitung hierzu gebricht. Da wird der Mafzftab, nach welchem wenigftens die in Frage kommenden Merkmale beurtheilt fein wollen, zunächft felbft gewonnen und der hierzu nöthige Stoff ausführlicher zerlegt und behandelt werden müfzen, als es vielleicht anfcheinend nothwendig gewefen wäre. Einfichtigen Forfchern dürfte es jedoch kaum verborgen bleiben, dafz ein innerer Zufammenhang zwifchen dem fcheinbar fernliegenden Material allerdings vorhanden fei. Und dennoch wird felbft bei gröfzter Umficht vieles nur angedeutet, manches unbewiefen vorausgefetzt werden müfzen, follen die Gränzen nicht ungebührlich erweitert oder rückfichtlos überfchritten werden. Dafür entfchädigt aber auch eine derartige richtig angelegte Unterfuchung hinreichend dadurch, dafz fie mannigfaltige Anregung zur Erörterung von Fragen bietet, welche fogar über den Rahmen der betreffenden Specialdiplomatik hinaus, die Gewinnung weiterer und fruchtbarer Refultate veranlafzt.

Derartige Grundfätze haben mich geleitet, als ich mit der eingehenden Prüfung über die Wirzburger Immunität-Urkunden des X und XI Jahrhunderts einen Beitrag zur Diplomatik liefern wollte.

Ich glaubte eine hinreichend ausgiebige und breite Grundlage gefchaffen zu haben, breiter als fie vielleicht bis jetzt irgend Jemand mit Bezug auf die betreffende Periode zu liefern im Stande war, um den Freunden unsrer Wifzenfchaft die Gewinnung eines felbftändigen Urtheils über diejenigen Beweife zu ermöglichen, welche für die Unhaltbarkeit jener fraglichen Privilegien, wenigftens meiner Ueberzeugung nach, entfcheidend find. Dafz diefz aber keineswegs die Meinung aller Fachgenofzen, wenn fchon, wie ich zu glauben Urfache habe, des überwiegenden Theils derfelben,[1]) darüber follte ich durch eine ausführliche Befprechung

[1]) Ich möchte hier ftatt Vieler nur eines Mannes gedenken, der gerade auf diefem Gebiete eine mafzgebende Stimme hat, d. i. Waitz. Hat er bereits auf

in den Göttingifchen Gelehrten Anzeigen, Stück 32 und 33 l. J. (Seite 993—1034) aus der Feder des Herrn Brefzlau, der bereits in einer frühern Abhandlung (in den Forfchungen zur deutfchen Gefchichte 13, 87 ff.) eine der meinigen entgegengefetzte Anficht vertrat, des Befzern belehrt werden.[2]) Faft in allen Punkten meiner Unterfuchung, fowol hinfichtlich der aüfzern und innern diplomatifchen Merkmale, als auch betreffs der Urfachen über die Entftehung jener fraglichen Verunechtung, findet Herr Brefzlau «die Beweife in keiner Weife erbracht» — «nichts was die Unechtheit jener Diplome anzunehmen nöthigte,» — und defzhalb «den Angriff gegen die Echtheit unsrer Urkunden als unfubftantiiert zurückzuweifen».

Die *Bella diplomatica* find fomit um einen neuen Fall bereichert. Haben jene Kämpfe im XVII Jahrhundert unläugbar manchen Nutzen unfrer Disciplin gebracht, fo ift es gleichfalls Thatfache, dafz auch in unfern Tagen der Streit über die Oefterreichifchen Freiheitbriefe, die Kölner Stadtprivilegien wie die Osnabrücker und Brauweiler Urkunden durch eingehende Erörterung diplomatifcher Fragen fowol tiefere Einficht gefördert als auch Klarheit über die betreffenden Gegenftände gefchafft hat. Ob Gleiches auch von unferm «Wirzburger Krieg» zu gewärtigen fteht, foll die Zukunft lehren.

Aus diefen Erwägungen, abgefehen von perfönlichen Gründen, deren Erörterung nicht hierher gehört, bin ich bereit — felbft meinen fonftigen Neigungen entgegen[3]) — den Kampf

die Bemerkung in meinen «Acta imperii» (Reichskanzler 3, 306) Zweifel gegen die Echtheit unfer Diplome (Deutfche Verfafzungsgefch. 5, 147 [Anm. 2]. 284 [Anm. 3]. 287 [Anm. 6]) gehegt, fo habe ich feit dem Erfcheinen meiner ausführlichen Arbeit gegründete Ursache anzunehmen, dafz er von der Unhaltbarkeit jener Documente überzeugt ift, wie defzgleichen, dafz ihm die neueften Gegengründe in diefer Ueberzeugung nicht wankend gemacht haben. — Ich finde in dem, leider zu fpät, erft nach Abfchlufz diefer Abhandlung mir zugekommen, fiebenten Band der Verfafzungsgefchichte (Seite 164, Anm.) obige Vorausfetzung vollkommen beftätigt und bedaure nur, dafz ich jenes Buch nicht früher zur Hand hatte, da es mir manche Arbeit erfpart hätte.

[2]) Ich werde in den nachfolgenden Zeilen um jede Verwechslung zu vermeiden stets unter «Brefzlau Abhandlung», deffen Arbeit in den Forfchungen, und unter «Anzeige» deffen Recenfion in den Gött. Gelehrten Anzeigen verftehen; die beigefügten Ziffern beziehen fich auf die betreffenden Seiten.

[3]) Es ift nicht zum erftenmal, dafz wifzenfchaftliche Arbeiten von mir

aufzunehmen und ftelle nur die einzige Bedingung, dafz gleiche Waffen gebraucht werden.

Ich halte es nämlich bei kritifchen Gängen für unerläfzlich: 1) dafz Worte und Sätze der Gegner ftets nach Sinn und Deutung genau und gewiffenhaft aufgefafzt werden, damit ein für allemal Mifzverftändniffen, und was noch fchlimmer, Unterfchiebungen und Unterftellungen irriger Vorausfetzungen vorgebeugt werde; — 2) dafz hypothetifche Behauptungen bei Ermanglung von Thatfätzen nur Hypothefen gegenüber in Anwendung kommen, niemals aber wirklichen Beweifen, die auf Thatfachen beruhen, entgegengeftellt werden dürfen; — 3) dafz die Gegner der vorgeführten Beweismittel vollkommen ficher fein müfzen, fowol hinfichtlich ihrer Qualität, als auch ihrer Tragweite nach, weil dadurch allein Scheingründe und Trugfchlüfze vermieden werden können; — und fchliefzlich 4) dafz in Anwendung wie Auslegung diplomatifcher Regeln ftets confequent vorgegangen und nicht Willkür geradezu zum Gefetz erhoben werde. Denn nur unter folchen Bedingungen ift ein ficheres Endrefultat, womit der Sache allein gedient fein kann, zu gewärtigen. Ob diefelben in der Kritik unfres Gegners wirklich erfüllt worden find, follen uns die nachfolgenden Abfchnitte zeigen.

Denn hat uns allerdings fchon das geringfügige neue Material einigermafzen befremdet, welches Herr Brefzlau herbeizufchaffen bemüht war und das noch dazu beinahe durchweg gegen ihn zeugt; fo wuchs insbefondere unfer Staunen über die Art und Weife feines kritifchen Vorgehens und zwar zufehends, je weiter wir ihm auf feinem Wege gefolgt find. Und doch hätte gerade Herr Brefzlau nach dem fcharfen Urtheile, das ich mir — wie ich glaube nicht ungerechtfertigt — über feine frühere

heftigen Widerftand erfahren, zum Theil fogar aus edeln, wenn auch falfch verftandenen Patriotismus. Ich erwiderte nie, und überliefz das Urtheil ruhig der Zeit, die ftets hiftorifche Gerechtigkeit übt. Am liebften thäte ich Gleiches auch hier und um fo bereitwilliger, als ich gar keine Luft verfpüre mich mit Herrn Brefzlau in irgend welche Discuffion über eine Anzeige einzulafzen, deren gereitzter Ton deutlich verräth, dafz hier nicht fachliche, fondern in erfter Linie perfönliche Motive die *caufa movens* feines Angriffes bildeten. Aber es dürfte anderfeits immerhin vom Werthe fein an einem Beifpiele zu zeigen, wie mitunter bei uns noch heutigen Tags fogenannte wifzenfchaftliche Kritik und noch dazu in hochachtbaren Blättern geübt wird.

Abhandlung zu fällen erlaubt habe, alle Urſache gehabt hier beſonders wolbedacht und wolüberlegt zu Werke zu gehen.

Ich hoffe nach beiden Seiten hin, durch Vorführung neuen Beweisſtoffes, wie durch bündige Widerlegung der vorgebrachten Gegengründe die Unhaltbarkeit der Wirzburger Immunität-Urkunden des X und XI Jahrhunderts aufs Neue zu erhärten und die Frage dadurch einem Endabſchluſze wenigſtens nicht unbedeutend näher zu bringen. Hierbei dürfte gleichzeitig der Nachweis über einen Abweg, der in die Irre führt, auch für unſre Wiſzenſchaft nicht ohne Gewinn bleiben.

Die Gliederung des Stoffes wird ſich am zweckmäſzigſten aus der Anordnung des Angriffes ergeben. Es wird demnach meine Aufgabe ſein mit ſteter Bezugnahme auf das neue Beweismaterial: I) die Gegengründe zu prüfen, welche Herr Breſzlau zur Entkräftung meines, aus den äuſzern Merkmalen, II) aus den Protokollstheilen der Urkunden, wie III) aus der innern Diplomatik der entſprechenden Periode geſchöpften Beweiſes vorgebracht hat und ſie auf das richtige Maſz ihrer Giltigkeit zurückzuführen; — IV) die Einwendungen zu widerlegen, welche er gegen meinen Verſuch, die Urſachen jener fraglichen Fälſchung zu erklären, gemacht hat; — und endlich V) auf die perſönlichen Bemerkungen zu antworten, die er direct an mich zu richten für nöthig fand.

I.

Herr Breſzlau ſcheint bereits von der Einleitung einer Unterſuchung zu verlangen, daſz ſie „neue Reſultate enthalten" ſolle (Anzeige 994), ſtatt nach bisherigem Gebrauche ſich mit einer Auseinanderſetzung über die getroffene Wahl und über die Geſchichte des fraglichen Themas zu begnügen. Und doch wäre es für den weitern Verlauf ſeiner Arbeit erſprieſzlich geweſen, wenn er ſich manche Bemerkung aus jener getadelten Einleitung unſrer Forſchung zu Gemüthe geführt hätte. Er würde dann ſchwerlich wiederholt auf frühere Behauptungen in meinem „Verzeichniſs der Kaiſerurkunden des X—XII Jahrhunderts" zurückgekommen ſein, am wenigſten in jenen Fällen, wo ich dieſelben ausdrücklich berichtigt und mein jetziges Urtheil klar ausge-

fprochen habe. Denn allerdings freut es mich, dafz heute gar Manches fich in Folge allfeitig raftlofen Schaffens auf dem Gebiete unfrer Disciplin Anders herausftellt, als diefz vor anderthalb Decennien erkennbar war. Wäre es doch wahrlich nur ernftlich zu bedauern, wenn dem nicht fo wäre, da jede neue Unterfuchung in einem Archive auch ftets neue Auffchlüfze zu bieten vermag. Jedoch eine erfchöpfende kritifche Behandlung von fechshalbtaufend Kaiferurkunden jener drei Jahrhunderte fchon damals zu liefern, hätte zweifelsohne die Kräfte eines Einzelnen überftiegen, wie diefz fogar heute noch der Fall fein dürfte; insbefondere aber würde eine derartige Anforderung das Erfcheinen einer Arbeit ins Endlofe verzögert haben, nach welcher doch ein allgemein gefühltes Bedürfnifs vorhanden war. Und diefem Bedürfniffe entgegenzukommen und gerade in der beftimmten Weife, wodurch die Fachgenofzen durch möglichfte Vervollftändigung des Materials und befondere Hervorhebung aller Zweifel, welche nach dem damaligen Stand der Forfchung fich über einzelne Urkunden ergaben,[4]) nicht blofz aufmerkfam gemacht und zur weitern Prüfung und Kritik angeregt, fondern ihnen diefelbe auch wefentlich erleichtert würde, das war meiner Anficht nach die Aufgabe, welche damals billigerweife geftellt werden konnte und wie ich glaube auch erfüllt worden ift. Ich müfzte mich defzhalb auf das allerentfchiedenfte dagegen verwahren, dafz einzelne Forfcher noch dazu bei Specialunterfuchungen ihre Verantwortung damit gedeckt zu haben vermeinen, dafz fie gleich unferm Kritiker einfach erklären: „fie hätten nichts anders gethan, als fich mir angefchlofzen", [5]) während doch unzweifelhaft hier eine felbftändige und unabhängige Prüfung vor allem ihre unerläfzliche Pflicht gewefen wäre.

Wenden wir uns jetzt zum Hauptgegenftand, zunächft zu den Einwendungen, die Herr Brefzlau gegen die aus den äufzern

[4]) Ich habe wiederholt in Reichskanzler 2, Einl. 15 und Wirzb. Imm. 11 betont, dafz ich mit Sternchen nicht blofz die gefälfchten, fondern auch die corrumpierten und mir verdächtig fcheinenden Urkunden verfehen habe, und dafz daher keineswegs alle gleichmäfzig zu verwerfen feien.

[5]) Anzeige 1013. Es fei gleich hier bemerkt, dafz diefes: „als mich ihm angefchlofzen" wie auch alle übrigen Hauptftellen in Herrn Brefzlau's Angriff durchfchofzen gedruckt find. Sollte vielleicht dadurch das Gewicht diefer Argumente erhöht werden?

Merkmalen der Urkunden geschöpften Gründe unsres Verdachtes vorzubringen für gut fand. Hier werden wir es zunächst (I) mit der Schrift unsrer Diplome im Allgemeinen, wie (II) mit ihren charakteristischen Abkürzungzeichen, ferner (III) mit dem Chrismon, (IV) der Datumsschrift und (V) den allfälligen Siegelspuren insbesondere in A zu thun haben.

(I). Ich könnte mich hinsichtlich der Schrift allerdings kurz faszen, denn es ist diesz der einzige Punkt, worin mir Herr Breszlau wenigstens für jetzt die Ehre erweist, unbeschadet einiger Vorbehalte, mit mir in Uebereinstimmung zu sein. Er gibt nämlich zu, dasz unsere beiden Urkunden (Ottos I von 974 = A und Ottos III von 996 = B) allerdings von einer Hand geschrieben sind, weicht aber darin von meiner Behauptung ab, dasz er sie nicht gleichzeitig entstanden sein läszt und an der Wahrscheinlichkeit festhält, wonach sie, statt aus Wirzburg, möglicherweise aus der kaiserlichen Kanzlei selbst von der Hand ein und desselben Schreibers stammen könnten. Allein die Art der Motivierung dieser seiner abweichenden Ansicht verdient noch einige Beleuchtung.

Unser Kritiker hält es „an sich nicht für undenkbar“ [6]), dasz ein Geistlicher dreiszig Jahre hindurch im kaiserlichen Kanzleidienste gewirkt haben könnte und will diesz sogar an dem Beispiele der Kanzler Günther und Oudalrich wahrscheinlich machen. Würde er Sickels Nachweis über Recognoscenten (Acta Karol. 1, 323 ff.) und über Urkundenschreiber, die von jenen wol zu unterscheiden sind (Acta Karol. 1, 76 ff.), verglichen haben, dann hätte er sich leicht überzeugen können, wie kurze Zeit hindurch und verhältnismäszig wie wenige Documente schon damals von Ersteren geschrieben wurden, — geschweige erst im X und XI Jahrhundert, wo der Beweis, dasz die Kanzler selbst ganze Urkunden angefertigt, wol kaum je zu führen, jedenfalls aber erst

6) sic, Anzeige 1004. An hypothetischen Annahmen dürfte unsre Anzeige kaum ihres Gleichen haben. Man lese nur beispielsweise auf obiger einen Seite: Möglichkeit — an sich nicht unmöglich — an sich nicht undenkbar — wahrscheinlich — aller Wahrscheinlichkeit nach u. s. w. Mittelst solcher dehnbaren Phrasen, vollends Thatsätzen gegenüber, könnte falls sie gestattet würden, überhaupt alle Kritik über den Haufen geworfen werden.

noch zu liefern ist (vgl. Waitz Verfg. 6, 280 Anm. 1). Dafz ein und derfelbe Schreiber ein, ja über anderthalb Decennien hinaus in der kaiferlichen Kanzlei in Verwendung geftanden, läfzt fich allerdings leicht und wiederholt nachweifen [7]), dafz diefz aber durch dreifzig Jahre hindurch gefchehen fei, ift wenigftens mir unbekannt geblieben und müfzte erft befonders und genau bewiefen werden. Doch abgefehen von alledem, liegt unfer Fall ja noch ganz anders. Denn dafz ein Schreiber von dreifzigjähriger Dienftzeit aus der deutfchen Kanzlei der Ottonen gleichfam nur fein erftes und letztes Schriftftück mit jenen beftimmten und ganz auffallenden graphifchen Eigenthümlichkeiten abgefafzt haben follte, und des Weitern nur gerade Wirzburger Diplome, ja fogar nur Wirzburger Privilegien einer ganz beftimmten Art, nämlich Immunität-Urkunden, diefz anzunehmen, (und gerade darum handelt es fich hier) dürfte aufzer Herrn Brefzlau fich kaum irgend ein Diplomatiker entfchliefzen.

(II). Ueber jene auffallenden Abkürzungzeichen, befonders für die Verbalendung-*us* in unfern beiden Diplomen, die ich allerdings nach Gebühr würdigte, denn ich liefz fie gerade defzhalb facsimilieren, möchte ich übrigens noch einige Worte verlieren, fowol in palaeographifchem Intereffe, als auch weil fie für die Erklärung unfrer Falfificate vielleicht von einigem Werthe fein dürften.

In den Reften der Römifchen Urkunden-Curfive aus dem

[7]) Von den felbft am längften (fiebzehn und neunzehn Jahre hindurch) recognoscierenden Notaren Hludwigs des Frommen hat Durandus nur fechs Jahre, Hirminmaris nur fieben Jahre hindurch felbft Urkunden gefchrieben, vgl. Sickel Acta Karl. 1, 88 und 96 (Anm. 4); einen Schreiber durch neun Jahre hindurch weift Sickel l. c. 300 (Anm. 1) nach. — Aus der Zeit der Ottonen bis Heinrich III lafzen fich in genügender Anzahl einzelne Schreiber durch je drei, vier, fechs, fieben, neun, elf, ja dreizehn Jahre hindurch als in der Kanzlei thätig nachweifen. Ich wähle abfichtlich Beifpiele aus Or., die auch Herrn Brefzlau leicht zugänglich fein konnten. So zeigen diefelbe Handfchrift: St. 118. 126. 136. (412); — defzgleichen St. 411. 449. 565; — 460. 482. 564. 582. 660; — 663. 744. 779. 881; — 806. 879. 902; — 664. 687. 710; — 754. 772. 877. 878; — 906. 922. 920; — 1354. 1397. 1415. 1420; — 1539. 1541. 1542. 1553; — 2035. 2217; — bei Bayer in Forfchungen 16, 183 derfelbe Schreiber durch elf Jahre hindurch, und bei Steindorff Jahrb. Heinrichs III 1, 407 durch fechs Jahre (in St. 2095. 2102. 2106. 2252 u. f. w.

V, VI und VII Jahrhundert bei Mabillon, Marini, Maſzmann, Sickel, wie in den Publicationen der Palaeographical Society fehlen dieſelben durchgehends. Das erſte ſichere Erſcheinen finde ich erſt am Schluſze des VII Jahrhunderts in Merovingiſcher Curſivſchrift und zwar in der charta Chrotildis von 670[8]. Von da ab kommt jenes Zeichen häufiger und auch in Merovingiſchen und Karolingiſchen Königs- und Kaiſerurkunden des VIII und IX Jahrhunderts vor[9]; verſchwindet aber im Beginn des X Jahrhunderts zugleich mit der Karolingiſchen Curſive ſowol in Westfranken als auch in Deutſchland.[10] Hier möglicher-

[8]) Letronne Dipl. et chart. Meroving. aet. Taf. 14 Zeile 22. Ich wähle abſichtlich zur Begründung hier und in den nachfolgenden Belegſtellen faſt durchweg nur Beiſpiele, für die uns Facsimile zugänglich ſind, damit Jedermann leicht meine Behauptungen controllieren könne.

[9]) So unter den Urkunden der Merovinger bei Letronne Taf. 19 Zeile 4. 8. 15. — Taf. 27, 5 — 28, 9 — 30, 2. 6. 18 — 33[b], 14 — 35, 8. 10 — 36, 21 — 37, 7 — 39, 15 — 44, 9. 10. 15. 16. 24 — 45, 2. 4. 5. 6. 12 — 46, 2. — Nouv. trait. Taf. 91 (Nr. 1) Zeile 2. — Deſzgleichen bei den weſtfränkiſchen und deutſchen Karolingern und zwar unter Pippin: Sickel P. 17 (Kopp-Sickel Karol. Schrifttaf. Taf. 2. Herquet Spec. dipl. Taf. 2), P. 24 (Kopp Taf. 3. Herquet Taf. 3); — Carlmann: Sickel C. 2 (Kopp Taf. 5), C. 3 (Schöpflin Taf. 6); — Karl dem Groſzen: Sickel K. 8 (Kopp Taf. 6), K. 34 (Kopp. Taf. 7), K. 47 (Kopp Taf. 9), K. 67 (Kopp Taf. 11), K. 68 (Kopp Taf. 12), K. 70 (Nouv. trait. Taf. 67), K. 84 (Wailly Pal. unv. 2, Taf. 12 Nr. 1), K. 87 (Herquet Taf. 4), K. 88 (Herquet Taf. 5), K. 165 (Silvestre Pal. unv. 3, 69), K. 240 (Kopp Taf. 18), K. 247 (Orig. Quelf. 4, Taf. 12); — Hludwig dem Frommen: Sickel L. 179 (Mabillon Taf. 26[b]), L. 255 (Mabillon Taf. 28[b]), L. 340 (Sickel Mon. graph. Fasc. 9, Taf. 1); — Hludwig dem Deutſchen: Böhmer Reg. Kar. 788 (Gerbert Hiſt. nigr. silv. Taf. 2; — Hlothar II dem Jüngern: BRK. 697 (Mabillon Taf. 30[b]); — Hludwig dem Stammler: BRK. 1847 (Mabillon Taf. 33); — Karl dem Dicken: BRK. 796 (Schöpflin Taf. 13); — Odo: BRK. 1893 (Mabillon Taf. 34[b]) u. ſ. w. Vgl. Sickel Acta Kar. 1, 312 (Anm. 13). — Daſz dieſe Abkürzungart auch in Bücherhandſchriften dieſer Zeit vorkommt, ſehen wir z. B. im Facs. des Wirzbg. Cod. im Chron. Gottw. 1, pag. 34 Nr. 4 oder bei Sickel Mon. graph. Fasc. 8, Taf. 12 u. ſ. w.

[10]) die letzten Beiſpiele finde ich in Böhmer Reg. Kar. 1236 (Or. Marburg), St. 1 (Facs. in Schannat Vindic. dipl. Taf. 8[b]), St. 57 (Or. Marburg). — Durch das Vorkommen dieſer Abkürzung-Zeichen in Apographis läſzt ſich auch deren Entſtehungzeit begränzen, ſo z. B. Urk. Theoderichs IV, Breq. Pard. 542 (Schöpflin Taf. 2); Pippins Sickel P. 7 (Kopp Taf. 1); Karls des Groſzen, Sickel K. 107 (Kopp Taf. 16); Hlothars I, Böhmer Reg. Kar. 591 (Schöpflin Taf. 10) u. ſ. w.

weiſe durch die Reform verdrängt, die unter Brun in Einrichtung und Thätigkeit der Reichskanzlei und Capelle, wie der Hofſchule ſtattgefunden zu haben ſcheint.[11])

Ganz anders hingegen in Italien. Hier wurde überhaupt viel mehr geſchrieben und erhält ſich deſzhalb die überkommene Curſive-Abkürzung länger insbeſondere in Privat- und Notariatsinſtrumenten,[12]) aber auch in den erſten Kanzleien des Landes, in der päpſtlichen,[13]) wie in der kaiſerlichen[14]) und zwar durch das ganze X Jahrhundert bis in das XI hinein. Jedenfalls wäre es für Palaeographen ſehr lohnend, wenn ſie dieſe Verhältniſſe in Auge behalten und genauer verfolgen wollten.

Alſo in Schrift wie im Schriftmaterial, d. h. im Pergament[15]) weichen ebenſo wie in Protokoll, Datierungweiſe und Formelweſen (offenbar auf Grund eigener Dictamina)[16]) vielfach deutſche und italieniſche Kanzleigebräuche von einander ab und bekun-

---

[11]) vgl. Wattenbach Deutſch. Geſchichtquellen (3 Aufl.) 1, 238. Wattenbach Schriftwes. (2 Aufl.) 393. Gieſebrecht Kaiſergeſch. (4 Aufl.) 1, 323. — Dagegen Waitz Verfg. 6, 271.

[12]) man vgl. die Facs. aus dem VIII—XI Jahrh. in Mon. patr. Taur. 13 (Cod. Langob. Taf. 1 und 5) und Sickel Mon. graph. Fasc. 1, Taf. 8. 12. 13.

[13]) ſo in den Bullen Benedicts VIII Jaffé Reg. Pont. 3091 (Schannat Vindic. dipl. Taf. 1 b. Nouv. trait. Taf. 82); — Clemens' II Jaffé 3141 (Or. Marburg), Jaffé 3142 (Schannat Vindic. Taf. 1 a); — Alexanders II Jaffé 3531 (Or. München); — Gregors VII Jaffé 3703 (Or. München); — Urbans II Bulle von 1097 Apr. 3 (Sickel Mon. graph. Fasc. 5, Taf. 4); — Paſchals II Jaffé 4428 (Sickel Mon. graph. Fasc. 3, Taf. 5) u. ſ. w.

[14]) vgl. Urkunde Hlothars I Böhmer Reg. Kar. 569 (Mon. patr. Taur. 13, [Cod. Langob. Taf. 4]); — Widos BRK. 1278 (Muratori SS. 2, 416 facs.); — Ottos I St. 199 (Sickel Mon. graph. Fasc. 3, Taf. 2), St. 444 Or. Marburg, aber von italieniſcher Kanzlei auf italieniſchem Pergament geſchrieben); — Ottos II St. 563 (Or. Marburg deſzgl.); — Ottos III St. 1132 (Fumagalli Iſt. dipl. 1, Taf. 5) u. ſ. w.

[15]) Dieſz zeigen deutlich die für Deutſchland auf italieniſchem Pergament geſchriebenen Diplome, wie St. 444. 563. 1170 u. ſ. w.; die aber von der italieniſchen Kanzlei herſtammen. Manchmal ſcheint die italieniſche Kanzlei der deutſchen mit ihrem Pergament ausgeholfen zu haben, man vgl. St. 1055 mit Bezug auf 1054, was wol auch umgekehrt der Fall geweſen ſein wird. Die Beachtung des Pergaments hat auch für ſpätere Zeiten Werth, z. B. bei den Urkunden Erzb. Chriſtians I von Mainz (Varrentrapp Chriſtian I Reg. 104 und 108, Originale auf italieniſchem Pergament in Marburg und Darmſtadt.)

[16]) vgl. die feine und richtige Bemerkung betreffs St. 1170 in Waitz

den dadurch im X und theilweiſe noch im XI Jahrhundert eine durchaus ſelbſtändige und von einander unabhängige Haltung,[17]) was bei kritiſchen Unterſuchungen ſtets ſehr wol zu beachten ſein wird.

Erinnern wir uns nun, daſz es gerade jener Biſchof Bruno von Wirzburg iſt, — den wir früher als italieniſchen Kanzler (von 1027—34) und bereits vorher mit kaiſerlichen Aufträgen betraut in Italien (St. 1952) kennen gelernt haben, — unter dem die Wirzburger Domſchule und biſchöfliche Kanzlei zu neuem Leben erwacht, ſo wird uns die eigenthümliche und nur noch in Italien gangbare Abkürzungart in Schriftſtücken der Wirzburger Kanzlei aus der ihm nächſtliegenden Zeit am wenigſten befremden. War doch italieniſcher Einfluſz auf der Schule in Wirzburg nichts neues. Bereits ein Vorgänger unſers Bruno in der Reichskanzlei wie auf dem Wirzburger Biſchofsſtuhl, Poppo I berief hierher einen Magiſter (Stefan) aus Italien;[18]) — ob nichts Gleiches auch unſer Bruno gethan? jedenfalls laſzen ſeine Antecedentien leicht darauf ſchlieſzen. Und ſo bietet die auffallende Schreibweiſe unſrer Diplome ſogar einen Grund mehr für die wahrſcheinliche Herkunft derſelben aus Wirzburg; geradeſo, wie die groſze Aehnlichkeit von Textſchrift, Chrismon u. ſ. w. in der Urkunde Heinrichs III von 1048 Apr. 21 (St. 2349 vgl. Facs. in Chron. Gottw. 1, 263) mit den betreffenden Beſtandtheilen unſrer Immunität-Privilegien es hinſichtlich der Entſtehungszeit der Letztern ver-

---

Verf. Geſch. 5, 203 (Anm. 1); der Ausdruck *aldius* findet ſich ſeit Mitte des XI. Jahrh. auch in Urk. der deutſch. Kanzlei St. 2193. (2656); oder ſollte hier Biſchofs Kadeloh, des italieniſchen Kanzlers Einfluſz bemerkbar ſein?

[17]) Daſz dieſe Differenz ſogar noch dann aufrecht ſteht, wenn einzelne Kanzler wie Liutger oder Gerbert von einer Kanzlei zur andern übertreten, oder wenn ein und derſelbe Kanzler, wie Heribert, beiden Kanzleien vorſteht (jedoch unbeſchadet der Beeinfluſzungen im Einzelnen), beweist wie tiefbegründet die eigenthümlichen Satzungen jeder Kanzlei, aber zugleich wie groſz die Ordnung in denſelben, wenigſtens im Allgemeinen, zur Zeit unſrer Diplome geweſen ſein muſz. Solchen beſtimmten thatſächlichen Erſcheinungen iſt meines Erachtens ſtets vollſte Rechnung zu tragen und ich könnte mich ſelbſt auf die jüngſte Bemerkung von Waitz Verf. Geſch. 6, 288 (Anm. 1) hin nicht ſo ſchnell zur gegneriſchen Anſicht bekehren.

[18]) *(Poppo ep. Wirzeburgenſis) quendam Stephanum de Italia scolaris doctrinae causa conduxit.* Othloni Vita s. Wolfkangi ep. (Ratiſp.) cap. 4 (Mon. Germ. SS. 4, 528. Vgl). Wattenbach Deutſch. Geſchichtq. (3 Aufl.) 1, 233.

mag, wenn wir berückſichtigen, daſz jenes Diplom Heinrichs III zu den erſten gehört, welches unter jenem Kanzler Winither ausgeſtellt worden iſt, der ſelbſt ein Zögling dieſer Wirzburger Schule, gewiſs Schreiber von hier mit ſich genommen haben wird.

(III). Sehen wir uns nach einem weitern äuſzern Merkmal um, ſo treffen wir zunächſt auf das Chrismon, dem wir allerdings eine nicht unbedeutende Stellung bei Beurtheilung unſerer Diplome eingeräumt haben. Auch dieſe will unſer Kritiker nicht gelten laſzen. Was wir unter den fraglichen ältern und jüngern Hildebaldiſchen Chrismen verſtehen, beantwortet leicht ein Blick auf die beigegebene Facsimile; Tafel I zeigt das jüngere, Tafel II das ältere.[19]) Ich habe dieſelben kurzweg als Hildebaldiſche benannt, nicht in der Vorausſetzung, als rührten ſie vom Kanzler Hildebald ſelbſt her, ſonſt hätte ich nicht „von den mannigfaltigen Verſuchen der Schreiber der Chrismon" und von dem „Geſetz der Entwicklung" geſprochen;[20]) ſondern um der Sache eine

---

[19]) Facs. des ältern Hildebaldiſcher Chrismon finden ſich von St. 773 (in Chron. Gottw. 1, 193), St. 886 (Schannat Vindic. Taf. 10a), St. 962 (Publ. de la soc. de Luxembg. 4, 74), St. 1050 (Erath Cod. Qued. Taf. 8 Nr. 12) u. ſ. w., — des jüngern von St. 1000 (Erath Taf. 8 Nr. 11), St. 1186 (Erath Taf. 9 Nr. 14), St. 1313 (Sickel Mon. graph. Fasc. 5, Taf. 1), von der Urkunde Heinrichs II von 1004 Aug. 1 (Jacobs Drübecker Urkb. Taf. 3), St. 1395 (Falke Cod. Corb. 905), St. 1415 (Erath Taf. 10 Nr. 15), St. 2349 (Chron. Gottw. 1, 263) u. ſ. w.

[20]) Daſz ein und derſelbe Recognoscent verſchiedene Chrismen gebraucht hat, bemerkt für die ältere Karolingerzeit Sickel Acta Karol. 1, 296. Dasſelbe gilt auch vielfach von den Schreibern unſerer Epoche. So weiſen Urkunden desſelben Schreibers verſchieden geſtaltete Chrismen auf z. B. in St. 130 und 131 — oder St. 449 und 565, — oder St. 663 und 881, — oder St. 687 und 710, — oder St. 806 und 879 u. ſ. w. Oft haben freilich je dieſelben Schreiber auch je das gleiche Chrismon, wie z. B. in St. 411 und 449, — oder St. 482 und 582, — oder 772 und 877. 878 — oder St. 1354. 1397. 1415. 1420 u. ſ. w.; was natürlich nicht ausſchlieſzt, daſz beſonders ſpäter, wo dieses Zeichen bereits nur mehr ſchablonenmäſzig gebildet und jedes individuellen Charakters baar iſt, auch die verſchiedenen Schreiber doch dasſelbe Chrismon gebrauchen, ſo z. B. in St. 409. 582. 612, — oder St. 482 und 663 und maſzenhaft ſeit Einführung der Hildebaldiſchen und damit verwandter Chrismen. — Daſz das Chrismon auch nicht ſtets vom Contextſchreiber gemacht wurde, ſehen wir deutlich in St. 712, wo das Chrismon die gleiche Tinte verräth, mit der Signum, Kanzler-Recognition und Datum, verſchieden vom übrigen Texte, geſchrieben

Signatur zu geben, wodurch zugleich die Zeit ihres Erfcheinens fixiert ift. Denn dafz unfre Chrismen und zwar das ältere nicht vor 978, das jüngere aber erft in den neunziger Jahren des X Jahrhunderts eingeführt und im Gebrauche ift, habe ich nicht blofz behauptet, fondern erwiefen;[21]) woraus fich von felbft ergab und überdiefz noch von mir fpeciell belegt werde, dafz keines der erhaltenen Originale aus der deutfchen Reichskanzlei in den Jahren 962—966 mit einem Hildebaldifchen Chrismon verfehen fein konnte.[22]) Wie aber unfer Kritiker dazu kommt, nach —

---

find; ähnlich im St. 1502—3 u. f. w. — Auch hob ich abfichtlich (Wirzb. Imm. 22) hervor, dafz zwifchen 953—977 die Schreiber mannigfache Verfuche gleichfam zur Gewinnung einer feften Chrismon-Form gemacht hätten, (man vergleiche nur die eigenthümlichen Formen z. B. in St. 235. 244. 251. [darnach * 283]. 377. 477. 488. 567 u. f. w.) woraus fich zur Genüge erklärt, dafz bereits in diefer Epoche Anklänge an die fpätere Hildebaldifche Form vereinzelt zu finden find, die fich allerdings von der fpäteren vollendeten Geftalt wol unterfcheiden lafzen, fo z. B. in St. 549 (aber ohne Abkürzungzeichen, wenn überhaupt gleichzeitige Or) ? 528. 529 (Facs. l. c.) 607 u. f. w. (In Wirzb. Imm. 22 (Anm. 17] find St. 477 und 638, weil keine Autographa, zu ftreichen.)

[21]) Was ich feitdem von Originalen wieder zu Geficht bekommen habe, beftätigte nur aufs neue meine frühere Erfahrung. So findet fich aufzer in den (Wirzb. Imm. 22 Anm. 20 und 21) aufgezählten Diplomen, und zwar das ältere Hildebaldifche Chrismon noch in St. 738 (Or. Marburg) 740. 741. 756. 764. 769. 798. 820. 840. 882. 883. 948. 976. 1015. (Or. Magdeb.) 1060. 1222. 1283. 1307. u. f. w.; — das jüngere in St. 1000. 1013. 1113. 1193. 1214. 1317. 1334. 1350 (Or. Marburg) 1351. 1391. 1392. 1521. 1651. 1980. 2069. u. f. w. (In Wirzb. Imm. Anm. 20 und 21 find: St. 1001 und 2249 zu ftreichen.) — Wenn aber Herr Brefzlau hier, wie auch fonft, mir vorhält, dafz meine Zufammenftellung von über dritthalbhundert Belegftellen für die Entwicklung der Chrismen «keineswegs vollftändig fei» (was ich auch niemals beabfichtigte und worauf fchon das u. f. w. deutet), während er bei ganz ähnlicher Veranlafzung, nämlich bei dem Nachweife über die Entwicklung des Recognitionzeichens (in feiner Abhandlung) 93 kaum neun Beifpiele anzuführen für nöthig findet, fo gränzt obiger Vorwurf desfelben allerdings ans — Unnennbare.

[22]) Zu den in Wirzb. Imm. 23 Anm. 24 aufgezählten Originalen (wo irrig St. 522 ftatt 552 fteht), füge ich ergänzend die mir weiter bekannten und noch erhaltenen Autographen aus der deutfchen Reichskanzlei der Jahre 962—66 bei: St. 348. 349. 352 (Or. in Innichen) 373. 392. 393 (Facs. Act. SS. Apr. 2 [Propyl. 12] Taf. 5). 408, aber keines zeigt ein Hildebaldifches Chrismon. Wäre dasfelbe um jene Zeit überhaupt fchon in Gebrauch gewefen, fo hätte es unter den angeführten Originalen, die beinahe die Hälfte aller von der deutfchen Kanzlei in jenen Jahren ausgefertigten und uns erhaltenen Urkunden reprä-

was ich vermuthen will — genau vorgenommener Vergleichung zu behaupten, das Chrismon in St. 373 hätte mit dem unſrigen im Diplom A „ganz dieſelbe Form",[23]) iſt mir geradezu unfaſzlich, und nur die Vorauſſetzung mangelnder Schärfe ſeines Auges zur Beobachtung gerade der wichtigſten und charakteriſtiſchen Unterſchiede zwiſchen Beiden, könnte mir dieſz Räthſel löſen. Denn von den weſentlichen Merkmalen unſers jüngern Hildebaldiſchen Chrimons, der ununterbrochenen Spirallinie um ſämmtliche Theile des gleichzeitig mit Abkürzungzeichen angefüllten C., iſt bei dem Chrismon in St. 373 auch nicht die Spur zu finden.[24]) Ich war meiner Sache allerdings ganz ſicher, allein um auch den geringſten Zweifel zu verſcheuchen, erbat ich mir vom Herrn Geheimen Archivrath P. Haſſel in Berlin eine genaue Durchzeichung jenes fraglichen Chrismon in St. 373. Die gütig und beſtens beſorgte Copie liegt vor mir und beſtätigt vollkommen meine frühere Annahme. Von einem Hildebaldiſchen Chrismon und gar von deſſen jüngern Kategorie, kann daher in den ſechziger Jahren des X Jahrhunderts, ſolange nicht andre, zutreffendere Belege beigebracht werden, nicht die Rede ſein,[25])

ſentieren, wiederholt zum Vorſchein kommen müſzen. — Daſz St. 300 (aber gleichfalls ohne Hildeb. Chrismon) erſt im XI. Jahrhundert geſchrieben, hätte Herr Breſzlau bei der Durchſicht der Kaiſerurkk. in Trier bereits ſehen müſzen, übrigens auch im Wirzb. Imm. 59 Anm. 110. Vgl. jetzt auch Waitz Verf. Geſch. 6, 201 (Anm. 2) und 204 (Anm. 4).

[23]) sic in Anzeige 999, (ſpäter Anz. 1001 allerdings nur mehr: „mit ſehr ähnlichem Chrismon"), wiewol er in der Anm. (Anz. 1000) von der „um die Höhlung des C. mehrfach unterbrochenen Verticallinie" ſpricht.

[24]) Deſzhalb konnte ich es, weil es gar keine Spirallinie hat auch nicht den Urkunden mit Hildebaldiſche Chrismon zuzählen. Wol hat es aber Aehnlichkeit mit St. 575. 578. 583. 625. 626. 710. 711 u. ſ. w. — Die Verläumdung des Herrn Breſzlau aber, daſz ich das Hildebaldiſche Chrismon in St. 373 wol gekannt, jedoch verſchwiegen hätte, würdige ich keiner weiteren Antwort, denn ſie verdient keine, und überlaſze ich das gerechte Urtheil darüber meinen Fachgenoſzen.

[25]) Daſz St. 378 und 379 mit dem älteren Hildebaldiſchen Chrismon mindeſtens keine Originale und höchſtwahrſcheinlich (ihrer Schrift nach) in Gemeinſchaft mit St. * 430 erſt Ende des X. Jahrhunderts geſchrieben ſind, hätte unſer Kritiker aus meinen Bedenken bei St. 378 und ferner bei St. 379 unter andern ſchon daraus erſehen können, daſz hier jedes Recognitionzeichen fehlt, was ſonſt bei keinem uns erhaltenen Original aus der deutſchen Reichskanzlei jener Zeit (962—66) der Fall iſt.

und die Beweiskraft desſelben gegen die Genuinität unſrer Urkunde A muſz demnach ungeſchmälert aufrecht erhalten bleiben.

Hätten wir überhaupt von allen unſern diplomatiſchen Formeln und Zeichen eine ſo gleichmäſzige und klar nachweisbare hiſtoriſch - genetiſche Entwicklung (die immerhin noch keine mathematiſche iſt), wie ſie vom Chrismon innerhalb der bezeichneten Jahrhunderte erkennbar iſt,[26]) ſo könnten wir uns wahrlich glücklich preiſen. Denn damit iſt uns gewiſsermaſzen die innere Wahrſcheinlichkeit gewährleiſtet, daſz die formvollendete Geſtalt am Schluſze dieſer Entwicklung nicht bereits dreiſzig Jahre vorher, mitten im Werdeproceſz, ganz vereinzelt und getrennt zur Erſcheinung kommen würde.[27])

(IV). Auch die Schrift der Datumszeile in A verdient noch eine kurze Erwähnung. Unſer Kritiker beſtreitet zunächſt wegen Verſchiedenheit der Tinte die Gleichzeitigkeit derſelben mit dem übrigen Urkundentext. Denn — ſo lautet ſein Argument, — „weil wirklich mit andrer Tinte, alſo zu andrer Zeit, alſo ſpäter geſchrieben als der Reſt der Urkunde", — „ja bei der Verſchiedenheit der Tinte iſt es ſchon an ſich wahrſcheinlich, daſz jene Datumszeile von anderer Hand herrührt als der Context" (Anzeige 1005—6). Hier iſt Trugſchluſz auf Trugſchluſz gehäuft. Denn ganz abgeſehen von der angeblichen Verſchiedenheit oder Gleichheit der Tinte in unſerm Documente, iſt obige Schluſzfolge in ihrer Allgemeinheit ganz unhaltbar gegenüber klar vorliegenden Gegenthatſachen. Man vergleiche nur z. B. um innerhalb unſrer Zeit zu bleiben, St. 578 (Or. in Zerbſt), wo die vier erſten Zeilen mit viel dunklerer Tinte als die nachfolgen-

---

[26]) Intereſſant iſt, auſzer den in Wirzb. Imm. 22 (Anm. 18) erwähnten Beiſpielen, eine Art von Fortentwicklung des Hildebaldiſchen Chrismons in Urkunden Heinrichs II, die darin beſtand, daſz ſtatt einfacher ſogar doppelte, ineinander verſchlungene Spirallinien verwendet wurden, ſo St. 1709. 1721. 1722. 1730 (ſchlechtes Facs. bei Schannat Vindic. Taf. 10 b), 1761 (Facs. Chron. Gottw. 1, 238) u. ſ. w.

[27]) Hinſichtlich des in unſern Diplomen vorkommenden und gleichfalls auffallenden *W* bemerke ich, daſz ich in Wirzb. Imm. 20 (Ann. 12) deſzhalb die Beiſpiele aus den Wirzburger Kaiſerurkk. gewählt habe, weil jedenfalls, wenn *W* in der Reichskanzlei einmal gebräuchlich war, dasſelbe ſicher bei „*W*irceburg" in Anwendung kommen muſzte.

den, alles jedoch zweifellos von derfelben Hand und gleichzeitig gefchrieben erfcheint?[28]) Unfere neueften und fonft fo genauen Facsimile heben leider derlei Unterfchiede, die doch beachtenswerth find, nur felten deutlich hervor, was allerdings zu bedauern ift.[29])

Aber auch betreffs der Hand fteht die Verfchiedenheit ihrer Schrift in der Datumszeile A., vorallem gegenüber der Urkundenfchrift in B., nichtsweniger fo zweifellos feft, als unfer Kritiker will. Man vergleiche gerade die charakteriftifchen Buchftaben, wie g in „au*g*." mit demfelben in „re*g*ni" (B. Zeile 3.), oder s in „incarnationi*s*" mit defzgleichen in „parocho*s*", „*s*axone*s*", oder d in den beiderfeitigen Zahlzeichen, wo die Verfchiedenheit in CCCC von gar keinem Belange ift.[30]) Mit einem Worte, die Gleichartigkeit des Schriftcharakters zwifchen der Datumszeile in A und der ganzen Urkunde B dürfte fich bei näherer Vergleichung unläugbar noch gröfzer herausftellen, als fie ohnediefz im Allgemeinen zwifchen beiden Diplomen anzunehmen ift und auch von Niemanden geläugnet wurde; und das fcheint mir hier die Hauptfache zu fein. Gewifs kommen ganz ähnliche Fälle der Schrift - Uebereinftimmung auch zwifchen echten Urkunden vor. Ein höchft belehrendes Beifpiel liefert

[28]) Damit foll freilich nicht geläugnet werden, dafz es Originale gibt, worin felbft im Contexte mit der Verfchiedenheit der Tinte auch eine andere Handfchrift deutlich zu erkennen ift, fo z. B. in St. 839. — Von der gleichen Verfchiedenheit von Tinte und Hand bei der verlängerten Urkundenfchrift, bei Datumszeilen u. f. w. ift wiederholt, auch Wirzb. Imm. 17 (Ann. 10) und 33 (Ann. 58.) gefprochen worden. Gleiches kommt fpäter vielfach auch bei Zeugenreihen vor und ift wol zu beachten. Ueber das nämliche Verfahren fchon zur Karolingerzeit vgl. Sickel Act. Kar. 1, 299 ff.

[29]) Doch bin ich in der Lage ein und das andere Facsimile-Beifpiel anzuführen, wo trotz Verfchiedenheit der Tinte zweifellos ein und derfelbe urfprüngliche Schreiber zu erkennen ift. So bei Sloet Oork. van Gelre 1, 135; — und einen höchft intereffanten, wenn auch fpätern Fall, bietet das treffliche Facsimile der älteften Urkunde aus dem Grubener Stadtarchiv im Neuen Laufitzer Magaz. Bd. 30[a] (Jahrg. 1853). — Vorzüglich ift der Tintenunterfchied wiedergegeben in Wattenbachs jüngften Schrifttafeln: Zur Gefch. der griechifchen Schrift, Taf. 1.

[30]) zeigt fich doch die gleiche Differenz oft bei ein und derfelben Zahl, vgl. Böhmer Reg. Kar. 1215 (Facs. Schannat Vindic. Taf. 7[b]), St. 110 (Schannat Vindic. Taf. 9), ebenfo St. 942 u. f. w.

St. 882 mit 883, wo die Datumszeile im erftern Document, verfchieden von dem übrigen Urkundentext, mit derfelben blafzen Tinte und von dem nämlichen Schreiber gefchrieben erfcheint, der das ganze zweite Diplom angefertigt hat. Aber dabei ift zugleich wol zu bemerken, dafz diefe beiden Urkunden hinfichtlich ihrer Entftehungzeit nur einen Monat von einander differieren. Derartige Uebereinftimmungen hingegen bei dreifzigjähriger Zwifchenzeit und darüber hinaus, wie diefz in unfern Diplomen oder z. B. in den Datumszeilen von St. * 933 und * 2241 der Fall ift, verdächtigen vorallem bei gleicher Provenienz allein fchon ausgiebig genug die Genuinität beider, mindeftens in diefen ihren übereinftimmenden Theilen.

(V). Schliefzlich fei noch ein letzter Punkt von den äufzern Merkmalen flüchtig berückfichtigt, das Siegel. Unfer Kritiker ereifert fich ganz unnütz über das Vorhandengewefenfein desfelben in A. und füllt mit dem Nachweife eine volle Seite des ihm eng „zugemefzenen Raumes" aus. Ja, er ruft fogar das Zeugnifs Profeffors Rockinger gegen mich auf. Ift auch vielleicht hier, in diefem geringfügigen Punkte, unfere Anficht getheilt, fo weifz ich mich im grofzen Ganzen mit meinem verehrten Münchner Freunde gewifs in voller Uebereinftimmung, fowol bezüglich der diplomatifchen Grundfätze als auch betreffs ihrer Anwendung, und ficherlich auch in der Ueberzeugung, dafz es noch mehr gefälfchte Diplome mit echten, wenn auch oft verwechfelten Siegeln,[31]) als es echte Documente mit entfchieden gefälfchten oder doch unrichtig angewandten Siegeln[32]) gibt. Stehen uns doch

---

31) vgl. St. * 359. * 471. * 472. * 477. * 639. * 686. * 693. * 718. * 753. * 1703. * 1826. * 2079. * 2197. * 2384. * 2401. * 2447. * 2482. * 2513. * 2590. * 2749. * 3502. * 3981. * 4133 u. f. w., was vielfach auf eine früher vorhandene und vernichtete echte Urkunde fchliefzen läfzt, deren Siegel zur Beglaubigung der Falfificate verwendet wurde. Manchmal fcheint behufs gleichen Zweckes das Siegel von Or. einfach ausgefchnitten worden zu fein, wie z. B. aus dem einen Exemplar in St. 2368 (wenn nicht dadurch allenfalls die Caffierung desfelben bewirkt werden follte?); denn dafz in folchem Falle das Siegel vernichtet wurde, ift ausdrücklich bezeugt in St. 463 [gedr. Fioravanti Diss. fopra bafil. di Santelpidio 78., auch in Act. imp. adhuc ined. Abfchnitt III.]

32) vgl. St. 141. 284. 632. 1315. 2365. 2394. 2472. (ob echtes Siegel?) u. f. w. Natürlich zählt nicht hierher das erfte Document Otto II (St. 574),

ſelbſt unbeſiegelte Originale mit vollzogenem Monogramme in ausreichender Menge zur Verfügung.[33]) Und ſo würde ich mich ſchwerlich darüber wundern, wenn unſer angezweifeltes Privileg A ſelbſt ohne Siegel gelaſzen worden wäre, und zwar umſo weniger, als unter Andern gerade auch von jenem Wirzburger Biſchofe Adelbero, dem wir unſre Falſificate zuſchrieben, es ausdrücklich in einer Urkunde ſeines Nachfolgers Emicho vom Jahre 1140 heiſzt: *ab .... Alberone .... in cartulis suis quibusdam non ſigillatis ex negligentia.*[34]) Ich habe deſzhalb auf die ganze Beſiegelung oder Nichtbeſiegelung unſres Diploms A nicht den geringſten Werth gelegt und hoffe dadurch keineswegs das bisher mir geſchenkte Vertrauen meiner Fachgenoſzen verſcherzt zu haben.[35])

---

das in Ermanglung eines eignen Siegels Ottos II mit jenem Ottos I verſehen iſt. Ueber die gleichen Siegelverhältniſſe bei unechten wie echten Diplomen in der Karolingerzeit vgl. Sickel Acta Kar. I, 348 (Anm. 2) und 368 ff. wie auch Stumpf Reichsk. 1, 114 ff. — Daſz übrigens Diplome mitunter bereits vor vollendeter Schriftfaſzung beſiegelt wurden, beweiſen z. B. St. 1351. 2712. 3372. 3463. 3465 u. ſ. w., weil die Schrift hier des Siegels wegen unterbrochen erſcheint. In der Regel wird aber das entgegenſetzte Verfahren befolgt worden ſein, wie wir deutlich aus St. 194. 1876. 2145 u. ſ. w. erſehen können, wo die Schrift durch das Siegel verdeckt wird. Darauf deuten übrigens auch die erſteren Fälle in der folgenden Anmerkung hin. — Selten finden wir die Siegelſtempel incorrect, z. B. ſchief abgedrückt, wie in St. 1880. 3031 oder 3808.

[33]) vgl. St. 843. 2242. 2367. 2716. 2725. 2867. 2942. 3010. 3230 u. ſ. w.; freilich fehlt es auch nicht an Beiſpielen von unbeſiegelten Exemplaren mit unvollzogenem Monogramme, die mehr als gleichzeitige Copie oder, wenn von Schreibern der Reichskanzlei herrührend, auch als bloſzer Entwurf gelten können, ſo St. 77 (Magdebg. Exemplar). 877. 1522 (ob genuin?) 1547. 1575 u. ſ. w. — Daſz auch päpſtliche Urkunden manchmal abſichtlich ohne Bulle erlaſzen wurden, ſehen wir unter Gregor VII. Jaffé Reg. pont. 3939. 3953.

[34]) Mon. Boic. 37, 54.

[35]) Nur bei einer, freilich ſchon wegen der Identität der Schrift mit A. an und für ſich unhaltbaren Annahme, daſz unſere Urkunde B. vielleicht etwas ſpäter, d. h. zur Zeit der gemeinſchaftlichen Kanzleileitung Heriberts (ſeit 999) geſchrieben und ſomit echt ſein könnte, würde das aufgedrückt geweſene Siegel an derſelben in Betracht kommen und gerechten Anſtoſz erregen; denn zu jener Zeit Heriberts wurden die Diplome Ottos III nicht mehr mit Wachsſiegeln, ſondern nur mehr mit Bleibullen verſehen, vgl. Wirzb. Imm. 44 (Anm. 83.) — Die gleichmäſzig eigenthümliche Beſiegelungart bei Urkunden derſelben Provenienz, aber von verſchiedenen Kanzleien, erhärtet mit Recht den Verdacht gegen ihre Genuinität, ſo z. B. bei den Brauweiler Urkunden.

Viel wichtiger wäre es aber gewesen, wenn Herr Breszlau die Rasur in St. * 1708 beachtet hätte, denn daraus ist allerdings für die Kritik besonders der überarbeiteten Privilegien St. * 1708, * 2032 und * 2379, wie wir gezeigt und noch weiter unten sehen werden, mancher Aufschlusz zu gewinnen gewesen.[36])

Faszen wir die eben besprochenen Eigenthümlichkeiten, zugleich mit den schon früher von uns hervorgehobenen Bedenken an den äuszern Merkmalen unsrer Diplome zusammen, so dürfen wir bei aller Vorsicht, welche die Verurtheilung von Urkunden nach blosz äuszern Kennzeichen uns auferlegt,[37]) und die ich

---

[36]) Die Beachtung der Rasuren, sowol gleichzeitiger als vorallem späterer, kann überhaupt nicht dringend genug empfohlen werden, zunächst bei Datierungen, so z. B. in St. 412 (echt, vgl. Wirzb. Imm. 20 Anm. 11), 607. 750. 844. 2270 (Böhmer-Ficker Act. 52) 3445. 4480 u. s. w. So ist ferner für die Echtheit des Originals St. 232 ausschlaggebend, dasz, wie ich mich selbst überzeugen konnte, das jetzt verdächtigende „*Edgidae*" sich auf Rasur findet, wo früher zweifellos das richtige „*Adalheidae*" geschrieben stand und was Jaffé zu bemerken vergeszen hat. Intereſſant ist in St. 683 die Rasur des Vollziehungstreiches im Monogramm, wodurch offenbar diese Urkunde caſſiert wurde, um an ihre Stelle St. 682 treten zu laszen. Nicht minder beachtenswerth sind die Rasuren in St. 584 (im Exemplar gedr. bei Häberlin l. c.) 1563. 2349 u. s. w. — Würde Herr Breszlau bei Böhmer Reg. Kar. 869 (Centum dipl. 156) genauer zugesehen haben, dann hätte er finden müszen, dasz gerade der entscheidende Satz: „*redeant in potestatem sancti Emmerami martyris Christi*" auf Rasur von anderer Hand geschrieben steht, was freilich für den ganzen Werth dieses Documentes bestimmend ist. — Leider laszen auch unsere jüngsten photographischen Facsimile selten oder fast gar nicht die Rasurspuren erkennen.

[37]) Nicht nur, dasz Diplome statt in der Reichskanzlei öfter in den betreffenden Hochstiftern oder Klöstern selbst geschrieben und blosz zur Sanctionierung der kaiserlichen Kanzlei unterbreitet worden sind; sondern es steht nicht minder fest, dasz in der Reichskanzlei dann und wann auch Männer Diplome geschrieben, die nicht zum Kanzleipersonale gehörten. Dadurch erscheint manche Urkunde (wie ich mich selbst überzeugt habe) auf dem ersten Blick gleichsam als unkanzleimäszig mit Rücksicht auf ihre Zeit, obgleich sie zweifellos echt ist. Leider haben wir fast gar keine Nachrichten über die Schreiber der Reichskanzlei (vgl. St. 1798), und selbst die Namen jener Männer sind uns nur in den seltensten Fällen aufbewahrt, so z. B. jenes Havelberger Bischofs in der Urk. Heinrichs II von 1012 (St. 1554), von dem es heiszt: *ut haec nostra traditio nunc et in futurum inconvulsa permaneat, hanc cartam per manum Erici episcopi nostre iussione conscriptam, nostra imagine sigillari praecepimus.* — Aber selbst bei groszer Aehnlichkeit der Schrift in zwei oder mehreren Diplomen dürfte dieselbe Behutsamkeit rathsam sein und allerdings auf

nicht ſtark genug betonen und empfehlen kann,[38]) ſoviel als zweifellos ſicheres Reſultat hinnehmen, daſz jenen Vorbehalten des Herrn Breſzlau, wie z. B. „auch die Annahme, beide (Diplome) ſeien von einer Hand ſtammende Originale, habe mancherlei für ſich" (Anz. 1005), oder wie es im Schluſzreſumé heiſzt: „zu einer entſchiedenen Verneinung, daſz wir Autographa vor uns haben, reichen nicht einmal die (angeregten) Zweifel aus" (Anz. 1032), — nicht das geringſte Gewicht beizumeſzen ſei. Wir werden vielmehr unſre frühere Behauptung aufrecht zu halten haben, wornach unſre Diplome als in den vierziger Jahren des XI Jahrhunderts und zwar in Wirzburg entſtanden zu betrachten ſind, weil ſie unverkennbar die Spuren der Thätigkeit jener Wirzburger Kanzlei an ſich tragen, die dem directen oder indirecten Einfluſze des ehemaligen italieniſchen Kanzlers und nachherigen Biſchofs Bruno ihre innere Einrichtung wie ihre Schulung zu verdanken hatte.

II.

Weitere Verdachtsgründe gegen unſre Diplome ſind von uns aus Theilen ihres Protokolls geſchöpft. Auch dieſe Gründe bekämpft unſer Kritiker auf das entſchiedenſte, und zwar ebenſo

---

Gleichzeitigkeit, keineswegs aber vorſchnell auf ein und denſelben Schreiber geſchloſzen werden; letzteres nur dann, wenn auch alle übrigen Umſtände der betreffenden Urkunden dieſz geſtatten und unterſtützen. Denn daſz Schüler z. B. ein und deſſelben Schreiblehrers, gar bei Minuskel-Schriſt ohne Ligaturen, die faſt gleiche Schreibart ſich angeeignet haben werden, wer wollte das in Abrede ſtellen? — Je tiefer wir in das Weſen der Urkunden eindringen, deſto reicherer Aufſchlüſze nach allen Richtungen hin können wir gewärtig ſein. Und ſo bietet uns auch die genaue Beachtung aller äuſzeren Merkmale für die Geſchichte und das Verfahren der Reichskanzlei ſtets neue und willkommene Aufklärungen. (Höchſt intereſſant wäre z. B. St. 291, wenn wirklich aus der königlichen Kanzlei ſtammend?) Die Einſicht, daſz eine Urkunde bis zu ihrer Vollendung durch verſchiedene Hände zu laufen hatte, bringt uns allein ſchon die Ueberzeugung von einer leitenden Aufſicht nahe. Daſz übrigens alle dieſe Verhältniſſe ihre vollſte Beachtung und Würdigung in den Mon. Germaniae, d. h. in deren neuen Ausgabe der Diplomata unter Sickels Leitung erfahren werden, dürfen wir mit aller Zuverſicht erwarten.

[38]) Ganz ähnliche Fälle, wie der in Wirzb. Imm. 52 (Ann. 101—103) hervorgehobene, finden ſich aus der Karolingerzeit bei Sickel Act. Kar. 1, 368 (Anm. 5) und Stumpf Reichskanzl. 1, 115 (Anm. 223) erwähnt.

(I) hinſichtlich des Datums in A, wie (II) betreffs des kaiſerlichen Signums, (III) der Kanzlerunterfertigung und (IV) der Corroboration in B. Wir wollen dieſelben daher in obiger Reihenfolge näher in Betracht ziehen.

(I). Zuerſt begegnen wir dem Protokolle, wie den Zeitangaben der Datumszeile von A. Ich habe behauptet und nachzuweiſen geſucht, daſz nicht in der allfälligen Verſchiedenheit von Tinte und Handſchrift, die ja in echten wie unechten Documenten unzähligemale gerade in dieſen Theilen anzutreffen iſt, ſondern darin hauptſächlich das Gravierende unſres Falles läge und zu ſuchen ſei, daſz jene Zeile ſich keineswegs als „fingiert" erweiſe, wie unſer Kritiker meint,[39]) ſondern daſz hier richtige Daten aus einer Urkunde Ottos II in ein Diplom Ottos I herüberübergepflanzt worden ſeien. Dazu kommt, daſz dieſe Daten nicht etwa ein und demſelben Jahre aus der gemeinſamen kaiſerlichen Regierung-Epoche der beiden Ottonen entnommen ſind, wo allenfalls (wie Wirzb. Imm. 30 Anm. 54 angedeutet wurde) eine Verwechslung noch denkbar wäre, ſondern daſz mindeſtens eine Differenz von acht Jahren zwiſchen den beiden fraglichen Documenten Ottos I und II liegen müſze. Da mir nun kein einziger ähnlicher Fall in unbezweifelt echten und uninterpolierten Documenten jenes Jahrhunderts, wol aber wiederholt in gefälſchten untergekommen iſt; auſzerdem die ganz eigenthümliche Art des hier klar erkennbaren Vorganges mit weiteren verdächtigen Symptomen an derſelben Urkunde wie zugleich an andern mit ihr verwandten in vollem Einklange ſteht; ja gerade dieſe Uebereinſtimmung, worauf mit Recht ein Hauptaccent gelegt werden muſz, den einzelnen Verdacht erhöht und ſchärft; ſo konnte ich allen Regeln der diplomatiſchen Kritik zu Folge nicht anders ſchlieſzen, als daſz auch hier dieſe exceptionelle Erſcheinung auf die gemeinſchaftliche Fälſchung zurück zu führen ſei. Ganz anders freilich unſer Kritlker. Er hilft ſich aus der Verlegenheit einfach dadurch, daſz er ſonderbarerweiſe „die Sache für ganz

---

39) Merkwürdigerweiſe ſcheint Herr Breſzlau auch jetzt noch für dieſe „Erdichtung" eintreten zu wollen (Anz. 1006), da er Mancherlei gegen den Gegenbeweis, wie ich ihn führe, einzuwenden wüſzte. Mag ſein wie dem wolle, immerhin ſchade, daſz er uns ſeine Argumente vorenthalten hat.

irrelevant" ansieht, d. h. er entfernt beliebig ein Glied des Verdachtes aus der Kette nachweisbaren Zusammenhanges, indem er es als „vollständig gleichgiltig" bezeichnet, ob dasselbe fingiert oder entlehnt sei und es demnach als unwesentlich preisgibt. Das heiszt aber die Arbeit sich allerdings leicht machen und auf diese Weise könnte man mit jeder Fälschung, ohne ihr übermäszig weh zu thun, bald fertig werden.

Immerhin scheint unser Kritiker jetzt wenigstens zuzugeben, dasz möglicherweise die Daten unsres Diploms nicht mehr blosz fingiert, sondern einer Urkunde Ottos II entlehnt und in Wirzburg unserer, ursprünglich datenlosen Urkunde angefügt sein könnten. Seine Hypothese soll urkundlich durch einen „ganz ähnlichen Fall" gestützt und bekräftigt und damit zu „einer an Gewisshеit grenzenden Wahrscheinlichkeit" erhoben werden. Das hierfür auserwählte Document ist kein anderes, als ein Diplom Ottos III für das Bisthum Wirzburg (St. 1215), von dessen Datumszeile ich selbst aussage: „sie sei mit dem unmöglichen kal. Jan. (satt kal. Apr.) von späterer Hand geschrieben, die Urkunde selbst aber unzweifelhaft echt." Vor allem hätte unser Kritiker um das Alter dieser späteren Hand sich bekümmern müszen, was ihm nicht allzu sauer gemacht worden wäre, wenn er sich nur etwas mehr um die nachfolgenden Münchner Originale bemüht hätte. Dann würde er aber unter andern z. B. im St. 1224 der ähnlichen Datumsschrift begegnet sein, die wir in obigem Falle wol irrigerweise als von späterer, statt anderer Hand herrührend bezeichnet haben. Deszenungeachtet könnte jenes Beispiel immer noch interessant und beachtenswerth bleiben, fehlte ihm nicht Eines zum Vergleiche mit unsrer Datumszeile, nämlich die Aehnlichkeit. Denn die angezogene Datumszeile ist weder fingiert noch einer andern Kaiserurkunde entlehnt. Und während in unserm Diplome A keine einzige Datumsangabe stimmt, weil sie sämmtlich auf Otto II nach 974 hinweisen, erscheint dort alles in bester Uebereinstimmung bis auf den Monatsnamen, der zweifelsohne, wie öfter gerade in Kaiserurkunden jener Zeit, verschrieben ist,[40]) und daher

[40]) man vgl. St. 26. 575. 741. 1589 u. s. w., wo überall gerade nur der Monatsnamen fehlerhaft geschrieben und stehen geblieben ist. Denn dasz solche Versehen öfter von der Reichskanzlei selbst corrigiert wurden, darüber hätte sich Herr Breszlau bei genauer Besichtigung des Berliner Or. St. 4 (wo

der Echtheit der Datumszeile selbst nicht den allergeringsten Eintrag thut. Wo bleibt demnach die gerühmte Aehnlichkeit? Ich füge aber noch des weitern hinzu, dasz wenn in unserm Diplome A eine auch nur annähernd gleich correcte Datumszeile wie in dem angezogenen Documente Ottos III vorhanden wäre, es mir ebensowenig als je einem meiner Fachgenoszen beigekommen wäre, aus derselben einen Verdachtsgrund gegen unsre Urkunde zu schöpfen. Damit erledigt sich von selbst jene „an Gewissheit grenzende Wahrscheinlichkeit" obiger Hypothese und fällt es mir nicht bei, wegen der ganz incorrecten Datumszeile unser Diplom A „nicht länger angreifen zu dürfen".

Freilich soll hingegen unsre Annahme, wonach ein und derselbe Fälscher eine Urkunde Ottos I bis zur Datumszeile mit groszem Geschicke nachgebildet, dann aber plötzlich abgebrochen hätte, um einem Diplome Ottos II die Daten zu entlehnen, — wenigstens nach unsres Kritikers Behauptung — nicht nur „höchst unwahrscheinlich" sein, sondern „ein derartiges Verfahren wäre in der Geschichte der Fälschungen ganz ohne Analogie".[41]) Die Geschichte der Fälschungen aber, wenn man sie

---

der ursprünglich irrige *Marcii* in *Mai* verbeszert ist) und um bei Otto III zu bleiben, von St. 952 (Berliner Or. Nr. 123), wo deutlich die Umwandlung des ursprünglich verschriebenen *Junii* in *Januarii* noch heute zu sehen ist, leicht des Beszern belehren können. Dürfte doch selbst im Jahre 1000 gerade die Datierung von St. 1217 einem ursprünglich echten Documente (vgl. Pabst in Hirsch Heinrich II 2, 52 Anm.) mit blosz fehlerhaften Monatsdaten entnommen sein.

[41]) Wenn Herr Breszlau an dieser Stelle meine Bemerkungen aus Wirz. Imm. 48 (Anm. 95) heranzieht, so scheint mir sein Verfahren ein vollkommen Verkehrtes zu sein, denn dieselben paszen zu unserm hiesigen Falle gar nicht, wo es sich gerade um Urkunden von verschiedenen Jahresdaten handelt, während dort Diplome desselben Datums benutzt und verglichen werden muszten. — Auch sei hier gleich erwidert, dasz allerdings absichtliche Verunechtungen — wie Herr Breszlau meint — stets des Urkundeninhalts wegen gemacht worden sind; das ist aber ebenso wenig neu, als je einem Diplomatiker meines Wiszens beigekommen ist, das Gegentheil zu behaupten. Aber ganz unrichtig ist es, wenn unser Kritiker jene Fälschungen nur auf den Context beschränkt wiszen will; dann musz er die von mir (Anm. 95) aufgeführten Beispiele gar nicht näher angesehen haben, wo gerade Verunechtungen bei sämmtlichen Theilen des Protokolls klar zu Tage treten, offenbar in der bewuszten und vermeintlich klugen Absicht gefertigt, um durch dieselben über die inhaltliche Fälschung zu täuschen. Das versteht sich doch wahrlich von

einigermafzen kennt, weiſt noch ganz andere Fälle, als der unſrige iſt, auf. Die Zuſammenſtellung in St. * 1377 oder die „*litterae que in lingwa paganorum conscripte*“ in St. * 2563, oder die Theilung ein und derſelben Perſon in zwei ganz verſchiedene, wie z. B. die Zeugenſchaft Erzbiſchofs Konrad in St. * 3776 beweist,[42]) u. ſ. w. laſzen noch auf ein ganz andres Verfahren der Fälſcher ſchlieſzen, als womit wir es hier zu thun haben. Allein ich bin in der angenehmen Lage unſerm Kritiker Beiſpiele vorführen zu können, deren Analogie zum Theil auch darin erwünſcht erſcheint, daſz es ſich hier, gleichmäſzig wie in unſerm Falle, um Verwechslung von Daten oder Datumsprotokoll aus Urkunden verſchiedener Regenten handelt. Man vergleiche z. B. das von Herrn Breſzlau für echt gehaltene Diplom Ottos II, urſprünglich von 983 Juni 5 (St. 844, Facs. bei Gerbert Hiſt. silv. nig. 3, 15 und Neugart Cod. Al. 1, 628), wo jetzt aber auf Raſur ſämmtliche Jahreszahlen im Sinne eines Documents Ottos I gefälſcht, nämlich um zwanzig Jahre zurückdatiert erſcheinen.[43]) Konnten derartige Falſificate mit echten Urkunden vorgenommen werden, um ſo leichter und zuverſichtlicher bei Fälſchungen ganzer Diplome, die ohnedieſz häufig aus verſchiedenen Vorlagen zuſammengeſtoppelt wurden. So iſt z. B. bei Fälſchung der Urkunde Konrads II (St. * 2117) zugleich mit andern diplomatiſchen Formeln auch das Datumsprotokoll mit *anno ordinationis* u. ſ. w.

ſelbſt. — Wenn zu alledem aber noch unabſichtliche Verunechtungen älteren und jüngeren Urſprunges, meiſt durch gedankenloſes Ab- und Verſchreiben wie durch Auslaſzungen u. ſ. w. verurſacht, hinzutreten, dann iſt die Aufgabe des Diplomatikers freilich keine leichte und vollends erſchwert, wenn wie in allerjüngſter Zeit ſogar noch Z u ſ a t z f e h l e r hinzukommen ſollten, wie z. B. in Breſzlau Cent. dipl. 112 (Nr. 75), zu vgl. mit dem durchaus correcten Abdruck bei Gerbert Hiſt. nig. silv. 3, 27.

[42]) vgl. Stumpf Act. Mag. Einl. 34 (ad Nr. 62): in der Urk. K. Friedrichs I (St. * 3776), die mittelſt Benützung zweier echten Diplome St. 3775 und 4288 entſtanden iſt, alſo genau wie bei unſerm und dem unten zu beſprechenden Drübecker Falle.

[43]) Breſzlau Cent. dipl. 113 und 185 (ad Nr. 73); — über ähnliche Interpolationen vgl. oben Anm. 36. — Eine intereſſante Datumsinterpolation, weil Doppelfälſchung, bietet das entſchieden unechte Diplom St. * 2384, wo das urſprüngliche Jahresdatum auf 1103 lautete und die Urkunde als von Heinrich IV ausgeſtellt galt.

dem Diplome Heinrichs III (St. 2229) entlehnt worden.[44]) Aehnlich musz der unechten Weingartner Bestätigungurkunde Friedrichs I (St. * 3679) eine echte Vorlage von 1187 zu Grunde gelegen haben, der jedoch die Daten von 1153—55 zugefügt worden sind u. s. w. — Aber unser Kritiker führt zum Ueberflusze selbst ein Beispiel auf, von dem er freilich behauptet: „Einmal nur ist das geschehen in der Drübecker Fälschung (auch Stumpf Act. imp. 364) wo allerdings die Daten einer Urkunde von 1008 (St. l. c. 363), das übrige Protokoll aber einer Urkunde von 1021 (St. l. c. 379) entlehnt sind (Anz. 1009). Man sollte freilich glauben, dieser Fall allein schon genüge um seine obige Verneinung hinfällig zu machen. Doch keineswegs. Denn wörtlich setzt er hinzu: „Aber hier liegt auch der Grund auf der Hand", weszhalb diese Fälschung gemacht ist und „nur wenn die Urkunde Ottos I, die unserm Wirzburger Fälscher vorgelegen hätte, gleichfalls

[44]) Ob freilich je ein solches echtes Diplom Konrads II existiert habe, möchte ich fast bezweifeln. Schon die schlecht verfertigte Fälschung zeugt dagegen und auch in St. 2229 steht nichts, was auf ein wirklich ausgefertigtes Privileg schliefzen läfzt. Das jetzt gefälschte Diplom (St. * 2117) scheint mir vielmehr auf Grund jener Erwähnung in St. 2229 verfertigt und gleichzeitig mit diesem K. Lothar vorgelegt worden zu sein, als dieser deren Inhalt in St. 3295 bestätigte. — Ich habe bereits früher (Sybel Zeitsch. 29, 389 Anm. 1) darauf hingewiesen, dafz nicht immer jede Rechtsverleihung oder Güterschenkung auch urkundlich verbrieft wurde. Es liegen uns aus dem X—XII gleichfalls Zeugnisse ausdrücklich vor, die hierfür beweisend sind. So St. 691 mit Bezug auf Otto I: *beatę memoriae domnus genitor noster* (Otto I) *gloriosus imperator, saepe fratribus praefati loci* (S. Bavonis in Ganda) *pro hoc ęque eum adeuntibus, (res injuste prereptas) benigne reddiderat. Sed humani debiti sorte preventus, ad meliora, ut credimus, transmigrans, nullum super hoc imperialis anctoritatis scriptum ediderat, quapropter ...... secundum domni genitoris laudabile votum* etc; — oder von K. Heinrich II in St. 1565: *quod cuncta, quae ab antecessoribus nostris, Ottone scilicet magno ... nec non a ceteris Christi fidelibus ad ecclesiam* (Merseburgensem) *sibi* (Thietmaro episcopo) *commissam fuerint tradita, antecessorum suorum incuriositate, nulla sint regali auctoritate commendata;* — deszgleichen in der Urk. Bischof Friedrichs I von Halberstadt von 1105 (bei Böhmer-Ficker Act. imp. 815 [Nr. 1128]: *jura et statuta civilia, que antecessores nostri huius sacrosancte sedis episcopi ipsis (civibus forensibus Halberstadensibus) verbo tantum confirmantes tradiderunt, nos quoque .... dicto, scripto, sigillo roboraremus et stabiliremus* u. s. w. Diese und ähnliche Stellen sind besonders vom Werthe bei Herstellung von Listen über „*Deperdita*" und mahnen uns auch hier zur Vorsicht.

datenlos (wie obige Drübecker von 1021) war, wäre das Verfahren (unſres) Fälſchers erklärlich". Das heiſzt doch wirklich Verſteckens ſpielen, ſtatt ernſtlich zu unterſuchen. Denn ohne Grund iſt gewiſs nie eine Fälſchung geſchehen; wenn wir daher denſelben noch nicht kennen, ſo haben wir einfach die Pflicht nach ihm zu ſuchen, nicht aber in vorhinein nur einen einzigen und beſtimmten Grund als zuläſzig zu erklären; ganz abgeſehen davon, daſz ſelbſt jene Vorausſetzung unſres Kritikers, es ſei bei unſerm Diplom A. für jene Annahme „auch nicht der allermindeſte (ähnliche) Grund vorhanden", nicht einmal ernſtlich von ihm erwogen oder überlegt worden iſt.[45])

Höchſt bezeichnend iſt aber obiger Vorbehalt „des nur einmal Geſchehenſeins" noch insbeſondere für die ganze diplomatiſch-kritiſche Methode unſres Gegners. Während nämlich bei Beſprechung des Chrismon's (Anz. 1001) der Nachweis nur eines ſehr ähnlichen (?) Chrismons in jener beſtimmten Zeit allein ſchon für genügend erachtet wird zur Entkräftung aller entgegenſtehenden Beiſpiele und Argumente, ſoll dagegen hier der eine ähnliche Fall bei Erklärung und Rechtfertigung noch dazu verwandter Fälſchungart gar keine Geltung haben. Ganz ebenſo auch ſpä-

[45]) Denn daſz mit der Datumszeile der Drübecker Urkunde von 1021 verwandte Fälle in unbezweifelten Schriftſtücken der Reichskanzlei aus jener Zeit genug vorliegen, hätte unſerm Kritiker nicht entgehen ſollen. So zeigen z. B. einen leergelaſzenen Raum für die verſchiedenen Jahreszahlen: St. 405. 683. 2716. u. ſ. w., für Tagesdatum und Ausſtellort zugleich: St. 1312. 1700. 2148. 2942. u. ſ. w., bloſz für Tagesdaten: St. 830. 1575. 1577. 1578. 1812. 2367. 2673. 2702. 2711 u. ſ. w.; vgl. auch Wirzb. Imm. 29. (Anm. 46). Intereſſant iſt bei St. 1312 die gleichzeitige Gloſſe: *inserere data.* Daſz dieſe Ausfüllung der Daten auch öfter durch andere Perſonen der Kanzlei geſchehen, zeigt wiederholt die verſchiedene Schrift und Tinte bei Zahlzeichen und Wörtern, so z. B. bei ſämmtlichen Zahlen ſammt Ausſtellort in St. 2253. 2254. oder bei den Zahlzeichen in St. 2532; bei Tagesdaten und Auſtellort in St. 1760. 1761. u. ſ. w.; in St. 2531 erſcheint das Tagesdatum mit derſelben Tinte geſchrieben, mit der das Monogramm gemacht iſt; vgl. auch Wirzburg. Imm. 29 (Anm. 47) und für die ältere Zeit Sickel Act. Kar. 1, 340. Daſz alle dieſe Verhältniſſe, zuſammengehalten mit Erſcheinungen, wie in St. 1499 und 1500 und dergl., für die wichtige Frage über Datum und Actum unſere ganz beſondere Aufmerkſamkeit in Anſpruch zu nehmen haben, verſteht ſich wol von ſelbſt. Uebrigens fehlt es auch an Beiſpielen nicht, daſz mitunter Urkunden oder Theile derſelben ſpäter geſchrieben wurden als ihre Data und Acta zeigen, aber freilich nicht dreiſzig Jahre ſpäter.

ter (Anz. 1018) bei der Corroboration, wo — nach Herrn Brefzlau — „auf eine einzige . . Formel fich ftützender Beweis kein Beweis ift." Und das foll Confequenz bei Anwendung diplomatifcher Gefetze fein. — Wir aber können nur mit gleichem Mafzftabe mefzen, und fo lange es feftfteht, dafz ähnliche Fälfchungen, wie fie bei unferm Diplom A angenommen worden find, wirklich ftattgefunden haben, wird auch unfrerfeits deren Möglichkeit nicht weiter geläugnet werden können.

(II). Einen weiteren Anftofz und zwar gegen die Echtheit des Diploms Ottos III von 996=B erregt das Protokoll der Kaifersunterfchrift mit: *Signum domini Ottonis Caesaris augusti.* — Ich habe den Nachweis zu liefern gefucht, dafz in keinem echten Diplom der deutfchen Reichskanzlei vor 999 Mrz, d. i. vor ihrer Vereinigung mit der italienifchen unter Heribert, diefe urfprünglich italienifche Formel in Anwendung gekommen fei und habe diefz Ergebnifs aus der genauen Unterfuchung der betreffenden Ottonifchen Specialdiplomatik gewonnen. Unfer Kritiker beftreitet die Richtigkeit desfelben, aber nicht etwa auf Grund einer Nachprüfung und Berichtigung meines Beweisverfahrens, fondern mit Hinweis auf ein Document mit gleicher Signums-Formel (St. 1095), das ich früher irrigerweife nach 996 (Sept. Mitte), jetzt aber berichtigend zu 1000 (Mai Ende) gefetzt habe. Sonderbarerweife verlangt unfer Gegner (Anz. 1011), dafz hier „eine ausführliche Widerlegung meiner eignen frühern Anficht" nöthig gewefen wäre. Ich dächte, der geforderte Beweis liegt in dem Refultate der fpecialdiplomatifchen Unterfuchung bereits vor. Dennoch will ich, da unfer Kritiker meine frühere irrige Behauptung „auch jetzt noch für ganz angemefzen" hält und fich fogar wiederholt darauf ftützt und bezieht, den Gegenbeweis fowohl auf rein diplomatifchem wie auf hiftorifchem Gebiete führen, wenn auch nur um zu zeigen, wie eigentlich unfer Gegner diefe Nachprüfung felbft hätte vornehmen follen.

Mufz es fchon auffallen, dafz ein Diplomatiker ein Original mit einer, gerade in dem hier mafzgebenden, nämlich chronologifchen Theile, höchft hinfälligen Copie zu ftützen wagt,[46]) fo

---

[46]) was freilich nicht ausfchliefzt, dafz verläfzliche Copien fogar zur Ergänzung lückenhafter weil verdorbener Originale herangezogen werden können

gewifs in noch höherem Grade, dafz er nicht zu allererft fich Rechenfchaft über den Werth oder Unwerth derjenigen Quelle gegeben, aus welcher die fragliche Copie ftammt. Hätte er diefz gethan, dann würde er bald erfahren haben, wie eigentlich jene Quelle: das *Maximiner Manuscript* sec. XIII und ff. jetzt in Koblenz[47]) (dem alle Abdrücke obiger Urkunde feit Martene-Durand entnommen find), befchaffen ift, nämlich dafz fie gar „vielerlei fehr verdächtige Correcturen und Auslafzungen von Recognitionen, Zeugen und Daten, die zum Theil erft von der Hand des XVI Jahrhunderts ergänzt wurden, zeige. Der Text der Originale, foweit deren verglichen werden konnten, weicht oft bedeutend von diefen Copien ab und läfzt dem Glauben auf Zuverläfzigkeit der letztern wenig Beftand."[48]) Der Diplomatiker mufzte ferner wol beachten, dafz gerade die Pfalzen Ingelheim und Trebur den Kaifern jener Epoche wiederholt abwechfelnd und zwar unmittelbar nach einander, zum Aufenthalte gedient haben[49]) und ebenfo, dafz öfter Angelegenheiten des Trier Hochftiftes wie der dortigen Klöfter gleichzeitig und gemeinfchaftlich (nach damaligem Gebrauche feitens geiftlicher Corporationen ein und desfelben Ortes) am kaiferlichen Hofe zur Verhandlung gekommen find.[50]) Unter diefen Erwägungen wird aber meines Erachtens jeder Diplomatiker gar nicht anders können und geradezu gezwungen fein, jene fragliche Copialurkunde aus Ingelheim (St. 1095. die ja fogut wie ohne Zeitdaten ift) in das Jahr 1000 (Mai Ende) einzuftellen, und einfach defzhalb, weil hier zu-

---

(vgl. z. B. Stumpf Acta imp. 498 Anm. 1). Aber davon ift hier nicht die Rede. Auch ift Herr Brefzlau in Anz. 996 anders und gewifsermafsen correcter verfahren, wenn er die Daten von St. 2316, weil Copie (wäre freilich dem nur fo?), gegenüber dem Original S. 2317 nicht gelten lafzen will.

[47]) vgl. Goerz Mittelrhein. Rg. 1, Nr. 1139, wo aber die Vermuthung eines Schreibfehlers in Ofcradus für Folcradus jedenfalls irrig ift.

[48]) So wörtlich in Beyer, Mittelrheinifchem Urkundenb. 1, Einleitung 4.

[49]) vgl. St. * 363 (Tag und Ort gewifs nach echter Vorlage) und 364. 365, — St. * 517 (defzgl. vgl. Wilmans Kaiferurk. 360) und 518, — St. 763 und 764.

[50]) fo finden wir wiederholt beifammen Trierer Hochftift mit S. Maximin oder mit Oeren, man vgl. St. 228 und 229, — St. 398 und 545 (gleichzeitig nach Wirzburg. Imm. 36 Anm. 63), — St. 604 und 605, — St. 587 und 590.

nächft die eben befprochenen Vorausfetzungen (vgl. St. 1228 und 1229 echt) in erfreulichfter Weife zutreffen, weil insbefondere St. 1228 (mit gleichem Signum) ganz denfelben Rechtsinhalt wie St. 1095 zeigt und weil fchliefzlich fogar ein Aufenthalt des Kaifers um jene Zeit zu Ingelheim, wenigftens nach St. * 1217 (deffen Daten auf echte Vorlage fchliefzen lafzen und befzer find als in St. 1095) nachweisbar ift.[51]) Ich dächte, fchon nach diefem diplomatifchen Excurs wäre die Sache fo gut wie entfchieden.

Aber der Beweis ift auch noch — wenn ich fo fagen darf — rein hiftorifch beizubringen und ergänzt fogar den diplomatifchen äuf das genauefte. Die alten Benedictiner-Abteien Lothringens, wie S. Maximin, Echternach, Prüm, Stablo ftehen feit Mitte X—XII Jahrhundert in engfter Verbindung. Wiederholte gemeinfame innere Reformen, wiederholte gemeinfame Leitung, mindeftens je zweier der genannten Klöfter unter denfelben Aebten, bekunden diefz auf das unzweifelhaftefte. Trotzdem haben fich aufzer in Urkunden nur auffallend fpärliche Notizen gerade über die Reihenfolge, Amtsdauer und Verbindung, Todeszeit u. f. w. jener Aebte erhalten.[52]) Wir find beinahe ausfchliefzlich auf das aus vier (oder richtiger drei) Handfchriften (sec. XII—XV) zufammengeftellte S. Maximiner Necrolog bei Hontheim, in deffen Prodromus 966 ff. angewiefen, wenn wir Genaueres, befonders über die Sterbetage jener Aebte erfahren wollen. So z. B. auch bezüglich des Abtes Folcmar von S. Maximin, des unmittelbaren Vorgängers jenes Oftrads, welcher in unferm fraglichen Diplom (St. 1095) als damaliger S. Maximiner Abt genannt wird. Eine genaue Ermittelung hierüber ift natür-

---

[51]) nach demfelben Grundfatze habe ich und wird mit mir jeder Diplomatiker die jetzt undatierten Urkunden z. B. St. 545 (der Titelformel wegen) zu 966 Febr. fetzen, ebenfo St. 869 nach 982 Mrz, defzgleichen St. 1295 zu c. 1001 u. f. w. — Ob bereits durch ähnliche Ueberlegung oder mehr von glücklicher Conjectur geleitet Brower Ant. Trev. 1, 495 (und nach ihm fämmtliche ältern Editoren: Martene-Durand, Calmet, Hontheim, Gallia chriftiana) jenes Diplom St. 1095 richtig zu 1000 geftellt hat, kann ich freilich nicht entfcheiden.

[52]) Ich habe fämmtliche einfchlägige Necrologe jener Gegend, ebenfo die Schriftfteller und die ganze betreffende Litteratur nachgefehen, ohne neue Ausbeute zu finden. Auch die jüngfte Veröffentlichung des Echternacher Obituariums durch Peter in den Publ. de la soc. hift. de l'inft. de Luxembourg 27, (Année 1872) 140 ff. brachte keine neuen Auffchlüfze.

lich entſcheidend, weil dadurch erſt wenigſtens annähernd die Zeit für den Regierungantritt des Letztern ſich beſtimmen läſzt. Daſz Abt Folcmar noch 996 nach Mai gelebt hat, erſehen wir aus deſſen, mit dem Datum: *anno .... regni Ottonis tercii XIII, imperii vero I* ausgeſtellten Urkunde (bei Beyer Mittelrhein. Urkkb. 1, 328). Das Todesjahr desſelben iſt uns aber unbekannt geblieben. Hingegen treffen wir in jenem Necrolog den Abtsnamen Folcmar doppelt verzeichnet, zu *XVIII kal. Sept.* und *XVIII kal. Januarii* an, ganz richtig und entſprechend den zwei S. Maximiner Aebten desſelben Namens, wovon Einer dem X, der Andere dem Schluſze des XI Jahrhunderts (wahrſcheinlich zugleich Abt von Stablo) angehörte. Da uns nun aber jedwede geſicherte Auskunft darüber fehlt, welcher von den überlieferten Todestagen dem ältern, und welcher dem jüngern Folcmar zufällt,[53]) ſo müſzen wir folgerichtig nach allen Geſetzen hiſtoriſcher Kritik ſchlieſzen, daſz wir ein Document, in welchem der Namen Oſtrads, des Nachfolgers von Abt Folcmar in S. Maximin, vorkommt, auf keinen Fall vor 996 Dec. 15, dem möglichen Todestage des älteren Folcmars, zu ſetzen haben. Damit iſt aber, wie ich anzunehmen alle Urſache habe, zu obigem diplomatiſchen Beweiſe zugleich der hiſtoriſche vollgewichtig hinzugetreten und wir können demnach, ſo lange nicht neue Quellen uns neue Daten erſchlieſzen, jenem fraglichen Diplom (St. 1095) mit dem *Signum Caesaris* keine andere Zeit als 1000 (Mai Ende) anwei-

[53]) So weit ich ſehen kann, laufen ſämmtliche ohne Begründung getroffenen Entſcheidungen direct oder indirect auf Bucelin Germ. topochronoſtemmatograph. 2, 231 und 280 (bei St. Maximin und Stablo) zurück. Von hier ſind des weitern ungeprüſt die betreffenden Notizen in Gall. chriſt. 3, 945 und 13, 531 und 534, in Hontheim's Erläuterungen zu ſeinem Necrol. in Prodrom. hiſt. Trev. 984 und 994, u. ſ. w. bis auf Breſzlau in Hirsch Jahrb. Heinrichs II 3, 272 (Anm. 3) und Goerz Mittelrhein. Reg. 1, Nr. 1152 (Anm.) übergegangen. Nur Nic. Novillanus in ſeinem Chron. S. Maximini (Hontheim Prodrom. 1011 und 1016) läſzt ganz correct die Sache unentſchieden; ebenſo Mooyer Onomaſt. Hierarch. Germ. 152 (ad verb. abb. Stabul.). — Ob uns allenſalls aus jenen S. Maximiner Necrologien in der Trier Stadtbibliothek (vgl. Potthaſt Bibl. hiſt. 461 ad verb. Necr. Trev.) noch weitere Entſcheidungen durch genauere Altersbeſtimmung der betreffenden Schriſteintragungen zu gewärtigen ſtehen, wage ich in vorhinein ohne eigene Einſicht in die Codd. nicht zu behaupten, möchte es jedoch bezweifeln, falls dieſelben wirklich erſt dem XII—XIII sec. angehören ſollten.

ſen. Ob freilich unſer Kritiker auch weiterhin das Datum 996 Sept. vielleicht „verſteckterweiſe" feſthalten will, muſz ich ganz ſeinem Ermeſzen anheimſtellen. [54])

Nur noch eine Bemerkung ſei uns über unſeres Kritikers Vertheidigung des vereinzelten Vorkommens jenes Titels *Caesar* im Signum unſrer deutſchen Reichsurkunde B. geſtattet. Auch hier überſieht er abermals, daſz jene vereinzelte Formel [55]) nicht den alleinigen Anſtoſz im Diplom B. erregt, ſondern mit andern nicht minder vereinzelten und daher bedenklichen Symptomen zuſammenfällt und dieſes Zuſammentreffen gerade den Verdacht gegen B vollgiltig und reif macht. Dann aber wüſzte ich wahrhaftig nicht, wohin wir ſpeciell in unſrer Kaiſerdiplomatik kämen, wenn nicht jeweilig die Markierung des erſten Vorkommens insbeſondere derjenigen diplomatiſchen Merkmale, die ſich eines andauernden Gebrauches zu erfreuen hatten [56]), auf das ſtrengſte und gewiſſenhafteſte durchgeführt würde. [57]) Ich dächte gerade

---

[54]) Vielleicht findet unſer Kritiker auch hier wieder die „Möglichkeit", daſz Abt Folcmar bereits früher auf ſeine Stelle reſigniert haben könnte; denn möglich iſt hier alles, über deſſen Gegentheil wir keinen ſtricten Beweis zu führen im Stande ſind, und über Folcmars Nichtreſignation weiſz ich ebenſowenig — als wahrſcheinlich Herr Breſzlau.

[55]) daſz deſzgleichen andere Diplome der deutſchen Reichskanzlei ältern Datums mit derſelben Signumformel auch ſonſt verdächtig und unhaltbar ſind, hätte unſer Kritiker bei näherer Beſichtigung ſowol von St. * 685 (vgl. Wirzb. Imm. 29 Anm. 50) erfahren können, als auch bei St. * 716 (deſſen Zuſammenhang mit der Lorſch-Paſſauer Fälſchung auch ohne Blumbergers Bedenken in Arch. für Oeſtr. Geſch. 46, 273 ff. leicht zu erkennen war).

[56]) daſz nicht alle neu auftretenden Formeln ſich durch verhältniſsmäſzig längere Zeit bewährten, haben wir wiederholt betont (vgl. z. B. Wirzb. Imm. 36 Anm. 63). — Bemerkenswerth iſt übrigens auch, daſz in unſer Epoche eine Einwirkung auf die deutſchen Kanzleiformeln nur von Italien aus erfolgte, — nicht aber durch weſtfränkiſche Diplome, ſelbſt nicht durch jene älteren Karolingiſchen Urſprungs. Man kann dieſz bei den Strafausmaſzformeln aus Hludwigs des Frommen Zeit deutlich erkennen, die ſich z. B. in den Documenten des Cambraier Hochſtifts einfach wiederholen, (Sickel L 83. Böhmer Reg. Kar. 1108. 1934. St. 96) ohne irgend welche weitere Wirkung auf die gleichzeitigen Urkunden auszuüben. Vgl. Sickel Act. Kar. 1, 200. ff. Daſz das Gleiche auch bei der Formel: *ut nullus dux, marchio, comes vel vicecomes* etc. gilt, werden wir unten ſehen.

[57]) Wenn freilich Herr Breſzlau (Anz. 1012) leichthin äuſzert, daſz der Titel *Caesar* in deutſchen Reichsurkunden „nur wenige Jahre ſpäter ganz üblich

hierin befteht eine der Hauptaufgaben unfrer Disciplin, und ihrer Löfung verdanken wir mit den gröfzern Theil unfrer beften Refultate. Diefelben, nach dem Vorgange unfres Gegners in feiner Wirzburger Abhandlung, unberückfichtigt zu lafzen, hiefze unfre Wifzenfchaft preisgeben und „Willkür ftatt des Gefetzes fanctionieren". Es ift etwas vollkommen Anderes, ob irgend ein Ausdruck bei einem nicht blofz gleichzeitigen fondern fogar älteren Schriftfteller gebraucht erfcheint, ja fogar geläufig ift, und wieder etwas Anderes, ob demfelben in einer diplomatifchen Formel ein fefter und dauerndem Platz eingeräumt wird. Das follte man einem Diplomatiker gar nicht zu fagen brauchen und dafür find fattfam beweifend z. B. die Titel: *Romanorum imperatur augustus* unter Otto II in Italien und daraufhin auch seit Otto III in Deutfchland, ebenfo *Romanorum rex* feit Heinrich V, oder *Romanorum imperator et semper augustus* feit Friedrich I, wie *Romanorum rex et semper augustus* feit Heinrich VI u. f. w.[58]) Und ganz dasfelbe gilt auch bezüglich unfres Titels: *Caefar.*

(III). Ich kann fogleich hinzufügen, auch hinfichtlich der Kanzlerunterfertigung in B, zu deren weiteren Befprechung wir gleichfalls durch unfres Gegners Einwendungen gezwungen werden. Auch hier begegnen wir derfelben Taktik, die wir foeben beim Signum kennen gelernt haben. Nicht die Quelle aus der ich die neuen Refultate gewonnen und mittelft welcher ich in den Stand gefetzt ward, meine frühern Irrthümer zu berichtigen, wird geprüft, fondern jene Verfehen werden einfach in Schutz genommen und mir entgegengeführt, wol aus keinem andern Grunde, wie ich fürchte, als weil man fich ihnen früher leider ungeprüft „angefchlofzen hat". [59])

---

wurde", fo klingt diefz aus dem Munde eines Diplomatikers allerdings abfonderlich, denn gerade um die wenigen Jahre früher oder fpäter handelt es fich hier.

[58]) Vgl. Waitz Verfg. 6, 107 (Anm. 4. 5) 109 (Anm. 2) u. f. w.

[59]) Dafz ich bei dem Satze: „wie immer alfo die Sache auch gewendet werden möge" (Wirzb. Imm. 47) nur an die Perfon unfrer Kanzler Heriberts und Willigis' und nicht im entfernteften an diejenige, von den eben genannten gewifs fehr verfchiedene, unfres Kritikers gedacht habe, wird jeder ruhig Lefende, auch ohne befondere Verficherung meinerfeits, zugeben müfzen. Mir ift diefe Zumuthung unfres Gegners ein Beweis mehr für die Aufregung gewefen, in

Nicht um Schreibfehler einzelner Kanzlernamen in Originalen, fondern darum handelt es fich hier, ob Verwechslungen der gleichzeitig fungierenden Kanzler und Erzkanzler in der deutfchen und italienifchen Reichskanzlei Otto's III, und zwar Verwechslungen der fonderbarften Art, insbefondere in Originalen, nachweisbar find oder nicht? — und wenn wirklich nur letzteres der Fall ift, dann müfzen wir abermals jene vereinzelt ftehende und auffallende Verwechslung in unferm Diplome B. mit zu den andern bereits aufgezählten Verdachtsgründen desfelben zählen und können die wolgemeinte Vertheidigung unfrer frühern irrigen Anficht von Seite unfres Gegners nur dankend ablehnen.

Einen blofzen Schreibfehler *Heriberdus* ftatt *Hildebaldus* anzunehmen, verbietet einfach der hier gleichfalls fehlende *episcopus et* vor *cancellarius*, der um diefe Zeit auch bei vermeintlichem Hildebaldus nicht fehlen dürfte. Das allein fchon läfzt vermuthen, dafz hier gleich urfprünglich an Hildebald gar nicht gedacht wurde. Aber felbft die von unferm Gegner (Anz. 1014) aufgeführten Beifpiele aus Originalen, lafzen uns, freilich nur zur kleinern Hälfte,[60]) höchftens auf Corruption jeweiliger Kanzlernamen, kei-

welcher fich derfelbe bei Lecture meiner Unterfuchung wie bei Abfafzung feiner Anzeige befunden haben mufz.

[60]) Von den (Anz. 1014) aufgeführten neun Kanzlernamen find fechs theils ungenau theils unrichtig hier angewendet. Denn in St. 1169 fteht *Heribertus* (vgl. Mon. patr. Taur. 13, [Cod. Langb. 1666], bei Böhmer Act. 26 ift der Abkürzungftrich durch *b* überfehen); in St. 1630 ebenfo correct *Ercanbaldi*, wie in St. 613 *Willigisus*. Für letztern Namen fteht auch keineswegs irrig oder verfchrieben *Willisus* in St. 579. 580 und 582. Denn, wo mehr als der vierte Theil aller noch erhaltenen Originaldocumenten während Willigis' Kanzleiführung den Namen *Willisus (Willissus)* trägt, wie z. B. in St. 500. 514. 516. 568. 571. 572. 573. 575. 579. 580. 582. 594. 612. 637, dort kann von einem Schreibfehler keine Rede mehr fein, wol aber von einer Eigenthümlichkeit der Schreiber, auf die auch jene befondere Schreibart zurückzuführen fein wird; ähnlich wie z. B. das *vic. Prunonis* mit *960* in St. 279. 280 oder in den Arnulfifchen Urkunden bezüglich des Namens des Erzkaplans *Theotmar (Deotmar)* vgl. Stumpf Reichsk. 1, 58 (Anm). Vgl. auch die Schreibweife *Willisus* in den Verfen bei Wattenbach Schriftw. (2 Aufl.) 281. Heinemann in den Abdruck von St. 575. 612 und Wartmann in St. 571 haben daher Unrecht diefe Schreibart geradezu zu ändern oder auch nur zu ergänzen. Ueber die Mannigfaltigkeit der Schreibweife von Kanzler und Erzkanzlernamen vgl. zur Uebergenüge Steindorff Heinrich III, 1, 344 ff. — Wie Herr Brefzlau bei fo incorrecter Wiedergabe der Kanzlernamen feinerfeits fich zu der Anmerkung im Anz.

neswegs aber auf Verwechslungen ganzer Namen schlieſzen. Solche kamen in Autographis nicht einmal bei Namen wie Gerbert und Egbert vor.[61] Und wenn mir die irrige Schreibart *-dus* statt *-tus* wenigstens im Wortstamm *-beraht* allerdings in echten Diplomen nicht begegnet ist, so muſz ich jedoch dagegen Einsprache erheben, daſz sie — wie unser Kritiker meint — „selbst bei einem Fälscher auffällig sein würde", denn gerade in einem (schon wegen *abbas Bobbo*) als Original unhaltbaren Diplom (St. * 709, jetzt in Marburg) finden wir deutlich: *Egberdus canc.* und zwar in der Recognition wie im Contexte geschrieben.

Endlich soll ich sogar unverantwortlich gesündigt haben betreffs der Erklärung der eben bezeichneten und mir anstöſzig erscheinenden Kaiser- und Kanzler-Unterfertigungen. Nur weil ich so „ungenau und unvollständig" citiere, muthe ich unserm angeblichen Fälscher Dinge zu, deren „Annahme — wenigstens unser Kritiker — für schlechterdings unzuläſzig erklärt". (Anz. 1015.) Abgesehen davon, daſz ich betreffenden Orts gar nicht citieren wollte, scheint mir nach den wiederholten Bemerkungen unsres Gegners fast, als setzte er bei den Fälschern ein gar zu zartes Gewiſsen voraus. Denn hätte er — von den unzähligen Beispielen verwandten Charakters gar nicht zu sprechen — nur die Wirzburger Fälschungen des XII Jahrhunderts gegenwärtig gehabt, dann würde er allein in den angeblichen Original-Recognitionen von St. * 1708 mit: *vice Erchenbaadi episcopi* oder in St. * 2379 mit: *vice Bardonis cancellarii* schon dieselbe „schlechterdings unzuläſzige Annahme" auf das schönste verwirklicht gefunden haben.[62] Ich muthe aber unserm Fälscher

1014 über meine Regesten berechtigt fühlen kann, über welche er in seiner Kanzlei Konrads II 60 (Anm. 2), trotz Sickels Bemerkung (Act. Karl. 1, 425 Anm.) noch ganz anders gedacht hat, muſz ich allerdings weiterem fachgenöſzischen Urtheile anheimstellen.

[61]) wol aber in Copialurkunden, wie St. 717 u. s. w. Daſz dagegen derlei Verwechslungen allerdings in Apographis häufig vorkommen, hätte unser Kritiker aus meinen getadelten Regesten zur Genüge ersehen können.

[62]) Freilich setzt dieſz voraus, daſz die betreffende Recognition auch genau gekannt sei. Was soll man aber dazu sagen, daſz Herr Breſzlau, der nicht bloſz eine eigene Abhandlung über jene Wirzburger Fälschungen des XII Jahrhunderts verfaſzte, sondern die betreffenden Documente sogar selbst publicierte, sich nicht einmal der Mühe unterzogen hat die Letztern getreu mit

ſogar zu, daſz er, wie allerdings auch unſer Kritiker geſollt hätte, weſentliches von unweſentlichem wol zu unterſcheiden wuſzte, und ungeachtet er leicht im Wirzburger Original St. 1249 (mit vollkommen gleichem *augusti* und *recognovit*) ein Muſter für ſein Falſificat B. hätte benutzen können und es vielleicht auch hat, er doch kaum geglaubt haben dürfte, in dieſen ganz kleinlichen und ihm gewiſs ſehr geläufigen Punkten an irgend eine Vorlage gebunden zu ſein. Was mir aber weſentlich und entſcheidend dünkt, das iſt das Zuſammentreffen von *Signum .... Caesaris* mit *Heribertus canc.* gerade in Wirzburger Diplomen von 999, wovon früher in Originalen keine Spur zu finden iſt, und das einzig und allein habe ich mit jener „vollkommenen Uebereinſtimmung" zunächſt hervorheben und betonen wollen und müſzen.

(IV). Ein letzter formaler Einwand, den wir erhoben, betrifft die Corroborationformel in B., der wir ſogar eine gröſzere Bedeutung wegen der Tragweite zugemeſzen, welche ſie bezüglich der Erklärung über die Wirzburger Immunität-Fälſchungen des XI Jahrhunderts beanſpruchen darf. Wenn übrigens unſer Kritiker denſelben gleichfalls, als „gegen die Echtheit der Urkunde B. gar nichts beweiſend" [63]) zurückweist, ſo dürften wir

---

der Urſchrift zu vergleichen. Denn der Abdruck in den „Centum diplomata" entbehrt jeder diplomatiſchen Genauigkeit, wie wir dieſelbe jetzt und noch dazu in einem „in usum scholarum diplomaticarum" verfaſzten Buche zu verlangen berechtigt ſind. Dasſelbe gilt aber auch von dem Abdrucke der übrigen, und doch ſo leicht zu leſenden Urkunden jener Publication, die ich beſtens kenne. Nicht bloſz Ver- und Ueberſehensfehler, die jedem ſelbſt dem ſorgfältigſten Editor begegnen können, ſind hier anzutreffen; nein, noch ganz andre palaeographiſche und diplomatiſche Verſtöſze, wiederholte Auslaſzungen, ja ſogar wiederholte Zuſätze finden ſich da aufgehäuft und zwar gleichmäſzig ſowol in den bereits früher von Andern und trotz Breſzlau'ſcher Cenſur *male edidit* immerhin beſzer. veröffentlichten Diplomen, als auch bei den von ihm zuerſt publicierten. Dieſz Urtheil iſt ſtreng, allein ich bin jederzeit bereit den vollgiltigen Beweis dafür anzutreten, daſz obiges Buch jedes wiſzenſchaftlichen Werthes entbehrt. Unter ſolchen Umſtänden war es allerdings angezeigt, unſer Diplom A. nach der Urſchrift nochmals abdrucken zu laſzen.

[63]) Allein die von unſerm Kritiker (Anz. 1016 Anm.) herangezogenen Thatſachen und Beiſpiele haben hier keine Beweiskraft und zeugen ſogar für uns, — weil dort die jüngern Documente gerade durch ihre völlig übereinſtimmenden Auslaſzungen klar bekunden, daſz ſie von den ältern gleich defecten

jener Formel deſzenungeachtet eine nähere und genauere Berückſichtigung ſchenken und zwar umſo lieber, da wir hoffen können dadurch unſre frühern, zum Beweis einer doppelten Fälſchung meiner Anſicht nach allerdings ausreichenden Argumente weſentlich zu ergänzen.

Wie bei unſerer bisherigen Unterſuchung haben wir auch hier uns nicht bloſz auf ein einzelnes Argument geſtützt, ſondern unſere Ergebniſſe aus dem übereinſtimmenden Zuſammentreffen aller maſzgebenden Merkmale zu gewinnen geſucht. Schon die höchſt bezeichnende Raſur in der Fälſchung des XII Jahrhunderts in St. * 1708 und gerade an der entſcheidenden Stelle, muſzte uns den Gedanken nahe legen, daſz der Fälſcher hier unter den vorräthigen ältern Immunitätdiplomen insbeſondere diejenigen als Grund- und Vorlagen für ſeine Falſification auserwählt habe, welche ſeiner Zeit am nächſten geſtanden (St. * 2379. * 2032. * 1708.) und denen er mit bloſz mechaniſcher Einſchaltung des Satzes über den Ducat ſonſt wortgetreu folgen konnte. Daher gewiſsermaſzen eine Uebereinſtimmung im groſzen Ganzen wie auch in Kleinigkeiten, zugleich aber auch eine Anzahl von wol zu beachtenden Abweichungen in Einzelnheiten, welche ſonſt bei einem Wirzburger Fälſcher des XII Jahrhunderts, da für letztere keine weitern Vorlagen nachweisbar ſind, völlig unerklärlich wären. Wir wollen beide, ſowol die Uebereinſtimmungen, wie die Abweichungen einzeln und beſonders hervorheben.

Zu jenen Uebereinſtimmungen zähle ich z. B. die ſtete Wiederholung der unerklärlichen und ſinnloſen *parochi*,[64]) die ich in dieſer Weiſe aufgeführt nirgend ſonſt in echten Diplomen gefunden habe und die wol deſzhalb — wie ich bereits bemerkte — in dem unzweifelhaft genuinen Documente Friedrichs I (St. 4095),

---

Diplomen einfach abgeſchrieben ſind, während ganz der entgegengeſetzte Fall und deſzhalb auch der entgegengeſetzte Schluſz der unſrige iſt.

[64]) Wenn Waitz in der Verfg. 5, 287 (Anm. 7) ſie einfach als «Angehörige der Diöceſe» alſo gleichſam als Pfarrgenoſzen derſelben *(parochianos)* verſtanden haben will, dann würden für dieſe Erklärung zunächſt doch noch weitere Belege, vorallem aus unbezweifelt echten Urkunden nothwendig ſein, denn das bisherige ausſchlieſzliche Vorkommen in unſern ohnedieſz ſehr verdächtigen Diplomen läſzt obige Bezeichnung geradezu als Singularität und daher mit Recht als unzureichend beglaubigt erſcheinen.

— fo nahe auch hier die wiederholte Benennung gelegen hätte — übergangen worden find.

Es gehört hierher der Widerfpruch, in den durch die unvermittelte Einfchiebung des Ducatfatzes die Beftätigungformel der Immunität felbft gerathen ift und worauf ich fpäter noch zu fprechen kommen werde, ebenfo aber auch die Unregelmäfzigkeit, welche jene Diplome dem, von der Reichskanzlei bei Immunitäten befolgten gleichmäfzigen Beftätigung-Verfahren gegenüber bekunden, und die fich nur durch getreues Copieren der bereits vorgefundenen Fälfchungen begreifen läfzt.

Es gehört hierher ferner die auffallende Erfcheinung einer ganz correcten Corroborationformel, während die nämliche gerade in unferm ältern Diplom B. defect ift und daher gewifs nicht als Vorlage gedient haben konnte. Wenn freilich unfer Kritiker fich hier einfach damit hilft, dafz er eine gleiche aber vollftändige Formel in einer nunmehr verlornen Urkunde Ottos II vorausfetzt, welche als Mufter benutzt worden fei, fo mufz ich, folgerichtig feiner eigenen Argumentation gemäfz, eine derartige Annahme folange als „vage Hypothefe" bezeichnen, auf deren weitere „Confequenzen nicht einzugehen ift", bis er nicht den gleichen Nachweis über ähnliche oder verwandte Formeln aus der Menge der Diplome Ottos II bringt, welchen ich behufs Erhärtung meiner Behauptung aus dem Urkundenvorrathe Ottos III für dasfelbe Jahr 996 geliefert habe (in St. 1067), dem unfer Diplom B. angehören foll.[65]) Denn Thatfätzen gegenüber mit Hypo-

---

[65]) Die Aehnlichkeit diefer von mir nachgewiefenen Corroborationformeln (für die ich einen weitern Beleg in St. 1329 fand), ift fo grofz, als nur überhaupt bei nicht wörtlicher Uebereinftimmung in folchen Fällen möglich, denn von fechs Wörtern differiert je nur eines d. i. *signavimus (subnotavimus)* ftatt *fecimus*. Allein unfer Gegner ift trotzdem darüber anderer Meinung, denn ihm erfchienen obige Formeln „doch noch fehr verfchieden" (Anz. 1018). Ich führe diefz nur an als neuen Beweis für die eigenthümliche Confequenz unfres Kritikers, der hingegen bei ganz verfchiedenen Formeln von: *ut nullus dux, marchio, comes* etc. mit Differenzen von wefentlicher Bedeutung, wie wir gleich unten fehen werden, defzungeachtet findet, diefe feien „ähnlich lautend." — Wenn übrigens Herr Brefzlau unfre Corroboration mit *fecimus* auch in Urkunden Konrads II wiedergefunden haben will (Kanzlei Konrads II 52), fo ift er uns den Beweis hierfür fchuldig geblieben, denn der angeführte Beleg (R. 175) trifft nicht zu. Offenbar war hier urfprünglich das chronologifch vorhergehende

thefen argumentieren wollen, ift ein für allemal unftatthaft, das hätte unfer Kritiker längft wifzen follen.

Es gehört fchliefzlich zu den übereinftimmenden Merkmalen und zwar in St. * 1093. * 1708. * 2032 und * 2379 der gleichmäfzige Gebrauch des Wortes *cartula* zur Bezeichnung insbefondere der vorgelegten und zu beftätigenden Urkunden, das aber in der deutfchen Reichskanzlei jener Epoche und defzhalb auch in den echten Wirzburger Diplomen ganz fehlt.[66]) Hingegen ift es in Italien und zwar in der Notariats- wie in der kaiferlichen Kanzlei ununterbrochen in Uebung [67]). Eine Erfcheinung, die uns gar keine weitern Schwierigkeiten bietet, fobald wir an die im XI Jahrhundert von unferm ehemaligen italienifchen Kanzler, dem Bifchofe Bruno beeinflufzte Reform der Wirzburger bifchöfliche Kanzlei denken, während fie bei einem Fälfcher im XII Jahrhundert völlig befremden müfzte, hätte er den Ausdruck nicht bereits in feinen gefälfchten Vorlagen vorgefunden.

Neben diefen gewifs beachtenswerthen Aehnlichkeiten zeigen fich aber auch wieder Verfchiedenheiten in einzelnen Punkten, befonders in St. * 2032 und * 2379 gegenüber den älteren Immunitätbeftätigungen, die bei einem Wirzburger Fälfcher im XII Jahrhundert noch auffallender und noch weniger erklärlich erfcheinen würden, als die eben befprochenen Uebereinftimmungen. Diefelben wären nicht blofz für defsen Zeit beinahe ohne Analogie, fondern hätten zum Theil wenigftens ohne jede Vor-

---

Diplom von 1032 Juni 6, d. h. unfere gefälfchte Wirzburger Immunität St. * 2032 (Brefzlau R. 277) gemeint.

[66]) ich kenne nur ein Beifpiel in Böhmer Reg. Kar. 1263 und das hat Böhmer Acta Conradi I regis 33 (Nr. 32) mit Recht als verdächtig erklärt. — Das allerdings nur fehr feltene Vorkommen der gleichen Bezeichnung in fonftigen Wirzburger Urkunden feit dem XI Jahrhundert (vgl. Wirzb. Immun. 76. Mon. Boic. 37, 30. 54.) kann allenfalls auch für die Wirzb. Herkunft unfrer Fälfchungen angeführt werden.

[67]) hier erfcheint es fchon als *chartula plenariae securitatis* feit dem VI sec. in Marini Pap. dipl. Nr. 80 und defzgl. in Nr. 88a. 90. 92 wie in unzähligen Notariatsinftrumenten. Aber auch von altersher in Kaiferdiplomen, fo Mon. patr. Cod. Langb. 810. Böhmer Reg. Kar. 1373. 1430. 1497. — St. 203. 330. 811. 1069. 1137. 1707. 1947. 1964. 2086. 2190 u. f. w. darunter auch welches, das unter unfres Bruno's italienifcher Kanzleiführung ausgeftellt wurde. — Dafz auch Königsdiplome fo bezeichnet werden, fehen wir aus: *scriptor huius (regiae) cartulae* in St. 1850.

lage gemacht werden müfzen, was bei einem fo unforgfältigen und unfelbftändigen Fälfcher, als fich der unfrige aus dem XII Jahrhundert in Schrift wie Concept erweist, gar nicht anzunehmen ift. Dagegen erweifen fie fich für einen Fälfcher aus der Wirzburger Kanzlei des XI Jahrhunderts nicht nur als möglich und wahrfcheinlich, fondern ftimmen fogar theilweife beftens mit dem Verfahren überein, das wir bei ihm bereits längftens kennen gelernt haben.

In erfter Linie ift hier in St. * 2032 und * 2379 die Verwendung der betreffenden Kaiferinnen, beziehungweife im erftern auch des Königsfohnes herauszuheben. In den frühern echten Immunitätbeftätigungen des XI Jahrhunderts (St. 1563. 1888) fehlt fie, und ebenfo in den gefälfchten (St. * 1093 und * 1708). Dafz gerade eine derartige Erwähnung am allerwenigften einem Fälfcher des XII Jahrhunderts in den Sinn gekommen wäre, hätte er fie nicht bereits in feinen Vorlagen angetroffen, leuchtet gewifs ein, wenn wir bedenken, dafz jene Sitte in den Wirzburger bifchöflichen Urkunden gar nicht, aber faft ebenfowenig mehr in den Kaiferdiplomen aus der zweiten Hälfte des XII Jahrhunderts üblich gewefen war. Es ift daher auch nicht der geringfte Grund abzufehen, warum jener fpätere Fälfcher und noch dazu nur in den Documenten Konrads II und Heinrichs III (nicht aber auch in der Urkunde Heinrichs II) jene Interventionformel eingefchoben hätte. Ganz Anders freilich bei einem Fälfcher um die Mitte des XI. Jahrhunderts. Hier liegt die Abficht nahe und ift leicht greifbar. Denn einem Fälfcher aus der Regierungzeit Heinrichs III mufzte es im hohen Grade erwünfcht fein darauf hinweifen zu können, dafz Heinrich III felbft mit feiner Mutter bereits in einer Urkunde feines Vaters fich für die Beftätigung der Rechte des Wirzburger Bisthums verwendet habe; vollends wenn er von ihm (was ich in vorhinein nicht ausgefchlofzen)[68])

---

[68]) ich betonte diefz fogar ausdrücklich (Wirzbg. Imm. 72) und habe unter den «andern diplomatifch richtigen Formeln» gerade die Intervenienz der Kaiferin Agnes mit verftanden, für die wir keine Vorlage unter den Wirzburger Kaiferdiplomen nachzuweifen im Stande find. — Der jüngft geäufzerten Vermuthung Waitz Verfg. 7, 164 (Anm. 1 und 2): dafz hier eine das Recht des Hochftifts erweiternde Urkunde, etwa derjenigen Heinrichs V (St. 3164) entfprechend vorgelegen haben könnte, möchte ich mich fchon mit Bezug auf Wirzbg. Imm. 17

die Neubeſtätigung derſelben zu erwirken, jedenfalls aber unter ihm deren ſchlieſzliche Realiſierung auszuführen hoffte. Kommt nun gar hinzu, daſz dieſe Erwähnung der königlichen Verwendung in St. * 2032 als *amatissimę nostrę prolis Heinrici regis* genau nach dem Muſter des chronologiſch nächſtliegenden Wirzburger Diploms (St. 2024) geſchehen iſt, während die beiden andern Wirzburger Documente Konrads II (St. 2008 und 2046), welche der Intervenienz des Sohnes gedenken!, ganz anders lautende Formeln zeigen, ſo liegt der Gedanke nahe, auch hier wieder das altbekannte Verfahren zu vermuthen, das uns bereits wiederholt in den, ſchon aus palaeographiſchen Gründen dem XI Jahrhundert entſtammenden Fälſchungen unſrer Ottoniſchen Diplome A und B. begegnet iſt.

Zu demſelben Reſultat führt aber auch die Unterſuchung der zweiten Verſchiedenheit in St. * 2032 und * 2379 gegenüber den übrigen Immunität-Urkunden, nämlich der Formel: *ut nullus dux, comes vel vicecomes vel ulla quaelibet iuridicialis persona* u. ſ. w., die wir ſonſt in keinem Wirzburger Diplome antreffen. Das beweist zunächſt, daſz der urſprüngliche Fälſcher allerdings nicht gedankenlos verfahren, ob aber nicht der ſpätere, dieſen Theil bloſz abſchreibende, iſt freilich eine andere Frage? Eine „ſelbſtändige Ergänzung ſeitens der Schreiber" in unſern Fälſchungen hält auch unſer Kritiker für „unwahrſcheinlich, da die erweiterte Formel ſelbſt correct iſt und durch echte ähnlich lautende geſtützt wird, — (der Fälſcher) hat alſo auch hier noch aus einer andern Vorlage, vielleicht aus dem (verlorenen) Diplom Ottos II ergänzt".[69]) Wer würde nach dieſer Aeuſzerung nicht

deſzhalb nicht anſchlieſzen, weil ich überzeugt bin, daſz dann der Fälſcher des XII Jahrhunderts gewiſs auch davon Gebrauch gemacht hätte. — Warum übrigens Herr Breſzlau, der ja an der Unregelmäſzigkeit des Beſtätigung-Verfahrens bei Immunitäten keinen weiteren Anſtoſz nimmt, die Diplome St. * 1708. * 2032 * 2379 (abgeſehen ſelbſtverſtändlich vom Zuſatze über den Ducat) nicht für genuin erklärt, kann ich nicht recht einſehen; Gründe dagegen hat er ja eigenlich keine.

[69]) Anz. 1018. Muſz ſchon auffallen, daſz Herr Breſzlau ſeine „ähnlich lautende Formel" aus einer Urkunde Ottos III ſchöpft (jedoch nicht St. 891, ſondern richtig St. 940 nach Abhandlg. 98) aber nicht etwa als Analogon für eine Urkunde aus derſelben Zeit und Kanzlei, wie wir betreffs der Corroborationformel für B gethan, ſondern um zu folgern, daſz die „erweiterte Formel"

die Ueberzeugung theilen, dafz ehe unfer Gegner diefe Hypothefe ausgefprochen, er fich wenigftens hinfichtlich des Vorkommens jener „erweiterten Formel" in Urkunden der Reichskanzlei Ottos II für Deutfchland, volle Gewifsheit verfchafft haben wird. Aber allerdings ift „Wahrheit fchaffen leichter, als fie wiffenfchaftlich finden", nur ift fie dann auch in der Regel darnach. Und fo auch bezüglich jener Aeufzerung unfres Kritikers. Eine gewifsenhafte Durchficht fämmtlicher hier einfchlagenden Kaiferdiplome läfzt uns zu dem fichern Schlufze gelangen, dafz nicht nur in keinem Documente Ottos II für Deutfchland, fondern überhaupt in keinem echten Diplome der deutfchen Reichskanzlei bis gegen Ende des X Jahrhunderts die Bezeichnung *vicecomes* (hier natürlich ganz abgefehen von deren weiteren Bedeutung) anzutreffen ift,[70]) ja dafz fie fogar im XI Jahrhundert von der

---

vielleicht aus einem Diplome Ottos II (sic) „ergänzt" fei; fo wird es uns noch mehr befremden, wenn wir fehen, dafz zwifchen den beiden fogenannten „ähnlichen Formeln", gerade ihrer wefentlich differierenden Punkte wegen gar kein Vergleich ftattfinden kann. Freilich könnte nach Analogie von Herrn Brefzlau Interpretation-Methode z. B. in Abhandlung 101, wo *caeteri* deutlich (sic) zeigen follen, dafz Bargilden und Sachfen, als *accolae* der Wirzburger Kirche fchon in dem Immunitätdiplom Hludwigs der Frommen mit inbegriffen find, — auch hier vielleicht unter *publicus iudex vel exactor* einfach gleich der *vicecomes* mit inbegriffen sein. Wohin wir auf diefem Wege in der Diplomatik gerathen, werden wir fogleich näher erfahren. — Gegenüber der ganz haltlofen Anmerkung unfers Kritikers (Anz. 1017), hinfichtlich der „einen fehr thörichten Fälfcher vorausfetzenden Compofition des Protokolls aus Stücken verfchiedener Urkunden" noch ein weiteres Wort verlieren zu wollen, würde uns in Betracht der offen vorliegenden unzähligen Gegenbeweife leicht der Gefahr ausfetzen in den gleichen Fehler jenes Fälfchers zu verfallen.

[70]) Zuerft unter Otto III feit 994: in St. 1028. 1100, — wo fie früher erfcheint, gefchah es entweder in geradezu gefälfchten und interpolierten Documenten, wie St. 274 (der betreffende Satz ficher Interpolation) * 943 * 960; — oder in höchft bezeichnender Weife nur in Diplomen, die von der italienifchen Kanzlei, wie St. 444. 563. 1170; — oder für nichtdeutfches (italienifches oder burgundifches) Land ausgeftellt find, wie St. 971 (l. c. 289) oder 854 (wo Payerne mitinbegriffen ift, ohne dasfelbe wie in St. 599. 898. 1139. 1367. 1852. und 1941 fehlt fie.) Ganz ähnlich alfo, wie bei der Geldftraf-Formel vergl. Stumpf Reichskanzl. 1, 117 ff. und Wirzb. Imm. 37 (Anm. 65.) — Die Lifte bei Waitz Verfg. 7, 34 (Anm. 4) ift aber unter Anderm auch nicht genau, z. B. bei Lappenberg Hambg. Urkb. l. c. finde ich für Otto II und III keinen *vicecomes*. — Richtig bemerkt dagegen fein Vorkommen fchon in älterer Zeit, aber

deutſchen Reichskanzlei verhältniſsmäſzig nur ſelten gebraucht wird.[71]) — Anders wieder in Italien; hier kennt man den Ausdruck von altersher [72]) und er erſcheint deſzhalb auch in den italieniſchen Kaiſerurkunden ſeit Ende IX Jahrhundert faſt regelmäſzig; [73]) wie denn zweifellos erſt von hier aus, gleich andern Formeln, der Uebergang derſelben in deutſche Diplome erfolgt iſt.[74]) — Dieſz Reſultat ſteht freilich in directeſtem Widerſpruch

---

nur in Weſtfranken (mit Lothringen), Burgund und Italien (und niemals auf deutſchem Boden) Waitz Verfg. 3, 335—37. Vgl. auch Sickel Act. Kar. 1, 178; nur weil Sickel aus nahe liegenden Gründen nicht ausführlicher darüber gehandelt, mag wol auch Herr Breſzlau über dieſen Gegenſtand in ſeiner Kanzlei Konrads II leicht hinweggegangen ſein.

[71]) vgl. unter Heinrich II: St. 1314. 1335. 1399. 1530. 1540. 1706. 1791. (echt?) 1807 u. ſ. w. Konrad II: St. 1855. 1859. 1883. 1974. 2023 u. ſ. w. Heinrich III: St. 2182. 2209. 2229. 2303. 2310. 2404. 2411. 2508 u. ſ. w. Freilich auch in unechten wie St. * 1808 * 1887 u. ſ. w. Unrichtig iſt daher, wenn Herr Breſzlau Kanzlei Konrads II 38 behauptet, die Formel mit *vicecomes* ſei die gewöhnliche, wie er dafür auch faſt nur Beiſpiele auf italieniſchen Urkunden bringt.

[72]) Seite 800, vgl. Ficker Ital. Forſch. 3, 218 (Anm. 10) und 4, 5 (Nr. 4.)

[73]) So unter Karl dem Dicken, Berengar I, Ludwig dem Blinden, Rudolf II, Hugo und Lothar, Berenger II und Adelbert: in Mon. patr. Char. 2, 9. 21 und Cod. Langb. 847. 946. 970. Böhmer Reg. Kar. 1302. 1325. 1354. 1399. 1436. 1438. 1494. 1497. Forſchungen zur deutſch. Geſch. 10, 300. 303. 307. 309 u. ſ. w. — Unter Otto I: St. 325. 328. 336. 433. 448. 452. 464. 467. 501. 502. 509. 538 u. ſ. w. Otto II: St. 726. 727. 783. 786. 789. 803. 810. 811. 818. 826. 828. 830. 860. 863. 868 Acta imp. adh. ined. Nr. 228. 236 u. ſ. w. Otto III: St. 917. 926. 937. 968. 1062. 1065. 1068. 1074. 1075. 1076. 1077. 1080. 1089. 1106. 1118. 1127. 1132. 1134. 1145. 1163. 1168. 1172. 1179. 1183. 1191. 1196. 1209. 1213. 1223. 1237. 1244. 1252. 1264. 1266. 1271. 1289. 1295. Forſchungen 13, 604. 606. u. ſ. w. Arduin: St. 1840. 1842. 1847. 1848. 1849. u. ſ. w. Heinrich II: St. 1373. 1379. 1383. 1403. 1430. 1556. 1591. 1599. 1616. 1623. 1657. 1744. 1810. Act. imp. ined. Nr. 273. Forſchungen 13, 608 u. ſ. w. Konrad II: St. 1914. 1921. 1923. 1929. 1939. 1951. 1998. 2001. 2002. 2013. 2018. 2019. 2036. 2053. 2065. 2090. 2091. 2096. 2098. 2100. 2111. 2114. 2115. 2116. 2123. 2132. u. ſ. w. darunter viele aus Bruno Kanzlerzeit — Heinrich III: St. 2150. 2167. 2176. 2252. 2323. 2348. 2429. 2515 u. ſ. w.

[74]) man vgl. nur die betreffende Formel gleich in St. 1100. Wol die zehnjährige Vereinigung beider Kanzleien unter jeweilig einem Kanzler (von 999 bis 1008) mag dieſen Uebergang erleichtert und gefördert haben. Daſz gerade unter Otto III ſo manche Neuerung eingetreten, haben wir in den Wirzb. Imm. wiederholt hervorzuheben Gelegenheit gehabt. Vgl. auch die Vermuthung bei Waitz Verfg. 7, 221 (Anm. 3). — Uebrigens tritt auch hierin die Aehnlichkeit unſer Formel mit jener über die Geldſtrafen deutlich zu Tage, vergl. oben Anm. 56.

mit jener Vorausſetzung unſres Kritikers und beſtätigt aufs neue, wie leichthin unſer Gegner mit Hypotheſen verfährt, von deren Tragweite er nicht einmal eine Ahnung hat. Würde derſelbe ſich überhaupt von dem Gebrauche diplomatiſcher Formeln — was wir bei einem Diplomatiker vorauszuſetzen allerdings berechtigt ſind — ernſte Rechenſchaft gegeben haben, dann muſzte er zunächſt hier den durchgreifenden Unterſchied zwiſchen deutſchen und italieniſchen Kanzleiverfahren gewahr geworden ſein; er muſzte ferner das erſte Vorkommen einer, gerade für Immunität-Urkunden ſo bedeutungvollen Formel und zwar in beiden Kanzleien feſtgeſtellt haben, ſchon um die allfällige Ableitung von einander nachweiſen zu können; und er muſzte endlich wiſzen, daſz wenn einmal eine derartige Formel, wie die unſrige mit *vicecomes* u. ſ. w. iſt, in Immunitätprivilegien Aufnahme gefunden hat, ſie auch in den nachfolgenden einfachen Beſtätigungen derſelben ſtets wiederholt worden iſt.[75]) Hätte alſo unſer *vicecomes* bereits in der verlorenen Immunitätbeſtätigung Ottos II geſtanden, dann würde er, dem hier regelrechten Kanzleiverfahren entſprechend, ſicherlich auch in den nachfolgenden echten Urkunden Ottos III, vorallem Heinrichs II und Konrads II nicht gefehlt haben, wo wir ihn jetzt vergeblich ſuchen. Schon das allein iſt Grund genug dafür, daſz er auch gewiſs nicht in einem Diplome Ottos II vorausgeſetzt werden darf. Und damit fällt hierin ſelbſtverſtändlich die ganze Erklärung unſres Kritikers bezüglich der Benützung einer allfälligen Diploms-Vorlage aus Ottos II Zeit für den Fälſcher des XII Jahrhunderts [76]) (wie überhaupt für jeden Fälſcher) in ſich zuſammen. Dagegen erweiſt ſich, wie in allen früher er-

---

[75]) ſo z. B. in den Immunität-Urkunden für Fulda: St. 2023. 2209. 2508. 3082, — Niedermünſter in Regensburg: St. 1335. 1883. — Osnabrück: St. 1314. 1807. 1974. 2541.

[76]) nicht nur in keiner Wirzburger Kaiſerurkunden ſelbſt des XII Jahrhunderts, wo überhaupt dieſe Formel nicht mehr die maſzgebende iſt, finden wir ſie; ſondern auch in andern Wirzburger Documenten erſcheint ſie durchweg in einer ganz verſchiedenartigen Faſzung, wie: *nulla ecclesiastica, secularisve persona,* oder: *nulla magna vel perva persona* (Mon. Boic. 37, 64. 65) alſo ähnlich wie in den Kaiſerdiplomen des XII Jahrhunderts. — Dagegen iſt jedenfalls auffallend die Aufzählung der Perſonen gleich in der Inscription in der einzigen uns erhaltenen Urkunde unſers Biſchofs Bruno von Wirzburg von 1036 Aug. 15 (Mon. Boic. 37, 21).

wähnten Fällen ſo auch hier, unſre Annahme eines ſelbſtändigen Fälſchers des XI Jahrhunderts in Wirzburg, wo eben eine unter den bekannten Einfluſz Biſchofs Bruno eingeleitete Archivreform, und eine wahrſcheinlich vermittelſt Einführung und Benutzung italieniſcher Dictamina geſchulte Kanzlei groſz gezogen wurde, zur Erklärung obiger Erſcheinung als vollkommen ungezwungen, natürlich und ausreichend.

Schlieſzlich iſt bei ſämmtlichen Fälſchungen noch ein Umſtand ganz beſonders zu berückſichtigen und hervorzuheben, nämlich das eigenthümliche und gleichmäſzige Verfahren, wornach aus den, den jeweiligen Falſificaten chronologiſch nächſtliegenden Wirzburger Kaiſerdiplomen einzelne Beſtandtheile entlehnt und für dieſelben verwerthet worden ſind. Wir haben gelegentlich bei den Ottoniſchen Fälſchungen u. ſ. w. bereits dieſer Erſcheinung gedacht, ſo z. B. bei dem Datum in A mit Bezug auf die verlorne Urkunde Ottos II, oder bei dem kaiſerlichen Signum und der Kanzler-Recognition in B rückſichtlich St. 1180, oder bei der Intervenienz in St. * 2032 in Hinſicht auf St. 2024 u. ſ. w. Mit Recht läſzt dasſelbe auf ein und denſelben und zwar allen gemeinſamen Fälſcher ſchlieſzen und um ſo gewiſser, als uns noch weitere Belege hierfür erhalten ſind. Denn faſzen wir insbeſondre die Einleitungen in unſern ſämmtlichen gefälſchten Immunitäturkunden näher ins Auge, ſo werden wir bald die ganz gleiche Erſcheinung in Folge gleichen Verfahrens entdecken, auffallend genug, weil ſie dem Herkommen in der Reichskanzlei jener Epoche direct zuwiderläuft. So iſt die Einleitung im Diplome A nicht etwa einem Immunitätprivileg, ſondern der nächſtälteſten Wirzburger Königsurkunde von 928 Apr. 8 (den Slaventribut in Oſtfranken betreffend) entnommen; deſzgleichen ſcheint die Eingangsformel von B wenigſtens in ihrer erſten Hälfte aus dem nächſtjüngſten Kaiſerdocument des Wirzburger Archivs, aus St. 1180 (das wir aus ſonſt als Muſterblatt kennen) entlehnt worden zu ſein.[77] Und ähnliches gilt wenigſtens theilweiſe auch bezüglich des gefälſchten St. * 1708 (ſammt den faſt gleichlautenden * 2032 und * 2379), denn wir finden hier (wie ſchon Herr Breſz-

[77]) Daſz hier nicht der umgekehrte Fall ſtattgefunden, bezeugt die Vergleichung der betreffenden beiden Formeln, wornach jene in St. 1180 mit: *laude ... humana predicandum* ſich als die richtigere und vollſtändigere erweiſt.

lau, Abhandlung 102 freilich mit andrer Folgerung bemerkt) die Einleitungen aus Theilen der echten Immunitätbeſtätigung Heinrichs II (St. 1563) und des gefälſchten Diploms B. zuſammengeſetzt; meiner Meinung nach Beweis genug, um hier nicht erſt auf einen weitern Fälſcher des XII Jahrhunderts, ſondern einzig und allein auf denſelben fahnden zu laſzen, der auch bereits bei dem Zuſtandekommen unſrer Fälſchungen A und B die Hände im Spiele hatte.

Mit einem Worte, faſzen wir alle aufgeführten Momente, übereinſtimmender wie abweichender Natur in unſern gefälſchten Documenten St. * 1708. * 2032 und * 2379 (immer ſelbſtverſtändlich ohne den Zuſatz über den Ducat) zuſammen, ſo wird ſich uns die Ueberzeugung, wie ich glaube, mit aller Beſtimmtheit aufdrängen, daſz dieſelben mit den Fälſchungen A. B. in engſten Zuſammenhang ſtehen und daher gleichzeitig mit ihnen um die Mitte des XI Jahrhunderts entſtanden ſind.[78]) Daraus ergibt ſich aber zugleich als weitere nothwendige Folgerung, das gewiſs intereſsante Reſultat, daſz ſie ſelbſt Fälſchungen als Vorlagen zu weiteren Fälſchungen gedient haben, und demnach in ihrer heutigen Geſtalt doppelte Fälſchung vertreten.

Mit dieſem Nachweiſe haben wir allerdings die Grenzen des urkundlichen Protokolls überſchritten, und ſind vielfach in das Gebiet der innern Merkmale der Diplome getreten; allein eine ſtrenge Scheidung hätte hier mehr geſtört, denn geklärt. Soviel

---

[78]) Daſz all' dieſen Fälſchungen des XI Jahrhunderts echte Urkunden zu Grunde gelegen ſcheint zweifellos, ſchon wegen des durchaus correcten Datum und Actum. Ob dieſelben aber einfache Immunitätbeſtätigung (gleich den echt überlieferten), — ob ſie bereits mit ein oder dem andern der eben beſprochenen Merkmale verſehen waren u. ſ. w. — wer wollte darüber weiteres vermuthen und wofür? da es uns hier an jeder feſten Grundlage gebricht. Daſz allerdings von Otto I und II Immunitätbeſtätigungen vorhanden waren, iſt durch St. 1563 auf das beſtimmteſte bezeugt, das gleiche wäre immerhin auch für die übrigen annehmbar. Denn daſz von ein und demſelben Regenten für ein und dasſelbe Hochſtiſt oder Kloſter unter dem nämlichen Vorſtand wortgetreu (mit Ausnahme natürlich der verſchiedenen Zeit und Ortsausſtellung) nicht bloſz überhaupt Urkunden (vgl. St. 2494—2495), ſondern auch ſpeciell Immunitätdiplome wiederholt beſtätigt wurden, ſehen wir z. B. aus Vergleichung von St. 2136 mit 2353. In ſolchen Fällen iſt demnach Datum und Actum von andern Motiven abhängig, als die uns der Urkundeninhalt bietet.

leuchtet jedenfalls ein, dafz hier bei faſt ſämmtlichen Protokollstheilen arge Verſtöſze gegen die jeweilig geltenden Satzungen der Reichskanzlei zu verzeichnen waren, die aber nicht bloſz auf ein wolüberlegtes und nach einheitlichem Plane befolgtes Verfahren ſchlieſzen lieſzen, ſondern zugleich, wie die äuſzern Merkmale in A. und B., beſtimmte Anhaltspunkte zur Ermittlung ihrer Entſtehung geboten haben. Daſz dieſe in Folge deſſen nicht früher aber auch nicht ſpäter als in die Mitte des XI Jahrhunderts geſetzt und nur einer, unter mindeſtens indirectem italieniſchen Einfluſze ſtehenden Kanzlei zugeſchrieben werden darf, iſt bereits hinreichend betont worden. Ich habe des hervorragenden Werthes des Protokolls wegen in Diplomen des X—XI Jahrhunderts eingehender ſelbſt als es mitunter nöthig ſchien in Text und Anmerkungen meiner Wirzburger Immunität-Urkunden über dieſes Thema gehandelt, allein die genau und richtige Würdigung dieſes wichtigen Kiteriums iſt für die Beurtheilung der Documente unſerer Epoche von geradezu maſzgebender Bedeutung. Deſzhalb habe ich den mannigfaltigen Formen desſelben in gewiſser Beziehung ſogar ein höheres Gewicht als ſelbſt den Textmerkmalen beigelegt, weil ich bei Diplomen dieſer Zeit unzähligemale die Erfahrung gemacht, daſz für die verſchiedenen Rechtsverleihungen, beſonders Beſtätigungen, Schenkungen u. ſ. w. nicht nur die ältern überkommenen Dictamina, meiſt ohnedieſz ohne Protokollsformeln, vorgelegen und benutzt, ſondern geradezu gedankenlos abgeſchrieben worden ſind,[79]) während die wechſelnden

[79]) Wenn ich bei Aufzählung von zahlreichen Beiſpielen der bezeichneten Art in meinen Wirzb. Imm. 33 (Anm. 58) jenen höchſt intereſſanten Fall betreffs Anführung von *NN*, deſſen Sickel in ſeinen diplomatiſchen Beiträgen 3, 45 (Anm.) und Acta Kar. 1, 130 aus einer Berchtesgadner Urkunde K. Arnulfs von 896 Nov. 20, Böhmer Reg. Kar. 1125 (gedr. Hund-Gewold Metr. Salisb. 2, 153. Or. Wien) gedenkt, übergangen habe, ſo geſchah es, weil meine Erfahrung bei Diplomen des X—XI Jahrhunderts mir eine anderweitige Auslegung näher gelegt hat. Denn in ganz ähnlicher Weiſe verwendet fand ich nämlich *N.* wiederholt in unbezweifelt echten aber auch in verdächtigen Originalen, jedoch ſtets nur vor oder nach Perſonennamen, wie z. B. in St. 263. * 546. 632. 1446 u. ſ. w. Vergleicht man die betreffenden Formeln mit den entſprechenden Theilen in andern gleichzeitigen oder vollkommen gleichartigen Diplomen, wie z. B. Erhard Cod. Weſtf. 1, 31 (Nr. 37) oder Böhmer Reg. Kar. 1062, ebenſo St. 265. 2390 (deſzgleichen in Copien St. 699. Jaffé Bibl. hiſt. 5, [Cod. Udalr.] 34 Nr. 13) u. ſ. w., ſo erſcheint wenigſtens meiner Meinung nach,

Protokollstheile beinahe ftets den jeweilig neuen Verhältnifsen beftens angepafzt werden mufzten und darum in ihren oft fehr feinen Unterfcheidungen von Fälfchern allerdings leicht und häufig verkannt, aber auch nicht felten abfichtlich verletzt worden find.[80]) So lange daher diefe durch gewifsenhafte Unterfuchung ermittelten Gefetze, nach welchen jene Formen des Protokolls bemefzen fein wollen, nicht geradezu als irrig nachgewiefen find, können Einzelbemerkungen oder hypothetifche Annahme unfre Refultate nicht gefährden; denn diefelben find keineswegs willkürlich oder künftlich gefchaffen, fondern wurzeln tief in dem Boden, den unfre heutige diplomatifche Wifzenfchaft bebaut hat.

III.

Das letzte Glied unferer Beweisführung über die Fälfchungen der Wirzburger Immunitäten des X und XI Jahrhunderts ift dem Inhalte, d. h. den innern Merkmalen unfrer Diplome entnommen.

Welche Anficht unfer Kritiker über den Werth mancher, rein formeller Sätze des Urkundentextes hegt, lernen wir z. B. aus feiner Abhandlung (Seite 100) kennen, wo er ernftlich meint, fchon „a priori" hätten wir keinen Grund aus der veränderten Textesformel in A. Verdacht zu fchöpfen, weil „wenn es im Diplom Ottos I ausdrücklich heifzt: *hoc etiam in hisdem scriptum habebatur* und nun die veränderten Ausdrücke folgen, fo kann

---

es zweifellos, dafz jenes *N.* nichts weiter, denn als einfache Siegle gelten foll, und zwar für: *nomine*, aber keineswegs ftatt Eigennamen. Der einzige mir bekannte Fall, der gegen diefe Auslegung fprechen würde, wäre St. 1317 (im Drucke bei Wenck Hess. Landesg. Urkkb. 2, 41) mit: *in comitatu N. comitis.* Allein das Or. in Darmftadt hat kein *N.*, fondern zeigt nur einen leer gelafzenen Raum, offenbar für den Namen des betreffenden Grafen, und demnach genau fo, wie in dem in diefer Beziehung geradezu ausfchlaggebenden St. 1446. Aehnliches treffen wir fogar in Copialbüchern z. B. Sinnacher Beit. zu Säb. Brix. Gefch. 2, 163 (ex chart. Brix.) — Anfangsbuchftaben von Perfonennamen als Sieglen fielen mir in deutfchen Original-Diplomen häufiger erft feit dem XI Jahrhundert auf, fo St. 1667. 1985. 1990. 2024. 2040. 2243. 2249 u. f. w.

80) Ueber den Werth der Protokollformeln zur Beurtheilung von Fälfchungen vgl. Sickel Act. Kar. 1, 389, — zugleich als weitere Ergänzung zu dem Schlufzfatz unferer obigen Anm. 69.

in ſolcher Weiſe unmöglich (sic) eine ſachlich neue oder weitergehende Verleihung eingeleitet werden".[81]) Man könnte beinahe verſucht ſein, eine derartige Auffaſzung für geradezu naiv zu halten, wäre es nicht undiplomatiſch dieſz von einem Urkundenkritiker vorauszuſetzen. Darnach müſzte conſequenterweiſe ſogar der Wirzburger Ducat bereits unter Karl dem Groſzen beſtanden haben, denn in dem unzweifelhaft echten Diplome Friedrichs I von 1168 Juli 10 heiſzt es wörtlich: *ut omnem iurisdictionem, quam antecessores sui* (sc. Heroldi episcopi) *et aecclesia et ducatus Wirzeburgensis a Karolo magno .... usque ad presens tempus iusta et quieta possessione sine diminutione tenuerunt et possederunt* ....,[82]) und ich bin erſtaunt, daſz unſerm Gegner diese für ſeinen oſtfränkiſchen Ducat ſo wichtige Schluſzfolgerung entgangen zu ſein ſcheint.

Wenn übrigens unſer Kritiker (Anz. 1019) glaubt, daſz ich vielleicht ſeiner gewonnenen Anſicht über unſre Urkunden, "daſz ſie nämlich lediglich eine Specialiſierung der in den frühern Privilegien an Wirzburg verliehenen Immunität enthalten, ohne materiell das Recht der Kirche zu erweitern", beigetreten sei, ſo bedaure ich, ihn abermals eines Irrthums zeihen zu müſzen, da ich in directem Gegenſatze zu ihm, hier ganz andre und unter der alten Immunität keineswegs mitinbegriffene Verhältniſse vorausſetzte. Ich betonte vielmehr ausdrücklich, daſz gerade Letzterer wegen, allerdings unter dem Scheine einfacher Beſtätigung früherer Immunität-Verleihung, unſre Fälſchungen verfertigt worden ſeien.

Denn gerade die hier neu genannten Theilhaber an der Immunität, wie auch deren Ausrodungen haben unter den Ottonen ſich jenes Schutzrechtes ſicherlich noch nicht erfreuen können[83]) aus dem einfachen Grunde, weil ſie zu jener Zeit auf Wirzburger Gebiete noch gar nicht exiſtierten. Das ergibt ſich am deut-

[81]) mit Recht bezweifelt auch Henner Herzogl. Gewalt. Wirzb. 82 (Anm. 1) den Werth derartiger Verſicherung. — Gerade in entſchieden falſchen Privilegien wird am nachdrücklichſten auf alte Verleihung gepocht.

[82]) Es zeigt ſich, abgeſehen von den durch gedankenloſes Copieren ſo häufig entſtandenen Fehlern, ſchon hieraus, daſz ſelbſt die volle Originalität eines Documents nichtsweniger als alle Einzelnheiten zu verbürgen vermag.

[83]) Ich kann hierin Waitz Verfg. 7, 239 (Anm. 2) nicht beiſtimmen.

lichften, wenn wir unbefangen gerade jene Sätze betrachten, durch welche fich unfre gefälfchten Urkunden des X und XI Jahrhunderts von den einfachen ältern Immunitäten und den echten Diplomen Heinrichs II von 1012 und Konrads II von 1025 unterfcheiden (vgl. Wirzbg. Imm. 55). Es erweist fich in denfelben als zweifellos, dafz hier befonders freie Ankömmlinge betont werden, die fich und das von ihnen ausgerodete Novalland (anderes hatten fie offenbar nicht) an die Wirzburger Kirche tradierten. Diefe auf die Zeit Karls des Grofzen zurückführen zu wollen, geht fchon defzhalb nicht an, weil Grund und Boden von Anfiedlern aus jener frühern Zeit gewifs nicht erft anderthalb Jahrhunderte fpäter zum erftenmal als Neurodung bezeichnet worden wäre, ebenfowenig als die Bebauer desfelben fich erft jetzt unter Wirzburger Kirchenfchutz geftellt haben würden, beziehungweife als folche benannt worden wären. Dazu kommt, wie ich ausdrücklich hervorgehoben habe,[84]) dafz die Formel: *qui se vel sua novalia ex viridi silva facta* und noch gar an fo hervorragender Stelle, niemals weder in Karolingifchen noch in irgend welchen Ottonifchen Immunität-Urkunden für Deutfchland gebraucht worden ift, — eine Erfcheinung, die allein fchon unfre ganze Aufmerkfamkeit wach zu rufen und uns zur ftrengften Prüfung aufzufordern geeignet ift.

Allein es treten noch andere erfchwerende Momente hinzu, welche den Gebrauch der Immunitätformel unfrer gefälfchten Diplome in directem Widerfpruch mit dem, in der deutfchen Reichskanzlei des X und XI Jahrhunderts bei Beftätigung fraglicher Rechte befolgten Herkommen zeigen, und nach welchem, mit Ausnahme höchftens einmaliger Unterbrechung, eine ftete Abwechslung und Unregelmäfzigkeit in der Reihenfolge der, fonft gleichmäfzig lautenden Immunitätbeftätigungen gleicher Provenienz durchweg unftatthaft erfcheint. Auch diefem in ausreichender Weife durch mehr den anderthalbhundert Beifpiele erhärteten Argumente widerfetzt fich unfer Kritiker, in welcher Art und mit welchen Gründen, werden wir fogleich kennen lernen.

[84]) Wirz. Imm. 59 (Anm. 110) und was unfer Kritiker jedenfalls nicht hätte vollftändig verfchweigen oder, allerdings feiner Sitte gemäfz, übergehen dürfen.

Ehe derfelbe jedoch den Hauptangriff unternimmt, fucht er zuvor einige von meinen Behauptungen zu entkräften, die allerdings in einem gewifsen Zufammenhange mit obigen Argumenten ftehen. Diefe follen uns nämlich die Ueberzeugung verfchaffen, „dafz die im XII Jahrhundert gefchriebenen Fälfchungen (den Schlufzfatz über den Ducat ausgenommen) nicht erft um jene Zeit entworfen, fondern faft wörtlich nach ältern Muftern (aus dem XI Jahrhundert) copiert worden feien". (Wirzb. Imm. 56). Ich rechnete hierzu unter Anderm auch die auffallenden Widerfinnigkeiten und Widerfprüche, in welche die in der Wirzburger Immunität eingefchlofzenen *parochi quos Bargildon dicunt* mit dem im XII Jahrhundert gleichfam mechanifch und gedankenlos eingefügten Schlufzfatz über den Ducat dadurch geriethen, dafz hier die Bargilden wieder von der bifchöflichen Gerichtsbarkeit eximiert erfcheinen. Denn das ift klar, dafz nach dem Wortlaute diefer im XII Jahrhundert zufammengeftoppelten Fälfchungen, wo jedwede Unterfcheidung zwifchen den verfchiedenartigen Bargilden fehlt, wir durchaus nicht berechtigt find, derartige Diftinctionen auf Grundlage anderer, echter Urkunden, wo freilich diefe Verhältnifse genau bezeichnet, aber auch auseinandergehalten find, gleichfam künftlich vorzunehmen und in diefelben hineinzuinterpretieren; fondern dafz hier die Deutung einfach den Worten gemäfz zu gefchehen habe, wie fie vorliegen. Darnach erfcheint es aber zweifellos und felbftverftändlich, dafz die hier anfangs unter Wirzburger Immunität einbegriffenen *parochi quos Bargildon dicunt* offenbar auch zugleich als *in ducatu vel comeciis orientalis Franciae* eingefchlofzen und dadurch wieder als eximiert von Wirzburger Immunität betrachtet werden können.[85]) Dafz freilich in dem Diplom Friedrichs I von 1168 die

[85]) Ueber die mannigfachen Verhältnifse der Kirchen- und Reichs-Schutzbefohlenen, ihre allfällige Doppelftellung u. f. w. dürfte die Unterfuchung noch keineswegs abgefchlofzen fein. — In dem eben erfchienen Bande von Waitz Verfg. 7, 221—265 ift auch hierfür wie für die übrigen Verfaffungfragen eine fefte und fichere Grundlage gefchaffen, die der Einzelforfchung nicht nur Raum zu weiterer Unterfuchung geftattet (vgl. Waitz l. c. 246 Anm. 2), fondern diefelbe fogar beftens fördert. Ich wüfzte kaum ein dankbareres Thema aus dem Gebiete unferer ältern Reichs- und Rechtsgefchichte als eine ins Einzelnfte fich ergehende Darftellung der mannigfaltigen Immunitätverhältnifse bis zum Durchbruch der Territorialherrfchaft.

betreffenden Sätze ganz anders und richtig lauten, beweist geradezu, bei unbefangener Vergleichung, die Verkehrtheit in der Stylifierung unfer Urkunden, d. h. es deckt klar auf die gedankenlofe weil unvermittelte Einfchiebung des Zufatzes über den Ducat fammt der Exemption der Bargilden in die bereits vorgefundenen Immunitätprivilegien des XI Jahrhunderts. Und gerade diefen Nachweis wollten meine Bemerkungen erzielen.

Höchft bezeichnend ift hingegen das Verfahren, welches unfer Gegner bezüglich der Widerlegung diefer unferer Argumentation einzufchlagen für gut findet und das, fofern nicht vollftändiges Mifzverftändnifs angenommen werden kann, an Verdrehung, Unterfchiebung und Ungenauigkeit geradezu Unglaubliches leiftet. Denn ich habe zunächft auch nicht mit einer Sylbe von dem Widerfpruche gefprochen, der betreffs der Bagilden-Immunität zwifchen unfer Fälfchung des XII Jahrhunderts und dem Diplome Friedrichs I herrfcht, fondern ausfchliefzlich nur von der bezüglichen Wiederfinnigkeit innerhalb unferer Falfificate, wo gerade diejenige wefentliche Unterfcheidung fehlt, die Friedrich I fo beftimmt zu erwähnen für nöthig fand. Dann aber fteht im Friedericianifchen Documente ebenfowenig *in toto duccatu vel comeciis orientalis Franciae*, fondern vielmehr *per totum episcopatum et ducatum Wirzeburgensem et per omnes cometias in eodem episcopatu vel ducatu sitas*, was bekanntlich himmelweit verfchieden von jenem nur in den Fälfchungen enthaltenen oftfränkifchen Ducat ift; als überhaupt von einer falfchen Wirzburger Immunität-Urkunde Friedrichs I, deren unfer Kritiker (Anz. 1020 Anm.) gedenkt, die Rede fein kann, da folche wenigftens meines Wifzens niemals exiftiert hat. Und bei derartigem Vorgehen wagt Herr Brefzlau mir vorzuwerfen, dafz „ich ungenau und unvollftändig citiere."

Ueber die „vage Hypothefe", wie unfer Kritiker meine Annahme, dafz die Fälfchungen der Urkunden von 1017 (18), 1032, 1049 — (immer felbftverftändlich ohne die Beftimmung über den oftfränkifchen Ducat) — bereits dem XI Jahrhundert ihre Entftehung verdanken, zu bezeichnen beliebt, habe ich oben bei Gelegenheit der Befprechung über die Corroborationformel ausführlich Rechenfchaft zu geben verfucht und hoffe ich auf Grund beftimmter Thatfachen die allenfalls noch unbefeitigt ge-

bliebenen frühern Zweifel über deren Richtigkeit verſcheut zu haben.

Es erübrigt noch die letzten Einwendungen zu widerlegen, womit unſer Gegner das von uns nachgewieſene, in der deutſchen Reichskanzlei des X bis Mitte des XI Jahrhunderts befolgte Geſetz bekämpft, nach welchem höchſtens je einmal die Gleichmäſzigkeit der Formel bei Immunitätbeſtätigungen von derſelben Herkunft unterbrochen erſcheint. Sein Verfahren iſt auch hier wieder das altbekannte, und ſo dürfen wir uns nicht darüber wundern, daſz, wie er die einzelnen Urkunden meinerſeits als ungenau geprüſt annimmt, ſo auch die ganze Liſte (Wirzb. Imm. 59 Anm. 109), die allerdings nicht um zu „imponieren" ſondern nur um zu belehren zuſammengeſtellt ward, „völlig planlos und daher begreiflich von ſehr geringem Nutzen" findet. Hätte er jedoch nicht willkürlich und in unerlaubter Weiſe ſeine Gedanken mit meinen Auseinanderſetzungen vermengt,[86]) um ſie dann als die meinigen hinzuſtellen, dann würden dieſelben wahrſcheinlich ſelbſt ihm in ganz anderem Lichte erſchienen ſein. Denn es ſiel mir gar nicht bei die Immunität-Urkunden „von der Karolingerzeit an bis ins XI Jahrhundert" (Anz. 1021) zu behandeln und zwar aus dem einfachen Grunde, weil jene ältern Karolinger Documente bereits von Sickel in muſtergiltiger Weiſe in deſsen Beiträgen zur Diplomatik Heft 3 ff (in den Sitzungb. der Wiener kaiſ. Akad. der Wiſz. Hiſt.-philoſ. Claſſe 47, 175 ff) bearbeitet vorliegen und ich mich überdieſz hier bloſz mit den Urkunden des X und XI Jahrhunderts zu beſchäftigen hatte. Zum Ueberfluſz erklärte ich ſogar ausdrücklich, daſz uns auch aus dieſer Zeit Diplome in hinreichender Menge übrig ſind „um uns über dasjenige in der deutſchen Reichskanzlei befolgte Herkommen zu unterrichten, welches bei Beſtätigung der aus der Karolinger-Epoche herübergenommenen Immunitätrechte üblich war". Ich dächte, das wäre doch deutlich genug. — Es fiel mir ferner eben-

[86]) Aehnlich verfährt er bereits Kanzl. Konrads II 39 (Anm. 3), wo ſeine Ausſtellung gleichfalls unberechtigt iſt. Würde er genauer zugeſehen haben, ſo hätte er entdecken müſzen, daſz es ſich hier, ähnlich wie bei Otto II, Heinrich IV, Gegenkönig Konrad, Heinrich V. Heinrich [VI] und Heinrich VI, ausſchlieſzlich um die Königs-Intervenienz handelt, und hierfür iſt er jeden weiteren Beitrag ſchuldig geblieben.

fowenig bei und ich war daher keineswegs „offenbar bemüht auch die ältern Urkunden (fogar aus der Zeit Pippins und Karls des Grofzen?) beizubringen" (Anz. l. c.), fondern ich wollte einfach nur Beifpiele aus der Karolingerzeit anführen, fofern fpäter auf diefe ältern Formeln zurückgegriffen wurde, welche ja, gleichfalls nach Sickels Nachweife (Acta Kar. 1, 159 ff), erft unter Hludwig dem Frommen ihre letzte und gewifsermafzen abfchliefzende Geftalt gewonnen haben. Defzhalb ift und zwar aus diefem guten Grunde nicht über Hludwig den Frommen hinausgegangen worden, felbft bei Fulda und Lorfch nicht, wiewol ich hier die Beifpiele aus älterer Epoche abfichtlich häufte, weil es die Wirzburg nächftliegenden Stifter Frankens find und felbft bei unfern Formeln unter gleichen Vorbedingungen Provinzialeigenthümlichkeit und Aehnlichkeit, wie fpäter z. B. auch bei Minden und Osnabrück, oder Effen und Werden an der Ruhr u. f. w. vielfach zur Geltung und zum Vorfchein kommt.[87]) — Es fiel mir des weitern auch gar nicht ein abfolute Vollftändigkeit zu erzielen. Das hätte nicht allein durch Vergleichung der von mir erwähnten Zahl über die noch erhaltenen mit den wirklich aufgeführten Urkunden felbft, fondern fchon durch pflichtfchuldige Berückfichtigung meiner ausdrücklichen Erklärung: hier blofz „die Mehrzahl der fraglichen Privilegien zufammenzuftellen", leicht ermittelt werden können, aber auch follen. Und ich beabfichtigte die Vollftändigkeit[88]) weder hinfichtlich der

---

[87]) Es mufz nach Waitz Verfg. 7, 245 (Anm. 1) hier ein Mifzverftändnifs obwalten, denn dafz die einzelnen Kanzleien der einzelnen Könige beftimmte Immunität-Formeln gehabt hätten, wurde meinerfeits nie behauptet, wol aber dafz widerholt allgemeine Fafzungen in gekürzter Form in Anwendung kamen, wodurch gerade die jeweilige Reihenfolge „wefentlich gleichmäfzig überlieferter Formen" unterbrochen wurde.

[88]) Dafz Herr Brefzlau auch hier wieder diefelbe verlangt, mufz uns insbefondre defzhalb Wunder nehmen, weil er in feiner Abhandlung 95 ff. über den nämlichen Gegenftand, wo ihm die Vergleichung mit verwandten Immunitätprivilegien nicht nur nahe gelegen, fondern geradezu Pflicht gewefen wäre, es nicht der Mühe werth fand mehr denn zwei oder drei anderweitige Diplome heranzuziehen. — Hätte er überhaupt fich etwas weiter umgefehen, dann würde ihm auch die Annahme „der Fiction des Wirzburger Herzogthums" (Abhandlg. 109) erfpart worden fein, die fchon Henner Herzl. Gewalt Wirzb. 114 mit aller Entfchiedenheit zurückweist. Allerdings nicht Mainz, deffen Diöcefe zum

Reihenfolge aller Stifter, noch auch innerhalb der einzelnen Gruppen felbft,[89]) und zwar aus beftimmten Gründen, weil eine Menge von Stiftern nur vereinzelte Immunität-Diplome und nur in grofzen Zwifchenräumen aufzuweifen hat, was daher für unfern Zweck unzureichend erfchien, und weil jene übergangenen Documente (wie z. B. auch die von unferm Kritiker aufgeführten) nichts weiter als einfache Beftätigungen für unfre Behauptung lieferten, für die wir der Beifpiele wahrlich genug aufgehäuft zu haben meinen.[90]) — Ebenfowenig kam es mir endlich in den Sinn blofz Originale aufzuführen und regelrechte Copien auszufchliefzen, was durch gar keine Veranlafzung begründet noch fonft irgendwie gerechfertigt erfchienen wäre, denn dann hätte nicht blofz — wie unfer Kritiker meint — auf das Lorfcher Privileg Hludwigs des Frommen (Sickel L. 51), fondern auch auf alle übrigen Lorscher,[91]) wie defzgleichen beinahe auf fämmtliche

---

Theil unter den Herzogen von Sachfen ftand, wol aber Trient, das feit Anfang des XI Jahrhunderts zu Deutfchland gehörte (Forfch. 15, 160), hätte hier willkommene Auffchlüfze bieten können.

[89]) man vgl. z. B. zu Fulda: St. 2209 (ftatt 2024 mufz es richtig 2023 heifzen), — zu Halberftadt: Böhmer Reg. Kar. 1185. St. 1319, — zu Minden St. 2136 (dafz ich es gekannt, konnte man aus Wirzb. Imm. 65. Anm. 119 erfehen, gleichwie bei Korvei Sickel L 202 in l. c. Anm. 108) u. f. w.

[90]) man vgl. z. B. allerdings zum Ueberflufze noch: Alsleben: St. 739. 1352. — Bamberg: St. 2056. 2138. — Cambrai: Sickel L. 83. Böhmer Reg. Kar. 1108. St. 96. Acta imp. ined. Nr. 227. St. 944. 1359. — Drübeck: von Otto II (Otto III) und Heinrich II bei Jacobs Drüb. Urkkb. 3—4. — Echternach: St. 766. 1405. — Fifchbeck: Sickel L. 143. St. 233. 1390 (nur in Copie). 1868. — Freifing: St. 1987. 2148. — Gandersheim: Böhmer Reg. Kar. 880b. St. 132. — Gent, S. Bavo: St. 691. 1343. 2183. — Gent, S. Peter in Mont-Blandin: St. 395. 694. Lokeren Chart. et doc. du Mont-Blandin 1, 57. 82. 86. — Hornbach: St. 182. 1285. — Magdeburg: St. 687. 881. 1874. — Paffau: St. 681. 981. — Prüm: Böhmer Reg. Kar. 1966. St. 2528. — Regensburg, Niedermünfter: St. 1335. 1883. — Zürich, S. Felix und Regula: Böhmer Reg. Kar. 805. St. 208 u. f. w. — Wichtige Hochftifter und Abteien haben in unfrer Periode nur ein Immunitätdiplom aufzuweifen, wie z. B. Altaich, Brandenburg, Hildesheim, Mainz, Salzburg u. s. w., manche gar keines, wie Quedlinburg u. f. w. Vgl. Wirzb. Imm. 57 ff.

[91]) Ich würde unferm Kritiker fehr dankbar fein, wollte er die Güte haben mir diefe übrigen (verloren geglaubten) Originale der Lorfcher Abtei, nach denen ich mich bis jetzt vergebens bemüht habe, nachzuweifen.

Mindener, Osnabrücker, Stablo'er, Weifzenburger, Werdener u. f. w. Immunitäten Verzicht geleiftet werden müfzen. — Sehen wir demnach von den in jeder Hinficht unberechtigten Wünfchen und Ideen unfres Gegners ab, fo dürfte fich unfre Lifte weder als „principlos, noch völlig planlos und wenig forgfältig zufammengeftellt oder nur von fehr geringem Nutzen" erweifen (Fehler, welche vielmehr die vorgenommene Prüfung unfres Kritikers zu treffen fcheinen), fondern wolüberlegt entworfen und völlig ausreichend zur Ueberführung defzen, was durch diefelbe erhärtet werden follte.

Uebrigens find aufzer einer einzigen Druckfehlerberichtigung von St. 1896 (ftatt des richtigen 1869)[92]) felbft die übrigen aufgeführten Einzelausftellungen an unfrer Lifte weder genau noch erfchöpfend. Denn bei Cornelimünfter fehlt St. 1107 abfichtlich, weil es keine Immunität betrifft, dagegen fehlen leider aus Verfehen bei St. 616 die ähnlichen Klammern, wie folche bei den ältern Utrechter Urkunden vorkommen, und die hätten gefetzt werden follen als Zeichen, dafz St. 888 aus der Verbindung der beiden vorangehenden Diplomen entftanden ift, geradefo wie diefz von den Utrechter Documenten St. 52. 75 hinfichtlich der voranftehenden gilt. Bei Effen fehlt vor St. 141 abfichtlich das Sternchen, denn die Urkunde ift, wie ich mich in Düffeldorf überzeugt habe, echt.[93]) Bei Trier würde unfer Kritiker den

[92]) Ich hebe diefz befonders hervor, weil nach dem Anlauf, den unfer Kritiker gleich zu Anfang feiner Anzeige (994 Anm.) gemacht hat (ganz denfelben Fehler hätte er übrigens auch Wirzb. Imm. 27 [Anm. 38] vor u. f. w. berichtigen können) zu erwarten ftand, dafz er ein genaues Verzeichnifs über diefelben anlegen würde, wofür ich ihm befondern Dank zu fagen gewufzt hätte. Denn leider find trotz aller Aufmerkfamkeit gerade in den Belegftellen der Regeftennummern, wie wir bereits gefehen, mehrere irrige Ziffern unterlaufen, fo auch z. B. Wirzb. Imm. Anm. 27: 2211 ftatt 2210, [und St. 2209 zu ftreichen] — oder Anm. 61: 1095 ftatt 1094; — wofür die beträchtliche Anzahl von weit über anderthalbtaufend Citaten einigermafzen zur Entfchuldigung, keineswegs aber zur Rechtfertigung dienen mag. Ich kann mich nur mit dem allgemeinen Verhängnifs tröften, das hierin auch andern meiner Fachgenofzen widerfährt, ja felbft unferm Kritiker weder in feiner Anzeige noch auch in fonftigen Arbeiten erfpart geblieben ift, wie z. B. Kanzlei Konrad II (Seite 99 letzte Zeile) beftens lehrt, wo fogar die Berichtigung eines Verfehens einen neuen Fehler fchuf.

[93]) vgl. jetzt auch Waitz Verfg. 7, 250 (Anm. 3).

Irrthum leicht haben berichtigen können, hätte er St. 587 nur bei Hontheim oder Beyer wirklich aufgeschlagen, denn ohne umzublättern muszte er dort die richtige Immunitätbestätigung Ottos II (St. 600) antreffen; bei gleichem Jahr hat offenbar die gleiche Tageszahl „VI kal." hier das Versehen verursacht. Dagegen ist aber bei Osnabrück St. * 274 entschieden interpoliert, allein die gefälschten Sätze laszen sich leicht erkennen und von dem echten Kern abschälen, welcher dann die richtig bestätigte Immunität für Bischof Drogo zeigt, um die es sich hier handelt; — ob nicht deszgleichen das Osnabrücker Diplom Böhmer Reg. Kar. 1067 (sic, statt des fehlerhaften 1066) interpoliert oder blosz corumpiert sei, lasze ich hier unentschieden.

Wenn übrigens unser Gegner den Hauptangriff mit der Bemerkung einleitet, dasz die Identität zwischen den in den echten Diplomen genannten Theilhabern an der Immunität und jenen in den gefälschten Urkunden aufgeführten besondern Kategorien von Kirchenleuten zweifellos sei und der Unterschied „kein wesentlicher" genannt werden kann, da ähnliche Erscheinungen verschiedener Benennungen sich auch in andern Diplomen fänden; so möchte ich, abgesehen von der bereits gekennzeichneten Interpretationweise unsres Kritikers, nur noch die Frage aufwerfen: warum gerade in den echten Special-Bestätigungen (St. 8. 1563. 1888) consequent nur die drei Classen: *accolae, servi* und *Sclavi,* ohne jeden weitern Zusatz von *caeteri* (der aber in den unechten Diplomen erscheint) aufgezählt sind, selbst dann, als sich wie bei Substituierung der *accolae* durch *franci,* gewisz die willkommenste Gelegenheit geboten hat, auch alle übrigen verschiedenen Kategorien mit aufzuführen, falls dieselben sich wirklich bereits vorher in den gleichen Bestätigungurkunden, und noch dazu in so bestimmter und keineswegs blosz in allgemeiner Form wie bei andern Immunitäten genannt, vorgefunden hätten? — Es stimmt diesz in überraschender Weise mit einem andern Fall überein, auf den wir bereits aufmerksam gemacht, nämlich dem Fehlen der Sätze über die Novaltradition deszgleichen in jenem ersten echten Diplom Heinrichs II von 1012, das nach Errichtung des Bisthums Bamberg an Wirzburg ertheilt worden ist, wo doch eine Wiederholung derselben, wenn sie überhaupt bereits früher ausgesprochen waren, um so angezeigter gewesen wäre, als bei jener Bamberger

Schöpfung gerade über Novalverhältnifse fo eingehend und vielfach verhandelt worden ift. — Mit einem Worte, jene neuen Hauptbeftandtheile des Inhaltes in unfern angezweifelten Diplomen, d. h. die parochi-Bargilden und fächfifchen Nordalbinger, wie die gleichzeitige befondre Betonung der Novaltradition ftehen fo ifoliert unter den übrigen Immunität-Urkunden der deutfchen Reichskanzlei des X und der erften Hälfte des XI Jahrhunderts da, dafz diefe Singularität allein fchon im hohen Grade verdächtigend ift und umfo fchwerer wiegt, als uns die Erfahrung lehrt, dafz auch fonft bei Immunitätprivilegien jener Epoche fich die verfchiedenen Ausdrücke, Sätze, Wendungen nicht nur innerhalb derfelben Einzelgruppen confequent wiederholen, fondern fogar häufig auch bei andern wiederzufinden find. Freilich ift hier an ein abfolutes und ausnahmlofes Uebereinftimmen aller Wörter felbftverftändlich nicht zu denken (denn unfer Gegenftand ift kein mathematifcher), wie wir denn auch oben an den *franci* ftatt *accolae* keinen Anftofz genommen haben; ja ich füge fogar hinzu, dafz falls aufzer in den ohnediefz auch fonft verdächtigen Documenten, noch in einem oder dem andern unfrer bis Mitte des XI Jahrhunderts über fechzig erhaltenen echten Wirzburger Diplomen der *parochi* oder der Nordalbinger oder nur der Bargilden oder Sachfen und der Novaltradition Erwähnung gefchehen wäre,[94]) ich wenigftens diefertwegen gegen die Echtheit auch jener Urkunden gewifs keine Bedenken mehr erhoben haben würde.

Unter diefem Gefichtspunkte betrachtet dürften fich auch die von unferm Kritiker behufs Widerlegung unfrer Behauptung aus unfrer Lifte ausgewählten Beifpeile keineswegs fo feindfelig gefinnt erweifen, als er beftimmt anzunehmen fcheint. Verwundern mufz es uns übrigens, dafz er fie zum gröfzern Theil gerade aus Gruppen gewählt, deren Urkunden faft nur noch in Chartularien oder fpätern Transfumpten vorhanden find. — Das unfre Behauptung offenbar am meiften gefährdende Beifpiel ift den Cornelimünfter' Diplomen entlehnt. Hier follen, den Ausfagen unfres Kritikers zu Folge, in den vier aufeinanderfolgenden Do-

[94]) wie z. B. bei den Hamburger Diplomen, wo die in der Immunität inbegriffenen *iamundilingi* in St. 609. 912. 1360. 1637 auch fchon, wengleich in anderer Stellung, in St. 67 genannt werden.

cumenten (St. 163. 616. 888 und 1107) je abwechfelnd verfchiedene Immunitätformeln gebraucht worden fein. Nur fchade, dafz er uns den Nachweis über die von ihm fogenannte „einfachere Formel" (Anz. 1026) in St. 616 und 1107 fchuldig geblieben ift; wol aus keinem andern Grunde, als weil diefelbe überhaupt nicht exiftiert. Denn weder St. 616 noch 1107 enthält irgend welche Spur von Immunität, fondern nur die Beftätigung der freien Abtwahl mit der Verficherung, die Abtei an Niemand weiter vergeben oder verleihen zu wollen, was gerade damals noch oft genug gefchehen ift.[95]) Dafz diefz die einzig richtige Auslegung jener Urkunden fei, erfehen wir am deutlichften daraus, dafz in St. 888 gerade jenes Privileg St. 616 zugleich mit dem klaren Immunitätdiplom St. 163 verbunden beftätigt wurde. Das wäre aber fonft nimmermehr gefchehen, weil doppelte Immunitätbeftätigungen in ein und derfelben Urkunde niemals vorgekommen find, und wenn, nur in zweifellos unechten Diplomen, wie fchon Steindorff betreffs St. * 2143 nachgewiefen hat.[96]) — Ebenfowenig ausreichend erweist fich das aus der Immunitätengruppe für Effen hergeholte Beifpiel. Denn die Hervorhebung des formellen Unterfchiedes: *ad mallum convocare* in St. 597 u. f. w. gegenüber von: *ad placitum vocare* in St. 1346 u. f. w. ift geradezu eine Spielerei zu nennen, — und das Recht der Befreiung vom Heerbanne ift wie jenes der freien Abtswahl oder des Zolls, der Münze, des Markt, u. f. w. von der Immunität felbft unabhängig[97]) und konnte defzhalb auch getrennt, vor oder nachgefetzt und abwechfelnd gleich verfchiedenen Güterfchenkungen mit derfelben verbunden werden oder auch nicht, ohne defzhalb das von uns aufgeftellte Princip, wornach die fpätere Immunitätformel durch Aufnahme verfchiedenartiger Rechtsbeftimmungen dauernd erweitert wurde, zu gefähren. — Dasfelbe gilt endlich auch von den Mindener Diplomen. Auch hier ift das Fehlen des rein for-

---

[95]) vgl. jetzt Waitz Verfg. 7, 209. 215 ff. Dafz übrigens folche an Hochftifter zu Beneficium übertragene Abteien fpeciell noch mit Immunitätbewilligung bedacht worden find, felbft wenn jene Hochftifter längft im Genufz derfelben waren, fehen wir z. B. bei St. 161 mit S. Gery in Bezug auf Cambrai, oder in St. 1666 bei Amorbach, das zu Wirzburg gehörte u. f. w.

[96]) im Jahrb. des Reichs unter Heinrich III, 1, 378 ff.

[97]) vgl. jetzt auch Waitz Verfg. 7, 251. (253).

mellen Ausdruckes: *qui saxonice malman dicuntur* in St. 596 von ganz untergeordneter Bedeutung, dagegen hat es aber die Wesenheit jener Bezeichnung mit: *hominibus quoque famulatum eiusdem ecclesiae facientibus praedictum mundiburdium .... constituimus* wörtlich gemeinschaftlich mit St. 289 und 1511, und das ist doch hierbei die Hauptsache; abgesehen davon, dasz eine genaue Vergleichung des nur aus Transsumpten sec. XVI erhaltenen St. 596 mit 289 auch noch sonst wiederholte stylistische Kürzungen und Verstümmlungen zeigt. Ebenso wird die, noch dazu chronologisch - progressive und zwar nach gewöhnlicher und hergebrachter Weise (sogar nicht unähnlich jener bei unsern echten Wirzburger Diplomen) erfolgte Erweiterung der Formel für *homines ipsius ecclesiae* doch als wesentlich verschieden von jener wechselnden Einführung bisher ganz unbekannter Kategorien und Verhältnisse zu bezeichnen sein, welche wir in den wiederholt und mit Recht von uns angezweifelten Wirzburger Immunität-Urkunden antreffen. — Somit dächte ich, dasz nach dieser Auseinandersetzung die Frage, von welcher Seite hier eine „ungenaue Prüfung" der betreffenden Immunitätbestätigungen unsrer Liste verschuldet worden sei, kaum schwer zu beantworten sein dürfte.

So wäre ich denn Schritt für Schritt unserm Gegner auf seinen kritischen Gängen gefolgt und hätte gleichsam Punkt für Punkt die einzelnen Gründe untersucht, die er meinen Beweisen über die Unechtheit der Wirzburger Immunitäten des X und XI Jahrhunderts, wenn auch keineswegs allen, entgegenzustellen für nöthig fand. Allein weder seine Vertheidigung der äuszern Merkmale und der Protokollstheile noch seine Rechtfertigung aus dem Inhalte der Urkunden haben sich als stichhaltig bewährt. Hingegen zeigte sein Verfahren überall das gleiche Gebrechen, stets wurde mit Hypothesen und Scheingründen oder mit Unterstellungen und Trugschlüszen argumentiert und blosz Nebensächliches bemängelt unter dem Vorwande die Hauptsache treffen zu wollen. Damit aber ist wenig oder richtiger Nichts gewonnen. Denn allerdings nicht der blosze Widerspruch des einen oder des andern der hervorgehobenen Merkmale gegen die hergebrachten Satzungen des Kanzleigebrauchs, wol aber das Zusammentreffen und der Zusammenhang aller als verdächtig erkannten Symptome zwingt uns

hier die Verunechtung unſrer Diplome auszuſprechen. Und ſo iſt es uns freilich nicht ſchwer gefallen mit Hinzunahme neuen Materials den Gegenbeweis zu liefern, daſz der Gegner ſeine Kritik, um mich eines geflügelten Wortes zu bedienen: *pro nihilo* geſchrieben habe. Ich glaube daher nicht zu viel zu behaupten, wenn ich ſchlieſze, daſz doch noch andere diplomatiſche, geſchichtliche und rechtshiſtoriſche Kenntniſse nöthig ſind, als ſie unſer gar vielſeitig bethätigte Kritiker wenigstens bis jetzt über die betreffenden Verhältniſse zu beſitzen ſcheint, um über die verwickelte Frage der Wirzburger Immunitäten des X. und XI. Jahrhunderts ein beſtimmendes Urtheil wagen zu können.

IV.

Mit dem Nachweiſe der Unechtheit könnte allerdings die diplomatiſche Unterſuchung ebenſo gut geſchloſzen werden, als z. B. die literariſche bezüglich gefälſchter Geſchichtbücher. [98]

---

[98]) Die diplomatiſch - hiſtoriſche Kritik hat meines Erachtens überhaupt weiter und tiefer in das Detail einzugehen, als — wenn ieh ſo ſagen darf — die literariſch-hiſtoriſche. Nur ſollen wir uns darüber nicht täuſchen, daſz das bloſze Aggregat von einzelnen, wenn auch noch ſo genau ermittelten, aber ungeſichteten und unzuſammenhängend aufgeführten Merkmalen uns verhältniſsmäſzig viel nützen könnte. Dagegen dürfte — ſelbſt auf Gefahr eines Irrthums hin — erſt durch eine nach beſtimmten, aus der Sache gewonnenen Geſichtspunkten, gegliederte und geordnete Zuſammenfaſzung der thatſächlichen Erſcheinungen die Erkenntniſs und Einſicht über den Werth derſelben vermittelt und gefördert werden. Jener Irrthum kommt früher oder ſpäter doch zu Tage, allein eine Menge von zu unterſcheidenden Merkmalen tritt gewiſsermaſzen erſt durch Anwendung dieſes Reagens zum Vorſchein und zeigt ſich ſodann in ihrer wahren Geſtalt und urſprünglichen Bedeutung. So könnte z. B. das, nach mehr denn halbhundertjähriger Pauſe, ſcheinbar unvermittelte Neuauftreten des Recognitionzeichens in den Diplomen Heinrichs III von 1041 an (vgl. Wirzb. Imm. 24 [Anm. 27], Steindorff Jahrb. Heinrichs III 1, 373 ff), zuſammengehalten mit der nicht minder auffallenden Erneuerung ſogar der älteſten Siegel - Legende der Karolinger: *Xpe protege Heinricum regem (imp.)* in deſſen Bleibullen (in St. 2189. 2486 u. ſ. w.), auf das Streben nach einer Renaiſſance dieſer Epoche am königlichen Hofe ſchlieſzen laſzen, deren Charakter bei weiterer Beachtung ſonſtiger zutreffenden Symptome, wie der Erneuerung des Römiſchen Patriciats u. ſ. w., ſich gewiſs nicht als auf das äuſzere Urkundenweſen allein beſchränkt, erweiſen dürfte. Daſz derartige diplomatiſche Merkmale überhaupt wol zu be-

Da jedoch bei Urkundenfälſchungen faſt ausnahmlos der Fall eintritt, daſz man trachtete dieſelben möglichſt bald rechtskräftig werden zu laſzen,[99]) (und dieſz auch wiederholt durch giltige Beſtätigungen erreicht wurde), in Folge deſzen ſie von dieſer Zeit an und für dieſelbe als vollgewichtige hiſtoriſche Zeugniſse verwerthet werden müſzen, ſo iſt meiner Ueberzeugung nach das richtige Verſtändniſs dieſer Falſificate geradezu abhängig von der möglichſt genauen Ermittlung ihrer Entſtehung nach Zeit und Ort, wie auch der Gründe, weſzwegen ſie verfertigt worden ſind. Nicht nur die Pflicht der Rechenſchaftablegung, die wir uns ſelber betreffs jeder diplomatiſchen Eigenthümlichkeit ſchuldig ſind,[100]) zwingt uns hier die Grenze der negativen Kritik zu

---

achten und zu verwerthen ſind, ſehen wir z. B. auch an der Bullenaufſchrift Heinrichs II mit: *Renovatio regni Francorum* (in St. 1346—47) gegenüber jener unter Otto III mit: *Renovatio imp. Romanorum* (Wirz. Imm. 44 Anm. 83), womit der Gegenſatz der beiderſeitigen Regierungen klar und deutlich gekennzeichnet iſt. Vgl. auch Gieſebrecht Kaiſergeſch. (4 Aufl.) 2, 66.

[99]) Eines der wichtigſten und intereſſanteſten mittelalteriſchen Aktenſtücke über Prüfung von Fälſchungen iſt das Decret Innocenz' III von 1198 Sept. 4. (Potthaſt Reg. pont. Inn. III 365.)

[100]) Gerade um den Schlüſzel zur Erklärung dieſer Eigenthümlichkeiten handelt es ſich in unſrer Disciplin, — aber die Anſichten darüber ſcheinen noch vielfach auseinander zu gehen. Allerdings vindiciere ich den jeweiligen Kanzlern (freilich nicht gleichmäſzig allen) neben anderweitiger Thätigkeit auch einen directen Einfluſz auf das geſammte Urkundenweſen, vorallem in unſrer Epoche und insbeſondre ſeit Errichtung doppelter Kanzleien, wo gleichſam die erweiterte Wirkſamkeit, die gegenſeitige Controlle, wenn man ſo ſagen darf, zu geordneterer Thätigkeit anſpornte, die allerdings dadurch auch gewiſſermaſzen leichter zu überſehen und zu erkennen iſt (vgl. auch Waitz Verfg. 6, 276). Es zeigt ſich dieſz, auſzer bei Einwirkung beſtimmter politiſcher Ereigniſse, die aber wahrſcheinlich auch wieder durch ihre Vermittlung Eingang in die Urkunden gefunden haben, am deutlichſten bei Einführung von diplomatiſchen Neuerungen, welche im Laufe der Zeit zu den überlieferten, mannigfaltig geſtalteten Urkundenformen hinzugetreten ſind. Gerade dieſe Mannigfaltigkeit geſtattete aber auch einen gröſzeren Spielraum dem natürlichen und individuellen Einfluſze der einzelnen Notare und Schreiber, welchen ich hier keineswegs unterſchätze, noch auch ſchmälern oder läugnen will. Eine freiere Auswahl konnte ſogar da umſo eher Platz greifen, als den überkommenen Formeln u. ſ. w. vielfach nicht mehr jene Bedeutung wie früher zur Zeit ihrer Entſtehung beigelegt wurde, und Zeichen und Formen daher mehr typiſche Geltung erlangten, die wiederholt bloſz äuſzerlich und ſchablonenmäſzig, ja geradezu unverſtanden nachgebildet und gebraucht erſcheinen.

überschreiten; — auch das Bedürfnifs, die zu benutzenden Quellen klar zu erkennen, nöthigt uns weiter zu gehen und zugleich

---

Wenn den Kanzlern aber wirklich keine irgendwie mafzgebende Stellung eingeräumt und keine Verantwortung auferlegt werden sollte, dann wüfzte ich wahrlich nicht, wozu dieselben überhaupt ernannt und gar an die Spitze verschiedener Kanzleien gestellt worden wären. Ihre blofze Existenz nöthigt uns daher über die Grundlage ihrer Wirksamkeit nachzuforschen, der wir übrigens in ähnlicherweise bereits in früheren Zeiten begegnen. Denn geradeso wie z. B. zur Merovingerzeit der königliche Referendar zur Prüfung vorgelegter Urkunden aufgefordert wurde (Gregor von Tours Hist. lib. 10, c. 19 [ed. Reinart 512]), sehen wir in St. 2835 den Kanzler über vorgezeigte Documente sein Urtheil abgeben: *quod nos* (Heinricus IV) *ab ipso nostro cancellario* (Burchardo) *veraciter cognoscentes.* Und einen meines Erachtens nach der interessantesten Belege für die Sorgfalt der Kanzleivorsteher um das Urkundenwesen schon in der Karolingerzeit liefert Sickel mit dem Nachweise, der grofze Wahrscheinlichkeit beanspruchen darf, dafz die sogenannte Carpentier'sche Formelsammlung «wenigstens in ihren Hauptbestandtheilen gerade unter Fridugisus (dem Vorstand der kaiserlichen Kanzlei) in den Jahren 828—832 entstanden ist», d. h. also in der Kanzlei und dann gewifs nicht ohne seine Theilnahme, der ja ohnediefz bei Abfafzung der neuen, auch für die Folgezeit so wichtigen Formeln betheiligt gewesen zu sein scheint (Sickel Acta Kar. 1, 120. 160, und im Allgemeinen l. c. 1, 92. 210). Uebrigens dürfte die Vergleichung mit der päpstlichen Kanzlei hier ebenfalls manchen Aufschlufz gewähren u. s. w. Wenn wir nun in Urkunden wiederholt Veränderungen treffen, vorallem Neuerungen, welche mit dem Wechsel von Kanzlern zusammenfallen, so sind wir allerdings berechtigt zunächst nur diese, dann aber auch wenigstens diejenigen mit ihnen Verwandten, für welche wir keine beszer erklärenden Ursachen ausfindig machen können, auf Rechnung unsrer Kanzler zu setzen. Diesen Weg habe ich bei fortgesetzter Untersuchung über unsre Kanzleiverhältnisse einzuschlagen mich genöthigt gesehen und hoffe, dafz die hierbei gewonnenen Resultate, wenn gleich im Einzelnen vielfach der Berichtigung bedürftig, denn nicht das Gesammtmaterial stand mir jeweilig zur Verfügung, sich bei umfaszender Ergründung, die zu erwarten steht, auch des weitern bewähren werden. — Ich sehe mich in dieser Voraussetzung, abgesehen von andern Fällen, neuerdings bestärkt z. B. durch die Vergleichung der Steindorff'schen Untersuchung (Jahrb. Heinrichs III 1, 367 ff.) über die Indictionberechnung in den Diplomen Heinrichs III mit der gleichen Zusammenstellung, die ich in den Wirzbg. Imm. 39 (Anm. 71) versucht habe. Wiewol dem Anscheine nach von verschiedenen Gesichtspunkten ausgehend, und trotz einzelner zu berichtigenden Daten, wie in St. 2201 (auch nach Steindorff als Schreibfehler zugelaszen) oder bei St. 2267 (wo das erste Vorkommen unter den neuen Kanzler leicht das Versehen erklärt), — dagegen aber von St. 2316, deszen Or. gleichfalls noch erhalten in Lucca ist und daher mindestens gleiche Geltung mit St. 2317 hat, — finde ich keine Gründe vorgebracht, welche die Ergebnisse meiner Untersuchung alterieren könnten. Denn

die positivgiltigen Seiten an den gefälschten Urkunden zu ergründen. Freilich gelingt diesz nur selten vollständig, ist sogar oft unläugbar schwieriger, als die einseitig negative Beweisführung; denn die Forschung kann sich hier vielfach nur auf Hypothesen stützen und somit wird häufig gerade dieser Theil der Untersuchung als der „unfraglich schwächere" erscheinen müszen. Dasz dem so, kann sicherlich unser Kritiker am besten aus eigner Erfahrung wiszen, da er sich so viel mit Hypothesen zu schaffen gemacht hat.

Auch ich habe mich stets verpflichtet gefühlt den Quellen nachzuforschen, denen die jeweiligen Fälschungen ihre Entstehung verdanken und consequenterweise auch dieszmal bei der Untersuchung über die Wirzburger Diplome. Ich konnte mir auch keineswegs verhehlen (Wirzb. Imm. 61), dasz ich mich hier wol nur mit Erklärungen der Ursachen über unsre Fälschung, statt mit vollgiltigen Beweisen über ihre Entstehung werde begnügen müszen. Einzelnes erschien mir selbst unzureichend, und ich führte es blosz auf um zu weiteren Untersuchungen anzuregen. Soviel konnte jedoch immerhin mit groszer Wahrscheinlichkeit festgestellt werden, dasz unsre Fälschungen zu Wirzburg um die Mitte des XI Jahrhunderts, und zwar zur Zeit der beginnenden Streitigkeiten des Bischofs Adelbero mit dem Bisthum Bamberg wegen des Novalzehenten entstanden sein müszen. Nur bezüglich des Erscheinens der Nordalbinger fehlte es noch an genügender Aufklärung und hier hätte unser Kritiker mit gutem Erfolge ergänzend eintreten können.

---

immerhin sind es achtundfünfzig Diplome, darunter achtunddreiszig Originale (gegenüber von nur elf widersprechenden Urkunden, darunter sieben Originale), welche die Annahme einer Abwechslung unter den dreierlei Indictionen je nach den verschiedenen Kanzlern ausreichend rechtfertigen. Und einzig allein darum, und keineswegs, wie Herr Breszlau (Anz. 996) will, um die Frage, welche von den verschiedenen Indictionen unter Heinrich III die vorherrschende gewesen, handelt es sich an der angezogenen Stelle; wie es deszgleichen unstatthaft ist z. B. St. 2285 und 2287 von St. 2305—13 willkürlich zu trennen, da nach den Beispielen unter den vorausgehenden Kanzlern es unzweifelhaft erscheint, dasz dieselben zusammengehören und somit vereint als Zeugnisse für die Beda'sche Indiction während der Kanzleileitung Theodorichs (1045—46) zu gelten haben. — Ueber die Bethätigung der Kanzler vgl. auch Waitz Verfg. 6, 282 ff.

Dafz unfer Gegner die von uns gefchilderten Zuftände der Wirzburger bifchöflichen Kanzlei in der erften Hälfte des XI Jahrhunderts unter befonderer Berückfichtigung der wahrfcheinlichen Einwirkung, welche durch den ehemaligen italienifchen Kanzler und fpätern Wirzburger Bifchof Bruno ftattgefunden haben dürfte, ganz ignoriert, erklärt fich hinreichend aus dem Umftande, dafz er von Fälfchungen im XI Jahrhundert überhaupt nichts wifzen will. Wir haben oben zu den bereits früher erwähnten Argumenten noch einzelne wichtige Merkmale aus unfern Diplomen felbft hinzufügen können, wornach wenigftens der indirecte Einflufz italienifchen Kanzleigebrauchs beim Zuftandekommen unfrer Urkunden kaum mehr zu bezweifeln fein dürfte.

Dagegen bekämpft unfer Kritiker die folgenden Abfätze in unfrer Abhandlung, wovon der eine (I) die Verbindung Wirzburgs mit Sachfen vorallem behufs Erklärung der Bezeichnung Bargilden in unfern Diplomen, der andre (II) aber den Zufammenhang der Novaltradition mit dem fcheinbaren Rechte des Fortbezuges von Novalzehnten auf Bamberg'fchem Dioecefangebiet nachzuweifen fucht.

(I). Was er über unfere angebliche Identificierung der Bargilden mit den Sachfen vorbringt, kann ich füglich unbeachtet lafzen, denn wäre dem fo, dann hätte ich (Wirzbg. Imm. 63. 65, vgl. mit 13 im Regeftenauszug) unmöglich von „Aufzählung der Theilhaber an der Immunität, deren fonft in keinem Wirzburger Diplom Erwähnung gefchieht" und ebenfowenig „von Bargilden und Sachfen zu Wirzburg im X Jahrhundert" reden können. Ebenfowenig verdient feine etymologifche Deduction irgend welche weitere Berückfichtigung, da es mir nie in den Sinn gekommen ift zu behaupten, dafz jemals *Biergilden* ftatt *Bargilden* in fränkifchen Urkunden geftanden haben foll, wol aber halte ich beide für fachlich identifch und nur für dialectifch verfchieden.[101])

Hingegen erweist fich aber bei eingehender und fortgefetzter Forfchung jene von uns betonte Gütererwerbung Wirzburgs

---

[101]) geradefo wie z. B. heutigen Tages das im Nordweften gebräuchliche: „amtlich, Januar u. f. w." bei uns im Südoften ftets: „ämtlich, Jänner" gefprochen und gefchrieben wird, unbefchadet jeglicher weiteren Ableitung.

in Sachſen behufs eines Auſſchluſzes über allfällige Anſiedlung von Nordalbingiſchen Sachſen auf Wirzburgiſch-fränkiſchen Stiftsgütern nichtsweniger als ganz unbrauchbar oder unfruchtbar. Ja die hieraus zu gewinnende Vermuthung, alſo immerhin nur Hypotheſe, dürfte vor jener „gut bezeugten Anſiedlung von Nordalbingiſchen Sachſen in Oſtfranken durch Karl den Groſzen" vielleicht noch den Vorzug verdienen. Denn mit dieſer Bezeugung für „Oſtfranken", an der unſer Kritiker „ruhig feſthalten zu müſzen" glaubt, ſieht es bei näherer Betrachtung doch ziemlich bedenklich aus. Die allgemein gehaltene Bezeichnung *transtulit in Franciam* bedeutet weder bei Einhard, noch in irgend welcher karolingiſchen Geſchichtquelle jemals ſpeciell Oſtfranken, ſondern nur in allgemein das Frankenreich.[102]) Und daraus erklärt es ſich auch hinreichend, warum wir trotz eifrigſter Nachforſchung vielfach noch heute darüber im Ungewiſsen ſind, wohin eigentlich Karl der Groſze die Sachſen verpflanzt und angeſiedelt habe.[103]) Konnte ich mich mit der einfachen Annahme für Oſtfranken ſchon deſzhalb nicht leicht befreunden, weil wenn jene Anſiedlung wirklich ſchon damals ſtattgefunden hätte, die erſten Spuren davon dann ſicherlich nicht erſt in der zweiten Hälfte des X Jahrhunderts, d. h. in unſern angezweifelten Diplomen ſichtbar geworden wären; ſo tritt noch erſchwerend hinzu, daſz der Ausdruck *Nordalbinga* den Urkunden der Karolingerzeit ganz fremd iſt und nur in zweifelloſen Fälſchungen, die aber gleichfalls nicht vor Mitte des XI Jahrhunderts entſtanden ſein können, vorkommt.[104]) Dasſelbe gilt ſogar hinſichtlich der Geſchichtſchreiber aus Karl des Groſzen Zeit. Kein Einziger gebraucht den Ausdruck *Nordalbinga*, ſondern ſtets werden die Bewohner der nördlichen Elbegegend nur *Nordleudi (liudi)* genannt.[105]) Erſt

102) Vgl. insbeſondere Waitz Verfg. 3, 204 (Anm. 2) 299 (Anm. 1) ff.

103) Waitz Verfg. 3, 136 (Anm. 2).

104) ſo in der angeblichen Urkunde Hludwigs des Frommen von 834 (Böhmer Reg. Kar. 443 vgl. Sickel Acta Kar. 2, 413), wie in den interpolierten Bullen Gregors IV, Sergius II, Nicolaus I, Hadrians II, Sergius III u. ſ. w. (Jaffé Reg. pont. Rom. 1959. 2085. 2086. 2721, Spur. 339. 346 u. ſ. w.)

105) vgl. Annal. Lauriss. ad ann. 780. 798—99 (Mon. Germ. SS. 1, 160. 184); Ann. Einhardi ad ann. 799 (l. c. 187); Ann. Lobb. ad ann. 780 (Mon. Germ. SS. 2, 195).

gegen hundert Jahre ſpäter finden wir ihn vereinzelt in Rimberti Vita Anskarii, in der Vita Rimberti ſelbſt, wie bei dem ſächſiſchen Poeten;[106]) geläufig wird er aber erſt bei Adam von Bremen, alſo ebenfalls erſt im XI Jahrhundert. Verdienen derartige Erſcheinungen allerdings unſre volle Aufmerkſamkeit, ſo gewinnen ſie noch beſonderes Gewicht, wenn ſie mit anderweitigen Thatſachen in Verbindung gebracht werden, welche wenigſtens einigermaſzen im Stande ſind eine Vermittlung mit deren Vorkommen in den angeblichen Wirzburger Urkunden aus derſelben Zeit zu bewerkſtelligen.

Und an ſolchen fehlt es keineswegs. Wir haben bei Helmold Chronik der Slaven die intereſſante Notiz aufbewahrt, daſz in Folge der Verwüſtung Nordalbingiens durch die Wenden um 1071 „mehr als ſechshundert Familien ſich aufmachten, über den Fluſz (Elbe) ſetzten und weithin zogen, um ſich geeignete Sitze zu ſuchen ... Sie kamen ins Harzgebirge und blieben dort, ſie und ihre Söhne, bis auf den heutigen Tag (d. h. c. 1165)".[107]) Aber ähnliche Ereigniſse waren auch ſchon früher von gleichen Folgen begleitet, wie z. B. die Normanneneinfälle und deſzgleichen die ältern Wendenſtürme, die ſtets die Flucht der hart bedrängten geiſtlichen und Laienbevölkerung bewirkt haben. Thietmar und Adam von Bremen berichten uns ausdrücklich von dem Schrecken, Entſetzen und den Verwüſtungen, welche der verheerende Zug der Wenden um 1018 verbreitet hat.[108]) Sogar der Biſchof von Aldenburg war ſchlieſzlich genöthigt dauernd ſeiner Diöceſe fern zu bleiben und ſich nach Hildesheim zurückzuziehen (in die Nachbardiöceſe Paderborns und in dieſelbe Gegend

---

[106]) vgl. Rimberti Vita Ansk. cap. 12. 23. 38 (Mon. Germ. SS. 2, 698. 707—8. 721). — Vita Rimb. cap. 2. (Mon. l. c. 765). — Poeta saxo ad ann. 798 (Mon. Germ. SS. 1, 254). — Vgl. jetzt auch Böttger, Diöc. und Gau-Grenzen Norddeutſch. 3, 232 ff., der aber die Urk. Hludwigs des Frommen für echt zu halten ſcheint.

[107]) Helmoldi Chron. Slav. Lib. 1, cap. 26 (Mon. Germ. SS. 21, 31.)

[108]) Thietmari Chron. Lib. 8, cap. 4 (Mon. Germ. SS. 3, 862) und Adami Geſta Hambg. pont. Lib. 2, c. 40—43 (Mon. Germ. SS. 7, 320 ſq.). — Ueber die Zeit dieſer Einfälle vgl. Uſinger in Hirſch Jahrb. Heinrichs II 1, 478 und Gieſebrecht Kaiſerg. (4 Aufl.) 2, 618 (ad pag. 165). — Vgl. auch Helmoldi Chron. Slav. Lib. 1, c. 16—18 (Mon. Germ. SS. 21, 23 ſq.)

wohin wir auch später die Nodalbinger sich flüchten sahen). Da erscheint es gar nicht unmöglich, dasz seinem Beispiele entsprechend ihm zugleich eine Schaar seiner Diöcesanen gefolgt sei um, gleich ihren spätern Landsleuten, den ewigen Bedrängungen ausweichend, sich eine neue, ruhigere Heimath zu suchen.[109]) Dasz gerade solche flüchtige Nordalbinger, die kaum noch feste Ansiedlungen hatten, gern einer Aufforderung zur Uebersiedlung nach den Kirchengütern jenes Wirzburger Bischofs Bruno würden Folge geleistet haben, der ja wiederholt nach Paderborn kommen muszte [110]) und daher gewiss von denselben gehört haben konnte, wer möchte das als völlig unwahrscheinlich erklären? Die Zeit, gerade für fremde Ansiedler aus dem Norden, war ohnediesz gekommen und führte diese im Laufe des Jahrhunderts in noch weit entlegenere Fernen.[111]) Und damit würde, auf diese unsre Annahme hin, nicht blosz die Erwähnung der Nordalbinger sammt deren (zurückdatierter) Novaltradition in unsern unechten Diplomen ihre Erklärung finden, sondern zugleich die von mir aufgestellte Vermuthung über die bekannte und jedenfalls auffällige Stelle bei Adam von Bremen (Lib. 3. cap. 45) über das Wirzburger Bisthum neue Bestätigung erhalten. Ich dächte, berücksichtigen wir alles in Allem, so kann unsre Annahme mindestens die gleiche, wenn nicht gröszere Wahrscheinlichkeit beanspruchen als jene „gut bezeugte Ansiedlung der Nordalbinger in Ostfranken unter Karl dem Groszen".

(II). Es erübrigt uns noch über den letzten Punkt einige Worte zu sagen, den wir zur Erklärung unsrer Fälschungen herangezogen haben und den unser Kritiker gleichfalls nicht gelten laszen will. Er betrifft die Einfügung des, auch sonst in keiner einzigen echten Immunitäturkunde vorhandenen ähnlichen Satzes über Novaltradition, mit Bezug auf die Streitigkeiten über Zehnten von gewissen Novalländereien, welche bekanntlich im

---

[109]) vgl. auch Henner Wirzb. Herzogg. 83.

[110]) vgl. Wirzb. Imm. 64 (Anm. 117.)

[111]) Waitz Verfg. 5, 283. — Eine genaue Zusammenstellung dieser verschiedenen Auswanderer seit dem XI Jahrhundert mit Erforschung der Gründe, welche sie bewogen ihre alte Heimat zu verlaszen, wäre eine lohnende Aufgabe, die noch zu lösen ist.

XI Jahrhundert zwifchen Wirzburg und Bamberg beftanden haben. Unfer Gegner läugnet betreffs unferer Urkunden jedweden Zufamenhang diefer Verhältnifse, fowol hinfichtlich des Streites zwifchen Wirzburg und Bamberg, als auch rückfichtlich der Novaltraditionen und des Zehnten. — Er überfieht jedoch zunächft vollftändig, dafz nach unfrer Annahme (Wirzb. Imm. 70) der Fälfcher wifzentlich jene Novaltradition in eine Zeit zurückdatierte, wo von einem Bisthum Bamberg noch keine Rede war. Stand damals dem allgemeinen Gefetze gemäfz[112]) die Zehntabgabe an die Wirzburger Kirche zweifellos feft und zwar ungefchmälert von dem ganzen Wirzburger Diöcefangebiet, und galt fie ferner von allem Gute gleichviel wem dasfelbe gehörte und unter welchem Rechtsverhältniffe es ftehen mochte, fo gewifs und felbftverftändlich — argumentierte auch unfer Fälfcher — auch von jenen Gebietstheilen, die fpäter an Bamberg abgetreten wurden, wie defzgleichen von jenen Gütern, die noch dazu unmittelbaren Kirchenfchutzes fich zu erfreuen hatten. — Er überfieht aber ebenfalls gänzlich, dafz fchon feit Mitte des IX Jahrhunderts die alte gefonderte Bedeutung von „defensio, tuitio, mundeburdium wie immunitas" gefchwunden und diefelben nunmehr als gleichbedeutend und untermifcht gebraucht erfcheinen,[113]) wie demgemäfz auch in den echten Wirzburger Diplomen diefer Zeit ftets die *plenissima defensio et immunitatis*

---

[112]) Waitz Verfg. 4, 103 ff. 164 ff.; — wie darnach in frühern Jahrhunderten, fo fehen wir auch in unferer Periode ausdrücklich von den Kaifern diefz Recht den Kirchen gewährleiftet, zunächft bei neuerichteten Hochftiftern, wie Havelberg, Meifzen, Brandenburg u. f. w. oder in neuerfchlofzenen Gebieten für diefelben, wie bei Paffau u. f. w. z. B. St. 133: *omnia dicto episcopo Havelbergensi et eius successoribus episcopali iure subiaceant, tam in decimis dandis, quam in aliis, que ad christianam legem spectant* — oder St. 1057: *omnes vero, qui infra terminum* (episcopatus Misnensis) *habitant... in omnibus rebus, quibus mortales utuntur diversis modis, decimationibus, quas deo cuncta gubernanti debent, ad Misnensem ecclesiam persolvant, referant et reddant* — oder St. 1540: (episcopi Brandeburgenses) *habeant liberam facultatem de decimis sui episcopatus in... provinciis, ubicumque parrochia eiusdem episcopatus est* — oder St. 1900: (Pataviensi episcopo) *omnem decimationem in orientali provincia sitam .... in omnibus locis constructis et construendis cum omnibus rebus ex quibus iure ac legaliter decima deo persolvi debet, donamus.* etc.

[113]) vgl. Waitz Verfg. 7, 224. 226. 232.

tuitio oder *sub integrae defensionis immunitate* u. f. w. alfo verftanden werden mufz. Dafz diefer Schutz fich aber auch über den Zehnten zu erftrecken hatte, kann fchon aus dem Grunde nicht geläugnet werden, weil letzterer oft geradezu das Haupteinkommen der Kirche und alfo gewifsermafzen einen integrierenden Theil ihres Rechtes und Befitzes bildete,[114]) ganz abgefehen davon, dafz unzähligemale die *decimales ecclesiae* geradezu als immun erwähnt werden, ja dafz in unzweifelhaft echten Diplomen der Zehent ausdrücklich unter den Gegenftänden aufgezählt ift, welche des Immunitätfchutzes fich erfreuen durften.[115]) Daraus erklärt fich auch hinreichend, dafz bei Zehntftreitigkeiten wiederholt auf Immunitätdiplome hingewiefen,[116]) ja dafz die Interpolation über Zehntberechtigungen — höchft charakteriftifch für die damalige Auffafzung — wenn auch nicht immer, doch häufig geradezu Immunitäturkunden einverleibt wurde.[117])

---

[114]) fo werden bei der älteften Güteraufzählung der Wirzburger Kirche ausdrücklich die *decimae* hervorgehoben, vgl. die Urkunden Hludwigs des Frommen und Arnulfs (Sickel L. 189. Böhmer Reg. Kar. 1070.)

[115]) fo z. B. für Utrecht in den Immunitäturkunden St. 52. 75. — oder bei Stablo-Malmedy St. 397: *ecclesias cum decimationibus et mansis vel mancipiis omnibusque appendiciis earum ..... reddimus, et usibus vel stipendiis .... servituras decrevimus ... ipsa vero coenobia cum omnibus ad victualia vel stipendia monachorum deputatis sub nostrae... dignitatis defensione vel emunitate esse decrevimus,* — oder St. 903: *antefata coenobia... cum omnibus ad victualia vel stipendia monachorum... deputatis sub... regiae defensionis emunitate esse decrevimus... sub nostra nostrorumque successorum tuitione iam dicta coenobia cum ecclesiis ac decimationibus et mansis vel mancipiis... consistant,* — oder für Hildesheim St. 1574: *liceat illi* (ep. Hildenesheimensi)... *sub nostra defensione et immunitatis tuicione.... residere... nec non (in) decimis, quae a primis temporibus noscuntur reddendis, afferendis, inquirendis et exigendis, litorum quoque, colonorum vel ingenuorum plenissimam habere potestatem; nec sub obtentu novarum ecclesiarum aut monasteriorum aliquid de decimis totius parrochiae de iure principalis ecclesiae... auferatur,* — oder für Bamberg St. 2056. 2138: *liberam potestatem habeant* (ep. Babenbergenses) *res et proprietates eiusdem aecclesiae ...ordinare... in decimis, forestibus, silvis* u. f. w.

[116]) fo z. B. in dem Osnabrücke Streite, wo St. 2808: *avi nostri Kůnradi et cari patris nostri bonę memorię Heinrici imperatorum forsitan in hac causa (*nempe *in direptione decimarum) ignoranter delinquentium* offenbar auf deren Immunitätbeftätigungen für Korvei St. 1870. 2141 mit: *a reddendis decimis plenam idem monasterium habeat immunitatem* zu beziehen ift u. f. w.

[117]) fo ift z. B. in der gefälfchten Immunitäturkunde für Gandersheim

Erwägen wir bei dieſer Lage der Dinge, daſz dem Hochſtifte Wirzburg bei Errichtung des Bisthums Bamberg ſogar der Fortbezug nicht nur des geſammten alten, ſondern auch desjenigen Zehnten innerhalb der neuen Diöceſe zugeſichert blieb, der von jenen Novalländereien des früheren Wirzburger Kirchengebietes ſtammte, welche bereits unter den Pflug genommen und vermeſzen waren, vorbehaltlich ſpätern Umtauſches;[118]) ſo dürfen wir dreiſt behaupten, daſz ein Fälſcher in unſerm Falle kaum klüger hätte zu Werke gehen können, als wenn er ſeine vermeintlichen Rechtsanſprüche dadurch zu erhärten ſuchte, daſz er jene fragliche Novaltradition (ſammt allen zukünftigen), als bereits von altersher, mindeſtens ſeit der Ottonenzeit urkundlich verbrieft und durch ſtete Beſtätigung der folgenden Regenten in voller Rechtskraft erneuert, erhalten zu haben vorgab. Denn damit ſchien ja der Fortbezug auch aller Novalzehenten ſelbſtverſtändlich geſichert und kaum einer weiteren Frage mehr unterworfen zu ſein. Deſzhalb ſuchte ſchlieſzlich Bamberg ſich am zuverläſzigſten dadurch jener Wirzburger Zehntanſprüchen zu erwähnen, daſz Biſchof und Diöceſanen *protestati sunt dominum nostrum imperatorem Heinricum huius* (Bambergenſis) *episcopii terminos* (einſchlieſzlich alſo der Wirzburger Novalländereien) *suo praedio a Wirzeburgensi ecclesia commutasse.*[119]) Auf dieſe Weiſe ſcheint mir der Zehentſtreit zwiſchen Wirzburg und Bam-

---

von Hludwig (III) dem Jüngern von 877 (Böhmer Reg. Kar. 880a: gedr. Harenberg Hiſt. Gandersh. 583. Orig. Queſf. 4, 370) der Satz: *in cunctis rebus, decimis atque possessionibus, quas nunc quolibet iure adquisitionis possident vel in futurum deo opitulante habere debent* ... wie auch: *nullus princeps* entſchieden interpoliert, und findet ſich in dem echten Immunitätdiplom (gedr. Harenberg l. c. 63) nicht; vgl. Stumpf Reichsk. 1, 69, auch Köpke Otton. Stud. 2, 255, wo aber die Bemerkung über St. 241 irrig iſt; — deſzgleichen ſind die Sätze in der Immunitätbeſtätigung für Osnabrück von Otto I von 960 Juni 13 (St. 274): *ut eidem ecclesiae suae, iam permultos retro annos decimis ad eandem sanctam sedem pertinentibus injuste deprivatae, aliquo modo iustitiam fieri decrevissemus* .... *et diem ante nos* ... bis *affirmarent ostendebat* ... ferner: *aut vicecomites* ... und *decimas, praedia, mancipia ceterasque* .... zweifelsohne gefälſcht, das übrige aber iſt echt u. ſ. w.

118) nach dem Schluſzſatz in der Urk. Biſchofs Heinrich von Wirzburg 1008 Mai 7 (Wirzb. Imm. 75).

119) auch bei Jaffé Bibl. rer. Germ. 5, (Cod. Udalr.) 497.

berg doch nicht ſo himmelweit von unſrer Novaltradition abſeits zu liegen, um nicht mit gutem Rechte zur Erklärung bei den Wirzburger Fälſchungen des XI Jahrhunderts herangezogen werden zu können.

Ob daher mein Verſuch, die angeblichen Verunechtungen zu erklären, ſo „völlig miſzlungen" ſei und es „an all' und jedem greifbarem Motiv für die von (mir) behauptete Fälſchung fehle", wie unſer Kritiker (Anz. 1031) ſagt, dürfte bei unparteiiſcher Würdigung obiger Auseinanderſetzung doch einigermaſzen zweifelhaft werden. Und ſo wird es gewiſs auch nicht ungerechtfertigt erſcheinen, wenn ich ſeine Weigerung eines Atteſtes über den Ernſt meiner Arbeit einfach an ſeine Adreſſe zurückſende mit der Bemerkung, daſz er bei nur einiger hierauf verwendeter Mühe und etwas weiterer Umſchau, welche bei Beurtheilung jeder wiſzenſchaftlichen Leiſtung mit Recht gefordert werden darf, jedenfalls die Gründe leicht hätte finden können, die ſelbſt ihn von der Mangelhaftigkeit ſeiner Einwendungen hätten überzeugen müſzen.

V.

So ungern ich ſchlieſzlich perſönliche Verhältniſse in das Bereich öffentlicher Beſprechung ziehe, ſo legt mir die directe Frage des Herrn Breſzlau: mit welchem Rechte ich mir ein ſo beſtimmtes und ſcharfes Urtheil (ſo richtiger ſtatt „Behauptung") über ſeine Abhandlung erlauben könnte, die Pflicht auf, ebenſo öffentlich zu antworten. Zugleich ſollen auch jene „wichtigeren" vier Thatſachen näher berückſichtigt werden, welche diejenigen von „ihm gefundenen Reſultate" vertreten, die ich „als, ob ſie meine eigenen wären", verwerthet hätte. — Daſz übrigens ſein Verhältniſs zu mir früher ein andres geweſen, bezeugt er ſelbſt in der Einleitung zu ſeinen „Centum diplomata" mit den Worten: *Annotationes ut diplomatis adderem, ... consilio v. cl. K. F. St. ... permotus sum.* Weſzhalb ſich dasſelbe ſeitdem weſentlich änderte, wird er ſelbſt wol am beſten wiſzen. Denn da er von jenen „Centum diplomata in usum scholarum diplomaticarum" zu behaupten wagte: *pleraque ex autographis* ....

ipse descripsi, indefz fich herausftellte, dafz er fie gröfztentheils nur flüchtig collationiert haben konnte, fo wird Jedermann gleich mir zweifelsohne zur Annahme berechtigt fein, dafz Herr Brefzlau mit der Wahrheit mindeftens auf fehr gefpanntem Fufze leben mufz.

Was nun den leider zu häufigen Mifzbrauch des Citierens betrifft fogar von Belegftellen, die keine weitern Beweisgründe enthalten, fo geftehe ich offen, dafz ich viel lieber Jedermann geftatte über meinen Namen hinwegzugehen, falls er nur die dargebotene und richtig befundene Wahrheit wirklich des weitern verwerthet, als wenn er, wie fo oft gefchieht, fie ungeprüft annimmt und anführt und auf diefe Weife im Grunde fich nur die eigene Unterfuchung zu erfparen, ja nicht felten fogar einen Irrthum zu verdecken bemüht ift. Ich halte auch hier, wie in fo vielen andern Dingen, den Grundfatz unfres Altmeifters Böhmer für zutreffend, den er wiederholt äufzerte: Namen thun nichts zur Sache, es genüge wenn Waffenbrüderfchaft gilt.

Wenn übrigens Herr Brefzlau glaubt, dafz feine aufgezählten „Fälle" allein fchon ausreichend feien, um mein Urtheil über feine Abhandlung als ungerechtfertigt erfcheinen zu lafzen, fo möchte ich ihm doch zu bedenken geben, dafz jene „Thatfachen" mit dem Kernpunkt der fraglichen diplomatifchen Unterfuchung, da die Unechtheit von St. * 1708. * 2032. * 2379 bereits längft erkannt war, fo gut wie Nichts zu fchaffen haben, und defzhalb jenes Urtheil auch nicht im geringften zu beeinflufzen im Stande find. Ich möchte mir aber auch ferner noch die Bemerkung erlauben und zwar:

ad 1) dafz wer immer, auch ohne Diplomatiker zu fein, die Urkunde Ottos III von 992 Dec. 31 (St. 980) aufmerkfam gelefen, jener Pippinifchen Immunitätverleihung eingedenk fein wird, deren diefelbe erwähnt. Und er wird umfoweniger erft des Nachweifes von Seite unfres Kritikers bedürfen, falls er felbft gewohnt ift auf *Deperdita* zu achten, ja folche in hinreichender Menge bereits aufgedeckt hat;

ad 2) dafz wir kaum irre gehen dürften, wenn wir geradezu in jenen Bemerkungen meines Verzeichnifses der Kaiferurkunden zu den bereits erwähnten St. * 1708 u. f. w., denen unfer Kritiker felbft noch in feiner Abhandlung (Seite 103) „grofze Wichtig-

keit" beimafz, fowol eine der Hauptveranlafzungen zur Abfafzung der bewufzten Abhandlung, als zugleich eine der Hauptfactoren für die Beweisführung über die Unechtheit jener Wirzburger Diplome fuchen und finden. Nach jener Feftftellung war jede weitere Folgerung leicht zu ziehen, und auch Henner hat defzhalb (Herzogl. Gewalt Wirzb. 104) und mit Recht auf die befondere Nachhilfe unfres Kritikers Verzicht geleiftet;

ad 3) dafz betreffs des Hinweifes auf das Vorkommen von Bargilden, ich um ficher zu gehen, ftets zur urfprünglichen Quelle ftatt zur abgeleiteten meine Zuflucht nehme und daher hier wie auch in fonftigen Fällen am liebften meinen Ducange zur Hand habe, der mich richtig auch diefzmal nicht in Stich liefz. Denn er verwies mich zunächft auf J. Grimm, diefer wieder auf die Osnabrücker Urkunden u. f. w.; ja ich wage fogar die Vermuthung auszufprechen, dafz felbft Herr Brefzlau wenigftens hier denfelben Weg zu wandeln nicht verfchmäht habe;

ad 4) dafz längft vor unfres Kritikers noch dazu ungenauen Bemerkungen über Concepte, (da ich an den angeführten Stellen fie ftets als problematifch bezeichnet habe) nämlich aus Sickels Acta Kar. 1, 285 (Anm. 1) mir jene Argumente bekannt geworden find, welche er mir jetzt vorhält, und die er wol gleichfalls aus letzterer Quelle gefchöpft haben wird. Nur möchte ich betreffs Auslieferung von Concepten an die betheiligten Parteien, abgefehen von andern Beifpielen aus den Archiven Münchens, Hannovers, u. f. w. zunächft auf St. 877 im Berliner Staatsarchiv aufmerkfam machen. Inhaltlich ganz gleich mit St. 878 und jedenfalls aus der königlichen Kanzlei ftammend fchon wegen der palaeographifchen Uebereinftimmung mit St. 754. 772. 878, aber unbefiegelt und ohne vollzogenes Monogramm, alfo rechtsunkräftig, ift es dennoch zweifelsohne der betheiligten Partei, d. h. der Abtei Quedlinburg ausgehändigt worden, denn nur von daher ift dasfelbe, der Provenienz nach, in den heutigen Aufbewahrungort gelangt.

Mit viel befzerm Grunde könnten aber Gegenfragen an unfern Kritiker gerichtet werden über Aneignung von Refultaten, die keineswegs fo leichten Kaufes gewonnen wurden, wie die foeben befprochenen; wäre es, abgefehen von meinen obigen Bemerkungen, nicht überhaupt nach allen vorausgegangenen

Auseinanderfetzungen höchft gleichgiltig, wie Herr Brefzlau bei feinen Unterfuchungen zu Werke zu gehen für gut findet. Und fo hätte ich mich auch gewifs nicht auf eine fo ausführliche Befprechung feiner Anzeige eingelafzen, wenn es mir nicht dabei um ganz andere Dinge zu thun gewefen wäre; vorallem um Weiterförderung der Frage über die Unechtheit der Wirzburger Immunität - Urkunden des X und XI Jahrhunderts, für die ich noch einmal das Wort zu ergreifen mich allerdings verpflichtet fühlte.

Innsbruck, im December 1875.



